Pol. c. 157 k

m

System der medicinischen Gesetzgebung

von

C. F. L. Wildberg,

der Medicin und Chirurgie Doctor, Grofsherzogl. Mecklenb. Streliz. Obermedicinalrathe, practischem Arzte zu Berlin, und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

R

Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Berlin,

C. G. Flittner'sche Buchhandlung.

1820.

35 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Excellenz

dem

H e r r n

Freyherrn Stein von Altenstein,

Königl. Preufsischen wirklichen Geheimen - Staats - Minister, Mitgliede des Staatsraths, Chef des Ministeriums der geistlichen - Unterrichts - und Medicinal - Angelegenheiten, Ritter des grofsen rothen Adlerordens etc.

Seiner Excellenz

dem

Herrn

Freyherrn Stein von Altenstein,

der Königl. Preußischen wirklichen Geheimen [illegible]

[illegible] Minister der geistlichen, Unterrichts- und

[illegible]

[illegible]

Hochwohlgeborner, gnädiger Herr!

Hochgebiethender Herr Geheime-Staats-Minister!

Da das Medicinalwesen in den Königl. Preussischen Staaten, welches sich schon seit einer sehr langen Reihe von Iahren anderen Staaten als ein schönes Vorbild erhalten hat, sich gegenwärtig der Anordnung, Leitung und des Schutzes Euerer Excellenz erfreuet: so glaube ich, Verzeihung hoffen zu dürfen, wenn ich mich erdreiste, Euerer Excellenz mein in der zweyten Auflage erscheinendes System der medicinischen Gesetzgebung, eine Schrift, welche bey dankbarer Anerkennung des vielen bereits geschehenen Guten die weitere möglichste Vervollkommnung und Veredelung des Medicinalwesens überhaupt zum Zweck hat, unterthänig zuzueignen.

Ich wünsche nichts mehr, als daſs Euere Excellenz diese Schrift einer gnädigen und nachsichtsvollen Aufnahme nicht unwerth achten mögen, und verharre in tiefer Ehrfurcht

Euerer Excellenz

Berlin,
d. 24. April 1820.

unterthäniger Diener

C. F. L. Wildberg, Dr.

System
der
medicinischen Gesetzgebung

von

C. F. L. Wildberg, Dr.

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage.

Vorrede.

So sehr ich auch die Verdienste anerkenne, welche sich Augustin, Erhard, Fodere, P. Frank, van Geuns, Hebenstreit, Hufsty, Mahon, Metzger, Niemann, Röber, Röschlaub, Ruland, Scherf, Schmidtmann, Schmidtmüller, Schraud, Schütz, Stoll, u. a. — jeder in seiner Art — durch ihre bekannten den Gegenstand dieser Schrift betreffenden Arbeiten erworben haben: so glaube ich mich doch zu der Erwartung berechtigt halten zu können, daſs dieses schon in der ersten unvollkommeneren Auflage so nachsichtsvoll und gütig aufgenommene System der medicinischen Gesetzgebung, in welchem ich der medicinischen Staatsverwaltung die ihr zukommenden Grenzen bestimmter zu bezeichnen gesucht habe, als ihr dieselben vorher unter dem Nahmen der medicinischen Polizey zuerkannt wurden, auch in dieser zweyten Auflage, welcher ich mehrere

Vollkommenheit noch zu geben bemühet gewesen bin, ebenfalls eine gütige Aufnahme finden werde.

Allenthalben, wo es mir nöthig schien, habe ich zweckmäfsige Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen, auch an vielen Orten oft bedeutende Zusätze gemacht, so dafs das Ganze als ganz umgearbeitet betrachtet werden kann.

Manches, was sonst zur medicinischen Polizey gerechnet wurde, genau genommen, aber zur allgemeinen Sicherheitspolizey gehöret, habe ich eben aus diesem Grunde aus meinem Systeme weggelassen. Manches andere, z. B. die Sorge des Staats bey Viehkrankheiten habe ich, als nicht zum Gebiete der medicinischen Gesetzgebung gehörend, ausgeschlossen *). Wenn gleich mehrere, und unter ihnen noch in der neuesten Zeit P. Frank **) mir dieses zum Vorwurf gemacht haben: so habe ich mir dennoch die Ueberzeugung nicht nehmen können, dafs die Vorsorge des Staats für das Vieh im gesunden und kranken Zustande an sich nicht für die medicinische Gesetzgebung gehöre, und dafs diese nur dann um die Viehkrankheiten sich zu bekümmern habe, wenn der Gesundheit der Menschen aus ihnen ein Nachtheil zuwachsen kann. Wie die Heilkunde der Menschen offenbar gar sehr

*) S. Knape kritische Annalen der Staatsarzeneykunde Bd. 1, Stck. 3, S. 451. Kausch Memorabilien Bd. 3, S. 85. u. f.

**) Im 3ten Theile des 6ten Bandes seines Systems der medicinischen Polizey.

von der Heilkunde der Thiere verschieden ist, jede von ihnen ein besonderes Studium erfordert, jede für sich in der Ausübung ihren Bekenner zureichend beschäftiget, wie also die Heilkunde der Thiere nicht wohl allgemein als eine Zugabe für den Menschenarzt betrachtet werden kann und darf: so kann und darf auch die öffentliche Sorge für das Vieh nicht als für die medicinische Gesetzgebung gehörend betrachtet werden.

Dagegen habe ich manche andere Materie, z. B. die Medicinalpflege, diesen so wichtigen Theil der medicinischen Staatsverwaltung, welcher in den früheren Lehrbüchern offenbar zu kurz und unvollständig abgehandelt wurde, ausführlicher und vollständiger darzustellen gesucht. Manches, was bisher ganz fehlte, z. B. die Sorge für Verhüthung der Gemüthskrankheiten habe ich in mein System aufgenommen. Gehöret die Heilung der Gemüthskrankheiten für den Arzt, so gehöret auch die Verhüthung der Gemüthskrankheiten für die medicinische Gesetzgebung.

Dafs ich die schon in der ersten Auflage geschehene veränderte Bestimmung des Verhältnisses der Aerzte und Chirurgen auch in dieser zweyten Auflage beybehalten habe, beruhet auf der noch fester gewordenen Ueberzeugung, dafs das bisher gewöhnliche Verhältnifs der genannten Medicinalpersonen wirklich der medicinischen Staatsverwaltung nachtheilig und der gleichmäfsigen Sorge derselben für das allgemeine Wohl der Staatsbürger offenbar hinderlich ist.

In Hinsicht der Literatur verweise ich zwar auf meine Bibliotheca medicinae publicae, in deren zweyten Theile ich dieselbe zusammengestellet habe; doch wird die hier vorkommende Nachlese zu derselben in den mit einem *) bezeichneten Noten dem Leser hoffentlich nicht unwillkommen seyn.

C. F. L. Wildberg, Dr.

Inhalt.

Einleitung. §. 1 - 32. . S. 3.
Erste Abtheilung. Gesundheitspflege. §. 33 - 465. . 17.
Erster Abschnitt. Von der Sorge für die Gesundheit im allgemeinen. §. 33 - 351. . 17.
Erstes Capitel. Von der Sorge für die Reinigkeit der Luft und gesunde Beschaffenheit der Wohnungen. §. 33 - 97. . . 17.
Zweytes Capitel. Von der Sorge für gesunde Speisen und Getränke. §. 98 - 296. . 48.
I. Speisen aus dem Pflanzenreiche. §. 99 - 147. . 49.
II. Speisen aus dem Thierreiche. §. 148 - 193. . 75.
III. Speisezusätze und Confect. §. 194 - 208. . 99.
IV. Getränke. §. 209 - 279. . . 107.
V. Gefäfse zur Bereitung und Aufbewahrung der Speisen und Getränke. §. 280 - 296. . 143.

Drittes Capitel. Von der Sorge für die gesunde Beschaffenheit mehrerer unter den Menschen gebräuchlicher Dinge. §. 297-310. S. 152.

I. Rauch- und Schnupftaback. §. 297-305. . 152.

II. Andere gebräuchliche Dinge. §. 306-310. . 157.

Viertes Capitel. Von der Sorge für gesunde Beschaffenheit der Kleider und Moden. §. 311 bis 329. 160.

Fünftes Capitel. Von der Sorge für gesunde Vergnügungen. §. 330-351. . 169.

Zweyter Abschnitt. Von der Sorge für die Gesundheit in besonderen Fällen. §. 352-465. . 181.

Erstes Capitel. Von der Sorge für Schwangere, Gebärende und Kindbetterinnen. §. 352 bis 367. . . . 181.

Zweytes Capitel. Von der Sorge für gesunde Nachkommenschaft. §. 368-436. . 188.

I. Sorge für gesunde Nachkommenschaft vor ihrer Zeugung. §. 369-376. . 188

II. Sorge für gesunde Nachkommenschaft von der Zeugung an bis zur Geburt. §. 377 bis 385. . . 192.

III. Sorge für die neugebornen Kinder. §. 386 bis 408. . . . 197.

IV. Sorge für die Kinder in den ersten Iahren des Lebens. §. 410-436. . 207.

Drittes Capitel. Von der Sorge für die möglichste Unschädlichkeit der Beschäftigungen und Gewerbe. §. 438-446. . . 220.

Viertes Capitel. Von der Sorge für die Verhüthung zufälliger Gefahren der öffentlichen Gesundheit. §. 447-465. . . S. 225.

Zweyte Abtheilung. Von der Krankheitspflege. §. 466-607. . . . 237.

Erster Abschnitt. Von der Sorge für die Kranken überhaupt. §. 466-509. . 237.

Zweyter Abschnitt. Von der Sorge für die Verhüthung und Abwendung ansteckender und epidemischer Krankheiten. §. 510-571. . 259.

Dritter Abschnitt. Von der Sorge für die Verhüthung der Gemüthskrankheiten. §. 572 bis 578. . . . 284.

Vierter Abschnitt. Von der Sorge für die Rettung Verunglückter und Scheintodter. §. 579-607. . . . 289.

Dritte Abtheilung. Von der Medicinalpflege. §. 608-888. . 307.

Erster Abschnitt. Von der Sorge für die Medicinalpersonen. §. 610-679. . 309.

Erstes Capitel. Von den Aerzten. §. 610 bis 641. 309.

Zweytes Capitel. Von den Chirurgen. §. 642 bis 648. 325.

Drittes Capitel. Von den Apothekern. §. 649 bis 664. 328.

Viertes Capitel. Von den Hebammen. §. 665 bis 675. . . . 337.

Fünftes Capitel. Von den Krankenwärtern. §. 676-679. . . 341.

Zweyter Abschnitt. Von der Sorge für Medicinalanstalten. §. 680-888. S. 342.

Erstes Capitel. Von den Unterrichtsanstalten für Medicinalpersonen. §. 680-757. . 342.

I. Die medicinische Facultät. §. 682-722. . 343.

II. Die chirurgische Schule. §. 723-729. . 359.

III. Die Apothekerschule. §. 730-737. . 363.

IV. Die Hebammenschule. §. 738-747. . 366.

V. Die Krankenwärterschule. §. 748-752. . 370.

VI. Die Einrichtungen zur physischen Volksaufklärung. §. 753-757. . 372.

Zweytes Capitel. Von den nöthigen Hülfsmitteln zur medicinischen Belehrung. §. 758 bis 783. . . . 376.

I. Eine vollständige medicinische Bibliothek. §. 759-762. . . 376.

II. Ein anatomisches Gebäude. §. 763 bis 769. . . . 378.

III. Ein botanischer Garten. §. 770-772. . 380.

IV. Eine Facultäts-Apotheke. §. 773-775. . 381.

V. Eine Sammlung von Instrumenten und Maschinen für die Entbindungskunst. §. 776. . . . 382.

VI. Eine Sammlung von Instrumenten, Maschinen und Bandagen für die Chirurgie. §. 777. 383.

VII. Ein oder mehrere Hospitäler und clinische Anstalten. §. 778. . 383.

VIII. Ein Entbindungshaus. §. 779-783. . 384.

Drittes Capitel. Von den Anstalten zur Heilung der Krankheiten. §. 784-888. S. 386.
I. Apotheken. §. 784-830. . 386.
II. Brunnen- und Badeanstalten. §. 831 bis 845. . . . 406.
III. Krankenhäuser. §. 846-888. . 412.
Vierte Abtheilung. Von der medicinischen Staatsverwaltung. §. 889-948. . 433.
Erster Abschnitt. Von der medicinischen Staatsverwaltung an sich. §. 889-916. . 433.
Zweyter Abschnitt. Von den Geschäften der medicinischen Staatsverwaltung. §. 917-939. . 444.
Dritter Abschnitt. Von den Medicinalbeamten. §. 940-948. . . 452.

Druckfehler.

S.	10	Z. 13	nach nicht setze: hieher
-	11	- 18	nach appassend vor *f*) setze seyn
-	21	- 17	statt mäſsiges setze: mäſsigen
-	30	- 4	statt daſs setze: das
-	64	- 4	von unten in der Note *l*) statt Bleywasser setze: Kleyenwasser
-	162	- 6	statt aller setze: alter
-	163	- 7	statt alles setze: altes
-	172	- 2	statt Errichtung setze: Erreichung
-	245	- 20	nach möglich setze: zu
-	285	- 19	vor so bald setze: daſs,
-	288	- 2	statt des setze: der
-	325	- 7	statt dem setze: den
-	345	- 6	statt Professor setze: Prosector
-	348	- 1	von unten statt heilet setze: theilet
-	349	- 19	statt unweise setze: würde unweise verfahren
-	375	- 14	statt ganz setze: genug

Einleitung.

Einleitung.

§. 1.

Das allgemeine Wohl des Staats, welches aus der Summe des Glückes der Glieder desselben zusammengesetzt ist, kann nur als der höchste Zweck der allgemeinen Gesetzgebung angesehen werden, und wird nicht durch die Anzahl der Menschen an sich, sondern allein durch die Anzahl der glücklichen Menschen bestimmt. Dieser Grundsatz ist seit dem Thomas Morus, Montesquieu, und Beccaria am allgemeinsten anerkannt.

§. 2.

Zu dem Glücke der Menschen ist körperliches Wohlseyn, oder — wenn dieses für von der Gesundheit verschieden geachtet werden soll — Gesundheit und körperliches Wohlseyn derselben unumgänglich nothwendig. Beydes hängt aber von den Einflüssen so vieler Dinge in der Welt ab, daſs es ohne die Dazwischenkunft der Vorsorge des Staats nicht bestehen kann.

§. 3.

Da der einzelne Einwohner weder Einsicht noch Gelegenheit hat, das wahre Verhältniſs sowohl des Ganzen als seiner Theile zu überschauen: da ihm auch das Vermögen fehlt, die Hindernisse der Gesundheit und des Wohlseyns zu entfernen und sich die beste Hülfe zu verschaffen: da er am wenigsten die Folgen unvermeidlich gewesener Einflüsse vernichten, ja nicht einmahl verrin-

gern kann; so hat er die gerechte Forderung an den Staat zu machen, daſs er, wie sein Leben vor öffentlicher Gewalt schützen, so auch für seine Gesundheit und sein körperliches Wohlseyn sorgen, und durch Gesetze, Einrichtungen und Anstalten ergänzen solle, was der Einsicht und dem Vermögen des Einzelnen nicht möglich ist.

§. 4.

Jedem Staate ist also die Erhaltung und Beförderung der Gesundheit und des körperlichen Wohlseyns und die Veredelung des physischen Zustandes des Menschen eben so wohl Pflicht, als ihm die Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls aller Landeseinwohner Pflicht ist, und sie muſs ihm ewig und unveränderlich Zweck seyn und bleiben.

§. 5.

Auch bey der besten Civil- und Criminal-Justiz in einem Staate ist doch immer schlecht für den Einwohner gesorgt, wenn der Staat nicht für Abwendung aller der Gesundheit und dem körperlichen Wohlseyn desselben nachtheiliger Handlungen Zufälle und Einflüsse die wachsamste Sorge träget: wenn er nicht die zweckmäſsigsten Anstalten trifft, wodurch der Staatsbürger nicht nur in Rücksicht der Erhaltung des bestehenden, sondern auch in Rücksicht der Wiedererlangung des verlohrenen körperlichen Wohlseyns und der möglichsten Veredelung seines physischen Zustandes zum besten berathen ist: und wenn er deshalb nicht die dazu nöthige Wissenschaft auf das möglichste zu vervollkommnen und zu schützen weiſs.

§. 6.

Der obersten Staatsgewalt kommt das Recht zu, die Pflichten und Rechte aller Staatseinwohner durch Gesetze zu bestimmen, und Veranstaltungen und Einrichtungen zu treffen, um diese Gesetze in Ausübung zu bringen und zu erhalten, also die Gesetze geltend zu machen.

Wie nun der obersten Staatsgewalt um ihrer selbst willen eine legislative und executive Gewalt zukommt, so muſs auch die Staatsverwaltung aus der Ausübung beyderley Gewalt zusammengesetzt seyn, wenn ihr Zweck erreicht werden soll.

§. 7.

Alle Zweige der Staatsverwaltung müssen also von der obersten Staatsgewalt ausgehen, und in ihnen muſs diese durch sachverständige Organe repräsentirt werden. Alle diese Organe machen integrirende Theile der Repräsentation der obersten Staatsgewalt aus, und sind sich zur Zusammenwirkung zu dem gemeinschaftlichen Staatszwecke, der Beförderung des allgemeinen Wohls coordinirt. Keines derselben kann und darf dem anderen subordinirt seyn, wenn es nicht aufhören soll, an seinem Theile die oberste Staatsgewalt zu repräsentiren. Die Handlungen eines jeden dieser Organe haben gleiches Recht auf die Sanction des Staatsoberhaupts, welches durch den Zweck der Staatsverbindung in allen Zweigen der Staatsverwaltung gleich stark gebunden ist *a*).

a) Wie wohlthätig ist es daher, wenn der Thron der Fürsten mit Repräsentanten aller Zweige der Staatsverwaltung zunächst beständig umgeben ist!

§. 8.

Darf nun dem Staate kein Zweig der Staatsverwaltung fehlen, so muſs auch die Sorge für die Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohls, und für die physische Veredelung der Staatsbürger, so weit diese irgend nur durch die Arzeneywissenschaft möglich ist, einen eigenen besonderen Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung ausmachen, in welchem die oberste Gewalt ebenwohl durch ein sachverständiges Organ repräsentirt wird.

Dieser Zweig der Staatsverwaltung, in so fern er das gesammte ärztliche Wissen in Anspruch nehmen muſs, kann nicht anders als medicinische Staatsverwaltung genannt werden *b*).

§. 9.

Der allgemeine Ausspruch Cicero's: Respublica absque gubernatore non absimilis est homini acephalo, findet auch bey der medicinischen Staatsverwaltung seine Anwendung. Der medicinischen Staatsverwaltung muſs zur Erreichung ihrer Zwecke wie den anderen Zweigen der allgemeinen Staatsverwaltung die legislative und executive Gewalt zukommen. Beyde müssen sich in dem Organe, welches diesen Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung und in ihm die oberste Staatsgewalt repräsentirt, vereinigen.

b) S. Knape u. Hecker krit. Jahrbücher der Staatsarzeneykunde Bd. 1., Stck. 1, S. 40. St. 2, S. 187, wo ich in 2 verschiedenen Abhandlungen manches diesen Gegenstand Betreffendes gesagt habe.

§. 10.

Zuerst und vorzüglich kommt es aber auf die Gesetzgebung an, weil sich die Vollziehung erst auf jene gründet, ihr erst folgen kann und ihr gemäſs handeln muſs. Die vollziehende Gewalt der medicinischen Staatsverwaltung ist wie in andern Zweigen der allgemeinen Staatsverwaltung in mehrere herabsteigende Behörden verzweiget, wo sie zwar in Vereinigung mit anderen Staatsverwaltungszweigen treten, aber immer ihren eigenen Zweck verfolgen muſs.

§. 11.

Ist die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Gesetze und Anstalten für die Habe und das Gut der Staatseinwohner fast in allen Staaten anerkannt; so kann unmöglich die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer Gesetzgebung, welche das körperliche Wohlseyn der Einwohner, und die um desselben willen nöthige Arzeneywissenschaft zu ihrem Vorwurfe hat, noch zweifelhaft seyn. Den Bewohnern der Länder zwischen den beyden Wendezirkeln mag eine Regierung ohne diese Gesetzgebung noch genügen: in allen europäischen Staaten ohne Unterschied ist sie gewiſs das gröſste Bedürfniſs, und wird es um so mehr, je höher der die Sterblichkeit vermehrende Luxus steiget.

§. 12.

Die medicinische Staatsverwaltung ist derjenige Theil der allgemeinen Staatsverwaltung, der sich sowohl in legislativer als executiver Hinsicht mit der Sorge für die Erlernung und Ausübung der Arzeneywissenschaft und für ihre Benutzung zur Erhaltung und Be-

förderung der Gesundheit, zur Verhütung und Heilung der Krankheiten und zur möglichsten Veredelung des physischen Zustandes aller Landeseinwohner beschäftiget.

Die medicinische Gesetzgebung ist demnach der legislative Theil der medicinischen Staatsverwaltung.

§. 13.

Was ich hier medicinische Gesetzgebung nenne, kann unmöglich medicinische Polizey genennet werden. Wenn schon vor mir einige Schriftsteller sich der Benennung: medicinische Gesetzgebung, bedienet, durch dieselbe aber eben dasselbe verstanden haben, was man unter dem Nahmen: medicinische Polizey, verstand, so haben sie offenbar geirret. Ueberdiefs ist und bleibt selbst das Wort: Polizey, wie von Berg c) sehr richtig sagt, stets ein unbestimmtes und vieldeutiges Wort; ja es ist unmöglich, aus dem, was unter ihrem Nahmen geschiehet, herzuleiten, was sie seyn soll.

§. 14.

So lange das, was zur medicinischen Staatsverwaltung gehöret, nur als Abtheilung entweder desjenigen Zweiges der Staatsverwaltung, welcher die allgemeine Polizey im Staate besorgt, oder desjenigen Zweiges, welchem die Sorge für den Cultus und öffentlichen Unterricht obliegt, bestehet: so lange bleibt für die medicinische Staatsverwaltung noch vieles zu wünschen übrig, und in der allgemeinen Staatsverwaltung bleibt offenbar eine grofse Lücke, weil die Bedingung alles übrigen Er-

c) S. Dessen Handbuch des deutschen Polizeyrechts, Theil 1, S. 3.

den- und Staatenglückes, die Sorge für die Gesundheit der Landesbewohner keine Mutterbehörde in der Staatsverwaltung hat, sondern nur als Filiale behandelt wird.

§. 15.

Die Ausgaben, welche die medicinische Staatsverwaltung dem Staate nothwendig macht, bilden offenbar nur ein vorgeschossenes Capital, welches zwar indirect und langsam, aber sicher desto gröfsere Zinsen trägt.

Aus Anstalten der medicinischen Staatsverwaltung unmittelbaren pecuniären Gewinn für den Staat ziehen zu wollen, ist die unglücklichste Idee, welche sich denken läfst, welche ewig das Emporkommen des Medicinalwesens hindern wird. Darum sind Medicinalgegenstände nie in unglücklicheren Händen, als in den Händen der Cameralisten und Rechtsgelehrten. Darum gehen so viele Medicinal-Ordnungen nur aus Noth, oder aus speciellen Veranlassungen hervor, und es kann gar nicht Wunder erregen, dafs sie kein systematisches Ganze bilden, und dem Staate keinen wahren bleibenden Vortheil bringen.

§. 16.

Als Objecte der medicinischen Gesetzgebung können nur solche Gegenstände betrachtet werden, zu deren Beurtheilung arzeneywissenschaftliche Kenntnisse *d*) erforderlich sind.

Für die medicinische Gesetzgebung gehören demnach 1. die Gesundheitspflege, die es mit der Erhaltung der bestehenden, 2. die Krankheitspflege, die

d) Dadurch wird nämlich das gesammte ärztliche Wissen hier verstanden.

es mit der Herstellung der verlohrenen Gesundheit, und 3. die Medicinalpflege, die es mit den Medicinalanstalten zu thun hat.

Worauf es bey dem zweyten Theile der medicinischen Staatsverwaltung ankommt, das ist am besten von der medicinischen Gesetzgebung selbst getrennt zu betrachten.

§. 17.

Die gerichtliche Arzeneywissenschaft, sonst auch, aber unrichtig, medicinische Rechtsgelahrtheit genannt, welche den Inbegriff medicinischer und physischer Lehrsätze in ihrer Anwendung als Beweismittel und Entscheidungsgründe in Rechtsfällen ausmacht, kann nicht gerechnet werden.

§. 18.

Unter Medicinalwesen wird der Inbegriff aller Gegenstände der Medicinalpflege, unter Medicinalverfassung aber der Inbegriff der gesammten Medicinalpflege selbst verstanden.

§. 19.

Bey der medicinischen Gesetzgebung kommt es vor allen Dingen wie bey der allgemeinen Gesetzgebung auf den Geist der Gesetze, von welchem v. Montesquieu, Filangieri u. a. sehr schön gehandelt haben, an, wenn der Zweck der Gesetzgebung durch sie erreicht werden soll.

§. 20.

Es ist ferner viel daran gelegen, dafs keine Gesetze und Verfügungen weder der Staatswirthschaft, noch der Arzeneywissenschaft, noch dem Natur- und Bürger-Rechte, noch der wahren Bestimmung des Menschen widersprechen.

§. 21.

Die Gesetze müssen, wie Garve *e*) sagt, der Absicht der Gesetze untergeordnet seyn. Sie müssen bewirken wollen, dafs die Landeseinwohner keine der öffentlichen Gesundheit nachtheilige Handlungen ausüben können, und dieselben, wenn auch wirklich Gelegenheit dazu gegeben würde, nicht ausüben wollen.

§. 22.

Sie müssen immer mehr dahin wirken, alle Gefahren der Gesundheit der Landeseinwohner abzuwenden und ihnen vorzubeugen, als bereits wirklich veranlafsten Uebeln abzuhelfen. Mag der Uebertreter eines Gesetzes auch noch so strenge bestrafet werden; wer an seiner Gesundheit oder seinem Leben schon einmahl gekränkt ist, gewinnt durch jene Bestrafung nichts wieder.

§. 23.

Sie müssen ferner dem Zustande der Nation, für welche sie gegeben werden, genau anpassend *f*) und der Denkart und den Begriffen des Zeitalters völlig entsprechen. Sie müssen nach den Umständen verändert werden: darum mufs die ununterbrochene Wirksamkeit der medicinischen Gesetzgebung das wesentlichste Erfordernifs ihrer Güte seyn.

§. 24.

Darum mufs die Gesetzgebung, das allgemeine Gesundheitswohl der Menschheit überhaupt und der Lan-

e) S. Dessen Abh. über die Verbindung der Moral mit der Politik, S. 36.

f) S. Filangieri System der Gesetzgebung, 2te Auflage, Theil 1, S. 139.

deseinwohner insbesondere immer fest in den Augen haltend, rastlose Aufmerksamkeit haben auf den Zeitgeist, auf das bey seiner Entwickelung oder Umwandelung ein- und mitwirkende, und auf die nachtheilige Richtung, welche er zur Abweichung von demjenigen Ziele zu nehmen strebt, nach welchem die Gesetzgebung ewig hinstreben muſs, damit sie ihn beständig so leiten kann, daſs er das Wohl der Menschheit nie zu untergraben und zu vernichten im Stande ist.

§. 25.

Zu einem jeden Gesetze muſs eine Veranlassung seyn, warum es gegeben wird, und nie dürfen analoge Fälle ohne Veranlassung und Bedürfniſs mit in die Gesetzgebung gezogen werden.

§. 26.

Die Ausführbarkeit der Gesetze, als das Haupterforderniſs ihrer Vollkommenheit darf keinem derselben fehlen. Ein Gesetz, dem dieses Erforderniſs fehlet, mag subjectiv noch so vollkommen seyn, objectiv ist und bleibt es allemahl fehlerhaft und untauglich.

Vorzügliche Rücksicht verdient es auch, daſs die Gesetze so viel als möglich keine Ausnahmen leiden, weil jede Ausnahme sie wandelbar macht *g*).

§. 27.

Ihre Kraft und Wirkung müssen sie durch die Ueberzeugung der Einwohner erhalten, daſs die Gesetze den Entzweck haben, sie glücklich zu machen: deshalb muſs

g) S. Garve a. a. O. S. 66.

die Gesetzgebung mit steter Sorgfalt bemühet seyn, den Einwohnern diese Ueberzeugung zu geben.

Ihre Kraft mufs so lange gelten, bis sie durch die Gesetzgebung aufgehoben sind.

Ihre Bekanntmachung mufs auf mehrerley Art geschehen, damit alle Classen von Staatsbürgern die Gesetze kennen lernen.

§. 28.

Die Gesetze dürfen nur über solche Gegenstände gegeben werden, bey denen die Uebertretung oder das Vergehen mit Sicherheit und ohne eine der bürgerlichen Freyheit und der Sittlichkeit zuwider laufende Untersuchung auszumitteln ist. Gesetze, deren Uebertretung sich nicht durch ein äufserliches Factum ankündiget, und wovon der Urheber nicht wohl auszumitteln ist, oder, wenn er schuldig gefunden wird, nicht unnachsichtlich bestrafet werden kann, sind für ungültig anzusehen.

§. 29.

Keine Uebertretung der Gesetze darf ungeahndet hingehen, damit die Befolgung der Gesetze Gewohnheit werde. Dieses dienet der Gesetzgebung alsdann zu einer mächtigen Stütze, dafs ihre Gesetze nicht blofs guten Rathschlägen gleich geachtet und früher oder später wieder vergessen werden.

§. 30.

Die Gesetzgebung mufs aber nicht allein durch positive, sondern gar häufig auch durch negative Gesetze die Gesundheit der Staatseinwohner zu befördern suchen. Wo die Gesetzgebung ein Verbot nöthig findet, da mufs sie allemahl auch zugleich eine Einladung zu dem Ge-

gentheile Statt finden lassen. Will sie z. B. die Hülfe der Quacksalber in Krankheiten verbieten, so mufs sie auch bereits dafür gesorgt haben, dafs für jederman bessere Hülfe zu haben ist.

§. 31.

Durch Gesetze allein kann aber der Zweck der medicinischen Gesetzgebung nicht erreicht werden; es müssen nothwendig Anstalten und Einrichtungen dazu kommen, durch welche die Gesetze Wirksamkeit erhalten und ihr Erfolg gesichert wird. Ja was die Gesetzgebung durch Mannigfaltigkeit und Weisheit der Anstalten und Einrichtungen erreichen kann, das mufs sie durch keine Gesetze zu erlangen suchen.

§. 32.

Volksaufklärung und Volksbildung müssen der medicinischen Gesetzgebung, welche so wenig wie möglich auf Zwangsgrundsätze gebauet seyn darf, die Hand bieten, wenn sie allgemeinen Nutzen stiften soll. Lehrt nicht die Erfahrung, dafs Aufklärung in den letzten Decennien die Ursache ist, dafs jetzt manches der Gesundheit nachtheilige vom Volke unterlassen wird, ohne dafs ein besonderes Gesetz des Staats dasselbe dazu verpflichtet?

Die medicinische Gesetzgebung mufs also in ihren Angelegenheiten eben so sehr auf Belehrung und Aufklärung, als auf Gesetze halten, und diese nur da, wo jene nicht fruchten, oder wo das öffentliche Gesundheitswohl in Gefahr kommt, Statt finden lassen.

Erste Abtheilung.

Gesundheitspflege.

Erste Abtheilung.

Von der Gesundheitspflege.

Erster Abschnitt.

Von der Sorge für die Gesundheit im Allgemeinen.

Erstes Capitel.

Von der Sorge für die Reinigkeit der Luft und gesunde Beschaffenheit der Wohnungen.

§. 33.

Die athmosphärische Luft, deren Einathmung Bedingung des Lebens ist, leidet durch die mancherley Einflüsse der verschiedenen auf der Erde befindlichen Dinge leicht eine der Gesundheit nachtheilige Veränderung. Zwar ist durch die Erfahrung bewiesen, daſs eine mit fremden Theilen verunreinigte Luft nicht in gleichem Grade auf die Gesundheit aller Menschen schädlich einwirkt, welches theils aus der Verschiedenheit der menschlichen Körper selbst, theils aus der verschiedenen Lebensweise der Menschen, theils aber auch aus der verschiedenen Beurtheilung ihres Gesundheitszustandes zu erklären ist; den-

noch aber bedarf es keines Beweises, daſs eine verunreinigte Luft niemahls eine vollkommene Gesundheit gestattet *).

§. 34.

Eine unreine Luft kann schnell tödten, aber auch die Gesundheit langsam untergraben. Die schnellere Wirkung zeiget sich am mehresten an verschlossenen Orten, vorzüglich in Kloaken, in vernachlässigten Gefängnissen, Zucht- Kranken- und Armenhäusern und anderen öffentlichen mit Menschen überladenen Anstalten.

Aber auch im Freyen kann physische Beschaffenheit des Landes, Anlage der Städte und Dörfer Ursache einer der Gesundheit nachtheiligen Beschaffenheit der Luft werden. Darum hat die Gesetzgebung alle Vorsicht nöthig, um zu verhüthen, daſs nicht schon der Wohnsitz der Menschen das Grab ihrer Gesundheit werde.

§. 35.

Gegenden, in welchen unabänderliche physische Revolutionen, z. B. Ausbrüche feuerspeyender Berge, Erdbeben, Ebbe und Fluth, Gletscher von hohen Schnee- und Eisgebirgen Statt haben, sind nicht zu Wohnsitzen für Menschen geeignet: jedoch mehr wegen der daher entstehenden unmittelbaren Gefahr des Lebens, als wegen ihres Einflusses auf die Luft.

§. 36.

Bey der Anlage eines Wohnsitzes für Menschen ist allemahl besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daſs

*) De Luc über die Modification der Athmosphäre. Uebers. von Gehler. Leipzig, 1776.

das Gute der natürlichen Lage und physischen Beschaffenheit des dazu bestimmten Ortes möglichst benützt, das Fehlerhafte derselben aber auf alle Weise verbessert werde *h*).

§. 37.

Sümpfe, Moräste, stehende Wasser sind ihrer Ausdünstung wegen nachtheilig, besonders in heifsen Ländern sehr gefährlich, daher müssen sie abgeleitet und ausgetrocknet werden *i*). Nur grofse Landseen machen eine Ausnahme, weil die Bewegung der grofsen Wellen das Wasser für Fäulnifs sichert.

Fliefsende Wasser, die einen trägen Lauf haben, schaden ebenfalls durch ihre Ausdünstung, weshalb ihnen durch Reinigung und Austiefung ihrer Betten eine

h) S. Hebenstreit Lehrsätze der medicinischen Polizeywissenschaft. §. 29.

i) So machte Friedrich der Grofse, da er in der Neumark und Prignitz Städte und Dörfer anlegte, ganze morastige Gegenden durch grofse Canäle urbar. So wurde in Bayern das Donaumoor urbar gemacht. So liefs der Grofsherzog von Toscana 1784 den gröfsten Theil des Sees von Fucecchio mit grofsen Kosten ableiten. (S. Scherfs Archiv, Band 2, S. 501). So fing Pius VI. an, die pontinischen Sümpfe auszutrocknen. So erreichten nach Lancisius Bericht vor Austrocknung der Sümpfe wenige Menschen zu Pisa ein hohes Alter. Seitdem aber die Sümpfe ausgetrocknet wurden, herrschet in Pisa eine sehr gesunde Luft, durch welche die Gesundheit der Einwohner sehr gewonnen hat.

So wurde auch durch Austrocknung der Sümpfe im Temeswarer Bannate, und im nördlichen America die Luft vollkommen gesund gemacht. S. v. Justi die Grundveste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, Band 1, S. 48.

schnellere Bewegung und ein stärkerer Fall gegeben werden muſs.

§. 38.

Wüsteneyen müssen mit Pflanzen und Bäumen angepflanzet und mit Canälen durchschnitten werden. Dichte Wälder, durch welche von ungesunden und feuchten Gegenden der Zugang reinigender und trocknender Winde abgehalten wird, müssen ausgehauen werden: dagegen müssen dichte Wälder, welche von einer Gegend schädliche Winde abhalten, geschützet werden *k*).

Ueberhaupt muſs bey dem Anbaue der Behandlung und dem Weghauen der Wälder der nur nach dem ärztlichen Wissen zu bestimmende bedeutende Einfluſs auf die Beschaffenheit der Luft, auf die Witterung, die Winde, die Beschaffenheit des Bodens, die Frucht- oder Unfruchtbarkeit der Gegend, die Gesundheit und Krankheit der Menschen und Thiere allemahl in sorgfältige Berücksichtigung gezogen werden.

§. 39.

Ueberschwemmungen hinterlassen der Gesundheit sehr nachtheilige Folgen. Schon deshalb muſs der Staat denselben durch Austiefung der Fluſsbetten, durch Ableitung des Wassers in Canäle, durch zweckmäſsig auf-

k) Pabst Gregor XIII. fügte durch das Weghauen eines Waldes, welches er vornehmen lieſs, der Stadt Rom und einem groſsen Theile des Kirchenstaates vielen Schaden zu. Dieselbe Bewandniſs hatte es mit dem von Osten nach Westen Philadelphia vormahls umgebenden Walde. Seit dieser im Kriege 1778 eine Beute der brittischen Armee wurde, wird Philadelphia jährlich von epidemischen Fiebern heimgesucht.

geführte Dämme und andere durch die Wasserbaukunst gelehrte Mittel zuvorzukommen suchen.

Wo diese Mittel aber nicht hinreichen, Ueberschwemmungen zu verhüthen, da muſs alles angewendet werden, die Einwohner gegen die schädlichen Einflüsse der Ausdünstungen des zurückbleibenden Schlammes und anderer faulenden Dinge zu schützen.

§. 40.

Die Straſsen müssen so bald als möglich von dem angesammelten Schlamme durch Abspülen mit frischem Wasser und starkes Kehren mit Besen gereiniget werden.

Die Brunnen müssen, ehe das Wasser aus denselben gebraucht wird, so lange ausgeschöpft werden, bis sie wieder völlig reines und klares Wasser geben.

Die Ausdünstungen der nassen Gebäude müssen durch Abwaschen der Mauern und Fuſsböden mit frischem Wasser, durch Abtrocknung derselben vermittelst mäſsiges Heizens der Oefen und angebrachten Luftzuges, Bestreichens der Wände mit Kalk, u. d. gl. mehr gehindert werden.

Ueberhaupt aber müssen die Wohnungen nicht vor gehörig geschener Trocknung wieder bezogen werden *l*).

l) S. in Scherfs Archive Bd. 4, Abth. 2 die Anzeige der Mittel, die Ungesundheit derjenigen Wohnungen zu vermindern, welche den Ueberschwemmungen ausgesetzt gewesen, von Cadet de Vaux, verdeutschet von de Ferro (auf kayserl. Befehl). In Pyl's neuem Magazine Bd. 1, Stck. 4, S. 694 Anleitung zur Erhaltung der Gesundheit für die von der Ueberschwemmung betroffenen Unterthanen.

§. 41.

In Ländern, wo der Reifs wächst, dürfen die Reifsfelder nicht in der Nähe von Städten und Dörfern angelegt werden, weil das lange unter Wasser Setzen solcher Felder der Gesundheit der Menschen leicht nachtheilig ist *m*).

§. 42.

Bergwohnungen sind im Allgemeinen den Wohnungen in Thälern wegen der reineren und bewegteren Luft vorzuziehen.

Wohnplätze in Wäldern sind wegen des durch diese gehinderten Zuganges der Winde und des Lichts der Gesundheit nicht zuträglich.

Die Nachbarschaft der Salzkothen, der Kalk- und Gyps-Brennereyen, der grofsen Metallgiefsereyen, der Berg- und Hüttenwerke, besonders solcher, wo Bley, Quecksilber, Arsenik und Schwefel gewonnen wird, macht die Luft der Gesundheit nachtheilig. Sie müssen daher aufserhalb der Städte von den Wohnungen der Menschen entfernt angelegt werden. Ist aber ihre Entfernung nicht wohl möglich, so mufs wenigstens für Aufführung von Mauern und für Vermehrung des Luftzuges aufserhalb desselben zur Abhaltung und Zerstreuung der Dünste gesorget werden.

§. 43.

In sehr grofsen und übervölkerten Städten ist die Luft wegen der vielen versammelten Ausdünstungen man-

m) So ist 1809 im Königreiche Italien durch ein Decret das Anlegen der Reifsfelder bestimmten Gesetzen unterworfen worden.

cherley Art nicht gesund. Daher ist es rathsam, die zu sehr wachsende Gröfse der Städte zu verhüthen *n*).

§. 44.

Bey Beurtheilung der Bauart und Anlage einer Stadt oder eines Dorfes mufs vorzüglich auf ihre Zweckmäfsigkeit zur Erhaltung der möglichsten Reinigkeit der Luft Rücksicht genommen werden: insbesondere gilt dieses von solchen Orten, die niedrig liegen und einen feuchten Boden haben.

§. 46.

Hohe Stadtmauern hindern den freyen Zugang der Luft zu den Städten und geben zu ansteckenden Krankheiten Gelegenheit *o*), und sollten daher, wo es nur geschehen kann, abgetragen werden.

Stadtgräben sind bey beständigem Zu- und Abflusse und steter Reinerhaltung derselben freylich nicht geradezu für schädlich zn achten. Ohne beständigen Zu- und Abflufs aber sind sie Sümpfen und Morästen gleich zu achten, und müssen ausgetrocknet, oder noch besser ver-

n) In Pyl's Repertor. Bd. I, S. 3. stehet eine aus dem Schwedischen übersetzte Abhandlung von Nils Dalberg über die Beschaffenheit der Luft in grofsen und volkreichen Städten. Home in s. Versuche über die Geschichte des Menschen zeiget, dafs die Sterblichkeit in grofsen Städten allemahl stärker ist, als in kleinen, und dafs die Zahl der Einwohner sich nur durch beständige Recrutirung aus dem Lande gleich erhält.

o) In Zwierleins vermischten medic. Schriften ist die Geschichte eines gallichten Faulfiebers zu Hemmelburg beschrieben, wo die zu hohe Stadtmauer als Hauptursache des öfteren Faulfiebers in der Stadt in Anspruch genommen worden ist.

schüttet werden. Bey Austrocknung lange verschlammter Stadtgräben ist das Umrühren des Bodens so viel als möglich zu verhüthen.

§. 46.

Vorzüglich wichtig für die Luft in Städten sind die Strafsen. Dafs die Luft von durchstreichenden Winden und hinlänglich einfallendem Sonnenlichte gehörig gereiniget, und die Feuchtigkeit der Pflaster bald abgetrocknet werde, beruhet besonders auf zweckmäfsiger Anlage der Strafsen.

Vorzügliche Ursachen der Ungesundheit der Luft sind auch enge, krumm geleitete und an ihrem einen Ende ganz zugebauete Strafsen und der Mangel freyer Plätze.

§. 47.

Die Strafsen müssen gerade laufen. Ihre Breite mufs mit der Höhe der Häuser in einem schicklichen Verhältnisse stehen. Sie müssen nicht zu lang seyn, ehe sie von anderen durchschnitten werden. Alle Strafsen müssen auch an ihren beyden Enden freye Zugänge haben. An schicklichen Orten müssen sie in freye Plätze auslaufen, die gleichsam als Magazine reiner Luft angesehen werden können. Auch müssen hinlänglich viele und grofse Thore angeleget werden, um auch von aufsen reine Luft in die Stadt zu leiten.

Soll nach einem Brande eine Stadt, welche vorher enge und winkeliche Strafsen hatte, wiederum aufgebauet werden, so mufs für eine gesundere Anlage der Strafsen Sorge getragen werden.

§. 48.

Für die freye Circulation der Luft in den Städten ist es von nicht geringem Einflusse, daſs die Häuser, besonders wenn die Breite und sonstige Anlage der Straſsen nicht schon freyen Luftzugang begünstiget, nicht so dichte an einander gebauet sind, daſs ihre Wände sich berühren, sondern daſs zwischen denselben freye Auffahrten auf die Höfe gelassen werden, die aber, um die Vorübergehenden gegen die durchstreichende Luft zu schützen, mit hochüberwölbten Thorwegen geschlossen seyn müssen, auch daſs die Höfe selbst nicht zu sehr bebauet werden.

§. 49.

Gärten innerhalb der Städte und um dieselben herum befördern die Luftreinigung sehr: nur muſs darauf gesehen werden, daſs es ihnen auch nicht an hinlänglichem Sonnenlichte fehle, sie auch nicht zu sehr mit Bäumen angefüllet seyen.

So sind auch Statt der Mauern und Stadtgräben lichte Alleen von breitbelaubten Bäumen, und Spaziergänge vorzüglich, in denen aber die Wege etwas erhöhet und mit Griese oder Steinsande bedeckt seyn müssen. Die den Städten nahen Spaziergänge haben vor den entferntern allemahl Vorzug, weil jene in den heiſsen Sommertagen besucht werden können, wenn noch die Vegetation der Bäume im Sonnenscheine die Luft gesund und erquickend macht *p*).

p) S. Laghi Comment. Bonon. Tom. IV, p. 84. G. Forster Götting. Magazin Jahrg. 1, Stck. 2, S. 200. Metzgers Gutachten in Pyl's Aufsätzen u. Beob. Samml. 5, S. 219.

§. 50.

Innerhalb der Städte dürfen nur auf freyen Plätzen und in vorzüglich breiten Strafsen Bäume gepflanzet werden: sie müssen aber weder zu dicht an einander, noch zu nahe an den Häusern stehen, noch zu stark riechende Blüthen haben.

§. 51.

Fabriken, Werkstätte, Kaufläden und Gebäude, in welchen Producte und Waaren schädliche Ausdünstungen geben, müssen nicht innerhalb der Städte geduldet werden. Es mufs deshalb den Vieh - Käse- Härings - und anderen Fischhändlern, denen, die sich mit der Zucht der Seidenwürmer im Grofsen beschäftigen, den Seidenspinnern, den Weifs - und Rothgerbern, Korduanmachern *q*), Tuchwalkern, Lichterfabrikanten, Seifen - und Leimsiedern, Färbern, Huthmachern, Hornarbeitern, Schrootgiefsern *r*), Tabacksfabrikanten, Salpeter- Vitriol- und Alaunsiedern, Stärkefabrikanten, Metzgern, Töpfern u. d. gl. Menschen nicht gestattet werden, innerhalb der Städte ihr Gewerbe zu treiben. Aus eben dem Grunde ist auch in Wien nach einer 1782 erlassenen Verordnung verbothen worden, dafs Quecksilber-Bley- und andere

Die Gültigkeit der Entdeckung von Priestley, dafs sich aus den Pflanzen im Sonnenlichte Sauerstoffgas entbinde, und der Versuche darüber von Ingenhoufs ist durch Woodhouse's Versuche über die Vegetation, durch welche das Gegentheil zu beweisen versucht worden ist, noch nicht aufgehoben.

q) S. Pyl's Aufsätze und Beob. Samml. 5, S. 170.

r) S. Magazin für d. gerichtl. A, K. und med. Pol. Bd. 2, Stck. 1, S. 144.

Metallarbeiter ihre Arbeiten mit Kohlenfeuer auf den Strafsen verrichten.

§. 52.

Müssen nun aber Bedürfnisseshalber manche Producte und Waaren, z. B. Licht, Käse, Häring, Fleisch dennoch in der Stadt geduldet werden; so müssen den damit handelnden Personen nur in engen Strafsen keine Läden gestattet werden: diese müssen allemahl in breiten Strafsen oder an grofsen freyen Plätzen seyn. Besonders gilt dieses von den Fleischbänken.

§. 53.

Die Schlachthäuser selbst aber müssen allemahl aufser der Stadt liegen und so gebauet seyn, dafs die Unreinigkeiten einen beständigen von der Stadt abwärts gehenden Abflufs haben, damit in der Stadt kein Wasser, welches zum Trinken oder Kochen gebraucht wird, dadurch verunreiniget werde s).

§. 54.

Oeffentliche Gebäude, in denen viele Menschen beysammen wohnen, als Arbeits- Zucht- Krankenhäuser und Gefängnisse, müssen wegen der möglichen Verunreinigung der Luft nicht in engen Strafsen, sondern am besten an freyen und zwar wo möglich etwas abgelegenen Plätzen seyn.

s) Etwas über die öffentlichen Fleischbänke s. in Magazin f. d. ger. A. K. und med. Pol. Bd. 2, Stck. 3, S. 463.
In Schafhausen ist 1808 ein Schlachthaus eröffnet, das wegen seiner zweckmäfsigen Einrichtung den Vorzug vor allen in Deutschland haben soll.

Deshalb muſs auch nicht gestattet werden, daſs gewisse zahlreiche Classen von Menschen in engen Straſsen gedrängt beysammen wohnen; sondern sie müssen zweckmäſsig vertheilet werden.

§. 55.

Begräbniſsplätze können am ehesten schädliche Dünste verbreiten *). Sie müssen daher vor allen Dingen von den Wohnplätzen der Menschen entfernet werden *t*). Am schädlichsten sind dieselben offenbar in den Kirchen. Auch selbst die von Unzer *u*) so gepriesene Einrichtung der St. Michaelis-Kirche zu Hamburg ist nicht von dem Vorwurfe des Nachtheils für die Luft frey *v*).

*) J. Kirchmann de funeribus Romanorum libri IV. Brunsv. 1661.

J. C. Bachovius tractatus de sepulchris, coemeteriis aliisque rebus sacris et religiosis illarumque jure. Gothae 1725.

t) Schon bey den Römern waren die Begräbniſsplätze in der Stadt in den Gesetzen der 12 Tafeln verbothen. Nächst diesen haben die Franzosen wenigstens mit das erste Beyspiel in Entfernung der Kirchhöfe aus den Städten gegeben. S. Gmelin von der Luft, Brief 15. In Madrit, Neapel und Rom sind erst 1811 Begräbniſsplätze auſserhalb der Stadt eingeführt: auch ist daselbst zugleich das Begraben in den Kirchen verbothen worden.

Das Literarische und Historische über den Ursprung der nachtheiligen Gewohnheit, in Kirchen und auf Kirchhöfen zu begraben ist in Fuhrmanns Schrift fast erschöpft.

u) S. Dessen Arzt, Band 8, S. 283.

v) Chr. Thomasius hat zuerst die Rechte der Lebendigen gegen die Todten in Schutz genommen, indem er zeigte, daſs das Begraben in den Kirchen gegen das Naturrecht sey. S. Dessen Dissertationes academ. Tom. 2, p. 728.

Die ältesten Gesetze, welche die weisesten Völker über die Verbannung der Kirchhöfe aus den Städten gege-

§. 56.

Was nun aber die entfernte Anlage der Begräbnifsplätze anlangt, so müssen sie in einer freyen nicht zu feuchten Gegend angeleget, und die Seite des Kirchhofes, welche nach der Stadt oder dem Dorfe zugekehret ist, mufs aufserhalb der ihn umgebenden Mauer oder Befriedigung mit Bäumen von Laubholze bepflanzet werden.

Thon- und Dammerde ist zu ihrer Anlage besser, als Sand und Kalkerde, weil jene das bey der Auflösung menschlicher Körper Schädliche mehr einsaugt und zur Nahrung des darauf wachsenden Grases oder anderer Pflanzen verwendet, indem diese dasselbe leichter durchläfst, dafs er sich der Athmosphäre mittheilen kann *w*).

§. 57.

Das Beschütten der Leichen mit lebendigem Kalke

ben haben, findet man sehr gut zusammengestellet in Scherfs Archiv der medic. Pol. Bd. 4, Abth. 1, S. 142 — 145.

Schon lange und viel ist darüber gestritten worden, ob Kirchhöfe in den Städten und Dörfern schädlich sind, oder nicht. Was für und wider geschrieben worden ist, findet man in Scherers allg. Journal der Chemie Bd. 9, S. 460 u. f. gesammelt. Auch findet man daselbst die von Trommsdorff, Wurzer und Kortüm zur Vertheidigung der Unschädlichkeit der Kirchhöfe innerhalb der Städte aufgestelleten Gründe erwogen und abgefertiget. S. auch Mösers Vorschlag, wie die Kirchhöfe aus der Stadt zu bringen, in der Berliner Monatsschrift 1784, Febr. und Magazin f. d. ger. A. K. etc. Bd. 2, Stck. 3, S. 437.

w) Ich beziehe mich hier zum Beweise nur besonders auf Erfahrungen, die man in v. Schraud's Geschichte der Pest in Syrmien findet.

befördert, wie schon v. Haller *x*) gezeiget hat, die Fäulniſs derselben. Da aber durch eine schnelle Fäulniſs die umgebende Athmosphäre mehr leidet, als wenn sie langsam erfolgt, so muſs daſs Beschütten der Leichen mit lebendigem Kalke als nachtheilig verbothen werden.

§. 58.

Bey Verfertigung der Gräber muſs eine genau vorgeschriebene Ordnung und Reihenfolge auf das pünktlichste beobachtet werden, damit man Gewiſsheit erlangen könne, daſs keine Leiche vor Verlauf einer bestimmten Zeit, etwa von 25 bis 30 Jahren, innerhalb welcher Zeit wohl die Verwesung jeder Leiche beendigt ist, ausgegraben werde.

Da bekanntlich aber die Verwesung durch alle Vegetation sehr befördert wird, so würde durch eine ordnungsmäſsige Beförderung der Vegetation auf den Kirchhöfen höchst wahrscheinlich der angegebene Termin sehr verkürzt und vielleicht auf die Hälfte jener Zeit gebracht werden können; zumahl wenn nicht Särge von hartem, sondern von weichem Holze zur Beerdigung der Todten gebraucht werden, weil auch dadurch die frühere Verwesung begünstiget wird *y*).

x) In seinen Vorlesungen über die gerichtliche Arzeneywiss. Band 2, Theil 1, S. 115.

y) Die Angabe der Todtengräber, daſs ein Zeitraum von 6 bis 10 Jahren zur völligen Verwesung einer Leiche hinreichend sey, ist durch die Erfahrung als falsch bewiesen. Navier sah eine Leiche, die vor 21 Jahren begraben war, an welcher noch viele fleischige Theile unverweset waren. Scherf fand eine nach 12 Jahren ausgegrabene Leiche in

§. 59.

Auch auf die Tiefe der Gräber kommt viel an, weil aus zu flachen Gräbern die Verwesung zu leicht das Erdreich durchdringt, und die Athmosphäre mit ihren schädlichen Dünsten erfüllet. Die Todtengräber müssen daher verpflichtet werden, alle Gräber wenigstens 6 Fuſs tief zu machen.

§. 60.

Werden Leichen in ausgemauerte Gräber gesetzt, und über dieselben eine gewölbte Decke gemauert, so erhalten die Leichen sich allerdings viel länger, und in je trockenerem Erdreiche diese Gewölbe angeleget sind, desto länger werden sie erhalten und ordentlich eingetrocknet z).

§. 61.

Um eine bestimmte Ordnung in Hinsicht der Beerdigungen der Leichen *) auf den Kirchhöfen beobachten

einem nur an einigen Stellen erst versehrten Sarge lange noch nicht zerstöhrt, sondern noch heftig stinkend.

Nach la Fontaine's Beschreibung ist in Pohlen, wo die Begräbniſsplätze noch in den Städten sind, die schreckliche Gewohnheit, daſs im Herbste eine groſse Grube gemacht wird, in welche alle Leichen begraben werden, die den Winter hindurch sterben und dann erst im Frühjahre zusammen mit Erde bedeckt werden. S. Dessen chir. med. Abhandlungen Pohlen betreffend, Brief 4. Hoffentlich ist jetzt schon diese abscheuliche Gewohnheit abgeschafft worden.

z) Der bekannte Bleykeller in Bremen giebt Beyspiele davon.

*) L. G. Gyraldi de sepulchris et vario sepeliendi ritu libellus. Basil. 1539. Cum animadversionibus J. Foësii. Helmst. 1676.

J. A. Quenstedt sepultura veterum. Viteb. 1660.

zu können, ist 1. nothwendig, daſs alle, die in der bloſsen Erde begraben werden sollen, nur in Särgen von weichem Holze zur Erde bestattet werden, daſs hingegen alle, die in Särgen von hartem Holze beerdiget werden sollen, auch ausgemauerte und überwölbte Gräber haben müssen. 2. Ist erforderlich, daſs alle Grabstellen in bestimmten Reihen laufen, und daſs alle Leichen ohne Unterschied in der bestimmten Reihenfolge der Grabstellen beerdiget werden *a*).

§. 62.

Um eine bestimmte Liste über alle Grabstellen und alle Begräbnisse führen zu können, ist es ferner 3. nothwendig, daſs alle Grabstellen numerirt sind.

In die nach den Nummern der Grabstellen gemachte Liste muſs dann bey jedem Begräbnisse einer Leiche Jahr und Tag der Beerdigung, Nahme und Alter des Begrabenen, und Art des Sarges, in welchem die Leiche beerdiget ist, eingetragen werden.

§. 63.

Flüsse, Bäche und Canäle in Städten dürfen auch schon der Reinigkeit der Luft wegen nicht zum Viehtränken, Flachs- und Hanfrösten, Einweichen von Thierfellen, Waschen der Kuh- und Kälberhaare gebraucht werden. Wenn alles dieses auch nicht geradezu der Luft eine der Gesundheit der nahe wohnenden Menschen schädliche

a) So wird z. B. in Detmold auf dem neuen Kirchhofe die reihenweise Beerdigung ausgeübet, ohne daſs weder Reichthum noch Stand einen Unterschied machen dürfen.

liche Beschaffenheit mittheilet *b*); so ist doch der Geruch höchst widrig und lästig, und in so fern wohl keinesweges für heilsam zu achten.

§. 64.

Durch Städte fliefsende Canäle müssen ausgemauert, oder mit nicht leicht faulendem Holze ausgesetzt werden, und die Zugänge zu denselben mit Gittern versehen seyn. Auch müssen dieselben fleifsig gereiniget werden.

In den Dörfern mitten unter den Wohnungen der Menschen dürfen keine stehenden Gewässer als Viehtränken geduldet werden, weil, abgesehen davon, dafs das Wasser dem Viehe nicht zuträglich seyn kann, auch die Ausdünstungen solcher stehenden Gewässer oder kleinen Teiche besonders im Sommer den Menschen nachtheilig sind.

§. 65.

Leichname verstorbener Thiere auf die Strafsen und in die Winkel der freyen Plätze zu werfen, oder sie auf denselben liegen zu lassen, oder sie auf Spaziergängen und anderen öffentlichen Wegen und auf den Landstrafsen liegen zu lassen, darf nicht gestattet werden, damit nicht die durch die faulen Ausdünstungen solcher Aeser verdorbene Luft Menschen schädlich werde *).

b) Nasse hat die Unschädlichkeit der Ausdünstung des Flachs- und Hanfröstens dargethan, und einige Verordnungen z. B. in Kurland und Hessen, die das Flachs- und Hanfrösten in Flüssen zwar strenge verbiethen, es aber doch gestatten, dafs man das Flufswasser ableitet und Röstgruben anleget, scheinen dieselbe Ueberzeugung auszusprechen.

*) Cazeneuve die beweglichen und nicht stinkenden Abtrittsgruben. A. d. Französ. Weimar, 1819.

§. 66. a.

Die Hochgerichte und Schindanger müssen ganz entfernt von den Städten und Landstrafsen angelegt werden, so dafs der Wind weder den Städten noch den Landstrafsen die verderblichen Ausdünstungen zuführen kann. Die Leichname der Hingerichteten sowohl, als auch das verstorbene Vieh müssen allemahl, sobald als möglich begraben werden.

§. 66. b.

Die Strafsenpflaster müssen mäfsig gewölbt, aus bald trocknenden, bey trockener Witterung keinen schädlichen Staub gebenden Steinen, am besten aus Kieselsteinen, dicht, eben, fest und so angeleget werden, dafs die Rinnen zu beyden Seiten des mittleren gewölbten Pflasters einen bequemen Weg für die Fufsgänger längs den Häusern von dem Fahrwege absondern.

§. 67.

Die Strafsenrinnen müssen abschüssig laufen und wo möglich in ein fliefsendes Wasser führen, oder mit durch die Stadt geführten ausgemauerten Canälen, durch welche Wasser geleitet wird, in Verbindung gesetzt werden.

Können die Rinnen nicht von fliefsendem Wasser abgespühlt werden, so ist es nöthig, die Einrichtung zu treffen, dafs von Zeit zu Zeit Brunnenwasser durch dieselben laufen mufs, theils damit sich keine Strafsenunreinigkeiten ansammeln und die Luft verunreinigen können, theils damit die Luft in heifsen Sommertagen durch das fliefsende Wasser abgekühlet werde.

§. 68.

Daſs alle Unebenheiten des Straſsenpflasters allemahl so bald als möglich ausgebessert werden, ist nöthig, damit in denselben keine Feuchtigkeiten und Unreinigkeiten stocken und die Luft verderben. Die hervorstehenden, nicht an den Häusern herabgeführten Dachrinnen müssen, weil sie das Pflaster verderben, verbothen werden.

§. 69.

Eben so wenig darf gestattet werden, daſs Mist, Kehricht, Abgang aus Küchen und Werkstätten, und allerley anderer Unrath, oder faulendes Materiale auf die Straſsen geworfen werde. Alles muſs auf den Höfen in wohl verwahrten Mistgruben aufbewahret, und, so bald diese angefüllet sind, sogleich aus der Stadt geschafft werden.

Rindvieh, Schweine und anderes Vieh muſs nicht auf den Straſsen umherlaufend geduldet werden.

§. 70.

Die Straſsen und freyen Plätze, besonders auch die Marktplätze müssen oft gekehret, und aller Straſsenkoth, auch im Winter aller angehäufte Schnee muſs fleiſsig fortgeschafft werden. Eine gute Straſsenaufsicht muſs dahin sorgen, daſs alle Straſsen und Plätze zuverlässig, ordentlich und geschwinde gereiniget werden *c*).

c) Es ist gewiſs kein Zeichen einer guten Straſsenaufsicht, wenn die Straſsenreinigung, wie Syme von der Stadt Rangoon (Ranguhn) im Königreiche Ava in Ostindien erzählet, von den Schweinen besorgt wird. S. Niemann's Blätter für Polizey u. Cultur 1801, Stck. 2.

§. 71.

In vielen Städten, z. B. in Strafsburg und Frankfurt am Mayn, ist die Strafsenreinigung an gewisse Personen verpachtet oder verdungen: die Reinigung wird aber dann allemahl schlecht besorgt. Offenbar ist es am sichersten, die Reinigung auf öffentliche Kosten besorgen zu lassen. Den Hauseigenthümern mufs alsdann die Reinigung von ihren Häusern durch die bestimmtesten Gesetze, und die genaueste Ordnung in gewöhnlichen und aufserordentlichen Fällen zur Pflicht gemacht werden. Auch müssen Wagen oder Karren gehalten werden, durch welche sogleich der Unrath aus der Stadt fortgeschafft wird.

§. 72.

Da durch Pferde und Fuhrwerke vieler Koth in die Städte von aufsen hereingeschleppet wird, so ist zur Verminderung des Kotheinführens in die Städte die zu Bern bestehende Einrichtung einer Nachahmung werth. Es müssen nähmlich vor allen Thoren aufserhalb der Städte eigends dazu eingerichtete gemauerte Schwemmen angeleget werden, durch welche alle Pferde und Fuhrwerke, die in die Stadt gebracht werden, vorher geführt werden müssen.

Zu Lissabon ist, seit der Prinz von Brasilien regiert, der so oft geführten Klage über grofse Unreinigkeit der Strafsen daselbst endlich abgeholfen worden. S. Link Bemerkungen auf einer Reise durch Frankreich, Spanien und Portugal, Theil 3, Abschn. 4. S. auch Abhandlung über die Bestandtheile des Gassenkoths in Niemanns Blättern, 1802, Stck. 1. Skizzen städtischer Polizeygemählde oder Bruchstücke zur Gassenmusterung polizirter Städte, ebend. 1802, Stck. 8.

§. 73.

Zu einer guten Strafsenreinigungsordnung gehöret auch die Veranstaltung, dafs bey trockenem Wetter vor dem Zusammenfegen der Unreinigkeiten allemahl die Strafsen mit Wasser besprenget werden. Auch aufserdem verdienen tägliche Spritzanstalten zur Hinderung des so leicht zu Brust- und Augenkrankheiten Veranlassung gebenden Staubes auf den Strafsen bey trockenem Wetter nachgeahmet zu werden, dergleichen schon zu Amsterdam, Berlin, Leipzig, London, Palermo, Paris, Wien, u. a. O. eingeführet sind.

§. 74.

Bey Erbauung neuer Häuser hat die Gesetzgebung die Pflicht, darauf zu sehen, dafs keine dem öffentlichen Wohle nachtheilige Einrichtung derselben getroffen werde. Um aber auch bey dem Anbaue und der Ausbesserung der Häuser zu verhüthen, dafs keine der Privatgesundheit der Bewohner derselben schädliche Einrichtung gemacht werde, können zwar keine Gesetze Statt finden; aber es müssen geschickte und vernünftige Baumeister und Handwerker angestellet und geleitet werden.

§. 75.

Zuvörderst kommt es auf die Baumaterialien an, dafs keine solche genommen werden, die schwer trocknen, oder leicht Feuchtigkeit aus der Luft anziehen, oder sonst leicht von Nässe leiden, oder andere Eigenschaften haben, die sowohl der Dauerhaftigkeit der Gebäude, als der Gesundheit der Bewohner derselben nachtheilig sind. Es mufs deshalb bey einem jeden Baue die Tauglich-

keit der Materialien untersucht, überhaupt aber auf Kalk- und Ziegelbrennereyen genaue Aufsicht gehalten werden.

§. 76.

Bey dem von Holze aufgeführten Gebäuden mufs insbesondere auch für Verhüthung der die Häuser leicht zerstörenden und den Menschen den Aufenthalt in denselben ungesund machenden Schwammarten gesorgt werden. Deshalb mufs nicht nur das zum Auf- und Ausbaue der Häuser zu verwendende Holz von guter Beschaffenheit, zeitig genug gefället und zureichend ausgetrocknet seyn, alle Feuchtigkeit von den Hausstellen durch Abzugsgräben abgeleitet, und der Bau nicht zu sehr beschleuniget werden, sondern es mufs auch in den Häusern der feuchte Grund und Boden zureichend ausgegraben, und dafür hinlänglich trockener Sand wiederum eingeführet werden. In manchen Gegenden würde auch mit Nutzen der Piseebau eingeführet werden können.

Das Anlegen der Zugluft unter den Fufsböden, wenn es auch wirklich das Wachsen der Schwammarten verhinderte, ist als ein der Gesundheit nachtheiliges Verhüthungsmittel des Schwammes anzusehen.

§. 77.

Die Höhe der Häuser mufs nach dem Verhältnisse der Breite der Strafsen und nach dem Verhältnisse ihrer Stelle in der Stadt bestimmt werden. In der Mitte der Stadt und an den Hauptplätzen derselben dürfen die höchsten Häuser seyn, nach aufsen herum aber müssen sie allmählig niedriger werden, damit dem mittleren Theile der Stadt der freye Zugang der frischen Luft nicht geraubt werde.

Deshalb ist auch bey Vergröfserung einer Stadt darauf zu sehen, dafs die höchste Gegend einer Stadt mehr in die Mitte kommt.

Zu hohe Häuser hindern die Erneuerung und Reinigung der Luft in den Strafsen; daher sollten in engeren Strafsen nur Häuser von zwey, und nur in breiten Strafsen Häuser von drey Stockwerken geduldet werden.

§. 78.

Aerker an Häusern sollten gar nicht angeleget werden, weil sie den Durchzug der Luft und das freye Einfallen des Lichts hindern.

Das Fundament des Hauses mufs auf feuchtem Boden mehr über der Erde erhöhet werden, weil die Wohnungen des unteren Stockwerks sonst zu ungesund sind.

In den Kellern müssen durchaus keine Wohnungen für Menschen angeleget werden, da sie durch Feuchtigkeit und stockende Luft der Gesundheit Nachtheil bringen.

Bey der Anlage der Keller, welche ihre Eingänge in den Häusern selbst haben, mufs strenge darauf gehalten werden, dafs die Eingänge nicht mit Fallthüren geschlossen werden, weil dadurch leicht zu Unglücksfällen Gelegenheit gegeben werden kann.

§. 79.

Zimmer, die zu niedrig im Stiele sind, zu kleine Thüren, zu wenige und zu kleine Fenster haben, geben keinen gesunden Aufenthaltsort ab. Zu hohe Zimmer hindern die gehörige Erwärmung derselben und machen eine Verschwendung des Brennmaterials zur Heitzung nothwendig.

Die Alkoven sind zu Schlafgemächern durchaus undienlich, und müssen ganz abgeschafft werden. Dagegen mufs auf eine bessere und geräumigere Anlage der Schlafstuben von den Baumeistern alle Sorgfalt verwendet werden.

Die Schorsteine müssen so angelegt werden, dafs kein Rauch in den Häusern die Luft verderben, und den Lungen und den Augen der Bewohner schädlich werden könne. Dieses ist um so nöthiger, wenn Steinkohlen oder Torf gebrannt werden, weil das verflüchtigte Erdöhl der Gesundheit nachtheilig ist.

§. 80.

Windöfen können freylich, so lange sie ungeschlossen sind, zur Reinigung der Zimmerluft beytragen. Nur mufs kein Torf in denselben gebrannt werden, weil die feine Torfasche eben wohl auch durch den Zug der Luft in das Zimmer getrieben wird, und den Augen und Lungen der Bewohner schädlich werden kann. Sie können aber auch leicht der Gesundheit und dem Leben der Bewohner Gefahr bringen, wenn sie entweder nicht gut ziehen und deshalb rauchen, oder wenn ihre Röhren zu frühe geschlossen werden. Ihre Anlage sollte also mehr beschränkt werden, ihre Verfertigung mit aller Sorgfalt und Kunst geschehen, und über ihre Behandlung sollten die Töpfer allemahl unkundigen Menschen die gehörige Belehrung geben.

§. 81.

Der Gebrauch, die Oefen in Wohnstuben so einzurichten, dafs sie zugleich zum Kochen gebraucht werden können, kann der Gesundheit leicht Nachtheile bringen,

und ist deshalb verwerflich *). Dagegen verdient die Einrichtung der Feuerheerde zu dem mehrere Vortheile versprechenden Kochen durch Dämpfe mehr verbreitet zu werden.

§. 82.

Was den Anstrich der Häuser betrifft, so muſs hier, weil anderswo davon zu handeln die Gelegenheit fehlt, folgendes bemerkt werden. Sowohl ein zu heller und greller, als auch ein zu glänzender Anstrich der Häuser, wie er bey dem Ueberstreichen der Wände mit Oehl oder Firniſs statt findet, ist den Augen der gegenüber wohnenden Menschen wegen des von demselben zurückgeworfenen Sonnenlichts sehr nachtheilig, und sollte deshalb wenigstens nie in engen Gassen, sondern nur an freyen Plätzen und in breiten Straſsen gestattet werden. Doch darf in engen Gassen der Anstrich der Häuser auch nicht zu dunkel seyn, damit nicht in denselben im heiſsen Sommer die Hitze zu sehr vermehret werde.

§. 83.

Offenbar schädlich ist in neu gebauten vor ihrer völligen Trocknung und Verdünstung geschlossenen und bewohnten Häusern die Luft, weil sie theils mit zu vielen ausgedünsteten Wassertheilen geschwängert wird, theils auch einen zu groſsen Verlust an Sauerstoff erleidet, indem derselbe von dem feuchten Kalke, Lehm u. d. gl. bis zur völligen Trocknung absorbiret wird. Es sollte daher die Verordnung bestehen, daſs kein neu erbauetes Haus vor geschehener Untersuchung der Luft sowohl,

*) Der neueste Koch- und Stubenofen. Die nützlichste Erfindung für Gesundheit und Holzersparung. Berlin, 1815.

als der Wände von besonders dazu bestelleten Personen bezogen werden darf *d*).

§. 84.

Das Uebertünchen der Wände mit Kalke, zu welchem Arsenik gemischt ist, um lästige Insecten aus den Zimmern zu entfernen, muſs strenge untersaget werden. Eben so auch das Anstreichen der Bettstellen mit Oehle, zu welchem Operment gemischt worden ist, um die Wanzen aus denselben zu vertreiben. Durch beydes kann der Keim zu den fürchterlichsten langwierigen Krankheiten der Bewohner geleget werden *e*).

§. 85.

Das Verunreinigen der Winkel in den Straſsen und an den Mauern und anderen öffentlichen Orten in den Städten mit Ausleerungen der Menschen verdirbt die Luft, und muſs strenge verbothen werden *f*). Dagegen erfordert das öffentliche Bedürfniſs die zweckmäſsige Anlage und schickliche Vertheilung öffentlicher Abtritte (heimlicher Gemächer).

§. 86.

Diejenigen öffentlichen Abtritte, welche unter den Gewölben der über Flüsse gebaueten Brücken angeleget sind, können durchaus nicht gebilliget werden, wenn sie in das Wasser des Flusses abflieſsen. Erfindungen, die

d) S. Scherfs Beytr. zum Archive Bd. 8, Samml. 1, S. 84. Knape krit. Annalen der Staats A. K. Bd. 1, Thl. 1, S. 123.

e) S. Bertele Lebensverhaltungskunde. S. 127.

f) Schon in den ältesten Zeiten ist der Nachtheil, den dieses auf die Gesundheit der Menschen haben kann, anerkannt worden. S. 5tes Buch Mosis, Cap. 23, Vers 12. 13.

der örtlichen Beschaffenheit angemessen, aber besser und zweckmäfsiger sind, können nicht schwer seyn und sollten daher in allen besonders grofsen Städten angewendet werden.

§. 87.

Man darf es nicht einen Eingriff in die Privatfreyheit der Einwohner nennen, wenn der Staat auch auf die gesunde Anlage der Abtritte in Privathäusern siehet: da dem Staate da, wo die Unreinigkeit der Privathäuser so weit gehet, dafs sie den Nachbaren die Luft verdirbt, das Recht zukommt, die Reinigung anzubefehlen.

§. 88.

Um den Einwohnern eine zweckmäfsige Anlage der Abtritte möglichst zu erleichtern, ist es nöthig, bey Leitung des Wassers in gemauerten und verdeckten Strafsenschleufsen durch die Stadt darauf mit Rücksicht zu nehmen, dafs die Privatabtritte in dieselben Abflufs haben können. In diesem Falle sind alle von Cadet de Vaux, Möller, Janin *g*) u. a. empfohlenen Mittel, um die Ausdünstungen der Abtritte unschädlich zu machen, entbehrlich.

Ueberhaupt mufs der Staat alles anwenden, um öffentliche und Privatabtritte der Gesundheit der Luft möglichst unschädlich zu machen *h*).

g) S. Scherfs Archiv, Bd. 1, S. 205. Bd. 2, S. 136.

h) Welche Kosten wurden zu den Zeiten des Tarquinius Priscus, Cato major und Agrippa zu Rom auf den Bau der Kloake verwendet! — In dem Magazine f. d. gerichtl. A. K. u. medic. Pol. Bd. 2, Stck. 1, S. 180 sind Fol-

§. 89.

Sind Abtritte in den Häusern so angeleget, daſs sie aus gemauerten tiefen Gruben mit hinlänglich weiten Kothfängen bestehen, so muſs eine Röhre längs dem Hause in die Höhe und am Dache herausgehen, durch welche die Ausdünstungen abgeführet werden.

Ist bey einer solchen Einrichtung die Reinigung der Grube nothwendig, so ist Lavoisier's Rath *i*), ein brennendes Bund Stroh in die Grube zu werfen, um einen Luftzug zu machen, der die Grubenluft reiniget, auch die Maschine des Pilatre de Rozier zur Sicherheit des Arbeiters, der zur Reinigung der Grube in dieselbe herabsteigen muſs, anwendbar.

§. 90.

Haben aber Abtritte eine solche Einrichtung, daſs nur Eimer, Tonnen oder andere Gefäſse untergesetzt werden, so müssen diese öfters, aber nie anders als des Nachts ausgetragen, und die Unreinigkeiten auf die beste Weise fortgeschafft werden *k*). Das Reinigen der Eimer

gen der Kloakdünste bey einigen Maurern zu Paris beschrieben worden.

i) Der auch in Straſsburg befolget wird.

k) In London bestehet zum Besten des Ackerbaues die Einrichtung, daſs auf der Themse des Nachts Barken angefahren werden, in deren verschlossene Behältnisse um Mitternacht aller Unrath aus den Häusern geschüttet und dann gegen Morgen Meilen weit in das Land zum Düngen gefahren wird. Eine solche Einrichtung ist auch in anderen groſsen Städten, durch welche Flüsse oder Canäle gehen, einer Nachahmung gewiſs nicht unwerth. Die neuen beweglichen und geruchlosen Abtritte der Herrn Cazeneuve

und anderen Gefäfse aus Abtritten bey Strafsenbrunnen mufs auf das strengste verbothen werden.

Abtritte mit offenen Kothgruben dürfen so wenig, wie das Verschütten des Kothes in offene Mistgruben geduldet werden.

§. 91.

Auch die Erleuchtung der Strafsen und öffentlichen Plätze in den Städten während des Abends und eines Theiles der Nacht verdient eine Rücksicht. So vielen Vorzug dieselbe auch hat, so kommt es doch sehr auf die Art der Erleuchtung an. Es mufs nicht Dunkelheit und blendendes Licht zu auffallend wechseln, auch das Licht nicht zu niedrig seyn, wenn es den Augen der Einwohner nicht Schaden bringen soll *l*).

§. 92.

Da der Staat sich keiner Widersprüche schuldig machen darf, so mufs bey der Erbauung öffentlicher Gebäude, als der Kirchen, Schulhäuser, Gefängnisse, Zucht,- Arbeits,- Kranken,- Findel- und Waisenhäuser u. a. die möglichste Sorgfalt für ihre gesunde Anlage und Einrichtung angewendet, auch für Erhaltung einer reinen und gesunden Luft in denselben beständige Sorge getragen werden. Die besten Luftreinigungsmittel werden unten,

u. Comp. (S. Siebentes Ergänzungsheft des Dictionaire des sciences medicales) verdienen gewifs alle Aufmerksamkeit.

l) E. v. Loder in s. Bemerkungen über Italien, S. 363 leitet die unter den Einwohnern von Florenz häufig angetroffene Blindheit von der blendenden zu concentrirten nächtlichen Erleuchtung der Strafsen ab.

wo von den Krankenhäusern besonders die Rede seyn wird, vorkommen.

§. 93.

Wie Kellerwohnungen der Gesundheit anerkannt nachtheilig sind, so sind auch Gefängnisse unter der Erde verwerflich. Soll die Einrichtung der Gefängnisse zweckmäfsig und weder dem öffentlichen Wohle, noch der Gesundheit der darin aufbewahrten Menschen nachtheilig seyn, so müssen sie hoch über der Erde, so viel als möglich getheilt, wo möglich an Flüssen, an grofsen Plätzen liegen, und durch ihre Einrichtung so vollkommen gesichert werden, dafs es nicht mehr nöthig ist, die Gefangenen durch das beständige tragen lassen schwerer Fesseln zu martern.

§. 94.

Bey dem Anbaue und der Einrichtung der Bauernhäuser auf dem Lande ist besondere Vorsorge nöthig, dafs sie gesunde Wohnplätze für Menschen abgeben.

Die Fenster müssen nicht zu klein seyn, und geöffnet werden können. Die Schorsteine müssen aus dem Dache herausgeführet, die äufseren Fachwerke mit gebrannten Mauersteinen gut ausgemauert, die Fufsböden in den Stuben und Kammern, welche zum Bewohnen und Schlafen bestimmt sind, von Brettern und nicht von Steinen oder gegossenem Aesterich seyn.

Bey der Anlage eines jeden Hauses mufs für hinlänglichen von den Wohnstuben getrennten Raum zur Aufbewahrung des Speisevorraths im Winter gesorgt werden.

§. 95.

In keinem Hause dürfen über den Ställen Stuben angeleget werden. Bey einem jedem Hause müssen besondere Ställe für das Vieh gebauet werden. Unverantwortlich ist es, die armen Dorfeinwohner durch Mangel an Raum für ihr Vieh zu nöthigen, dasselbe mit in ihre Wohnungen zu nehmen, und sich die Luft zu verpesten.

Auch mufs sowohl für Anlage der Abtritte bey den Häusern, als auch für ihre leichte Reinigung gesorget werden.

§. 96.

Ueberhaupt mufs in den Dörfern mehr auf Reinigkeit gesehen werden. Die Wege durch das Dorf und vor den Häusern müssen gepflastert seyn, von Zeit zu Zeit gereiniget, und wo es nöthig ist zu rechter Zeit gebessert werden.

Die Mistgruben müssen an etwas abgelegenen Orten ausgegraben und entweder ausgemauert, oder mit Holze ausgesetzt seyn, in welche auch aller Abgang aus den Küchen, und aller andere Unrath geworfen werden mufs.

Alles abgestorbene Vieh mufs an besonderen dazu bestimmten abgelegenen Orten gehörig tief eingegraben werden.

§. 97.

Da zu einer gesunden Beschaffenheit der Luft auch eine gute Temperatur desselben gehöret, so hat der Staat, soweit es ihm obliegen kann, für die nöthigen öffentlichen Einrichtungen zur Kühlung im Sommer und zur Erwärmung im Winter zu sorgen.

Besonders nothwendig ist es, daſs für die nöthigen Materialien zur Heitzung, als Holz, Steinkohlen und Torf gesorget, ihr Gebrauch nach Bedürfniſs gelenket, und vorzüglich auch die ärmere Classe durch Austheilung von Brennmaterialien, oder durch öffentliche geheitzte Stuben, zu dem Genusse einer gesunden Temperatur der Luft verholfen wird, damit nicht der Mangel an Holz und anderen Brennmaterialien Ursache von Krankheiten bey ihnen werde *).

Zweytes Capitel.

Von der Sorge für gesunde Speisen und Getränke.

§. 98.

Da gesunde Nahrungsmittel, sowohl Speisen als Getränke, einen so entschiedenen Einfluſs auf das öffentliche Gesund-

*) J. C. Huberti Abh. von dem allgemeinen Holzmangel und den Mitteln, solchem zu steuern. Frkf. u. Lpzg. 1765.

W. G. Ploucquet über den Holzmangel und die Mittel ihm abzuhelfen. Tübingen, 1780.

J. H. Steeb über Holzmangel, Theurung, Wucher und Cultur, Tübingen, 1798.

F. L. v. Witzleben über einige Ursachen des Holzmangels. Herausgegeben von T. P. Laurop. Frkf. a. M. 1800.

F. Heintl Aufruf an seine Mitbürger zur Vereinigung gegen den eindringenden Holzmangel. Wien, 1805.

C. H. Meisner Das Ganze der Holzsparkunst. 2 Bände. Leipzig, 1819.

Gesundheitswohl haben; so lieget dem Staate auch die Pflicht ob, nicht nur für hinreichenden Vorrath, sondern auch für gesunde Beschaffenheit der Speisen und Getränke zu sorgen.

Wenn nun die Menschen nicht allein die von der Natur gelieferten Nahrungsmittel in ihrer einfachen Gestalt geniefsen, sondern auch eine Menge von durch Luxus erkünstelten Speisen und Getränken zu ihrer Nahrung anwenden; so hat der Staat für beyde gleiche Vorsorge zu üben *).

I. Speisen aus dem Pflanzenreiche.

§. 99.

Unter die nothwendigsten Nahrungsmittel, wenigstens in Europa, gehöret das Brot.

Die erste Sorge des Staats in Rücksicht desselben mufs auf einen hinlänglichen Vorrath von Korn gerichtet seyn. Ist es irgendwo nothwendig, dafs der Staat es nicht bey Verordnungen allein bewenden lasse, sondern auch zweckmäfsige Anstalten treffe, fortdauernd eine genaue Aufsicht halte und thätig wirke; so ist es in Hinsicht des Vorraths der Lebensbedürfnisse und insbesondere des Korns und des daraus bereiteten Brotes nothwendig: denn auch die schönsten Verordnungen mit den wahrhaftesten Worten sättigen nicht.

Da die zu grofse Theuerung des Korns dem Mangel desselben, gleich zu achten ist: so ist es Pflicht des Staa-

*) J. G. Stentzel de palati blandimentis. Viteb. 1739.

H. Himsel praes. A. v. Haller de victu salutari ex animalibus et vegetabilibus temperando. Gotting. 1751.

tes, die Abgaben von diesem allgemeinen Gegenstande des Bedürfnisses so viel als möglich zu verringern; welches um so leichter geschehen könnte, wenn dafür vom Staate alle Gegenstände des Luxus mehr in Anspruch genommen würden.

§. 100.

Obgleich die Mittel, welche der Staat anwenden mufs, um den Einwohnern einen hinlänglichen Vorrath von Korn zu sichern, eigentlich nicht ganz hieher gehören; so mufs hier doch so viel bemerkt werden, dafs Getreydesperren dem Kornmangel nicht abhelfen, und dafs grofse Magazine, sie mögen auf Kosten des Staats oder auf Privatkosten errichtet seyn, schwerlich das rechte Mittel sind, zureichenden Vorrath guten Korns zu sichern, weil es fast unmöglich ist, die in denselben aufbewahrte Menge Korns vor dem Verderben zu sichern. Vielmehr scheint du Hamel's Vorschlag, viele kleine Privatmagazine einzurichten oder zu unterstützen, zweckmäfsiger zu seyn *).

Auch mufs hier noch bemerket werden, dafs das unnöthige Hundehalten die Consumtion des Kornvorrathes vermehrt, und den Mangel desselben für Menschen ver-

*) C. F. Menke über den Getreydewucher und die Mittel ihn zu verhindern. Dresden, 1813.

Brot- und Victualien-Ersparnifs. Ein Noth- und Hülfsbuch. Neue Auflage. Leipzig, 1813.

Ueber die einfachste und sicherste Art, künftig Fruchtmangel und Theurung zu verhüthen. Neustadt, 1817.

größert *m*), und deshalb eingeschränkt zu werden verdienet.

§. 101.

Kornmagazine müssen auf eine zweckmäßige Art angeleget werden, daß das Korn Luft hat *n*), nicht naß oder feucht und schimmelich werden kann, nicht zu dick aufgeschüttet wird, und vor aller Verunreinigung durch Mäuse und Insecten, besonders auch vor den Kornwürmern, und zwar sowohl dem weißen Kornwurme oder der Kornmotte (tinea granella), als auch dem schwarzen (curculio granarius), und dem braunen (curculio frumentarius) verwahret wird. Nur dürfen keine dem Menschen schädliche Mittel zur Abhaltung der Insecten angewendet werden *o*). Es ist vielmehr die Bekanntmachung mehrerer unschädlicher Mittel zur Verwahrung des Korns vor den Kornwürmern nothwendig *p*).

m) Man hat einmahl berechnet, daß allein in Frankreich 100,000 Pfd. Brot täglich von Hunden verzehret würde, wovon 50,000 Arme hätten leben können.

n) Ob die luftdichten Kornmagazine, deren in Schrebers Sammlung, Bd. 10 Erwähnung geschehen ist, vorzuziehen sind, lasse ich dahin gestellet seyn.

o) Z. B. das Begießen mit einer Auflösung von blauem Vitriol (Histoire des Insectes nuisibles, p. 339). Das Abspühlen oder Begießen des Saatkorns mit verdächtigen oder gar giftigen Mitteln ist zwar nicht so offenbar gefährlich, als das Besprengen des Brotkorns auf Kornböden oder Magazinen: dennoch aber ist es als verdächtig anzusehen und deshalb zu verbiethen. Ein solches Verboth wurde z. B. 1786 zu Paris erlassen.

p) Dahin rechnet man z. B. das Einstecken der frischen oder in deren Ermangelung der trockenen weißen Blüthenbüschel des Hollunders in die Kornhaufen an mehreren Stellen (S.

§. 102.

Ist aber, aller Sorgfalt des Staats ungeachtet, durch ein unglückliches Zusammentreffen unvermeidlicher Umstände, Theuerung oder wohl gar Hungersnoth zu erwarten; so muſs nicht nur der Anbau anderer schicklicher Nahrungsmittel begünstiget und erleichtert, auch über ihren Gebrauch Belehrung bekannt gemacht werden, sondern es muſs auch für die Anschaffung der nothdürftigen Lebensmittel gesorget werden.

§. 103.

Hierzu sind öffentliche Speiseanstalten für Unbemittelte und Arme nicht genug zu empfehlen. Es muſs aber in denselben mit den angeschafften Nahrungsmitteln zweckmäſsig gewechselt, und auch auf die Schmackhaftigkeit der Speisen für die Bedürftigen alle Sorgfalt verwendet werden. Denn der tägliche Genuſs einerley Speise, z. B. der Rumfordschen Suppe, kann nicht nur leicht Ueberdruſs erwecken, sondern auch nicht einmahl für Menschen jedes Alters, jedes Gewerbes und jeder Lebensart gleich zuträglich seyn *q*). Auch bemerke

Allgem. Anzeiger der Deutschen 1809, Jul. S. 2073), oder das Ueberlegen eines Armes voll frischer Hollunderzweige mit Blättern und Blüthen (S. Hartlebens allg. Justiz- u. Polizey-Fama, 1805, Jan. S. 15).

q) Darum haben sich z. B. Wurzer durch die Veränderung und Verbesserung der Rumfordschen Suppe (S. Magazin aller neuen Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen von Seebaſs und Baumgärtner Bd. 5, Stck. 4), und Rumi durch die Erfindung einer neuen Sparsuppe (S. Hartlebens allg. Justiz- und Pol-Fama 1806, März, und 1807 No. 29) wirkliche Verdienste erworben.

ich hier, daſs es wahrlich von gröſserer Bedeutung ist, als man glauben sollte, daſs dergleichen Speise nicht ganz umsonst, sondern zu einem nach dem wahren Werthe bestimmten billigen Preise gegeben wird, weil sonst leicht der gemeine Mann den Begriff einer schlechten Beschaffenheit damit verbindet *r*).

§. 104.

Am gewöhnlichsten wird zur Bereitung des Brotes Rocken oder Weitzen genommen. Es können aber auch Gerste, Spelz, Hafer, auch wohl Buchweitzen und Welschkorn, ja zur Zeit der Noth sogar Hülsenfrüchte, Kartoffeln u. d. gl. mehr, und wohl gar Substanzen, die sonst nicht zu den Nahrungsmitteln der Menschen gezählet werden *), dazu genommen werden *s*).

r) Es kostete z. B. dem um die Menschheit so verdienten Grafen v. Rumford, Kost und Lohn der Dienstbothen, Feuerung und nöthige Küchen-Reparaturen mit gerechnet, die tägliche Ernährung von 1200 Menschen nur etwas über $10\frac{1}{2}$ Rthlr.; und nachdem er die Kartoffeln einführen konnte, wurden die Kosten von 4 — 3 noch geringer.

*) J. C. Bayrhammer praktische Anweisung zum Gebrauch des Isländischen Mooses, als Ergänzungsmittel des Brotkorns, nebst einem Anhange über die Erhebung der Kartoffel zum Werthe des Brotes durch die Flechte. Mit einer Vorrede von W. A. Lampadius. Freyberg, 1819.

s) In Ruſsland wurde z. B. der Vorschlag gemacht, zur Zeit der Noth die Wurzeln der Blumenbinse oder Wasserviole (butomus umbellatus) zum Brotbacken anzuwenden (S. medic. chir. Zeitung, 1804, Bd. 3, S. 191). In Schweden bereitet man Brot aus dem Torfmoose (sphagnum palustre), welches weiſs und gut seyn soll, wie Kornbrot (S. Annales de Chimie, Tom. 50, p. 318). In Oesterreich wurde 1772 des Kornmangels wegen erlaubt, 1 Theil Eichelnmehl unter

§. 106.

Das gewöhnliche Brotkorn ist verschiedenen Krankheiten unterworfen, welche es der Gesundheit der Menschen nachtheilig machen. Dahin gehören der Carfunkel (carbunculus), die Kornfäule (caries), der Rost (rubigo) *t*), der Brand (ustilago) und das Mutterkorn (secale cornutum) *u*). Diese Krankheiten sind Ausartungen der Bestandtheile des Korns, wodurch dasselbe seine nährende Eigenschaft verlieret.

3 Theile Kornmehl zu mischen (S. Johns Lexicon der K. K. Med. Gesetze, Bd. 1, S. 263. Parmentier lehrte Brot backen aus Erdäpfeln (S. Decadenblatt für den Landmann, Strafsb. Stck. 7), v. Resch und Giesecke aus weifsen Rüben (S. Reichsanzeiger, 1806, No. 149, S. 1757), Oberlechner aus mehreren Wurzeln und aus Rinden mehrerer Holzarten (S. Hartlebens allg. J. u. P. Fama, 1807, No. 36, S. 281 und Verkündiger, Jahr 10, 1806, S, 264), Andere aus Blumenknospen von rothem und weifsem Klee, aus Rofskastanien, Eicheln, Maiskörnern, Hirse, Samen des Sauerampfers, Mehl der Natterwurzeln (polygonum bistorta), gelbem Affodill (asphodelus luteus), Heidelbeeren, den Wurzeln der Orchisarten, Kürbissen, isländischem Moose, u. a. Dingen (S. Hermbstaedts Bülletin, Bd. 3, Hft. 2, S. 127.

t) Ueber dessen Entstehung S. Scherbers Samml. verschiedener in die Oeconomie u. Cameralwissenschaften einschlagenden Schriften, Thl. 14, S. 368.

u) Ob das Mutterkorn an sich die Kriebelkrankheit hervorbringe, daran wird sehr gezweifelt. Mehrere Aerzte, als Lentin, Vogel u. a. halten in Rücksicht der Veranlassung der Kriebelkrankheit das Mutterkorn an sich nicht für schädlich, sondern nur wenn Honigthau auf dasselbe gefallen ist. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist das Mutterkorn doch immer nicht unschädlich für den Menschen, weil es keine nährende Eigenschaft hat.

§. 107.

Darum muſs alles zur Stadt gebrachte Korn strenge untersucht werden, und, wenn dergleichen krankes Korn gefunden wird, oder wenn es betrüglicherweise angefeuchtet ist, muſs der Verkauf desselben nicht gestattet werden. Dagegen muſs die Einfuhr fremden reinen Korns auf alle Weise begünstiget, auch müssen die im Lande bestehenden Vorräthe von reinem Korne auf das zweckmäſsigste vertheilet werden. Den Müllern muſs verbothen werden, dergleichen krankes Korn zu mahlen *v*).

§. 108.

Ist es nicht möglich, für das Bedürfniſs des Landes lauter reines und gesundes Korn anzuschaffen, so muſs man durch zweckmäſsige Vorschriften, Gesetze und Belehrungen den Genuſs des mit den genannten Krankheiten behafteten Korns möglichst unschädlich zu machen suchen.

Nach den bisherigen Erfahrungen mindert vorzüglich das Auslüften und Dörren des aus krankem Korne gemahlenen Mehles die Schädlichkeit desselben. Auch wird der Nachtheil des Brotes davon durch den Genuſs fetter, nach andern auch saurer Sachen dabey entkräftet.

§. 109.

Altes, verlegenes, mit Unrath von Insecten und Mäusen vermischtes Korn kann kein gesundes Brot geben. Es darf daher solches nicht verkauft werden, und es muſs durch genaue Aufsicht auf Fruchtspeicher oder Korn-

v) Ueber die Prüfung der Güte des Weitzens zur Stärke, zum Brote, Brantweine, Biere und Essige S. Hermbstaedts Büllstin Bd. 1, Hft. 3, S. 262.

Magazine das Vorhandenseyn eines solchen Korns verhüthet werden.

Um über die Güte des Kornes und dessen Gehalt an Mehle sicher entscheiden zu können, ist eine richtige Kornwage dem Kornmafse vorzuziehen.

§. 110.

Das Getreyde kann aber auch mit dem Samen verschiedener wilder Gewächse, durch welchen es der Gesundheit nachtheilig wird, vermischt seyn, z. B. mit dem Samen des Ackerrettiges oder Hedderichs (raphanus rapharistrum), des Kornraden (agrostemma githago), des Tollkorns (lolium temulentum) *w*), der Rockentrespe (bromus secalinus) *x*), des Ackertäschelkrautes (thlaspi arvenso), des Wachtel- oder Kuhweitzens (melampyrum nemorosum), und des Klaffers oder Hahnenkamms (rhinanthus crista galli) *y*).

§. 111.

Auf den Märkten darf kein mit solchen Unkrautsamen reichlich gemischtes Korn verkauft werden. Durch die in Schwaben gebräuchlichen Trespensiebe lässet sich

w) Das Tollkorn bringt eine Art von Trunkenheit oder Betäubung, Schwere und Schmerzen im Kopfe, Dunkelheit der Augen, Gehörfehler, Beklemmung, Beängstigung, Zittern der Glieder, Neigung zum Erbrechen, kalte Schweifse, Schlafsucht, Zuckungen, auch wohl den Tod hervor.

x) Ein sehr mit Trespe verunreinigtes Korn wirkt nach dem Genusse wie ein betäubendes Gift, und, wenn die Menge der Trespe nicht so grofs ist, dafs diese Wirkung erfolgen kann, so wird doch das Brot schwarz, gehet schwer auf, und wird dadurch unverdaulich.

y) S. Kausch Memorabilien, Band 3, S. 323.

ein solches Korn sehr reinigen, und dadurch zum erlaubten Verkaufe geschickt machen. Am besten ist es aber offenbar, wenn der Staat, was schon Moses beabsichtigte *y*), durch Aufsicht auf den Landbau verhüthen kann, daſs kein mit solchen Unkrautsamen vermischtes Korn ausgesäet werde.

§. 112.

Unreifes Korn, in welchem die ernährenden Bestandtheile noch nicht gehörig entwickelt sind, giebt eben so wenig gesundes Brot, als ausgewachsenes Korn. Man muſs also durch hinlänglichen Vorrath alten Korns dem Bedürfnisse des Gebrauches eines unreifen und ausgewachsenen Kornes zuvorzukommen suchen, und den Verkauf und das Vermahlen eines solchen strenge verbiethen.

Ist aber durch ein Zusammentreffen von Umständen der Vorrath alten Kornes nicht hinreichend, und kann der Staat den Gebrauch eines solchen ausgewachsenen Kornes nicht verhüthen, so müssen die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, daſs der Gebrauch desselben so viel als möglich unschädlich gemacht werde.

§. 113.

Um den Gebrauch eines ausgewachsenen und unreifen Kornes unschädlich zu machen, ist zuerst das Dörren desselben, das Vermischen desselben mit altem Korne, das längere Mahlen, auch nach Thilenius Rath nach vorhergegangenem Abspitzen des Kornes das feinere Mah-

y) S. 3 Buch Mos. Cap. 19, V. 19. 5 Buch M. C. 22, V. 9. Michaelis mos. Recht Thl. 4, §. 218.

len desselben, wegen der dickschaligen und kleyenreichen Beschaffenheit desselben nothwendig.

§. 114.

Der Teig muſs stark gesäuert und geknetet werden, und an einem warmen Orte etwas lange stehen. Am besten wird das jedesmahl zu verbackende Mehl in zwey Hälften zu verschiedenen Zeiten — etwa 3 Stunden nach einander — eingesäuert, und beyde Hälften werden dann zusammengeknetet. Um das bessere Aufgehen des Teiges zu befördern, dienet ein Zusatz von altem Mehle, auch wohl in dessen Ermangelung von etwas Gerstenmehle, auch das Zugieſsen von wenigem Branntweine. Die Zumischung von etwas in Wasser aufgelöster Potasche bey dem Kneten befördert das Garwerden, ein Zusatz von Kümmel und Salz die Verdaulichkeit des Brotes.

Aus dem des Morgens ohne allen weiteren Zusatz von Wasser wiederum durchzuknetenden Teige müssen kleine Bröte geformt und dieselben gut gebacken werden. In der ersten Zeit des Backens darf der Ofen nicht zu heiſs, gegen das Ende aber muſs er heiſser als gewöhnlich seyn z).

§. 115.

Damit nun aber der Staat über die gewisse Anwendung dieser erprobten Regeln zur Bereitung eines unschädlichen Brotes von ausgewachsenem Rocken gesichert, und die nöthige Aufsicht darüber zu halten im Stande

z) S. Hannöv. Magazin 1795, Stck. 57 und Scherfs Archiv Bd. 4, Abth. 2, S. 67.

ist, so muſs das Paivatbacken verbothen, und alles Brot von den Bäckern zu kaufen befohlen werden.

§. 116.

Ein anderer höchst nöthiger Gegenstand der Sorge des Staates in Hinsicht des Brotes sind die Mühlen. Es muſs für Mühlen aller Art gesorget werden, daſs, wenn eine Art von Mühlen wegen fehlenden Treibemittels unbrauchbar ist, andere ihre Stelle ersetzen können, so daſs es zu keiner Zeit an Mehle zum Backen des Brotes fehlen könne. Auſser den Wind- und mehreren Arten von Wassermühlen sind deshalb auch noch von Viehe getriebene Mühlen zu empfehlen *a*).

§. 117.

Zu den Mühlsteinen müssen recht harte genommen werden, damit bey dem Mahlen dem Mehle nicht zu viel Steintheilchen beygemischet werden *b*). Sie müssen rein, und so zugerichtet seyn, daſs die Sandschichten oder Lagen beständig senkrecht liegen *).

a) In Hinsicht des Gebrauchs der verschiedenen Korn-Handmühlen, unter denen die Löfflersche wohl den Vorzug hat (S. Büsch Uebersicht der Fortschritte in Wissenschaften und Künsten, Bd. 6, S. 351 und Journal für Fabrik, Manufactur etc. 1800, Sept. S. 169), läſst sich von Seiten des Staats nicht wohl etwas thun.

b) Im Cellischen Hauscalender 1794 S. 17 stehet die Berechnung, daſs sich von 2 Mühlsteinen ordinärer Art 2200 Pfd. steinigen Sandes abmahlen. Mahlet eine Mühle nun jährlich 4385 Scheffel, und rechnet man auf einen Menschen jährlich 6 Scheffel, so verzehret bey solchen Mühlsteinen jeder Mensch von diesem Steinpulver jährlich 3 Pfd., also monathlich ¼ Pfd., also täglich noch mehr als ¼ Loth.

*) H. F. Teichmeyer ob nicht der Mühlsteinstaub, den man

Um das Zerspringen der Mühlsteine oder Läufer nach zu grofser Erhitzung derselben durch Reiben zu verhüthen, ist das in der Churpfalz gewöhnliche Einfassen derselben mit einem dicken eisernen Ringe zu empfehlen.

§. 118.

Den Müllern mufs aller Korn- und Mehlhandel strenge untersagt, und die dawider handelnden müssen auf das härteste bestraft werden. Dazu ist aber auch nothwendig, dafs ihnen das sogenannte Metzen von jedem Scheffel nicht gestattet werde.

Da es bekannt ist, dafs der Rocken sowohl, als das aus demselben bereitete Mehl, wenn es einer feuchten Luft ausgesetzt wird, Feuchtigkeiten anziehet oder einsauget, und die Müller insbesondere sich diese Erfahrung zu Nutzen zu machen wissen; so ergiebt sich daraus, wie nothwendig es ist, sich auf die Controlle der Müller nach dem Gewichte nicht allein zu verlassen, sondern die Müller auf jede andere Weise unter Aufsicht zu halten.

§. 119.

Die Müller müssen gehalten seyn, das Mehl von der Kleye hinlänglich zu scheiden, weil ein mit Kleye vermischtes Mehl nicht aufgehet, und dann das Brot eine schlechte Nahrung giebt.

In den Mühlen mufs auf Reinlichkeit sowohl überhaupt als besonders auch aller Geräthschaften sorgfältig gesehen werden.

täglich mit Brot und Mehlspeisen geniefset, mit eine Ursache von Stein und Podagra sey. Jen. 1728.

Das Mahlen des Gypses auf Getreydemühlen muſs unter keiner Bedingung gestattet, und mit harter Strafe bey dawider handelnden Müllern geahndet werden.

Das Legen des Ratzen- oder Mäusegiftes in den Mühlen muſs auf das strengste verbothen werden.

§. 120.

Der Handel der Mehlhändler muſs einer beständigen und strengen Aufsicht unterworfen seyn, um zu verhüthen, daſs kein milbiges, verschimmeltes oder durch Gährung und Fäulniſs verdorbenes Mehl, auch kein Mehl von ausgewachsenem oder kranken Korne, noch weniger ein entweder mit schlechteren Gattungen, oder sonst schädlichen Dingen verfälschtes Mehl verkauft werde.

§. 121.

Alle Verfälschungen des Mehles mit Sand, Asche, Kalk, Kreide, Gyps, Mondmilch (farina fossilis), gebrannten Knochen, Alaun, Bleyweiſs, Wiſsmuthoxyd *c*) u. d. gl. müssen durch die genaueste Aufsicht und strengste Ahndung solcher Verschuldigungen verhüthet werden *d*).

§. 122.

Auch die Bäcker müssen unter der genauesten Aufsicht stehen, damit sie beständig ein gutes und gesundes

c) Es soll von englischen Bäckern zur Verfälschung des Mehls gebraucht worden seyn. S. Gazette salutaire 1761, No. 51. Gmelin's allgem. Geschichte der mineral. Gifte, S. 169.

d) Ueber die Entdeckung solcher Verfälschungen s. unter andern Unzers med. Wochenschrift der Arzt, Thl. 7, S. 382. Die Hausmutter 3te Aufl. Bd. 2, S. 292 u. f. Medical Transactions Vol. 1, p. 7. Zückert Abhandlung von den Nahrungsmitteln, S. 132. Remers Lehrbuch der poliz. gerichtl. Chemie, S. 103.

Brot backen und in dem zureichenden Gewichte verkaufen *e*). Vor allem ist auf Reinigkeit zu sehen, sowohl in den Mehlkammern, als auch in der Backstube und bey und in den Backöfen.

§. 123.

Die Backöfen müssen keinen gepflasterten Heerd haben, weil dieser zu viele Hitze annimmt und dieselbe zu lange erhält. Sie müssen, wenn sie neu gebaut sind, erst nach mehrmahliger Durchheitzung und völliger Austrocknung gebraucht werden. Sie müssen nicht mit Reisern flüchtig erhitzet, sondern mit schierem gutem trockenem und ungebrauchtem Brennholze nicht übermäſsig aber auch nicht zu schwach geheitzet werden *f*). Der Miſsbrauch der warmen Backöfen zum Trocknen der Menschenhaare und zum Ausdünsten der Krankenbetten muſs durchaus nicht gestattet, vielmehr auf das strengste bestrafet werden.

§. 124.

Die Backstuben dürfen nicht zu klein seyn, damit nicht die leicht zu unrein werdende Luft dem Teige sowohl an sich, als auch der vermehrten Wärme wegen nachtheilig werde. Das Schlafen in den Backstuben muſs daher auch gänzlich verbothen werden.

e) S. Niemanns Blätter für Polizey und Cultur, 1802, Stck. 4. Hartlebens Justiz- und Polizey-Fama, 1806, August, S. 707.

f) Krünitz in s. oeconomischen Encyclopädie führet unter dem Artikel: Backofen Bd, 3, S. 356 einen Fall an, wo die Heitzung des Ofens mit altem grün angestrichenem Holze dem Brote die giftige Eigenschaft des Grünspans mittheilte.

§. 125.

Zur Bereitung des Brotes muſs beständig gutes und reines Mehl genommen werden. Nichts vermag Mehl aus schlechtem Rocken mehr zu verbessern und zu einem genieſsbaren Brote geschickt zu machen, als wenn das zum Einsäuern bestimmte Mehl und der dazu bestimmte Sauerteig getheilet, erst die Hälfte und nach einigen Stunden die andere Hälfte eingesäuert, und diese dann mit einer schon in Säuerung begriffenen Hälfte genau vermenget wird. Daher muſs auch bey dem Verbrauche eines Mehles von schlechtem Rocken auf die Beobachtung dieses Verfahrens gehalten werden. Bey dem Auskneten des Teiges am Morgen darf nie weder kaltes noch warmes Wasser mehr hinzugethan werden.

§. 126.

Der Sauerteig darf nicht in Gefäſsen, aus denen er Bley oder Kupfer aufnehmen könnte, aufbewahret werden. Er darf nicht zu alt seyn, noch zu sauer riechen. Die Hefen müssen unverdorben und unverfälschet seyn *g*), und nicht in zinnernen Flaschen aufbewahret werden *h*).

g) Die Probe der Hefen geschiehet, indem einige Tropfen derselben in ein Gefäſs mit siedendem Wasser gethan werden. Schwimmen sie oben und gerinnen gleichsam, so sind die Hefen gut. Sinken sie unter, so sind sie verfälscht, und es muſs dann die Art der Verfälschung von Chemikern näher geprüfet werden.

h) Eine Fehde aus der französischen medicinischen Polizey des 17ten Jahrhunderts, den Gebrauch der Hefen bey der Brotbereitung betreffend s. in Des Essarts Dictionnaire universelle de Police, Tom. 1, p. 253. Scherfs Beytr. z. Archive Bd. 4, Samml. 2, S. 71.

insbesondere muſs auf den Unterschied der Spund- und Grundhefen (Ober- und Unterbärme) genau gesehen, und auf den alleinigen Gebrauch der ersteren gehalten werden.

Aller Gebrauch schädlicher Gährungsmittel muſs strenge verbothen werden *i*).

Die schädliche Zumischung von Alaun zu dem Brot- oder Semmelteige von schlechtem Mehle, um ihn weiſs zu machen *k*), und von Jalappenpulver dazu, um die verstopfende Eigenschaft einer Verfälschung dadurch wieder zu heben, muſs auf das strengste verbothen werden.

Das Wasser zur Bereitung des Teiges muſs rein, weich, nicht zu kalt und nicht zu warm seyn *l*).

Die Backöfen dürfen nicht zu voll geschoben werden, damit jedes Brot zureichend gar gebacken werden könne.

§. 127.

i) Dergleichen ist das von Schreber angegebene, von den Bäckern unter dem Nahmen: Zeug zu den Semmeln gebrauchte, welches nach einigen aus Potasche und Zucker, nach anderen aus einer Brühe von gekochtem Hopfen, nach noch anderen aus einer Lauge von Hühnerkoth oder auch Taubenmist bestehen soll.

k) Dergleichen machten sich einst nach Hales Untersuchungen Bäcker in London schuldig. S. London Magazine 1757, Febr. S. 82. Auch noch späterhin hat diese Verfälschung in London Statt gehabt. S. London und Paris, Jahrgang 6, No. 1, S. 25.

l) Mehl mit Regen- oder auch Bleywasser geknetet soll den 5ten Theil mehr an Brot geben, als wenn es mit Brunnenwasser geknetet wird. S. Oeconom. Hefte 1800, Jun. S. 571. Magazin aller neuen Erfindungen No. 2, S. 109.

§. 127.

Der Verkauf eines nicht gehörig ausgebackenen nassen, teigichten, zu viel oder zu wenig gesäuerten, oder im Ofen verbrannten Brotes mufs nicht gestattet werden. Auch dürfen die Bäcker überhaupt kein warmes Brot verkaufen, und müssen deshalb ihre Bäckerläden bis zum Erkalten des Brotes, der Semmel, u. s. w. verschlossen halten. Eben so mufs der Verkauf eines alten schimmeligen Brotes verbothen werden.

§. 128.

Es ist bekannt, dafs Bäcker häufig dem Brote das innere Gewicht nicht geben, was es nach der Taxe haben sollte, und, um den Betrug zu verbergen, das Brot nicht genug ausbacken, es noch warm in Schränke packen, welche an feuchten Wänden stehen, und dieselben fest verschliefsen, damit die gewöhnliche Ausdünstung der Bröte in sie zurückschlage, sie feucht erhalte und ihnen so das erforderliche wohl gar noch gröfsere Gewicht mittheile. Eine solche Veranstaltung mufs daher den Bäckern durchaus nicht gestattet werden. Vielmehr müssen sie verpflichtet seyn, eine eigene Stube oder Kammer zum Aufbewahren des Gebäckes zu halten.

§. 129.

Der Betrug der Bäcker, altes liegen gebliebenes Weifsbrot in Wasser einzuweichen, und dieses dann mit frischem Teige zusammen zu kneten — welcher Betrug oft, wenn die erweichte Brotmasse nicht genug mit durchgearbeitet ist, an den weifslichten Flecken im Brote zu erkennen ist — mufs nicht geduldet werden, weil dadurch das Brot allemahl kraftloser wird.

§. 130.

Damit auch auf dem Lande eine genaue Aufsicht über das Brot möglich gemacht und erleichtert werde, ist es nöthig, dafs in jedem Dorfe ein öffentliches Backhaus erbauet und dabey ein eigener Bäcker angenommen werde, der allen Einwohnern des Dorfes aus gutem Mehle ein gutes und gesundes Brot zu einem gesetzlich zu bestimmenden angemessenen Preise verkaufen mufs, dafs dann aber auch alles Privatbacken verbothen werde *m*).

§. 131.

Aufser dem Brote giebt es noch mehrere Nahrungsmittel aus dem Pflanzenreiche, als Pflanzen, Hülsenfrüchte, und Obst, deren Genufs den Menschen ebenfalls Bedürfnifs ist. Der Anbau derselben mufs möglichst begünstiget, und ihre Zufuhr zu den Städten befördert, und für ihre gesunde Beschaffenheit Vorsorge getragen werden, damit sie dann als gesunde Nahrungsmittel auch für die ärmere Classe der Einwohner so wohlfeil als möglich zu haben sind.

§. 132.

Da die bekannten Nahrungsmittel der Menschen nicht selten eine schädliche Beschaffenheit haben oder erlangen können; so hat der Staat Sorge zu tragen, dafs, wenn in Ländern solche Fälle vorkommen, Belehrungen darüber bekannt gemacht, und Anweisungen gegeben werden, wie

m) Dergleichen Einrichtungen findet man schon in mehreren Ländern, z. B. in Thüringen.

den Fehlern abzuhelfen oder ihre Schädlichkeit zu mindern oder aufzuheben ist *n*).

Um den Vorrath mannigfaltiger vegetabilischer Nahrungsmittel möglichst zu erleichtern, mufs der Staat in Städten und Dörfern die Gartencultur so viel es nur geschehen kann zu befördern suchen. Insbesondere mufs der Staat auch zur Beförderung der Obstcultur für Anlage und Unterhaltung guter Obstbaumschulen sorgen, um aus diesen dann den Einwohnern in Städten und Dörfern gesunde ergiebige Bäume guter Obstsorten für billige Preise überlassen zu können.

§. 133.

Aufser den bekannten Nahrungsmitteln aus dem Gewächsreiche giebt es von mancherley bisher zur Nahrung nicht genutzte Gewächse, welche ein recht gutes Nahrungsmittel abzugeben im Stande seyn könnten. Der Staat mufs daher besonders in den Jahren, in welchen an den bisher bekannten Nahrungsmitteln Mangel eintritt, für Anweisung und Belehrung in Benutzung jener Dinge Sorge tragen *o*).

n) Moheau in s. Untersuchungen und Betrachtungen über die Bevölkerung von Frankreich S. 319 u. f. rüget mit Recht den Mangel des Studiums der schädlichen Beschaffenheit der zur Nahrung bestimmten Gewächse, und der Kunst, den Fehlern derselben abzuhelfen.

Obst mit der Schale genossen, insbesondere Pflaumen, können, wenn sie vom Honigthaue befallen sind, leicht Krankheiten verursachen. S. Lentins Beobachtungen einiger Krankheiten, S. 6.

o) So hat z. B. der Herzog von Meiningen seinen Unterthanen die Feld- und Gartenquecke als nützliches Nahrungs-

§. 134.

Die bekannten efsbaren Vegetabilien können gar häufig entweder aus Unwissenheit oder aus Gewinnsucht mit schädlichen und giftigen vermischt, auch unreife oder verdorbene statt reifer und guter verkauft werden. Es mufs daher alles, was von dergleichen Sachen zur Stadt gebracht wird, von besonders dazu bestelleten in der Wurzel- und Kräuterkunde hinlänglich unterrichteten und erfahrenen Personen besichtiget, und nur der Verkauf gesunder Pflanzen, u. dgl. gestattet werden. Daher müssen alle dergleichen zum Verkauf gebrachte Efswaaren nicht vor den Thören, oder in den Strafsen und Häusern verkauft, sondern allemahl zu Markte gebracht werden.

Auch die Einwohner auf dem Lande müssen so viel als möglich vor dem Genusse schädlicher Pflanzen und Früchte durch Belehrung und Aufsicht geschützet werden.

§. 135.

Mit efsbaren Hülsenfrüchten können leicht andere der Gesundheit nachtheilige, z. B. die Ervenlinse (ervum, ervilla), die purpurrothe Platterbse (lathyrus cicera), und die Kichern (cicer arietinum) verwechselt werden.

So kann auch anstatt der Petersilie z. B. die Hundspetersilie (áethusa cynapium), knolliger Kälberkropf (chaerophyllum bulbosum), Taumelkörbel (chaeroph: temu-

mittel sowohl zum Zugemüse als auch zur Brotbereitung empfohlen. S. Hartlebens Justiz u. Pol. Fama 1804, Jan. S. 51. So sind auch die zarteren Blätter des Seekohls (crambe maritima) als gutes Gemüse empfohlen worden. S. Müllers oekonom. Hefte, 1797, Nov. S. 445.

lentum), gemeiner Schierling (conium maculatum), Wasserschierling (cicuta virosa): anstatt der gesunden Salatarten der giftige Lattich (lactuca virosa): anstatt des Schwarzkümmels der Same vom Stechapfel (datura stramonium): anstatt der Pastinakwurzel oder anderer Wurzeln z. B. die Wurzel vom Pilsenkraut (hyoscyamus niger), Wasserschierling, gemeinen Schierling, gelben Eisenhut (aconitum napellus u. acon. lycoctonum): anstatt des Fenchelsamens der Same vom Pilsenkraut: anstatt eſsbarer Beeren und besonders der schwarzen Waldkirsche die Beere vom Tollkraut (atropa belladonna): anstatt der Heidelbeere die Sumpfbeere (vaccinium uliginosum), anstatt der Preiſselsbeere die Sandbeere (arbutus uva ursi) aus Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit genommen werden.

§. 136.

Zu viele traurige Beyspiele solcher geschehener Verwechselungen sind bekannt, als daſs nicht die Nothwendigkeit der Sorge des Staates anerkannt werden sollte, solche schädliche Verwechselungen auf alle Weise zu verhüthen.

Die Ausrottung der wildwachsenden giftigen Gewächse würde zwar manchem Unglücke vorbeugen. Da aber mehrere derselben als anerkannt heilsame Arzneymittel gebraucht werden; so ist ihre gänzliche Vertilgung eben so wenig zu gestatten, als ihre Anpflanzung in Gärten, weil sie dadurch ihre Wirksamkeit verlieren, zu empfehlen ist. Es darf also die Ausrottung nur bey solchen giftigen Gewächsen geschehen, die keinen anderweitigen Nutzen haben.

§. 137.

Zweckmäfsiger ist es, wenn in einem jeden Lande die daselbst wildwachsenden giftigen Gewächse abgebildet und beschrieben, und zur Warnung für Jedermann öffentlich bekannt gemacht werden, auch wenn schon in den Schulen den Knaben sowohl als den Mädchen davon einige Kenntnifs beygebracht wird. Dafür mufs also der Staat Sorge tragen.

Da wir auch manche Vegetabilien, die an sich eine giftige Eigenschaft haben, zubereitet, oder zu zubereiteten Speisen gemischt ohne allen Nachtheil geniefsen *p*), hingegen andere, die an sich und jung genossen eine dienliche Speise sind, so bald sie alt werden nicht geniefsen dürfen *q*); so ist es Pflicht des Staates, auch hierüber für Belehrung der Einwohner zu sorgen.

§. 138.

Obgleich über die Schädlichkeit junger Kartoffeln noch verschiedene Zweifel geheget werden *r*); so ist es doch immer am sichersten, wenn verordnet wird, dafs keine Kartoffeln früher zum Verkaufe gebracht werden, als bis die Samenkapseln vollständig sind, und das Kraut

p) S. Hartlebens allg. Just. u. Pol. Fama, 1804, März, S. 535. Struve Miszellaneen für Freunde der Heilkunde, Thl. 2, S. 108.

q) So sollen Sellerie- und Pastinakwurzeln durch das Alter eine giftige Eigenschaft erhalten.

r) Beckmann in s. physik. oecon. Bibliothek Bd. 19, S. 68. hält sogar die jungen Kartoffeln für verdaulicher. Auch Heim, Rehfeld, Hecker und Bremer haben ihnen das Wort geredet. S. Horns Archiv Band 7, und Hermbstaedts Bülletin etc. 1809.

welk und trocken zu werden anfängt *s*). Denn auch selbst die Vertheidiger der Unschädlichkeit der jungen und unreifen Kartoffeln müssen doch eingestehen, dafs sie in Hinsicht der Nahrhaftigkeit den ausgewachsenen und reifen Kartoffeln unendlich nachstehen, und um so nachtheiliger sind, wenn sie aus einem nafskalten und schweren Boden genommen wurden.

§. 139.

Alle junge Kartoffeln, die zum Verkaufe in die Stadt gebracht werden, müssen deshalb vorher untersucht werden, ob sie durch und durch fest sind, oder noch in der Mitte einen weichen dünne breyigen Kern oder Punkt haben. Auch müssen die Verkäufer von einem glaubwürdigen Manne ihres Ortes einen Schein vorzeigen, dafs die Kartoffeln von Stauden genommen sind, die bereits ihre Samenkapseln haben und deren Kraut trocken zu werden angefangen hat *t*).

s) S. Weigels Magazin für Freunde der Naturlehre, Bd. 1, Stck. 2, S. 12. Nach der Versicherung einiger soll man unreifen Kartoffeln die Schädlichkeit benehmen, wenn man sie vor dem Kochen in Wasser einweicht und während des Kochens ihnen einige Mahle frisches Wasser giebt. Dieses bedarf aber noch Bestätigung.

t) Wenn die Vertheidiger der Gesundheit der jungen Kartoffeln sich vorzüglich auf den analogen Beweis aus der anerkannten Geniefsbarkeit und Gesundheit anderer junger Wurzeln stützen, so stehet ihnen die auffallende Verschiedenheit der Kartoffeln von anderen Wurzelgewächsen entgegen, die sich vorzüglich darin zeiget, dafs bey jenen zu einer gewissen Zeit das Kraut trocknet, bey diesen aber fortgrünet, bey jenen Samenkapseln bekommt, bey diesen nicht. S. auch Rahns gemeinnützige medic. Magazin Jahrg. 4, Stck. 1, S. 93. Scherfs Archiv Bd. 5, S. 205. Horns neues Ar-

§. 140.

Erfrorene Kartoffeln, Kartoffeln, deren Kraut besonders in der Blüthenzeit entweder vom Hagelwetter zerschlagen, oder vom Froste vernichtet gewesen ist, und Kartoffeln von an sich schlechter Art, z. B. solche, die bey dem Kochen speckartig aussehen, scharf schmecken, übel riechen, im Wasser sich nicht leicht auflösen, dürfen, weil sie der Gesundheit der Menschen leicht nachtheilig sind *u*), nicht verkauft werden. Fremde und noch nicht genug geprüfte Sorten von Kartoffeln sind eben deshalb immer als verdächtig anzusehen.

§. 141.

Da von der Art der Trocknung und Aufbewahrung der Kräuter und Wurzeln für den Winter die Geniefsbarkeit und Heilsamkeit derselben sehr abhängt, so ist es Pflicht des Staates, die nöthigen Belehrungen darüber bekannt zu machen, und die schädlich befundenen Aufbewahrungsarten, wo es seyn kann, zu verbiethen *v*).

§. 142.

Wenn es durch die Erfahrung bestätiget wird, dafs die Erdbeere (fragaria vesca) und die Heidelbeere (vaccinium myrtillus) zu der Zeit, wenn die grofse Kienraupe

chiv Bd. 7, Heft. 2, S. 306. Hermbstaedts Bülletin Bd. 1, Heft 1, S. 23. Bd. 3, Heft. 1, S. 41. Heft 4, S. 289.

u) S. Hermbstaedts Bd. 1, Hft. 2, S. 153. Bd. 3. Hft. 4, S. 304. Kausch Memorabilien, Bd. 3, S. 329 u. f.

v) So wurde 1773 von dem K. Preufs. Ober-Collegio med. zu Berlin Eisens Unterricht von der allgemeinen Kräuter- und Wurzeltrocknung abgedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

(phalaena bombix pini L. A. v, Ord. 3) in den Fichtenwäldern hauset, wirklich vergiftet wird; so verdienet das im Jahre 1793 zu Berlin gegebene Verboth, Erd- und Heidelbeeren zu solcher Zeit zu pflücken, welches allemahl als ein schöner Beweis eines um die Gesundheit der Einwohner besorgten Staates anzuerkennen ist, nachgeahmet zu werden *w*).

Auch das zu frühere Pflücken dieser genannten Beeren sowohl, als auch der Preifsel- und Moosbeeren sollte verbothen werden, weil alle diese Arten von Beeren in ihrem ganz unreifen Zustande nachtheilig sind.

§. 143.

Schwämme *) sind eine sehr verdächtige Speise, da man keine gewissen Zeichen hat, die efsbaren von den giftigen zu unterscheiden *x*), da einige Arten in einer Gegend ohne Nachtheil gegessen werden, in einer andern aber schädlich sind, und da manche von einem Tage bis zu dem anderen aufgehoben schon verderbliche Wirkungen nach dem Genusse zeigen.

Im allgemeinen läfst sich als Regel annehmen, dafs der Genufs schwarzer, schwarzblauer, bunter, schleimiger, faulig riechender, schnell faulender, im Kochen härter

w) S. Scherfs Beyträge zum Archive, Bd. 6, Samml. 2, S. 68.

*) J. C. Schäffers natürlich ausgemahlte Abbildungen der Schwämme. M. K. Regensburg, 1761 — 1779.

Trattinnik Oesterreichs Schwämme. 7 Lieferungen. Wien, 1792. u. f.

x) Das Blauwerden einer Zwiebel oder eines silbernen Löffels bey dem Kochen der Schwämme ist ein unsicheres Zeichen giftiger Schwämme.

werdender, zäher, hoch und dünne gestielter Schwämme schädlich und oft tödtlich ist.

§. 144.

Als nachtheilig sind vorzüglich folgende Arten von Schwämmen bekannt: der Fliegenschwamm (agaricus muscarius), der giftige Hirschling (agar. torminosus), der leicht mit dem efsbaren Reisker (agar. deliciosus) verwechselt wird, der Pfefferschwamm (agar. piperatus), der blutrothe Täubling (agar. sanguinolentus), der Mistblätterschwamm (agar. fimetarius), der Mordschwamm (agar. necator), der zusammenschnürende Täubling (agar. stypticus), der Speytäubling (agar. emeticus), der grünliche Täubling (agar. viritescens), der Frühlingsschwamm (agar. bulbosus), der giftige Blätterschwamm (agar. torminosus), der blätterige Wasserschwamm (agar. pustulatus).

Auch eine gewisse Art von Morgeln, der Maueracheh (phalus), die sich durch ihr feisteres Ansehen und ihren etwas stinkenden Geruch von den efsbaren Arten unterscheidet, verdienet hier genannt zu werden.

§. 145.

Jeder Staat mufs seine einheimischen Schwämme untersuchen, die erprobten Zeichen der in demselben Lande efsbaren und giftigen öffentlich bekannt machen, auch Kinder in den Schulen auf die Unterscheidung derselben aufmerksam machen lassen, und alsdann den Verkauf der für efsbar erkannten nur nach jedesmahl vorher gegangener genauer Untersuchung gestatten, oder, wie es in einigen Ländern üblich ist, nur allein den Verkauf

der Champignons, Trüffeln und Morgeln für erlaubt erklären.

Champignonpulver, welches in einigen Ländern verkauft und zu Fricasseen, Saucen u. s. w. benutzet wird, mufs ganz verbothen werden, weil es leicht aus einer Mischung mit schädlichen Schwämmen bestehen kann, welche nicht leicht oder wohl gar nicht zu entdecken ist.

§. 146.

Der Verkauf grüner Erbsen, Bohnen, Gurken und Kapern, die in Essig geweichet, und in unverzinnten kupfernen Geschirren zur Erhöhung der grünen Farbe abgesotten sind, mufs, weil diese wegen des aufgelöseten Kupfers der Gesundheit nachtheilig sind, verbothen werden.

§. 147.

Da das Obst eine sehr erfrischende und anerkannt gesunde Speise ist, so mufs der Staat durch Anordnung strenger Aufsicht dafür Sorge tragen, dafs kein unreifes oder schlechtes frisches Obst, auch kein schlechtes verbranntes oder verdorbenes und milbiges gebackenes Obst zum Verkaufe gebracht werde, weil ein solches Obst ein ungesundes Nahrungsmittel abgiebt.

II. Speisen aus dem Thierreiche *).

§. 148.

Unter allen Speisen aus dem Thierreiche nimmt das Fleisch mit allem Rechte die erste Stelle ein. Viele

*) H. D. Friedrich praes. C. G. Ludwig de victu animali, Lips. 1750.

Fleischarten sind im allgemeineren Gebrauche, als andere, und manche werden gar nur von wenigen Nationen genossen, von fast allen anderen aber verabscheuet.

§. 149.

Der Staat mufs für einen hinreichenden Vorrath efsbaren Fleisches Sorge tragen. Häufigerer Gebrauch der Ochsen anstatt der Pferde zu den Feldarbeiten und das Verboth des zu frühzeitigen Abschlachtens der Kälber können schon viel zur Vorbeugung des Mangels an Fleische beytragen.

Die zu grofse Theuerung des Fleisches ist für viele Menschen dem wirklichen Mangel desselben gleich zu achten. In so fern die zu hohen Verpachtungen der Landgüter, und die zu hohen Abgaben vom Viehschlachten eine gewöhnliche Ursache der Theuerung des Fleisches sind; so mufs der Staat diese Ursachen in Hinsicht des Fleisches als eines Gegenstandes des Bedürfnisses so viel als möglich aufheben, und dafür lieber alle Gegenstände des Luxus mit gröfseren Abgaben belegen. Auch mufs dann den Fleischern in einer bestimmten Taxe der Vortheil festgesetzet werden, den sie von jedem Pfunde nehmen dürfen *y*).

Das von v. Resch empfohlene Fleischpulver ist wegen seiner schwierigen Bereitung und fast unmöglichen langen Erhaltung nicht wohl allgemein als Abhelfungsmittel des Fleischmangels anzuwenden.

y) In Berlin z. B. ist den Fleischern 3 Pfennig für das Pfund bewilliget.

§. 150.

Sey es, wie Forster z) sagt, ein Ueberbleibsel des mit der christlichen Religion genau verknüpft gewesenen Judenthums, oder sey es sonst angenommenes durch Erziehung und Gewohnheit eingewurzeltes Vorurtheil, daſs wir nicht Pferde,- Hunde- und Katzenfleisch u. dgl. mehreres essen; so macht doch immer der davor bestehende Abscheu alle Vorstellung und Belehrung darüber leicht vereiteln: und selbst der Mangel anderer genieſsbarer Fleischarten vermag es nicht immer, die Menschen zum Genusse desselben zu bringen *a*).

Daſs aber von manchen Nationen Pferde,- Maulthier,- Esel,- Hunde- und Katzenfleisch nicht nur wirklich genossen, sondern selbst anderen von uns genieſsbar und schmackhaft gefundenen Fleischarten vorgezogen wird, ist aus Krieges- und Reisebeschreibungen genugsam bestätiget *b*).

z) In Bengt Bergius Schrift über die Leckereyen, nach der zu Halle herausgekommenen Uebersetzung.

a) Dieses beweiset der 1784 in Schweden Statt gefundene Fall. S. Bengt Bergius a. a. O. Thl. 2, S. 55.

b) Pferdefleisch z. B. isset nicht nur der Kalmucke und Tartar, sondern auch in Copenhagen wird in der dortigen Veterinärschule von den Eleven und anderen alle Jahre das beste Fleisch von ungefähr 50 Pferden verzehret, und zwar geschiehet der Verkauf des Pferdefleisches unter Autorisation der Regierung. S. Hamburg. unpartheyischen Correspondenten 1805, No. 62. Katzenfleisch wird in Lothringen, den Niederlanden, in Irrland und Spanien gegessen. Hundefleisch wird im sächsischen Erzgebirge von den Bergleuten ziemlich häufig genossen. Auf Tahiti hat man gar keine andere genieſsbare Säugethiere, als Hunde. Forster und Cook aſsen sie daselbst mit groſsem Appetite.

§. 151.

Bey einem eintretenden gänzlichen Mangel der gewöhnlichen efsbaren Fleischarten, die durch Viehseuchen und Krieg am ehesten veranlafst werden kann, sollte der Staat allemahl den Versuch machen, mehrere Fleischarten einzuführen und die Vorurtheile dawider zu beseitigen, da es für die Gesundheit der Einwohner offenbar zuträglich ist, sie zu geniefsen, als alle Fleischspeisen überhaupt ganz zu entbehren.

§. 152.

Soll der Staat die nöthige Vorsorge für die gesunde Beschaffenheit des gewöhnlich zum Essen angewendeten Fleisches von zahmen Thieren tragen; so müssen zuvörderst die Hindernisse einer vollkommen zweckmäfsigen Aufsicht gehoben werden.

Der Fleischverkauf der Fleischer in ihren Häusern mufs aufgehoben werden, weil viel Betrug dabey getrieben werden kann. Den Scharfrichtern mufs aller Verkauf von Fleisch auf das strengste untersaget werden. Das Selbstschlachten mufs eingeschränkt und wo möglich ganz aufgehoben werden, zumahl da es aufserdem auch Gelegenheit giebt, dafs Menschen durch den mehrere Zeit fortgesetzten fast täglichen Genufs des einerley eingeschlachten Fleisches, sey es auch von gesunden Thieren, den Grund zu mancherley Krankheiten legen.

§. 153.

Es müssen eigene Schlachthäuser in den Städten angeleget werden, in welchen alles Fleisch, welches die Einwohner gebrauchen, geschlachtet wird. Sie müssen aber aufserhalb der Stadt, und wenn es die physische

Beschaffenheit des Landes gestattet, an fliefsenden Gewässern und zwar so angeleget werden, dafs alle Unreinigkeiten in dieselben abfliefsen können, ohne dafs sie der Stadt zugeführet werden. Wenn aber dieses nicht seyn kann, so mufs auf andere Weise für zureichenden Abflufs aller Unreinigkeiten gesorget werden.

Auch müssen bey den Schlachthäusern Eiskeller zur Aufbewahrung des Fleisches in heifsen Sommertagen angeleget und unterhalten werden. c).

§. 154.

Um in denselben die höchste Reinigkeit zu erhalten, mufs strenge darauf gehalten werden, dafs alle Abgänge bey dem Schlachten allemahl sogleich fortgeschafft, dafs alle Geräthschaften mit reinem Wasser abgescheuert und abgewaschen, dafs die Fufsböden von Steinen oder Aesterich beständig unversehrt und eben erhalten, jedesmahl gehörig gereiniget, und die Häute der abgeschlachteten Thiere allemahl sogleich fortgeschafft werden.

§. 155.

Das Fleisch mufs in den Schlachthäusern so aufgehängt werden, dafs es von allen Seiten von der Luft bestrichen werden kann. Im Sommer aber mufs alles Fleisch in reine Leinwand geschlagen werden, damit es nicht von Fliegen und anderen Insecten verunreiniget werde. Deshalb mufs auch beständig für reine und trokkene Leinwand gesorget werden.

c) Das 1808 in Schafhausen eröffnete Schlachthaus soll sich durch seine Zweckmäfsigkeit ganz vorzüglich auszeichnen. S. Kopps Jahrbuch Bd. 2, S. 340.

Vor allen zur Erhaltung beständig durchstreichender Luft nöthigen Oeffnungen in dem Schlachthause müssen außer den Läden zur Abhaltung des Regens und Schnees von Drath geflochtene Gitter gemacht seyn, um dadurch die Katzen, Vögel u. dgl. abzuhalten.

§. 156.

Die Fleischscharren (Schrannen, Bänke) müssen an freyen Plätzen in der Stadt erbauet und gegen die Sonnenhitze hinlänglich gesichert seyn. Es muſs auf Reinigkeit derselben sehr genau gehalten, die Bänke nach dem Zerhauen des Fleisches auf denselben wohl abgewaschen werden. Das Fleisch muſs frey an Haken hängen, damit nicht der Fleischsaft in das Holz ziehen und einen aashaften Geruch verbreiten kann. Das aufgehängte Fleisch muſs im Sommer vor den Fliegen wohl verwahret werden.

§. 157.

Die Fleischer müssen ihre besondere nach den weiter unten bestimmten Grundsätzen eingerichtete Instruction haben, auf deren genaue Befolgung strenge gehalten werden muſs.

§. 158.

Zur Verhütung aller der Gesundheit nachtheiligen Miſsbräuche in Rücksicht des Schlachtviehes ist die Anstellung eigener **Fleischbeschauer** nothwendig. Diese müssen sowohl mit der gesunden Beschaffenheit der Thierkörper, als auch mit ihren kranken Zuständen und deren Zeichen hinlängliche Bekanntschaft haben. In Spanien haben Aerzte das Geschäft der Fleischbeschauung in den Schlachthäusern. Am zweckmäſsigsten aber ist es

gewiſs,

gewifs, wenn wohl unterrichtete und geprüfte Thierärzte zu Fleischbeschauern gewählet, ihnen ihre besondere Instruction gegeben und sie nach derselben beeidiget werden. Dafs kein Betrug, besonders durch Einverständnifs der Fleischbeschauer mit den Fleischern, Statt finden könne, mufs durch gute Aufsicht verhüthet werden.

§. 159.

Alles Schlachtvieh, als Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Schafe u. s. w. mufs, sowohl wenn es noch lebt, als auch nach dem Schlachten besichtiget werden.

Bey der Besichtigung nach dem Schlachten müssen auch die Eingeweide untersucht werden, besonders die Lungen, die Leber und die Nieren: weil diese bey allen Thieren am mehresten von allen Eingeweiden leicht fehlerhaft sind. Finden sich bey einem übrigens gesunden Thiere jene Theile oder irgend ein anderer innerer Theil voll Eitersäcke; so müssen diese Theile sogleich vergraben werden.

§. 160.

Die Fleischer dürfen das Schlachten nur bis zu dem Aufhauen des Thieres allein verrichten: dann aber müssen allemahl die Fleischbeschauer zugegen seyn. Erklären diese das Thier für gesund, so darf das Fleisch zum Verkaufe frey gegeben werden; wird aber das Thier nicht gesund befunden, und ist die Krankheit der Art, dafs das Fleisch dadurch ungesund ist, so mufs der Verkauf desselben verbothen werden *d*).

d) Die Bruchsaler Fleischbeschauer-Instruction giebt sehr genaue und nachahmungswerthe Vorschriften. S. Frank System der medic. Pol. Bd. 3, S. 97.

§. 161.

Alles Fleisch, wenn es gesund seyn soll, mufs nicht von zu jungen Thieren seyn, weil ein solches wegen Mangel an thierischer Gallerte zu wenig nahrhaft ist. Dieses Gesetz gilt von allen Thieren überhaupt, von Kälbern, Lämmern und Spanferkeln so gut wie von anderen; in Rücksicht der Kälber aber mufs vorzüglich auf dieses Gesetz gehalten werden. Kein Kalb sollte verkauft oder geschlachtet werden dürfen, wenn es nicht eine gewisse bestimmte Zeit gesogen *e*), oder auch ein bestimmtes Gewicht erreicht hat.

Am sichersten ist es, wenn ein gewisses Gewicht bestimmt wird, unter welchem kein Kalb ausgeschlachtet werden darf, und wenn denjenigen Fleischern, welche im Laufe des Jahres die mehresten Kälber über das gesetzte Gewicht geschlachtet haben, in den öffentlichen Landesblättern eine Belobung ertheilet wird.

§. 162.

Das Fleisch darf aber auch nicht von zu alten Thieren seyn, weil ein solches Fleisch wegen zu grofser Zähigkeit der Muskelfasern und zu consistenten Fettes ebenfalls kein gesundes Nahrungsmittel abgeben kann.

Fleisch von Bullen (Stammochsen) darf nicht anders verkauft werden, als wenn dieselben vorher ein Viertel Jahr im Stalle gehalten und gemästet worden sind.

e) Im Würtembergischen mufs es 3 Wochen, im Badenschen und in der Churpfalz $3\frac{1}{2}$ Woche lang gesogen haben.

§. 163.

Das Hetzen und Jagen der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schafe durch Hunde mufs den Fleischern strenge verbothen werden, weil dadurch die gesunde Beschaffenheit des Fleisches solcher geängstigter Thiere leicht Schaden nehmen kann *f*). Dafs aber deshalb die Fleischer ihren Hunden Maulkörbe anlegen, ist aus anderen Gründen sehr zu widerrathen.

§. 164.

Thiere, die von wüthenden Hunden gebissen worden sind, dürfen auf keinen Fall zum Schlachten verkaufet, noch geschlachtet werden. Ist gleich das Fleisch eines eben erst gebissenen Thieres, dem sogleich nach dem erhaltenen Bisse die verletzte Stelle in einem beträchtlichen Umfange und einer gehörigen Tiefe mit aller Sorgfalt und ohne Berührung anderen Fleisches damit ausgeschnitten, das ausgeschnittene Stück vergraben, und das Thier sogleich getödtet und auf das sorgfältigste gereiniget worden ist, wohl für unschädlich zu halten, so ist es doch der Sicherheit gemäfser, auch in diesem Falle keine Ausnahme zugestatten, weil es schwer hält, ja wohl gewöhnlich fast un möglich ist, die feste Ueberzeugung zu erlangen, dafs alle Umstände, unter welchen das Fleisch eines solchen Thieres unschädlich ist, wirklich und zuverlässig vereiniget da sind.

f) In Speier darf aus dem Grunde kein blutig gebissenes Thier geschlachtet werden. S. auch Heidelbergs Polizeygesetze von Deurer, von 1800 — 1806.

§. 165.

Da der von den ältesten Zeiten her schon gewöhnliche Geschmack an fettem Fleische g) auch noch jetzt bey allen Völkern fast allgemein ist; so verdienet besonders das fette gemästete Vieh, weil es so leicht durch die schnelle Ansammlung von Säften während des Mästens seine Gesundheit verlieren kann, die vorzügliche Aufmerksamkeit der Fleischbeschauer.

Den Scharfrichtern muſs alles Halten und Mästen der Schweine wegen der Möglichkeit der Mästung mit Aesern ganz verbothen werden.

§. 166.

Sehr mageres Vieh darf nicht zum Schlachten genommen werden, weil dasselbe, es sey während der Begattungszeit, oder vom Alter, oder vom Mangel an Futter, oder von übertriebener Arbeit, oder von Krankheit mager geworden, nie ein nahrhaftes und vollkommen gesundes Fleisch geben kann.

§. 167.

Vorzüglich muſs auf das Schlachten selbst gesehen werden, daſs es auf die rechte Weise geschiehet, und das Thier zureichend vom Blute befreyet werde. Sonst bekommt das Fleisch nicht nur ein blaurothes Ansehen, sondern ist auch weniger schmackhaft und verdaulich, und zur schnelleren Fäulniſs geneigt. Da auch von manchen Theilen der Schweine die Haut mit zur Speise, z. B. zur Sulze genutzet wird, so müssen die Fleischer auch besonders angehalten seyn, die Haut der Schweine von

g) S. Nehemiae Cap. 8, Vers. 10.

ihren Haaren oder Borsten sorgfältig zu reinigen, damit nicht der Genufs der Haut durch die auf derselben zurückgelassenen Borsten, gleichsam wie der Genufs der Schoten des dolichos pruriens und der Genufs des Sacadillensamens dem Menschen schädlich werde.

§. 168.

Da bisweilen Kranke, die an Lähmungen, Gelenksteifigkeiten, offenen Schäden und anderen Uebeln leiden, dadurch Hülfe zu erlangen suchen, dafs sie ihre Glieder in die geöffneten Höhlen der frisch geschlachteten Thiere stecken, und dieserhalb sich an die Fleischer wenden, dafs sie ihnen dasselbe gegen eine bestimmte Vergütung verstatten; so mufs den Fleischern auf das strengste untersaget werden, dergleichen zu gestatten.

§. 169.

Alles Fleisch, welches entweder zu frisch nach dem Schlachten, oder zu lange nach demselben genossen wird, ist der Gesundheit nicht zuträglich. Es mufs deshalb verordnet werden, sowohl dafs alles verkäufliche Fleisch durchaus schon allemahl Tages vorher geschlachtet gewesen seyn mufs, als auch dafs kein Fleisch, welches zu alt, vielleicht gar schon stinkend zu werden oder in Fäulnifs überzugehen anfängt, mehr verkauft werden darf *h*),

h) In Aegypten wird den Fleischern, welche stinkendes Fleisch verkaufen, ein Stück desselben so lange an die Nase gehänget, bis aus demselben Würmer zu Boden fallen: auf das dritte Mahl ist Todesstrafe gesetzt. S. Aegypten in histor. etc. Hinsicht. Berlin u. Leipzig, 1799. S. 307.

weil dadurch tödtliche Faulfieber veranlaſst werden können *i*).

Altes Fleisch mit Blut zu überstreichen, um demselben das Ansehen frischen Fleisches zu geben, muſs strenge verbothen werden, weil dadurch die Fäulniſs desselben um so mehr noch befördert wird.

§. 170.

Die Gewohnheit der Fleischer, dem geschlachteten Viehe bey dem Abziehen der Haut das Zellgewebe aufzublasen, um dem Fleische dadurch ein besseres Ansehen zu geben, ist nicht nur als eine offenbare Betrügerey, sondern auch als ein der Gesundheit des Fleisches nachtheiliges Verfahren ganz zu verbiethen.

Auch das Ausstopfen der Nierenkapseln muſs untersaget werden, weil dazu leicht altes Fett und andere ekelhafte Dinge genommen werden können.

§. 171.

Nicht jede Krankheit, welche ein Thier kurz vor dem Schlachten befallen hat, darf zur Ursache genommen werden, das Fleisch zu verwerfen und dessen Verkauf zu verbiethen. Alles Vieh aber, das die Wasserscheu hat, oder bey dem man wegen Krankheit einen nahe bevorstehenden Tod fürchtet, oder das wohl gar schon im Abscheiden begriffen ist, darf unter keiner Bedingung geschlachtet, und das Fleisch verkauft werden.

Auch darf kein Fleisch von Thieren, die vom Blitze erschlagen sind, verkauft werden, weil ein solches Fleisch einer schnellen Fäulniſs unterworfen, durchaus unfähig

i) Collect. societ. med. Havn. Vol. II, p. 82.

ist, ein Nahrungsmittel abgeben zu können, und der Gesundheit allemahl schädlich ist.

§. 172.

Rindvieh, das an hitzigen Fiebern schon längere Zeit krank ist, Faulfieber, bösartige Bräune, bösartige Maulseuche, den Brand, den Milzbrand *k*), die Lungenfäule, die Viehseuche (Löserdürre) hat: Schafe, welche die Pocken, die Ruhr, die Räude, die faule Seuche, die Fallsucht, die Auszehrung und Wassersucht, Vereiterungen der Eingeweide und das Bluthärnen haben: und Schweine, welche grofse Geschwülste besonders des Halses, Vereiterungen der Eingeweide, die Bräune, den Aussatz und die faule Seuche haben, geben ein ungesundes Fleisch, und dürfen deshalb nicht geschlachtet werden.

§. 173.

Das Fleisch des mit der Franzosenkrankheit behafteten Rindviehes ist, nach Graumann's *l*), Heim's *m*) und anderer Zeugnifs, der Gesundheit nicht nachtheilig, und wer keinen Ekel und Widerwillen dagegen hat, kann es, wenigstens so lange noch keine Abzehrung damit verbunden ist, ohne allen Nachtheil geniefsen. Es darf also verkaufet, aber nicht für reines Fleisch ausgegeben werden.

k) S. Scherfs Beytr. z. Arch. Bd. 3, Samml. 1, S. 92. Pyl's Repertorium Bd. 2, S. 269. Knape u. Hecker kritische Jahrbücher, Bd. 1, S. 124.

l) S. Scherfs Archiv, Bd. 4, Abth. 1, S. 157. Hannöv. Magazin 1787, Stck. 87. Scherfs Beytr. z. Archive Bd. 1, Samml. 1, S. 78.

m) S. Pyl's Repertorium Bd. 2, No. 3, S. 79.

§. 174.

Die Drehkrankheit der Schafe theilet dem Fleische derselben keine ungesunde Beschaffenheit mit. Es ist dasselbe allerdings geniefsbar, und darf von den Fleischern verkaufet werden.

Ueber die Unschädlichkeit des Fleisches finniger Schweine ist zwar, seit Goeze bewiesen hat, dafs die Finnen keine Krankheit der Drüsen sind, fast nur eine Stimme. Dennoch ist nicht zu läugnen, dafs Fleisch, in welchem eine grofse Menge der Finnen ist, doch der Gesundheit nicht so ganz zuträglich seyn kann n). Es ist also in Rücksicht des Verkaufs eines solchen Fleisches die Einschränkung nöthig, dafs nur der Verkauf des mit wenigen Finnen besetzten Fleisches erlaubt seyn soll.

§. 175.

Das Fleisch von kranken Thieren, welches im frischen Zustande für ungesund erkläret ist, darf auch nicht eingesalzen und geräuchert werden. Auch mufs, sobald bekannt wird, dafs in irgend einem Lande eine Seuche unter dem Viehe herrsche, von daher kein eingesalzenes und geräuchertes Fleisch eingeführet und verkaufet werden. Besonders ist dieses in Seestädten, wo so vieles Fleisch auf die Schiffe kommt, zu beobachten *).

n) Voigt und Pyl sind derselben Meynung. S. Pyl's neues Magazin Bd. 1, S. 434. Hannöv. Magazin 1784, Stck. 43. 44.

*) J. F. Schöpfer praes. J. H. Segner de carne salita et fumo indurata. Gotting. 1736.

T. E. Grohmann praes. M. Alberti de victu fumoso. Hal. 1743.

J. F. Bautze praes. J. F. Cartheuser de carnium muriaticarum nutrimento pravo. Frf. ad V. 1744.

§. 176.

In den heifsen Sommertagen müssen eigentlich gar keine Schweine geschlachtet werden, weil diese Thiere, deren Fleisch schon durch ihre Nahrung einen Hang zur Fäulnifs bekommt, vorzüglich von der Hitze leiden.

§. 177.

Blutwürste sind weder frisch, noch geräuchert, am wenigsten im Sommer eine gesunde Speise. Frisch sind sie bald der Fäulnifs unterworfen, und geräuchert geben sie eine ranzige Speise ab. Der Verkauf derselben sollte daher im Sommer ganz verbothen *o*), im Winter aber der Verkauf der frischen Blutwürste nur mit der Einschränkung gestattet werden, dafs sie nicht über 4 — 5 Tage alt sind.

Auch mufs darauf gehalten werden, dafs zu den verkäuflichen sowohl frischen als geräucherten Würsten nicht zu altes Blut genommen, auch kein verfälschtes englisches Gewürz gebraucht und dadurch der Genufs solcher Würste schädlich gemacht werde *p*).

§. 178.

Auch die Nutzung der Knochen zur Bereitung der

E. Lennig neue Art das Fleisch zum Genufs auf langen Seereisen und in geschlossenen Festungen ohne solches zu salzen frisch zu erhalten, auch solches also zu dürren. Maynz, 1819.

o) Schon zu den Zeiten des Kaysers Leo waren sie strenge verbothen.

p) Im Wirtembergischen ist 1802 eine besondere Verordnung darüber erlassen. S. Tübinger Blätter für Naturwissenschaft etc. Bd. 3, Stck. 1. u. Kopps Jahrbuch Bd. 10, S. 246.

Gallerte und Knochenbrühe nach Cadet de Vaux *). mufs von Seiten des Staates so viel als möglich befördert, und Belehrung der Einwohner über den heilsamen Gebrauch der Knochen veranstaltet werden, um sowohl die Theuerung als auch den Mangel des Fleisches dadurch zu verringern, und die Menschen dadurch eines nahrhaften und gesunden Nahrungsmittels mehr theilhaftig zu machen *q*).

§. 179.

Da das Blut der Schweine und anderer Schlachtthiere durch verschiedene Zubereitungen zu einer gesunden Speise wenigstens für Arme und Unbemittelte gemacht werden kann *r*); so verdienet die Nutzung des Blutes zu einem besonderen Nahrungsmittel in mehreren Staaten, wenigstens in öffentlichen Speiseanstalten für Unbemittelte und Arme in Anwendung gebracht zu werden. Nur mufs dabey gesorget werden, dafs die Fleischer kein

*) G. W. Ploucquet Anmerkungen über die Schrift des Hrn. Cadet de Vaux über die Gallerte aus Knochen etc. Tübingen, 1804.

q) S. Gehlens neues allg. Journal der Chemie, Bd. 1, S. 572. Würzer hat sogar schon die Bereitung tragbarer Suppen (tablettes de bouillon) aus Knochen vorgeschlagen und Hedin hat gelehret, aus Knochengallerte mit Zumischung und Einkneten von Weitzenmehl einen Brotteig zu machen, und nachdem er ordentlich gegohren, Brot daraus zu backen, welches gut aufbewahret und entweder so genossen, oder auch zu Suppen gebraucht werden kann. S. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1806, S. 4082.

r) Wie das in Wien bestehende Beyspiel, wo über 1500 Menschen von dem gehörig zubereiteten Blute des daselbst jährlich geschlachteten Hornviehes mit wenigem Brote ihren Unterhalt finden, beweiset.

anderes als frisches Blut verkaufen, und daſs in Speise-anstalten das Blut nur frisch gebraucht, und niemahls länger, als im Sommer bis zu dem folgenden, und im Winter bis zu dem dritten Tage aufbewahret werde.

§. 180.

Das Wildbret *) erfordert gleich dem zahmen Fleische Aufsicht und Vorsorge des Staates. Den Förstern und Jägern muſs es zur Pflicht gemacht werden, auf die gesunde Beschaffenheit des geschossenen Wildes vorzüglich zu sehen, und, wenn an einem Stücke eine kranke Beschaffenheit von Bedeutung sich zeiget, nichts davon zu verkaufen, sondern alles einzugraben. Das Fleisch von solchen Thieren, die zur Brunstzeit geschossen sind, hat, wie schon Aristoteles bezeuget, nicht nur einen widrigen Geruch, sondern auch eine groſse Neigung zur Fäulniſs, und giebt eben so wenig, als das von erfrorenen und auf Parforce-Jagden gejagten Thieren, eine gesunde Speise. Darum muſs der Verkauf eines solchen Wildbrets verbothen werden.

§. 181.

Da auch das Geflügel verschiedenen besonders epidemischen Krankheiten unterworfen ist s); so muſs genau darauf gesehen werden, daſs keine kranken Hühner, Gänse, u. s. w. verkauft werden. Es muſs auch untersaget werden, todtes Federvieh, es sey gerupft oder ungerupft, zur Stadt zum Verkaufe zu bringen, damit man nicht

*) G. U. Beltz praes. J. H. Schultze de carne ferina. Hal. 1735.

s) S. Kühn und Weigel ital. med. chir. Bibliothek; Bd. 1, Stck. 2.

Gefahr laufe, auf solche Weise krank gewesenes für gesundes, und abgestorbenes für geschlachtetes zu kaufen. Ueberhaupt mufs alles Federvieh, welches zur Stadt gebracht wird, auf den Markt getragen werden, damit den Fleischbeschauern Aufsicht auf das verkäufliche Federvieh möglich wird *ss*).

§. 182.

Wenn nun bey der beschriebenen Sorge für gesundes Fleisch überhaupt vorzüglich nur auf die Städte Rücksicht genommen ist; so darf auch nicht aus der Acht gelassen werden, dafs in den Dörfern ebenfalls eine der Verfassung des Landes angemessene Einrichtung getroffen werden mufs, wodurch auch die Dorfeinwohner in Absicht einer gesunden Fleischnahrung möglichst gesichert werden. Sie haben das Recht, von dem Staate eben die Vorsorge zu fordern, die derselbe den Stadtbewohnern angedeihen lässet; der Staat darf also die Schwierigkeiten, die mit einer solchen Einrichtung auf den Dörfern verbunden sind, nicht scheuen.

§. 183.

Die Milch von krankem Viehe darf nicht verkaufet werden. Zur Zeit einer herrschenden Viehseuche im Lande mufs in den Orten, wo die Viehseuche ist, verbothen werden, Milch von kranken Thieren zu nehmen und zu verkaufen. Es mufs strenge darauf gehalten wer-

ss) In Carlsruhe ist 1818 eine Verordnung erlassen, in welcher das Vergiften der Feldmäuse wegen der daraus entstehenden schädlichen Wirkung auf das wilde Geflügel und auf die Menschen durch den Genufs dieses Geflügels verbothen ist.

den, dafs alle diese Milch weggegossen werde. In den Städten müssen alle, die Milch zur Stadt bringen, am Thore eine Bescheinigung vorzeigen, dafs der Ort, woher die Milch gebracht wird, von der Viehseuche frey ist.

Auch die Milch der von tollen Hunden gebissenen Kühe darf nicht verkauft werden, weil ihr Genufs dem Menschen Gefahr bringen könnte *t*).

§. 184.

Damit die Milch keine schädliche Verunreinigung leide, mufs nicht gestattet werden, dafs die Milch in offenen Eimern und Gefäfsen zum Verkaufe herumgetragen werde. Noch weniger darf dieselbe, wenn sie keine schädliche Beschaffenheit annehmen soll, in unrein gehaltenen messingenen, zinnernen und schlecht glassurten irdenen Gefäfsen aufbewahret, und in unverzinnten oder schlecht verzinnten kupfernen Geschirren getragen, auch nicht in verrosteten Mafsen ausgemessen werden.

§. 185.

Die Vermischung der Milch mit Wasser, und des Rahms (der Sahne) mit Milch mufs als eine Betrügerey, die Vermischung aber der Milch mit Mehle, und des Rahms mit Stärkmehle oder Seife, und die Verfälschung der Milch mit Aschenlauge und Eyweifs, oder mit Pottasche und Kalk, welche man bey Sommerszeiten vornimmt, um die Milch vor dem Sauerwerden und Gerinnen zu schützen *u*), mufs als eine schädliche Verfälschung

t) Timaeus von Güldenklee sah auf den Genufs einer solchen Milch die Wasserscheu entstehen.

u) S. National-Zeitung für Deutsche, 1803, S. 561.

strenge verbothen werden. In der letzteren Hinsicht darf auch den Milch verkaufenden Personen nicht gestattet werden, einen Querl bey sich zu führen *v*).

§. 186.

Butter von krankem Viehe, besonders solchem, welches die Viehseuche hat, darf eben so wenig als alte bereits ranzig gewordene Butter verkauft werden.

Die Butter darf nicht in kupfernen, messingenen, zinnernen oder bleyernen Geschirren aufbewahret werden, damit sie nicht auf solche Weise vergiftet werde *w*).

Sie darf nicht zur Vermehrung des Gewichtes mit fremden Dingen, z. B. Talg, Sand, Kartoffelmehl, noch weniger mit giftigen Dingen z. B. Bleyweifs verfälschet werden.

Der Gebrauch des Alauns bey Bereitung der Butter, um ihre Absonderung zu befördern, darf seiner Schädlichkeit wegen nicht gestattet werden. Die Anwendung schädlicher Dinge um der Butter durch Färben eine gelbere Farbe zu geben *x*) mufs strenge verbothen werden.

v) Zur Untersuchung der Milch wäre vielleicht die Einführung des Milchmessers (galactomètre) von Cadet de Vaux. (S. Hartlebens A. D. J. u. Pol. Fama 1804, S. 794) nicht unzweckmäfsig. Doch kann man auch den gewöhnlichen Areometer dazu gebrauchen, nachdem er vorher gehörig ausprobirt worden ist.

w) S. in Ephemerid. Nat. Curios. Ann. 1724, Tom. 7, Obs. 73. Navier Gegengifte des Arseniks, nach Weigels Uebersetzung S. 167.

x) Man bedienet sich z. B. zum Färben der Butter des Orleans aus dem Samen des Orleansbaums (bixa orellana), Saffrans, des Saftes des Chelidonii majoris, und der Calendula. S. Frankf. Reichs - Ober - Postamtszeitung 1802 d. 7. Jun.

§. 187.

Auch zur Bereitung des Käses mufs der Gebrauch der kupfernen, messingenen und zinnernen Gefäfse untersaget werden *y*).

Der Verkauf alten verdorbenen oder durch anfangende Fäulnifs scharf gewordenen Käses darf nicht gestattet werden *z*). Kräuterkäse sollten ganz verbothen werden, weil sie wegen ihres vielen Gewürzhaften leicht schädlich sind. Am wenigsten verdächtig von allen Käsen sind die Schweizerkäse, weil in der Schweiz die mehreste polizeyliche Aufsicht auf das Melkvieh gehalten wird.

§. 188.

In Rücksicht der Eyer mufs darauf gehalten werden, dafs keine alte und faule auch keine bebrütete Eyer zur Stadt gebracht werden *a*).

y) S. Scherfs Beytr. z. Archive, Bd. 3, Samml. 2, S. 109.

z) Im Jahre 1802 wurden in Bourdeaux 9733 Stücke auf einem Schiffe angenommener verdorbener Käse von der Polizey in das Wasser geworfen.

Im Wirtembergischen wurde im Jahre 1783 der Verkauf alles alten Streich- oder Schmierkäses verbothen und im Jahre 1804 dieses Verboth erneuert.

Beyspiele der Schädlichkeit der sogenannten barschen Käse, s. in Pyl's neuem Magazine Bd. 1, Stück 1, S. 1. Stck. 4, S. 667. und andere Beyspiele der Vergiftung durch Käse in den Fränkischen Sammlungen, 1792, Stck. 35. Reichsanzeiger, 1795. Monathsschrift von und für Meklenburg, 1793, p. 19 Frank System d. med. Pol. Bd. 3, S. 158. Freymüth. Abendblatt, 1819, S. 361.

a) Faule Eyer erkennt man daran, dafs sie specifisch leichter als Wasser, gegen das Licht gehalten nicht durchscheinend sind, auf einer ebenen Fläche leicht in eine kreisförmige Bewegung zu setzen sind, und nach Röber, wenn

In Ländern, in welchen die Ostereyer noch im Gebrauche sind, muſs bey einem Mangel der Eyer dieser Gebrauch verbothen werden.

§. 189.

Auch die Austern und Muscheln können wegen ihrer schlechten Beschaffenheit der Gesundheit der Menschen nachtheilig werden *). Es muſs daher nicht nur der Handel mit verdorbenen, auch durch Kupfer grün gefärbten Austern verbothen werden; sondern es ist auch die Verordnung nothwendig, daſs in warmen Sommertagen weder Austern noch Muscheln verkaufet werden *b*).

Henslers Rath, den Muscheln ihre Schädlichkeit dadurch zu benehmen, daſs sie vor dem Kochen in einen Eimer mit Wasser und 2 Hände voll Kochsalz gethan wer-

man beyde Spitzen derselben mit der Zunge berühret, an beyden Spitzen eine gleiche Temperatur zeigen; da hingegen frische Eyer an einer Spize kalt, und an der anderen warm sich zeigen. Bebrütete Eyer geben sich bey dem Schütteln in der Hand durch ein Klappern zu erkennen.

*) S. Deublinger praes. J. H. Schulze de cancrorum fluviatilium usu. Hal. 1735.

b) Nach Beunir's Zeugnisse (S. Abhandlungen d. Acad. d. Wiss. zu Brüssel, Thl. 1. u. Auszüge aus französ. periodischen medic. Schriften Bd. 1, S. 199) findet sich in den warmen Sommermonathen das Laich der Seesterne (asterias) in den Flüssen an, dienet den Muscheln zur Nahrung und macht ihren Genuſs schädlich, indem sie Halsgeschwulst, Ausschlag und heftiges Jucken verursachen. Auch der Genuſs der Austern, wenigstens der im adriatischen Meere zur Zeit der heiſsen Jahreszeit, wenn sie ihre Brut bey sich haben, gefangenen ist nachtheilig und oft gefährlich.

werden, und eine Stunde darin liegen müssen, ist durch die weitere Erfahrung noch nicht zureichend bestätiget.

§. 190.

Ueber den Verkauf der Fische müssen solche Gesetze gegeben werden, dafs die Gesundheit der Menschen durch die so häufige Fischnahrung keinen Schaden nehmen könne.

Das Fangen der Fische mit betäubenden Mitteln, als Fischkörnern (menispermum cocculus), Krähenaugen (strychnos nux vomica) und Stephanskörnern (delphinium staphisagria) macht jene der Gesundheit nachtheilig und mufs deshalb verbothen werden *).

§. 191.

Da unter allen Fischen Krankheiten mancherley Art vorkommen, wodurch sie unfähig werden, ein gesundes Nahrungsmittel abzugeben c), so ist es nothwendig, dafs so viel als möglich der Verkauf kranker Fische verhüthet werde.

*) G. J. Wagners vollkommener Fischer. 3te Auff. Breslau, 1772.

c) So entstehen z. B. unter den Fischen in Teichen sowohl in heifsen dürren Sommermonathen, wo es am frischen Wasser gebricht, als auch im strengen Winter, wenn nicht durch tägliches Aufhauen des Eises der Zutritt der Luft zu dem Wasser erhalten wird, epizootische Krankheiten. Fische in unreinen Flüssen und schlammigen Teichen ohne Abflufs bekommen häufig Würmer in den Eingeweiden und eine Art Läuse zwischen den Schuppen. Die Lachsforellen leiden häufig am Aussatze und an mit Würmern gefülleten Knoten im Leibe. Die Salmen bekommen zur Laichzeit einen Blasenausschlag, u. dgl. mehr.

Im Laichen begriffene, abgestorbene, halb faule und im Winter im Wasser erfrorene und deshalb tod gefangene Fische können keine gesunde Nahrung geben, und ihr Verkauf mufs eben so wohl, als der Verkauf von Natur giftiger Fische z. B. des Krampffisches (raja torpedo) verbothen werden.

Da bey heftigen Gewittern, wenn Blitze in das Wasser schlagen, oft viele Fische sterben, so müssen di Fischer gehalten seyn, aus den bey einem Fischfange nach solchen Gewittern gefangenen Fischen sorgfältig die gestorbenen auszusuchen und wegzuwerfen.

§. 192.

Fische aus Wassern, in welche Bley-Kupfer- und Arsenik-Bergwerke abfliefsen, Fische aus Wassern, in welchen Flachs und Hanf geröstet wird, Fische aus Wassern, in welche Schweineställe, Kloake, eingeschlammte Sägespähne von Schneidemühlen, Färbereyen und Cattundruckereyen Abflufs haben, können der Gesundheit leicht nachtheilig werden. Der Verkauf der zuerst genannten Fische mufs unbedingt, der Verkauf der beyden letzteren aber nur in dem Falle, wenn dem sie schädlich machenden Umstande nicht abgeholfen werden kann, verbothen werden.

Der Verkauf zubereiteter Fische darf Fischern und Fischhändlern nicht gestattet werden.

§. 193.

In Seestädten besonders mufs darauf gehalten werden, dafs keine schlechte oder verdorbene Seefische gekauft, gedörret und eingesalzen werden, dafs man sich keiner

ungesunden Aufgüsse bediene, dieselben abzusalzen, und dafs man sie nicht durch Kalk verfälsche.

Häringe, Bücklinge, Störe müssen deshalb allemahl untersucht werden, ehe ihr Verkauf erlaubt werden darf. Da sie im folgenden Jahre gemeiniglich schon zu alt und nicht mehr eine gesunde Speise sind, so sollte vor jedem eintretenden Sommer alle dergleichen alte und verdorbene Waare aufgehoben werden.

III. Speisezusätze und Confect.

§. 194.

Da die bey Bereitung der Speisen nöthigen gewürzhaften Zusätze so mancher vorsetzlichen oder unvorsetzlichen Verfälschung unterworfen sind, so mufs alle Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, sowohl die Verfälschungen selbst, als auch den Verkauf der verfälschten Sachen zu verhüthen.

§. 195.

Das Salz darf nicht in kupfernen und bleyernen Pfannen gesotten *d*), auch dürfen keine kupferne Geräthschaften und Masse zum Aufschütten und Ausmessen des Salzes gebraucht werden *e*). Die Erfahrung, dafs ganz weifses Salz dennoch durch Kupfer vergiftet seyn kann,

d) Vielleicht verdienen die von Lampadius anstatt derselben vorgeschlagenen hölzernen Siedebottiche in Salzsiedereyen als vorzüglicher eingeführet zu werden. S. Dessen Sammlung prakt. chem. Abhandlungen, Bd. 3.

e) In Frankreich wurde 1783 hierüber ein Verboth erlassen, und dafür die Verfertigung solcher Geräthschaften und Masse von überfirnifstem Eisen anbefohlen. S. Scherfs Archiv, Bd. 3, S. 268.

macht die Untersuchung eines jeden Salzes, von dessen Herkunft, unschädlicher Bereitung und Aufbewahrung man nicht schon Ueberzeugung hat, nothwendig.

Diese Untersuchung ist auch wegen des zwar schon längst entdeckten aber erst von Proust wieder in Anregung gebrachten Quecksilbergehaltes des Kochsalzes nothwendig *f*).

§. 196.

Die Verfälschung des Salzes mit Sand, Kalk, Asche u. dgl. ist offenbar der Gesundheit nachtheilig, und muſs deshalb strenge verbothen und bestrafet werden.

Da das Salz ein zu Speisen so allgemein nothwendiges und durchaus unentbehrliches Gewürz ist, so muſs auch beständig dafür gesorget werden, daſs es niemahls an einem hinlänglichen Vorrathe desselben fehle, und daſs nicht statt des Soolensalzes, Steinsalz und Meersalz verkauft werden, weil letztere beyde Arten dem ersten nicht zu vergleichen sind.

§. 197.

Der Essig kann nicht nur durch allerley künstliche Mischungen und Gährungen nachgeahmet, sondern auch durch scharfe Vegetabilien, z. B. Aronwurzel (arum maculatum), spanischen Pfeffer (capsicum annuum) und gewöhnlichen Pfeffer (piper nigrum), Galgantwurzel (marantha galanga), Bertramwurzel (achillaea pyrethrum), schwarzen Senf (sinapis nigra) die Beeren und Rinde des Kellerhalses (daphae mezereum), Paradieskörner, Meerrettig u. a. verfälscht werden.

f) S. Scherers allg. Journal der Chemie, Bd. 4, S. 190.

§. 198.

Auch kann der Essig mit anderen Dingen noch verfälscht seyn, als z. B. mit Vitriolsäure, verdünnter Salz- und Salpetersäure *g*), mit Weinstein-Sauerklee- und Aepfelsäure, auch mit Alaun und Vitriol.

Es mufs defshalb ein jeder Essig überhaupt, und insbesondere auch der Fruchtessig vor dem Verkaufe untersucht, und aller Unterschleif und schädlicher Betrug möglichst verhüthet werden.

Kupferne und messingene Hähne in den Essigfässern stecken zu lassen ist nachtheilig, weil dadurch dem Essige eine giftige Eigenschaft mitgetheilet werden kann. Am besten ist es, hölzerne oder gläserne Hähne zum Abzapfen des Essiges zu gebrauchen.

§. 199.

Die Oehle überhaupt, an zu warmen Orten und in grofsen Quantitäten aufgehoben, werden leicht ranzig. Da nun aber die zum innerlichen Gebrauche für Menschen bestimmten durch diese Eigenschaft der Gesundheit leicht nachtheilig werden; so erfordern sie allerdings auch die Vorsorge des Staates.

Zwar können die Oehle von ihren ranzigen Theilen wiederum befreyet werden *h*); da dieses aber entweder

g) Zu Paris ist 1809 den Essigfabrikanten verbothen worden, ihrem Essige keine mineralische Säuren zuzusetzen. S. Hartlebens allg. deutsche J. u. P.-Fama, 1810, May, S. 192.

h) Das Oehl kann von seinen ranzigen Theilen befreyet werden, wenn es mit Kohlenpulver vermenget, und dieses durch Filtriren wieder abgeschieden wird, oder wenn die entstandene Fettsäure durch kohlenstoffsaures Kali oder Kalk weggenommen wird. Dieses ist aber im Grofsen zu kost-

im Grofsen zu kostbar, oder durch die Schädlichkeit des angewendeten Befreyungsmittels der Gesundheit aufs neue schädlich wird, so ist es besser, das Ranzigwerden möglichst zu verhüthen, oder doch dafür zu sorgen, dafs gleich bey der Bereitung der Oehle Sicherungsmittel wider das Ranzigwerden angewendet werden *i*).

§. 200.

Werden Oehle in bleyernen und kupfernen Geschirren, oder auch in zinnernen Oehlständern aufbewahret, so greifen sie dieselben an, und dadurch bekommen die Oehle eine schädliche Beschaffenheit *k*). Eben dieses kann auch der Fall seyn, wenn sie mit solchen Gefäfsen ausgemessen werden. Es ist daher ihre Aufbewahrung in hölzernen Gefäfsen eben so sehr, als ihre Abzapfung

bar. Die Befreyung der Oehle von ihren ranzigen Theilen durch Zusatz von Zubereitungen aus Bley ist aber der Gesundheit nachtheilig.

i) Dazu ist vorzüglich empfohlen worden, gleiche Theile frisch ausgeprefstes Oehl mit lauwarmen Wasser durch anhaltendes Schütteln zu vermischen, wo dann nach einigen Tagen das reiner gewordene Oehl von dem trüben und schleimigen Wasser geschieden oben auf demselben schwimmet. Noch vorzüglicher mag die Thenardsche Methode, das Oehl mit Schwefelsäure zu behandeln, seyn. S. Annales de Chemie, Tom. 38, p. 297.

k) Zwar hat Trommsdorff das Aufbewahren und Ausmessen der Oehle in bleyernen Gefäfsen für unschuldig erkläret. (S. Reichsanzeiger 1799, No. 165). Da dieses aber nur von völlig reinen frischen Oehlen, nicht aber von solchen, bey deren Ranzigwerden schon Fettsäure entstanden ist, gelten kann; so darf doch das Aufbewahren und Ausmessen der verkäuflichen Oehle, besonders der zum innerlichen Gebrauche bestimmten, in solchen Gefäfsen nicht gestattet werden.

durch hölzerne Hähne und ihre Ausmessung mit eben solchen oder mit gläsernen Maſsen zu empfehlen.

§. 201.

Der Verkauf des durch Bley versüſsten Rüb- und Lein-Oehls, welches bisweilen anstatt Baumöhl gegeben wird, muſs strenge verbothen werden, und es muſs überhaupt auf den Verkauf der Oehle genaue Aufsicht gehalten werden.

Da das Mohnöhl, wenn es gut bereitet und aufbewahret wird, dem feinsten Baumöhle zur Seite gestellet werden kann; so ist der Anbau des Mohns und die Bereitung des Oehles aus demselben zu begünstigen, und der öffentlichen Vorsorge und Aufsicht nicht unwerth zu achten *l*).

§. 202.

Der Zucker kann durch zu vielen Zusatz von Kalk, und durch Verfälschung mit Eisenvitriol *m*), auch durch Bleygehalt *n*) der Gesundheit nachtheilig werden.

Wo also Zuckersiedereyen sind, da muſs durch genaue Aufsicht auf dieselben aller schädliche Zusatz verhüthet werden. Finden aber dergleichen Verfälschungen

l) Vielleicht verdienet das aus Erdmandeln (cyperus esculentus) bereitete Oehl (S. Beckers Taschenbuch für Gartenfreunde, S. 374) eben dieselbe öffentliche Rücksicht.

m) S. Reichsanzeiger 1799, No. 26, S. 293. und Scherers Journal der Chemie, Bd. 2, S. 582. Welche Verfälschung sich durch Zumischung eines Galläpfelauszuges zu der Auflösung des Zuckers leicht entdecken lässet.

n) Den Beweis eines solchen Gehalts findet man in Transactions of the medical Society of London Vol. 1, S. 1. und Götting. gel. Anzeigen, 1813, Stck. 64. 65.

in fremden Zuckersiedereyen Statt, so mufs darauf gehalten werden, dafs der im Lande gebrauchte Zucker nicht aus solchen Zuckersiedereyen genommen werde.

Auch die aus inländischen Gewächsen bereiteten Arten von Zucker müssen ebenfalls der öffentlichen Aufsicht unterworfen werden.

§. 203.

Der Honig ist wenn auch keiner an sich schädlichen doch einer betrüglichen Verfälschung durch Verdünnung mit Wasser, und durch Zusatz von Mehle, und einer unreinen Bereitung durch Zulassung zu vielen Wachses unterworfen. Deshalb mufs er bey dem Verkaufe ebenfalls der öffentlichen Aufsicht unterworfen werden.

§. 204.

Was sonst die ausländischen Gewürze betrifft, so sind sie so mancherley Nachkünstelungen und Verfälschungen unterworfen *n*), dafs bey ihrem so häufigen Gebrauche an Speisen eine genaue Aufsicht auf ihre gute und ächte Beschaffenheit nothwendig wird.

Da aber diese Aufsicht theils durch den allen Kaufleuten und Materialisten ohne Unterschied erlaubten Handel mit Gewürzen so sehr erschweret wird, theils bey gestofsen verkauften Gewürzen ganz und gar nicht wohl geführet werden kann *o*); so mufs in jener Hinsicht der

n) So sollen z. B. Verfälschungen des Pfeffers mit Lehm- und Erbsenmehl vorgekommen seyn. S. Augustin's K. Preufs. Medicinalverfassung, Bd. 2, S. 333.

o) So läfst sich z. B. eine Verfälschung mit Kockelskörnern, Fischkörnern u. dgl. bey gestofsenen Gewürzen nicht wohl entdecken.

Handel mit ausländischen Gewürzen eingeschränkt und nur den Apothekern gestattet, in der letzten Hinsicht aber muſs überhaupt der Verkauf gestoſsener Gewürze als der Cardamomen, Nelken, des Zimmts, Ingbers, Pfeffer u. dgl. verbothen werden.

§. 205.

Ueberhaupt aber könnte der Gebrauch der ausländischen Gewürze an Speisen sehr eingeschränkt werden, wenn mehr für den Anbau und die Gewinnung inländischer Gewürze *o*), an welchen es gewiſs keinem Lande ganz fehlet, und die zuverlässig die Stelle der ausländischen wenn auch nicht dem Geschmacke, doch der Wirkung nach zu ersetzen im Stande sind, gesorget würde.

§. 205.

Auch ist der Anbau des Sauerdorns (berberis vulgaris) und des Johannisbeerstrauches (ribes rubrum), und die Bearbeitung und Benutzung des Saftes der reifen Beeren beyder Gesträuche anstatt der Citronen, oder wenigstens zum Ersatz beym Mangel derselben, der Empfehlung und Begünstigung von Seiten des Staates nicht unwerth.

§. 207.

Da die Conditors und Zuckerbäcker nicht selten ihre Leckereyen so bereiten, daſs sie der Gesundheit nachtheilig seyn müssen; so ist es nothwendig, daſs auch sie der Aufsicht unterworfen sind.

o) Wohin ich Salvey, Petersilie, Thymian, Majoran, Raute, Pfeffermünze, Dill, Knoblauch, Zwiebeln, Porree, Kümmel, Anis, Fenchel, Senf, Meerrettig u. dgl. rechne.

Insbesondere mufs darauf gesehen werden, dafs sie ihre Zuckerwaaren und feineren Kuchen und Backwerke aller Art aus lauter reinen gesunden frischen und unverdorbenen Ingredientien reinlich und gut bereiten, und nicht aus Gewinnsucht nachtheilige Dinge ihnen zumischen, und dafs sie zur Verzierung derselben sich keiner der Gesundheit nachtheiliger Dinge bedienen.

§. 208.

Es mufs daher den Conditors und Zuckerbäckern auf das strengste verbothen werden, dafs sie dem schlechteren Zuckerwerke keinen Gyps zumischen, dafs sie die Zuckerwaaren und Honigkuchen nicht mit Schaumgold oder Schaumsilber verzieren *p*), und dafs sie zu dem Färben durchaus keine mineralischen Zusätze, auch keine nachtheiligen Pflanzensubstanzen anwenden. Deshalb darf Mahlerzinnober, Mennig, Gummigutt, blaue arsenikhaltige Schmalte, Bergblau, Berlinerblau, Grünspan, Berggrün, Braunschweiger Grün, Grünspanblumen, Mineralgelb, Operment, Neapelgelb, Bleyweifs, Schieferweifs und Indigo ganz und gar nicht zum Färben der Zuckerwaaren gebraucht werden.

Offenbare und schädliche Betrügereyen *q*) müssen auf das strengste bestrafet werden.

p) Man verwendet dazu häufig falsches Gold, welches aus Kupfer, und falsches Silber, welches aus Bley, Zinn, und Zink gemacht ist. S. National-Zeitung der Deutschen, 1809, Stck. 50.

q) In Petersburg soll von Conditors Gefrornes aus Milch, die man schon in Hospitälern genutzt hat, verkauft worden seyn, durch dessen Genufs bey mehreren Menschen bösar-

IV. Getränke.

§. 209.

Ein hinlänglicher Vorrath und eine gute Beschaffenheit der Getränke sind für die Gesundheit der Menschen von gleich grofser Wichtigkeit. Für beydes ist also auch die öffentliche Vorsorge nothwendig.

§. 210.

Unter allen Getränken ist das Wasser das natürlichste, allgemeinste und nothwendigste. Da nun aber nicht alles Wasser ein gutes und gesundes Getränk abgiebt, so mufs die öffentliche Vorsorge dahin gehen, so viel als möglich allen Landeseinwohnern ein gutes, gesundes und trinkbares Wasser in hinreichender Quantität zu verschaffen, dem Mangel desselben durch zweckmäfsige Anstalten vorzubeugen, und bey dem unverschuldeten Eintreten eines Mangels alle Mittel anzuwenden, wodurch demselben abgeholfen werden kann.

§. 211.

Ist an einem Orte kein gutes reines Trinkwasser, so mufs dasselbe durch Wasserleitungen, die gehörig tief geleget werden müssen, herbeygeschafft werden.

tige Geschwüre verursacht sind. S. medic. chir. Zeitung, 1803, Bd. 3, S. 294.

Die Diablotins a la Cosaque (überzuckerte Knallgläschen) deren das Dictionnaire des sciences medicales Tom. IX. p. 155 gedenkt, gehören nicht ganz hieher, indem sie eigentlich als gefährliches Spielzeug nur anzusehen sind, was aber Conditors durchaus nicht haben dürfen.

Wenn sich gleich hölzerne und irdene *r*) Röhren sehr wohl zu Wasserleitungen schicken, so haben sie doch das wider sich, daſs sie; wenn das Wasser rein und wohlschmeckend bleiben soll, öfters gereiniget werden müssen, auch häufige Ausbesserungen bedürfen. Besser sind ausgemauerte Canäle zu Wasserleitungen *s*). Am besten sind aber bleyerne und eiserne Röhren. Die Dauer derselben, die Ersparung der immerwährenden Besserungskosten, der Gewinn eines beständig reinen und wohlschmeckenden Wassers rechtfertigen den Aufwand, den das Legen derselben, besonders der eisernen Röhren macht.

§. 212.

Die bleyernen Röhren sind etwas weniger kostbar, als die eisernen, aber dafür auch nicht ganz so dauerhaft. Daſs sie einem reinen Trinkwasser schädliche Eigenschaften mittheilen, ist sehr zu bezweifeln. Ehe noch von dem Wasser so viel Bley aufgelöset werden kann, wird die innere Oberfläche der Röhren von dem erdige Theile führenden Wasser mit einem erdigem steinigem Ueberzuge bedeckt, und die fernere Auflösung des Bleyes gehindert *t*). An vielen Orten sind bleyerne Röhren zu Wasserleitungen geleget worden, ohne daſs man schädli-

r) Eine Beschreibung irdener Wasserleitungsröhren, wie sie bey Freyberg gebraucht werden s. in den oekonomischen Heften 1799, Jan. S. 86.

s) Wer erstaunt nicht über die von Caesar angefangenen und von Claudius beendigten Wasserleitungen zu Rom? Wer nicht über die Reste der römischen Wasserleitungen in Afrika? S. Ludwig de aquaeductu Carthaginensi.

t) S. Gmelin allgemeine Geschichte der mineral. Gifte, S. 201.

chen Einflufs auf die Gesundheit der Menschen, die das Wasser genossen, bemerket hätte *u*).

§. 213.

Die verschiedenen Trinkwasser werden entweder aus Quellen, Flüssen oder Brunnen genommen, und nur bey einem unabänderlichen Mangel derselben an ihrer Statt Regen- und Schneewasser, und Wasser aus Seen und Teichen in Gebrauch genommen.

Da die Erfahrung beweiset, dafs Wasser durch mancherley unbemerkbare vielleicht im Schoofse der Erde vorgehende Einflüsse leicht verändert werden können, so ist zur Ueberzeugung von der bleibenden Güte des Trinkwassers eine von Zeit zu Zeit anzustellende Untersuchung alles Trinkwassers nothwendig.

§. 214.

Das Quellwasser ist unstreitig das reinste und beste Trinkwasser. Sind mehrere Quellen in der Nähe, so müssen die besten zum allgemeinen Trinkwasser ausgewählet, möglichst beschützet und erhalten werden. Für die beste Quelle ist eine solche zu halten, welche aus einer hohen, keine Erze führenden Gegend, aus einem reinem Kies- oder Felsengrunde klar und lebhaft hervorgehet, bey Veränderungen der äufseren Luft nicht immer verändert wird, keinen Geschmack noch Geruch hat, und weder zu weich, noch von zu vielem aufgelöseten schwefelsauren Kalk (Gyps) zu hart ist.

u) Ich will hier nur das Beyspiel der Stadt Nürnberg anführen, wo fast alles Trinkwasser durch bleyerne Röhren geleitet wird.

Das weitere von den Kennzeichen eines reinen Trinkwassers und den darüber anzustellenden Proben kann hier übergangen werden, da man in so vielen Schriften das Wissenswerthe davon angegeben findet.

§. 215.

Das Flufswasser kann allerdings ein gesundes Trinkwasser abgeben, wenn das Bette des Flusses rein ist, und das Wasser schnell fliefst: nur mufs die Verunreinigung desselben auf jede Weise verhüthet werden *v*). Es darf daher die Anlegung von Loh- und Weifsgerbereyen *w*), von Waschbänken an demselben, das Flachs- und Hanfrösten *x*), das Hineinschütten des Strafsenkothes, der Küchenabgänge, des Kehrichts u. dgl., das Hineinwerfen todter Thiere und anderer faulenden Sachen, und die Leitung der Strafsenrinnen in denselben nicht gestattet werden.

§. 216.

Um die Verunreinigung des Flufswassers zu verhüthen, ist die Einrichtung, dafs das Flufsbett eingefafst und mit einem Geländer versehen ist, dafs in dasselbe Treppen herunter führen, die zur Nachtzeit verschlossen werden können, sehr zweckmäfsig. Endlich mufs auch noch die Einrichtung getroffen werden, dafs das Wasser zum Trinken und Kochen allemahl aus der Mitte des Flusses geschöpft werden kann.

v) Ein schönes Beyspiel der Sorge für Reinigkeit der Flüsse gaben schon mehrere Völker des Alterthums z. B. die Griechen.

w) S. Scherfs Beytr. z. Archive Bd. 1, Samml. 1, S. 1.

x) S. Remers Lehrbuch der pol. gerichtl. Chemie, S. 137.

Damit aber über die bleibende Güte des Wassers völlige Sicherheit Statt finde, so mufs dasselbe von Zeit zu Zeit untersuchet werden *y*).

§. 217.

Um gutes Brunnenwasser zu erhalten, mufs auf Anlegung der Brunnen die genaueste Aufsicht gehalten werden *z*). Die Brunnen dürfen nicht in der Nähe von anderem Wasser, von Sümpfen, Pfützen, Mistgruben, Kloaken und Abflüssen angeleget werden. Sie müssen wo möglich im Sandboden gehörig tief gegraben und fest mit Steinen, am besten Feld- oder auch Quadersteinen, zwischen welchen langes grünes Moos geleget wird, ausgesetzt werden. Ist aber der Boden nicht ganz zur Brunnenanlage tauglich, so ist es nöthig, den Brunnenkasten eine Strecke herab so weit ausgraben zu lassen, dafs ein freyer Raum rings um die Steine herum mit reinem Sande oder wohl verarbeitetem Ziegelthone ausgefüllet werden

y) Die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchung mag durch ein Beyspiel bewiesen werden. In Frankreich raffte der Tod 1764 sehr viele Menschen weg. Es wurde nach allen gemeinschaftlichen Ursachen geforscht, und endlich fand man eine solche in dem Gebrauche des Wassers der Seine zum Trinken und Kochen, indem die Untersuchung des Wassers unter einem zusammengesetzten Mycroscope eine Menge Insecten mit scharfen Stacheln in demselben zeigte. Sobald hierauf der Befehl gegeben wurde, sich dieses Wassers zu enthalten, liefs die Sterblichkeit auf einmahl nach.

Im Jahre 1801 ist der neu gegrabene Canal, Ourcq genannt, um gutes Trinkwasser in die Stadt Paris zu leiten, mit grofsen Feyerlichkeiten eröffnet worden.

z) S. Hannöv. Magazin, 1792. Stck. 83. Scherfs Beytr. z. Archive Bd. 5, Samml. 1. S. 133 u. 142.

könne, um dadurch allen Schlamm und alles fremde Wasser abzuhalten *).

Die Leitung eines guten Trinkwassers von anderen Orten her muſs, wo es zweckmäſsig ist, zur Anlegung der Brunnen genutzet werden.

§. 218.

Die Ziehbrunnen stehen wegen der leichteren Verunreinigung des Wassers, und der leichteren Zumischung des Regen- und Schneewassers den zum Pumpen eingerichteten und verdeckten Brunnen nach.

In Rücksicht der Pumpen muſs aber darauf gesehen werden, daſs längs der eigentlichen Pumpenröhre noch ein oben und unten offener Canal gemacht werde, der die Gemeinschaft der äuſseren Luft mit der inneren unterhält *n*).

§. 219.

Da ein Brunnen immer besseres Wasser giebt, je häufiger aus demselben geschöpft wird, so muſs dafür gesorget werden, daſs die Brunnen von Zeit zu Zeit tüchtig ausgepumpt werden.

Nach Ueberschwemmungen müssen sie allemahl gut gereiniget werden, weil durch die Beymischung das Was-

ser

*) F. L. v. Cancrin Abh. wie süſse Brunnen vortheilhaft zu graben, gut einzufassen und recht zu gebrauchen. Marburg, 1792.

n) Unzers an sich sehr guter Rath, das aus Pumpen gezogene Wasser allemahl erst eine Zeit lang der Luft auszusetzen (S. Dessen Arzt, Stck. 65) ist durch die verbesserte Einrichtung der Brunnen mit Luftcanälen entbehrlich geworden.

ser zum Trinken untauglich wird. In Ländern, wo Erdbeben sind, müssen sie ebenfalls nach einem solchen so lange ausgeschöpft werden, bis sie wieder gutes Trinkwasser geben, weil Brunnen von dem Erdbeben bisweilen eine schädliche Beschaffenheit annehmen.

Auf den um die Pumpen herum befindlichen Brunnendecken dürfen keine Verrichtungen vorgenommen werden, durch welche das Brunnenwasser verunreiniget werden könnte, als Tränken des Viehes und Reinigen unreiner und schädlicher Sachen. Die Brunnendecken müssen zu Winterszeiten von dem sich darauf angehäuften Eise und zusammengesunkenem Schnee öfter gereiniget werden.

§. 220.

Ueberhaupt ist es nöthig, daſs eigene Brunnenaufseher bestellet werden, welche für die stete Brauchbarkeit der Brunnen sorgen, alle nöthigen Ausbesserungen beschaffen, und auf die Beobachtung alles dessen, was in Rücksicht der Brunnen verordnet ist, halten müssen.

§. 221.

Regen- und Schneewasser, welches Boerhaave nicht mit Unrecht die Lauge unseres Dunstkreises nennet, ist kein reines und gesundes Trinkwasser und stehet dem Quell-, Fluſs- und Brunnenwasser sehr nach, indem es in öffentlichen Wasserbehältern leicht faulet, und das übrige Wasser verdirbt. Es muſs deshalb darauf gesehen werden, daſs es nicht lange in öffentlichen Wasserbehältern stehe, sondern so bald als möglich herausgeschafft werde.

§. 222.

Wenn aber an Orten kein gutes reines Trinkwasser zu haben ist, und also schlechtes unreines Wasser aus Teichen, Cisternen u. dgl. zum Trinken und Kochen genommen werden mufs; so mufs vorzüglich darauf gehalten werden, dafs das Wasser keine Frösche und andere Wasserthiere enthalte, sich nicht verschlamme, und nicht mit Wasserpflanzen bewachse. Auch mufs die Gesetzgebung alles mögliche anwenden, die Reinigung des Wassers zu beschaffen und dazu die nöthigen Vorrichtungen und Maschinen anordnen *b*).

§. 223.

Ist das Wasser trübe, so mufs veranstaltet werden, dafs es durch reinen Sand, Kiesel- und Thonerde laufen mufs *c*). Ist dieses nicht hinreichend, so kann die Rei-

b) So läfst sich z. B. die Wasserreinigungsmethode des 1804 verstorbenen Lowitz, dem 30 Pfd. faules Wasser mit 6 Unzen Kohlenstaub vermischt und durch einen Spitzbeutel filtrirt 28 Pfd. klares reines geruch- und geschmackloses Wasser gaben (S. Crells chemische Annalen, 1792, Bd. 1, Stck. 1, S. 8. und Scherers Journal, Bd. 5, S. 598), vielleicht auch die von Lukas vorgeschlagene (S. Oeconom. Hefte 1800, Jan. S. 91. 92), oder auch die von Harmann und Dearn erfundene Vorrichtung zum Durchseihen des Wassers (S. Hartlebens allg. deutsche J.- u. P.-Fama 1804, S. 557) oder auch die von Cuchet und du Commun erfundenen Filtrirapparate (S. London und Paris Jahr 10, No. 18, S. 139) auf eine oder die andere Art im Grofsen in Anwendung bringen.

c) v. Justi in seiner Polizeywissenschaft Bd. 1, S. 413 empfiehlt eine solche Vorrichtung. Bey Spring- und Röhrbrunnen ist das Durchseihen des Wassers durch Schwamm oder Filz anwendbar. Nur mufs dabey eine stete Aufsicht beobachtet werden.

nigung des Wassers durch Kochen und Durchseihen desselben geschehen, worauf aber alsdann das Wasser wieder eine Zeit lang der Luft ausgesetzet und fleifsig beweget werden mufs, damit es den durch das Kochen verloren gegangenen zur Gesundheit desselben höchst nöthigen Bestandtheil aus der Luft wieder erhalte. Wenn durch das Kochen die Praecipitation der erdigen Salze nicht erfolgen will, so mufs man bey dem Kochen eine kleine Quantität Pottasche zusetzen.

§. 224.

Ist das Wasser unrein und faul, so mufs es viel beweget werden, welches dadurch geschehen kann, dafs es wechselsweise aus einem Orte in den anderen gepumpet und wieder ruhig der Luft ausgesetzet wird. Faules Wasser reiniget sich auch einigermafsen durch eine vollkommene Fäulnifs von selbst; wird es alsdann durch Sand getrieben, und wieder einige Zeit ruhig der Luft ausgesetzt, so wird es wieder trinkbar.

§. 225.

Die genaue Untersuchung der Beschaffenheit des Trinkwassers läfst auch nach der Art der fremden Mischungen chemische Reinigungs- und Verbesserungsmittel finden, welche die Gesetzgebung entweder im Grofsen in Anwendung zu bringen suchen, oder auch durch die Anordnung, dafs gewisse dazu bestellete Personen dergleichen Reinigung vornehmen und das Wasser dann verkaufen, in Gebrauch bringen mufs *d*).

d) Um dem Verderben des Wassers vorzubeugen, hat Stipriaan-Luiscius gerathen, das Wasser mit Schwefelsäure zu zersetzen, gepülverten Marmor hinzuzuthun und das

§. 226.

Das Bier *), ein geistiges durch den Inhalt mehrerer schleimiger Theile von dem Weine verschiedenes bey dem gröfsten Theile der Menschen gebräuchliches Getränk, hat nach seiner Beschaffenheit einen nicht geringen Einfluſs auf die Gesundheit der Menschen. Darum muſs sowohl auf die Bereitung, als auf den Verkauf des Bieres alle Aufmerksamkeit gerichtet werden. Da aber der Gesetzgebung auch hier durch das Selbstbrauen, wie bey dem Selbstschlachten und Selbstbacken die Aufsicht sehr erschweret wird; so muſs das Selbstbrauen abgeschafft,

Faſs fest zu verstopfen. (S. Gehlens Journal für die Chemie, Bd. 1, No. 20). Berthollet aber rieth, die ganze innere Fläche des Wasserfasses durch Ausbrennen verkohlen zu lassen, dann das Wasser hineinzuthun und das Faſs wohl zu verstopfen. (S. Pfaff und Friedländer die neuesten Entdeckungen französ. Gelehrten 1803, Stck. 5, S. 70. und Hermbstaedts Bülletin Bd. 1, Heft 2, S. 188). Stipriaan - Luiscius lehrte auch, um sumpfiges faules und trübes Wasser zu reinigen, eine Auflösung von oxydirtem schwefelsaurem Eisen hinzuzuthun, und das Wasser, wenn es einen eisenartigen Geschmack angenommen hat, von diesem durch Zusatz von Pottasche zu befreyen. S. Hermbstaedts Bülletin, Bd. 1, Heft 2, S. 187.

*) H. Meibom de cerevisiis, et ebriaminibus aliis. Helmstaedt, 1668.

Prellenus praes. Wolff de cerevisia Naumburgensi. Jen. 1684.

Helwigk praes. Eyselius de cerevisia Erfurtensi. Erf. 1689.

M. E. Wagnitz praes. C. P. Limmer de cerevisia Servestana. Servest. 1693.

F. E. Brückmann kurze Beschreibung und genaue Untersuchung des vortreflichen Weitzenbiers, Duckstein genannt. Braunschw. 1723.

für öffentliche Brauereyen gesorget und auf diese die genaueste Aufsicht gehalten werden.

§. 227.

Ein Bier, welches gesund seyn soll, muſs aus reinem klarem und mehr weichem als hartem *e*) Wasser, frischem an der Luft, oder auf Darren getrocknetem Malze von gutem Getreyde, und reinem Hopfen gut gebrauet seyn, eine durchaus klare Beschaffenheit, keine Hefen haben, einen reinen Geschmack besitzen, weder sauer noch schal seyn, zureichenden Geist haben und eine so beträchtliche Menge Kohlensäure enthalten, daſs es bey dem Ausschenken aus der Bouteille einen weiſsen feinen sich nicht sogleich wieder verlierenden Schaum habe.

§. 228.

Die Gesetzgebung muſs bey der nöthigen Aufsicht auf Brauereyen, nach allen den angegebenen Rücksichten die nöthigen Verordnungen ertheilen *f*).

Das Korn, welches zu Malz gemacht wird, darf nicht unreif, aber auch nicht zu alt seyn, noch mit schädlichem Samen, als Schwindelhafer u. dgl. verunreiniget seyn. Es muſs nicht zu lange eingeweicht werden, daſs es in den Haufen nicht zu leicht zu viel Wärme annehme.

e) In Paris und London wendet man nach Riems Versicherung eigene Maschinen an, um das harte, trübe, unreine Wasser zum Brauen zu verbessern. In den sogenannten Lagerbieren hält man hartes Wasser, obgleich es die Gährung etwas aufhält, für vorzüglicher, weil es die Fäulniſs weniger begünstiget.

f) Im Preuſsischen sind 1787 eigene Braucollegia zur Untersuchung des Malzes und zur Prüfung der Güte des Bieres errichtet worden.

Das gedörrete Malz darf nicht dumpfig, oder gar sauer auch nicht zu schnell gedörret, oder räucherig, oder halbverbrannt seyn. Auch muſs es gehörig geschroten seyn *).

§. 229.

Dem Brauwasser darf kein Zusatz von Aschenlauge oder Pottasche gemacht werden, um dadurch das Ausziehen der Bestandtheile des Malzes zu befördern. Das Kochen der Würze muſs bey dem gehörigen Grade von Wärme g) eine gehörige Zeitlang geschehen. Geschiehet die Bereitung der Würze bey zu schwacher Wärme, so wird das Bier leicht sauer; geschiehet es zu lange, so wird das Bier unschmackhaft. Der Hopfen muſs reif, gut und rein seyn h) und in verhältniſsmäſsiger Quantität genommen werden i). Er muſs ohne die Würze allein gekocht werden, darf aber nicht zu lange kochen, damit das Geistige des Bieres nicht vermindert werde.

§. 230.

Das Bier muſs zum Abkühlen nicht in kupferne Kes-

*) G. Rupprecht gründliche praktische Anleitung von der Malz-, Brau- und Gährungskunst. Freyburg und Annaberg, 1791.

g) Heun giebt (in s. Kunst, alle Arten Biere nach englischen Grundsätzen zu brauen, Theil 1.) den Grad der Wärme des Wassers zum Mischen auf 164°, der Würze zum Stellen auf 150°, den Hopfen zu rösten auf 190°, des Bieres zum Hefengeben auf 56°, zum Gähren auf 60°, des Kellers, wenn sich das Bier halten soll, auf 36° an.

h) Ueber die Untersuchung der Hopfensorten s. Bucholz Beyträge zur gerichtl. A. W. u. med. Pol. Bd. 4. S. 92.

i) Auf 12 Scheffel Weitzen werden 1½ Scheffel Hopfen gerechnet.

sel, sondern in reine hölzerne Gefäße gethan werden. Es müssen frische Hefen in zureichender Quantität *k*) zum Stellen des Bieres genommen werden, und das Bier muß zureichend gähren; der Gährungsproceß muß aber unterbrochen werden, wo die geistige Gährung geschehen ist, damit sie nicht in die Essiggährung überzugehen anfange. Der Gebrauch, zinnerne Teller in das Bier zu werfen, um die Gährung aufzuhalten, muß strenge untersagt werden, weil dadurch eine Vergiftung des Bieres geschehen kann *l*).

§. 231.

Alle schädlichen Zusätze, um dem Biere entweder berauschende Kraft, oder einen besseren Geschmack zu geben, oder um verdorbenes Bier zu verbessern, als da sind gemeiner Post (ledum palustre), Haselwurz (asarum europaeum), weiße und schwarze Niesewurz (veratrum album et nigrum), Galgant (maranta galanga), Schwindelhafer (lolium temulentum), Tabak, Bovist (lycoperdon bovista), Bilsenkraut (hyoscyamus), Fischkörner (semen cocculi) Mohn (papaver somniferum) Sprossen von Fichten und Wachholder, Ochsengalle, Kienruß, Pech und Aloe u. dgl., müssen als der Gesundheit nachtheilig verbothen werden.

§. 232.

Das Klären eines trüben Bieres durch Hausenblase (ichtyocolla) und durch Eyweiß ist nicht schädlich, doch macht es das Bier schwächer und weniger nahrhaft *m*).

k) Zu wenig Hefen geben ein schales Bier.

l) S. Götting. gelehrte Anzeigen, Zugabe Stck. 54, S. 856.

m) Ein merkwürdiges Beyspiel einer Biervergiftung durch ei-

Der Gebrauch der Kalbsfüſse oder einer anderen thierischen Gallerte macht das Bier klebrig, und giebt ihm das Ansehen eines nahrhaften, macht aber das Bier unschmackhaft und zur Fäulniſs geneigt.

§. 233.

Um zu verhüthen, daſs die Brauer kein verdorbenes Bier verkaufen, ist es nothwendig, darauf zu sehen, daſs in den Brauereyen nicht das ganze Jahr hindurch gleich viel gebrauet, sondern daſs die Quantität des zu brauenden Bieres jedesmahl nach der wahrscheinlichen Consumtion berechnet werde. Ferner ist darauf zu sehen, daſs das Bier in sehr reinen Gefäſsen nicht nur bereitet, sondern auch aufbewahret, in trockenen und luftigen Kellern gehalten werde, und, wenn es nicht Lagerbier ist, nicht lange auf Fässern liege, damit es nicht aufs neue in Gährung gerathe.

§. 234.

Daſs in den Gasthöfen, Bierschenken u. dgl. Orten so wenig zu junges als saures Bier verkaufet werde, darauf muſs, weil beydes kein gesundes Getränk abgiebt, beständig gehalten werden.

Das Verbessern eines sauer gewordenen Bieres durch Pottasche *), Kreide, Magnesia, Kalk **) oder gar Bley

nen schädlichen Zusatz zum Klären des Bieres s. in Med. chir. Zeitung, 1800, Bd. 2, S. 240. Das Porterbier soll nach Wilkinson aus den bleyernen Pumpröhren, mit welchen es aus den Kellern gepumpet wird, Bley aufnehmen und dadurch schädlich werden. S. London medical Repository, Vol. V, P. 1.

*) Diese wird durch Vermischung des Biers mit einer Auflösung des Bleyes in Salpetersäure entdeckt.

**) Dieser wird durch Zumischung von kohlenstoffsaurem Kali entdeckt.

mufs strenge verbothen, und bey dem geringsten Verdachte darüber Nachforschung angestellet werden; weil ein also verbessertes Bier wegen des an die Stelle der Säure getretenen Salzes, und dessen schwächender purgirender und urintreibender Kraft gleichfalls der Gesundheit nachtheilig ist. Das Versüfsen eines saueren Bieres durch Zutröpfeln von Oleum tartari per deliquium (etwa auf ein Pfd. Bier 20 — 30 Tropfen) ist der Gesundheit nicht nachtheilig *n*).

Der Zusatz des Kochsalzes zur Vermehrung des Durstes mufs untersaget werden, weil dadurch Völlerey veranlasset und begünstiget wird.

§. 235.

In den neueren Zeiten sind verschiedene theils bittere, theils gewürzhafte Mittel als Surrogate des Hopfens bekannt gemacht, und für gut und anwendbar erklärt worden. Dergleichen sind Quassie (quassia), gemeiner Steinklee (trifolium melilotus), Rofskastanie (aesculus hippocastanum), Cardobenedicte (centaurea benedicta), Frauenmünze (tanacetum balsamita), Rheinfarn (tanacetum vulgare), Alant (inula helenium), Wermuth (absynthium vulgare), Costus (costus arabicus s. corticosus), Quendel (thymus serpyllum), Dosten (origanum vulgare) Tausendgüldenkraut (gentiana centaureum), Bitterklee (menyanthes trifolianta), Wachholderbeeren (baccae juniperi comm.), Coriandersamen (semen coriandri sativi), Katechuerde (von der mimosa catechu *o*).

n) S. Reichsanzeiger, 1796, No. 45, S. 469.

o) S. Französische Miszellen, Bd. 16, Stck. 1, S. 8.

Die Gesetzgebung muſs über die Wirkung und Verhältnisse der bitteren und gewürzhaften Hopfensurrogate noch nähere Versuche veranlassen, und alsdann zur Zeit des Hopfenmangels den Bierbrauern die nöthige Vorschrift darüber geben. Ohnedieſs muſs ihnen der Gebrauch dergleichen Surrogate verbothen seyn.

§. 236.

Um dem Mangel des Hopfens vorzubeugen, muſs die Methode, den Hopfen lange und gut aufzubewahren, allgemeiner bekannt gemacht, auch die Kunst, den Hopfen zu extrahiren *p*) mehr empfohlen und in Anwendung gebracht werden.

Um so nöthiger ist aber zu den Zeiten des Mangels an Hopfen die Aufsicht, daſs keine schädlichen Hopfensurrogate zu den Bieren genommen werden *q*).

§. 237.

Endlich ist auch noch eine Untersuchung der Stärke der verschiedenen in einem Lande verkäuflichen Biere *) nach dem Beyspiele der von Hagen und Hermbstaedt

p) S. Gehlens neues Journal der Chemie Bd. 1, S. 665.

q) In Sct. James Cronicle 1806 vom 17ten May lieset man in einem Auszuge aus Malcolm Compendium of modern Husbandry, daſs zu den beliebten englischen Bieren weder Malz noch Hopfen genommen wird, sondern daſs z. B. das Ale aus Paradieskörnern, spanischem Pfeffer, Coriander, Kokelskörnern, Quassia, Süſsholzsaft, braunem Zucker, Blatttabak und Eisenvitriol bereitet wird. Sollte es wirklich der Gewinnsucht der Menschen in Engelland gestattet seyn, solche schädliche Miſsbräuche zu begehen? —

*) C. P. F. Erxleben über Güte und Stärke des Bieres, und die Mittel diese Eigenschaften zu würdigen. Prag, 1818.

angestelleten *r*) zur allgemeinen Nachahmung als nützlich zu empfehlen *s*).

§. 238.

Die Weine, welche aus der Vereinigung des zuckerartigen Bestandtheiles der Weintrauben mit dem ausziehbaren saurem Grundstoffe derselben entstehen, erfordern eben sowohl als andere Getränke die Sorgfalt der Gesetzgebung *); indem sie sowohl durch Zufall, als durch vorsetzliche Verfälschung der Gesundheit nachtheilige Eigenschaften erlangen können *t*).

r) S. Untersuchung einiger in Berlin gebräuchlicher Biere in Pyl's neuem Magazin. Bd. 1, Stck. 3, S. 456.

s) Zur Untersuchung des Wassergehalts des Bieres ist die Anwendung der Senkwage (hydrometer, areometer). S. Gehlers physical. Wörterbuch Thl. 1, S. 117 und Remers Lehrbuch der poliz. ger. Chemie S. 159. auch die von Hofmann erfundene neue Bierprobe (S. Reichsanzeiger, 1800, No. 196) empfohlen worden.

*) Taschenbuch für Weinkäufer, Weintrinker und Weinhändler. Berlin, 1800.

Praktischer Unterricht in den berühmtesten und vortheilhaftesten Bereitungsarten und Verbesserungen der natürlichen und künstlichen Weine, und in den Mitteln, die Verfälschung zu entdecken. 2te Aufl. Leipzig, 1804.

J. Geist über die Verbesserung des Weinbaues, und die Mittel, welche der Staat in vielfacher Beziehung dazu wählen kann. Würzburg, 1814.

F. G. B. Haerlius rechtliche Abhandlung über das Verbrechen der Weinverfälschung und dessen Bestrafung, Stuttgard, 1819.

J. H. F. Lohmann über Weinfabrikatur. Hannov. 1819.

t) Daſs auch schon die Alten viele Arten der Weinverfälschung gekannt haben, beweiset schon das Zeugniſs des Plinius. S. Dessen Historia animalium Vol. XIV. Cap. 19.

§. 239.

Der Verkauf der aus schlechten unreifen und verdorbenen Trauben gepreſsten jungen, und nicht ausgegohrenen Weine darf eben so wenig, als der Verkauf verdorbener Weine gestattet werden, da durch dieselben mancherley Krankheiten veranlasset werden *u*).

§. 240.

Das Ausbrennen der Gefäſse mit rectificirtem Weingeiste, um die süſsen Weine vor dem Verderben zu schützen, hat durchaus keinen nachtheiligen Einfluſs. Auch das Schwefeln oder Aufbrennen der anderen Weine, um sie vor dem Verderben zu schützen, auch wohl um ihre Farbe zu erhöhen, ist an sich unschädlich, wenn es mäſsig und mit keinen schädlichen Zusätzen verrichtet wird. Da aber auch Weine überschwefelt werden und dann der Gesundheit Nachtheil bringen können, so ist Frank's Vorschrift, darauf zu halten, daſs Weine, die gleich gezapft werden, nur schwach geschwefelt seyn dürfen, daſs aber bey Lagerweinen etwas mehr Schwefel erlaubt seyn darf, nicht unwichtig.

§. 241.

Das Schwefeln der Weine mit rothen Schwefelschnitten, welche arsenikalische Theile enthalten *v*), und mit

u) Wie ein verdorbener Wein zu entdecken ist, das lehret Leonhardi in Macquers chem. Wörterbuche Thl. 7. S. 180. Ueber die Untersuchung eines verdorbenen Abendmahlsweins s. auch Scherers Journal der Chemie, Bd. 9, S. 622.

v) Die Holländer sollen vormahls die französischen Weine, die sie nach Ostindien verfahren wollten, dadurch schändlich verfälscht haben, daſs sie die Fässer, in welche dieser

Wifsmuth *w*) mufs ganz und gar verbothen werden, weil durch den Genufs eines solchen Weines Krämpfe, Zuckungen und andere bedenkliche Zufälle hervorgebracht werden können.

Der zur Conservation der Weine sonst wohl angewandete Einschlag von Coloquinten und von Turbith (convolvulus turpethum) ist als der Gesundheit höchst nachtheilig auf das strengste zu verbiethen.

Sollte das Verkohlen der inneren Fläche der Fässer, welches Berthollet zur Erhaltung des Wassers empfohlen hat (siehe oben §. 225, Anmerkung d.) nicht auch bey den Weinfässern zur Erhaltung der Weine anzuwenden seyn, und das Schwefeln der Weinfässer, womit so leicht schädlicher Mifsbrauch geschehen kann, entbehrlich machen können?

§. 242.

Das Ueberschwefeln der Weine mufs, weil es den Weinen die Wirkung mittheilet, dafs sie Wallungen des Blutes, Congestionen desselben nach dem Kopfe, Brustbeschwerden, Krämpfe und Blutflüsse veranlassen können, gänzlich verbothen werden. Deshalb ist aber nothwendig, dafs ein bestimmtes Mafs des Schwefelns durch das Gesetz bestimmet werde. Nach den allgemeinen Erfah-

Wein sollte, mit Arsenik, Schwefel und Spiegelharz einbrannten, wodurch der Wein zwar frisch erhalten wurde, aber in Ostindien tödtliche Ruhren hervorbrachte. S. Zimmermann von der Erfahrung. neue Aufl. S. 454.

w) S. Camerarii Memorabilia medica, Centur. VIII., Partic. 23.

rungen ist gewöhnlich auf 40 Pinten Wein 1 Loth Schwefel hinreichend. Alter Wein bedarf weniger.

§. 243.

Man erforschet das Ueberschwefeln durch ein in solchen Wein gelegtes glatt polirtes Stück Silber, oder wie Frank x) vorschlägt, durch ein eingelegtes frisches Ey, welches beydes sogleich schwarz wird, oder durch Eintröpfeln einer Auflösung des Silbers in Scheidewasser, welche sogleich den Wein roth, braun oder schwarz färbet, oder durch Eintröpfeln kautsischer Pflanzenlauge (liquor kali caustici), wodurch der Wein je nach der Menge des Schwefels trübe, braun oder schwärzlich, und nach dem Hinzutröpfeln von etwas Vitriolsäure wieder ganz helle wird, oder durch Eintröpfeln einer Auflösung der Schwererde in Essig (terra ponderosa acetata), welche den Wein trübe, und in demselben einen schweren weifsen Bodensatz macht y).

§. 244.

Das Auffüllen des Weines mit Wasser ist in Rücksicht seines Einflusses auf die Gesundheit, wenn der Wein dabey nur für das Verderben geschützt wird, unschuldig, aber dennoch als eine Betrügerey zu verbiethen.

Unzer lehret, diese Betrügerey durch Aufgiefsen eines solchen Weines auf ungelöschten Kalk oder kochendes Baumöhl zu erkennen.

x) S. Dessen System der medic. Polizey. Bd. 3. S. 480.

y) S. Voigts Magazin für den neuesten Zustand der Naturkunde Bd. 5, S. 124.

§. 245.

Das Aufhelfen schwacher Weine durch Zumischung eines guten starken Weines ist der Gesundheit nicht nachtheilig. Das Zugiefsen einer beliebigen Quantität Branntweines oder Weingeistes aber, und das Ausspühlen der Weinbouteillen mit Branntweine ist schädlicher. Eben so ist auch die Vermischung guter Weine mit verdorbenen nachtheilig z).

Das Färben einiger weifser Weine mit gebranntem Zucker, welches man nach geschehenem Abrauchen derselben an dem süfsen kleberigen Rückstande entdecket, ist der Gesundheit gerade nicht nachtheilig, darf aber doch als ein Betrug nicht geduldet werden.

§. 246.

Das Sauerwerden der Weine rühret entweder schon von der ersten zu weit getriebenen Gährung derselben, oder von Wärme und dem Zutritte der freyen Luft her.

Lässet ein saurer Wein sich nicht durch eine vermittelst eines hinlänglichen Zusatzes von Zucker erneuerte Gährung einiger Mafsen verbessern, so mufs er Essighändlern überlassen werden.

Das Versüfsen sauer gewordener Weine mit Pottasche, ungelöschtem Kalke und Kreide ist eine offenbare Betrügerey, und mufs, wenn sie gleich der Gesundheit geradezu keinen Nachtheil bringet, doch verbothen werden a).

z) S. Crells Beyträge zu den chemischen Annalen, Bd. 1, Stck. 1, und Pyl's Repertorium Bd. 1, S. 162.

a) Creve in Wiesbaden hat die Erfindung gemacht, saueren Wein durch Kohlenpulver trinkbar zu machen. S. Hall. allgemeine Liter. Zeitung 1807, Bd. 4, S. 541.

Eben dieses gilt auch von den Zusätzen von Zucker, großen und kleinen Rosinen, und Syrup, um Weine zur Täuschung und zum Betruge der Nichtkenner anscheinlich zu verbessern, und dadurch süße feurige Weine nachzuahmen.

§. 247.

Das Nachmachen des Champagnerweines aus schlechten säuerlichen Weinen durch Zusätze von Weingeist, Honig, Taubenmist, Kreide, Kalk und Pottasche muß strenge verbothen werden. Auch darf ein solcher Wein nicht verkauft werden.

Kalk oder Kreide im Champagner oder anderem Weine wird durch Zuckersäure oder eine Auflösung des Sauerkleesalzes in Wasser entdeckt, indem ein damit versetzter Wein sogleich weißliche Streifen oder Wolken ziehet und einen weißlichen dünnen Bodensatz bekommt.

Die Verfälschung des schlechten Champagners mit Rübensaft oder mit Birkenwasser, um ihn schäumend zu machen, ist zwar Betrug, aber nicht gerade der Gesundheit nachtheilig.

§. 248.

Auch die Obstweine oder Cyder sind, besonders wegen schlechter Bereitung, schädlichen Verfälschungen, z. B. mit Alaun, Kalk, Seesalz ausgesetzet; daher sie ebenfalls die öffentliche Aufsicht erfordern *b*).

§. 249.

b) S. Reuß Schrift über diesen Gegenstand.

§. 249.

Das Färben der Weine durch Heidelbeere (vaccinium myrtillus), Hollunderbeere (sambucus nigra), Scharlachkraut (salvia sclarea), Salvey (salvia hortensis), Chermesbeeren (von phytolacca decandra), Färberröthe (rubia tinctorum), rothe Ochsenzungenwurzel (rad. anchusae tinctoriae), rothen Behen (von Statice limonium), Drachenblut (von dracaena draco), Sandelholz (pterocarpus santalinus), Fernambuck und Brasilienholz (caesalpinia brasiliensis et caes. sappan), u. dgl. macht die Weine zwar nicht der Gesundheit aller Menschen geradezu nachtheilig; darf aber doch als eine Betrügerey, die mehreren Menschen leicht Nachtheil bringen kann, nicht geduldet werden.

§. 250.

Aus eben dem Grunde darf auch das Hineinlegen des nicht ausgelaugeten Eichenholzes, um jungen Weinen die Farbe eines alten zu geben, wie es bey Rheinweinen bisweilen geschehen ist, und das Einwerfen des ungelöschten Kalkes in das Weinfaſs, um dem Weine eine schöne Rubinfarbe zu geben, nicht gestattet werden.

§. 251.

Daſs ein Wein gefärbt ist, entdeckt man schon vermittelst des Durchseihens durch Löschpapier, näher aber noch, wenn durch eine eingetröpfelte Alaunauflösung die Farbetheile niedergeschlagen werden.

Die Verfälschung durch Holz oder Rinde von Eichen entdeckt man durch eine wässerige Auflösung des grünen Eisenvitriols, welche eine mehr oder weniger schwarze Farbe des Weines hervorbringt.

§. 252.

Nachtheiliger sind der Gesundheit die Verfälschungen des Weines mit Franzbranntweine, und der rothen Weine mit Alaune.

Zur Entdeckung der Verfälschung des Weines mit Franzbranntweine führt am sichersten der Geruch und Geschmack: die Destillation wird von einigen empfohlen *c*), von anderen als eine sehr unsichere Prüfungsmethode verworfen *d*).

Die Verfälschung der rothen Weine mit Alaun, um die Farbe heller und feuriger zu machen und sie wider die Säure zu sichern, ist nicht nur nachtheilig, indem dadurch hartnäckige Verstopfungen, Fehler der Verdauung, Verhärtungen der Gekrösedrüsen u. a. Krankheiten mehr erzeuget werden; sondern sie ist auch zwecklos, da Erfahrungen gelehret haben, daſs die höhere Farbe sich nicht hält, und die Säure des Alauns das Sauerwerden eher noch befördert *e*).

Diese Verfälschung nach Bertaud *f*) durch Kalkwasser, oder nach Hahnemann durch Eintröpfeln des caustischen Salmiacgeistes, oder auch durch Hinzutröpfeln zerflossenen Weinsteinsalzes oder durch eine filtrirte

c) S. v. d. Sande und Hahnemann Kennzeichen der Güte und Verfälschung der Arzneymittel, S. 323.

d) S. Trommsdorffs Journal, Bd. 15, Stck. 1, S. 108.

e) S. Cours complete d' agriculture etc. par une société d' agricultures et redigé par Msr. l'Abbé Rozier, Tom. 1, S. 441.

f) S. Crell's chemische Annalen, 1792, Stck. 1.

Auflösung reiner Pottasche in Wasser leicht entdeckt werden *g*).

§. 253.

Am allernachtheiligsten sind die Verfälschungen des Weines mit Bley *h*), Arsenik, Quecksilbersubli-

g) S. Remers Lehrbuch der poliz. gerichtl. Chemie, S. 205 u. f.

h) Weber in s. Magazine für Aerzte, Chemisten und Künstler versichert, von einem gewissen Künstler in Holland erfahren zu haben, daſs er jährlich einige hundert Pfunde Bleyzucker nach Spanien und Frankreich an die Weinhändler versenden müsse. Ein Weinhändler in R — g verschrieb einen halben Zentner Silberglätte von N — g, um schlechte Weine zu verbessern. S. Hartlebens allg. deutsche Just. u. Pol. Fama, 1804, S. 826. Navier (in s. Schrift: Gegengifte des Arseniks, nach Weigels Uebers. Bd. 2, S. 23) gedenkt eines Miſsbrauchs, indem Weinhändler den Wein, welchen sie absetzen, über darunter gelegte schräge trichterförmige Bleyplatten ausmessen, den vorbeylaufenden in darunter gestellete Gefäſse aufsammeln, und denselben wieder zugieſsen. In einer neueren Schrift, betitelt: 274 bewährte Geheimnisse etc., nebst 50 Kunststükken für Weinhändler, Altona u. Leipz. 1798 heiſst es S. 218: „einen Wein bey seinem Geschmacke zu erhalten, lege man darin 3 — 4 Pfd. Bley, so bleibt er bey seinem Geschmakke.“ Der Druck solcher Schriften sollte doch wirklich bestrafet werden!

In Lindau sind im Jahre 1807 funfzehn Fässer mit Weine eingeschlagen und in den Bodensée gelassen, weil sie nach angestelleten Proben mit Bleyzucker verfälscht waren. S. Hamb. Correspond. 1807, No. 189. In Wien wurde im Jahre 1808 ein bekannter reicher Weinhändler arretirt, weil er, wie die angestellete Untersuchung erwies, Wein mit Bleyzucker verfälscht hatte, und 40 Eimer wurden gleich verschüttet. In Frankfurt am M. wurden 1807 von erwiesen mit Bleyzucker verfälschten Weinen 36 Fässer auf die Straſse ausgegossen. S. Correspondenten von u. für Deutschland, 1808, No. 85. In Paris wurden 1812 ebenfalls 288 Fässer

mat *i*), Spiefsglanz, und zufällig durch die Hähne der Fässer mit Kupfer und Eisen *k*). Am häufigsten unter diesen ist die Verfälschung mit Bleye.

§. 254.

Als vorläufiges Prüfungsmittel ist zur Entdeckung fast aller metallischen Weinverfälschungen die Blutlauge (Berlinerblaulauge) mit Nutzen anzuwenden, indem sie das Bley grünlich, röthlich oder hellweifs, den Arsenik und Quecksilbersublimat weifs, das Kupfer braunroth, das Eisen blau niederschläget.

§. 255.

Zur Entdeckung der Verfälschung mit Bleye ist nach dem Zeugnisse berühmter Chemiker unter allen bekannten Prüfungsmitteln die erste von Hahnemann angegebene verbesserte Weinprobe die vorzüglichste *l*). Bey rothen Weinen mufs aber vor Anwendung der Weinprobe 2 Theile süfse Milch zu dem Weine gethan werden, um damit erst die Farbe niederzuschlagen.

verfälschten Weins weggenommen. S. Archiv für Justiz- und Polizey, 1811, No. 60.

i) Dieser Verfälschungen sollen sich besonders die Holländer haben zu Schulden kommen lassen, wenn sie Weine in heifsere Himmelstriche geschickt haben.

k) Wenn gleich die zufällige Verfälschung des Weines mit Eisen weniger nachtheilig ist, als die mit Kupfer, so ist sie doch keinesweges für gleichgültig für die Gesundheit des Menschen zu halten.

l) S. Crell's chemische Annalen, 1788, Bd. 1, S. 291. v. d. Sande und Hahnemann a. a. O. S. 322. Pharmacopoea Borussica p. 84 sub articulo: Aqua sulphurato acidula. Auch de Fourcroy hat gleichzeitig mit Hahnemann

§. 256.

Zur Entdeckung der Verfälschung des Weines mit Arsenik dienet die Auflösung des Kupfers in caustischem Salmiacgeiste, wodurch ein grüngelblicher schmutziger Niederschlag entstehet, der getrocknet auf Kohlen geworfen nach Knoblauch riechet.

Die Entdeckung des Quecksilbersublimats im Weine bewirkt man durch Kalkwasser, welches einen pomeranzenfarbigen Niederschlag macht, und durch caustischen Salmiacgeist, welcher einen gelben Bodensatz hervorbringet.

§. 257.

Spiefsglanz im Weine wird durch Hahnemanns Weinprobe entdeckt, welche einen dem Spiefsglanzschwefel ähnlichen Niederschlag macht. Ist ein so verfälschter Wein roth, so mufs zu jener Mischung noch Kochsalzsäure hineingetröpfelt werden, da er dann trübe wird und die Farbe wie frisch ausgeprefster Johannisbeerensaft annimmt *m*).

§. 258.

Zur Entdeckung des Kupfergehaltes eines Weines gelanget man, wenn man entweder ein Stückchen Phosphor in solchen Wein leget, und dasselbe mit einer blaurothen Rinde überzogen wird, die wie Kupfer glänzet, oder ein polirtes Stahlblech einsetzet, welches dann kupferroth wird.

diese Weinprobe bekannt gemacht. S. Annales de Chymie Tom. 1. p. 73 u. f.

m) Voigt Magazin für den neuesten Zustand der Naturkunde, Bd. 5. S. 123.

Eisen in einem solchen Weine entdeckt man durch Eintröpfeln der Galläpfeltinctur, durch welche ein solcher Wein schwarz wird.

§. 259.

Die Sorge der Gesetzgebung für gesunde und gute Weine erfordert demnach, daſs die Keller der Weinhändler und Weinschenker von Zeit zu Zeit untersucht werden.

Dabey kommt dann zuerst die Prüfung ihrer Geräthschaften in Betrachtung. Statt der kupfernen und messingenen und eisernen Hähne und Heber sind die gläsernen die zuverlässigsten. Auch die Weinzapfen von Holz sind denen von Metallen vorzuziehen *n*). Zum Reinigen der Weinbouteillen darf kein Bleyschroot genommen werden, weil Körnchen davon leicht in denselben hängen bleiben und den Wein vergiften können.

§. 260.

Die Prüfung der Weine selbst muſs sachkundigen Personen, die mit den Grundsätzen der Chemie und den anzuwendenden Prüfungsmitteln bekannt sind, und denen die Erfahrungen eines Gmelin, Hahnemann, Göttling, Bertaud u. a. berühmter Chemiker zur Leitung dienen können.

Die zur Prüfung unternommenen Versuche müssen aufgezeichnet, und die Resultate derselben der obersten Medicinalbehörde mitgetheilet werden.

n) In Wien ist im Jahre 1803 den Weinhändlern der Gebrauch der kupfernen und messingenen Hähne und Geschirre gänzlich verbothen.

Finden sich verdorbene und umgeschlagene Weine, so müssen den Weinhändlern die unschädlichen Mittel, sie wieder zurecht zu bringen *o*), vorgeschlagen werden. Nach dem gemachten Gebrauche von diesen Mitteln müssen Proben des Weines zur nochmahligen Prüfung genommen; die verfälscht gefundenen Weine aber müssen sogleich weggenommen werden. Dann aber muſs erst allemahl die oberste Medicinalbehörde nach dem Prüfungsprotocolle entscheiden, ob die confiscirten Weine noch zu irgend einem anderen nützlichen oder unschädlichen Gebrauche anzuwenden sind oder nicht *p*): und nur in dem letzten Falle muſs dann der Wein verschüttet werden.

§. 261.

Der Branntwein, ein von den Arabern nach Europa gekommenes längst bekanntes Getränk, ist mäſsig genossen in kalten Ländern, oder doch bey kaltem Wetter für den Krieger, Schiffer, schwere und grobe Arbeiten Verrichtenden, und überhaupt für alle solche Menschen, die von grober Nahrung ohne geistige und gewürzhafte Zusätze fast beständig leben, oft nicht das reinste Trinkwasser haben, und höchstens dünnes nahrloses Bier trinken, keineswegs ungesund, erwärmet ihnen vielmehr den Magen und die Gedärme, befördert den Kreislauf der Säfte, erquickt, und schwächt die Empfindung des Hun-

o) Z. B. das Kohlenpulver. S. Taschenbuch für Scheidekünstler 1793, S. 144.

p) So giebt z. B. bleyhaltiger Wein, in einer hölzernen Geräthschaft einer gelinden Destillation unterworfen einen von Bley ganz freyen Weingeist, der ohne alle Gefahr gebraucht werden kann.

gers. Da er also allerdings zu den wohlthätigsten Erfindungen gerechnet werden mufs; so kann und darf der Branntwein, ohne die höchste Ungerechtigkeit zu begehen, nicht ganz verbothen werden.

§. 262.

Im Uebermafse genossen ist aber der Branntwein unter allen hitzigen Getränken das nachtheiligste q). Der Staat mufs daher weise Vorkehrungen zu treffen suchen, um den Mifsbrauch des Branntweins auf alle Weise möglichst zu verhüthen *).

§. 263.

In Rücksicht des Branntweins selbst läuft die ganze Sorge des Staates darauf hinaus, dafs das Brennen sowohl als das Verkaufen des Branntweines bestimmten Regeln und Gesetzen unterworfen werde, und dafs die Branntweinbrennereyen, Branntweinläden und Schenken von Zeit zu Zeit genau untersucht werden **).

§. 264.

Da durch die Erfahrung bewiesen ist, dafs ausgewachsenes zur Bereitung des Brotes nicht ganz taugliches Korn zu dem Branntweinbrennen noch am ehesten ohne Nachtheil der Gesundheit angewendet werden kann; so

q) S. Hannöv. Magazin, 1790, No. 40. Scherfs Beyträge z. Archive Bd. 3, Samml. 1, S. 19. u. Graumanns diaet. Wochenblatt.

*) E. G. Saverhering praes. C. A. W. Berends exemplum venenosae efficacitatis spiritus vini in tenero infante. Frf. ad Viadr. 1807.

**) Hessen Casselsche Verordnung, wie es mit dem Branntweinbrennen, verhellen und verschenken soll gehalten werden. Cassel, 1722.

mufs in solchen Jahren, in welchen dergleichen Korn häufig ist, darauf gehalten werden, dafs dasselbe mehr zu dem Branntweinbrennen genommen: dagegen das noch vorräthige gute Korn zum Brotbacken bleiben mufs.

Der Vorschlag, zum Einmeischen anstatt des Wassers Molken zu nehmen, verdienet mehr beachtet zu werden, wenn die Erfahrungen, dafs dadurch die Hälfte des Getreydes ersparet werden kann *r*), sich allgemein bestätigen.

§. 265.

Zur Zeit des Getreydemangels mufs die Bereitung des Branntweins aus Runkelrüben, Möhren (daucus carotta), Vogelbeeren (baccae sorbi aucupariae), Stachelbeeren und vielen anderen efsbaren Beeren, Hagebutten, Beeren des Schlehen- und Weifsdorns, Holzäpfeln, Birnen, Mispeln u. dgl. *s*) auf alle Weise begünstiget werden. Auf die Bereitung und den Verkauf eines solchen Branntweins aber mufs beständig genaue Aufsicht gehalten werden.

§. 266.

Der geistige Gehalt des Branntweins mufs gesetzlich bestimmet, und nach dieser Bestimmung der Gehalt eines jeden verkäuflichen Branntweins durch eine eigene dazu bestimmte Branntweinwage *t*) untersuchet werden. Die-

r) S. Abhandlungen der freyen oeconom. Gesellschaft zu Sct. Petersburg, 1775, S. 38.

s) S. Oeconomische Hefte, 1795, März, S. 227.

t) Dazu dienet ein Hydrometer oder ein Araeometer nach Ciarcy (S. Grens Journal der Physik, Bd. 7: oder ein Alcoholometer nach Tralles oder Richter (S. Richters neuere Gegenstände der Chemie, Stck. 5).

gers. Da er also allerdings zu den wohlthätigsten Erfindungen gerechnet werden muſs; so kann und darf der Branntwein, ohne die höchste Ungerechtigkeit zu begehen, nicht ganz verbothen werden.

§. 262.

Im Uebermaſse genossen ist aber der Branntwein unter allen hitzigen Geträuken das nachtheiligste *q*). Der Staat muſs daher weise Vorkehrungen zu treffen suchen, um den Miſsbrauch des Branntweins auf alle Weise möglichst zu verhüthen *).

§. 263.

In Rücksicht des Branntweins selbst läuft die ganze Sorge des Staates darauf hinaus, daſs das Brennen sowohl als das Verkaufen des Branntweines bestimmten Regeln und Gesetzen unterworfen werde, und daſs die Branntweinbrennereyen, Branntweinläden und Schenken von Zeit zu Zeit genau untersucht werden **).

§. 264.

Da durch die Erfahrung bewiesen ist, daſs ausgewachsenes zur Bereitung des Brotes nicht ganz taugliches Korn zu dem Branntweinbrennen noch am ehesten ohne Nachtheil der Gesundheit angewendet werden kann; so

q) S. Hannöv. Magazin, 1790, No. 40. Scherfs Beyträge z. Archive Bd. 5, Samml. 1, S. 19. u. Graumanns diaet. Wochenblatt.

*) E. G. Saverhering praes. C. A. W. Berends exemplum venenosae efficacitatis spiritus vini in tenero infante. Frf. ad Viadr. 1807.

**) Hessen Casselsche Verordnung, wie es mit dem Branntweinbrennen, verhellen und verschenken soll gehalten werden. Cassel, 1722.

mufs in solchen Jahren, in welchen dergleichen Korn häufig ist, darauf gehalten werden, dafs dasselbe mehr zu dem Branntweinbrennen genommen: dagegen das noch vorräthige gute Korn zum Brotbacken bleiben mufs.

Der Vorschlag, zum Einmeischen anstatt des Wassers Molken zu nehmen, verdienet mehr beachtet zu werden, wenn die Erfahrungen, dafs dadurch die Hälfte des Getreydes ersparet werden kann *r*), sich allgemein bestätigen.

§. 265.

Zur Zeit des Getreydemangels mufs die Bereitung des Branntweins aus Runkelrüben, Möhren (daucus carotta), Vogelbeeren (baccae sorbi aucupariae), Stachelbeeren und vielen anderen efsbaren Beeren, Hagebutten, Beeren des Schlehen- und Weifsdorns, Holzäpfeln, Birnen, Mispeln u. dgl. *s*) auf alle Weise begünstiget werden. Auf die Bereitung und den Verkauf eines solchen Branntweins aber mufs beständig genaue Aufsicht gehalten werden.

§. 266.

Der geistige Gehalt des Branntweins mufs gesetzlich bestimmet, und nach dieser Bestimmung der Gehalt eines jeden verkäuflichen Branntweins durch eine eigene dazu bestimmte Branntweinwage *t*) untersuchet werden. Die-

r) S. Abhandlungen der freyen oeconom. Gesellschaft zu Sct. Petersburg, 1775, S. 38.

s) S. Oeconomische Hefte, 1795, März, S. 227.

t) Dazu dienet ein Hydrometer oder ein Araeometer nach Ciarcy (S. Grens Journal der Physik, Bd. 7: oder ein Alcoholometer nach Tralles oder Richter (S. Richters neuere Gegenstände der Chemie, Stck. 5).

ses ist nothwendig, weil zu schwacher Branntwein leicht verdirbt, und verdorbener Branntwein der Gesundheit nachtheilig ist.

§. 267.

Unter allen Methoden, welche man zur Reinigung des Branntweins bis jetzt empfohlen hat, verdienet die von Lowitz gemachte Erfindung, das Kohlenpulver dazu anzuwenden *u*), empfohlen und in allen Staaten eingeführet zu werden.

§. 268.

Werden bey der Bereitung des Branntweins kupferne Helme, und Röhren sowohl des Helmes als der Kühltonne gebraucht; so wird leicht, vorzüglich in der Kühlröhre durch die mit dem Branntweine übergehende von dem Meische herrührende Essigsäure von dem Kupfer etwas aufgelöset, mit in die Vorlage abgeschwemmt, und dadurch wird der Branntwein kupferhaltig und so der Gesundheit offenbar nachtheilig gemacht.

§. 269.

Hat man gleich diesem durch eine gute Verzinnung der Helme und Röhren abzuhelfen gesucht; so gewähret dieses doch noch nicht völlige Sicherheit, dafs der Branntwein vollkommen rein von schädlicher Zumischung, und der Gesundheit zuträglich sey; weil theils die Verzinnung abgebet; theils zu der Verzinnung selbst kein reines, sondern gewöhnlich mit Bley oder Wifsmuth versetztes Zinn genommen worden seyn kann.

u) Ein Theil Kohlenpulver auf 48 Theile Branntwein.

§. 270.

Es sind daher entweder nach Plouquet's Rathe v) ganz rein zinnerne, oder nach dem Rathe anderer noch besser gläserne Röhren und Helme als vorzüglicher anzuwenden. Nicht weniger anwendbar müssen die in Spanien erfundenen aus mehreren Thonarten gemischten und zwey Mahle gebrannten glasurten Röhren w), und andere von mehreren neueren Chemikern x) gebilligte Destillirgeräthschaften anderer Art y) seyn.

Wo dieses aber nicht ist oder seyn kann, da muſs durch beständige Aufsicht dafür gesorgt werden, daſs die Verzinnung der Helme und Röhren auf die beste Weise geschehe, und beständig in gutem Stande erhalten werde; auch daſs die jedesmahlige Reinigung dieser Geräthschaften nicht versäumet werde.

§. 271.

Der Kupfergehalt eines Branntweins kann durch Zugieſsen von Salmiacgeiste, wodurch eine blaue Farbe

v) In seiner 1780 herausgegebenen Warnung an das Publicum vor einem in manchem Branntweine enthaltenen Gifte. S. auch Scherfs Archiv, Bd. 1, S. 279. Bd. 6, S. 283. Lippische Intelligenzblätter 1787, Stck. 29, 30.

w) S. Allgemeine Zeitung 1802, No. 152, S. 603.

x) S. Göttlings Taschenbuch für Scheidekünstler 1789. Journal für Fabrik, Manufactur etc. 1799, Decbr.

y) Z. B. die hölzerne Geräthschaft der Russen, die von Westrumb angegebene Destilliranstalt, die von Crell (S. chemische Annalen 1794, Bd. 2, S. 27), und die von Scherer (S. Dessen Journal Bd. 4, S. 499) angegebene. Im Altenburgischen sind wirklich hölzerne Geräthschaften eingeführet. S. allgem. Anzeiger der Deutschen No. 93, S. 987.

entstehet, oder durch Einlegen eines Stücks ungelöschten Kalks, wodurch eine grüne Farbe hervorgebracht wird, oder durch geschabte gemeine Seife, welche grün zu Boden fällt, oder durch blausaures Kali erkannt werden.

§. 272.

Bey der Bereitung des Branntweins müssen alle schädlichen Zusätze auf das strengste verbothen und bestrafet werden.

Dergleichen Zusätze sind schwarzer und weifser Pfeffer, türkischer Pfeffer, Seidelbast, Ingber, Gewürznelken, Fischkörner, Lolch, der Same des Raden, und des Stechapfels, Opium, Aloe, bittere Mandeln, Alaun, Bley, und Kirschlorbeere, u. a. mehr. Die schädlichen Kräfte des letzten Zusatzes können dem Branntweine auf eine doppelte Weise mitgetheilet seyn, entweder indem derselbe über die Blätter des Kirschlorbeers abgezogen z), oder indem dem Branntweine Kirschlorbeerwasser zugemischt ist. In beyden Fällen bekommt der Branntwein eine giftige Eigenschaft a).

Schwachem mit vielem Wasser vermischten Branntweine durch Zusatz von Scheidewasser wieder Feuer zu geben, ist ein höchst nachtheiliger Betrug. Er läfst sich durch Eintauchen von Lackmufspapier leicht entdecken.

§. 273.

Was die über Wachholder- und Hollunder-Beeren, und über Kernfrüchte abgezogenen Branntweine, Aqua-

z) Beyspiele tödtlicher Vergiftungen von solchen s. in Philosophical Transactions Vol. 37, p. 418.

a) S. Struve Miszellaneen für Freunde der Heilkunst, S. 108.

vite und mehrere fremde Liqueurs betrifft, so muſs der Verkauf derselben nicht einem Jeden ohne Unterschied gestattet, sondern es müssen nur gewisse zureichend unterrichtete Personen zu ihrem Verkaufe berechtiget werden. Keines von diesen Getränken darf aber ohne vorhergegangene Untersuchung desselben verkaufet werden.

§. 274.

Von dem Arrack ist bekannt, daſs die Chinesen, obgleich es ihre Gesetze verbiethen, sich zu dessen Bereitung einer schädlichen Gattung von Vielfüſsen, Holothuria genannt *b*), bedienen, um ihn dadurch schärfer zu machen. Auch ist bekannt, daſs er auch wohl in Europa durch Pfeffer geschärft wird.

Auch dieses Getränk muſs also einer Untersuchung unterworfen und auf dessen Verkauf Aufsicht gehalten werden, damit kein verfälschter Arrack Schaden veranlasse.

§. 275.

Für die fast allgemein zu einem erkünstelten Bedürfnisse gewordenen warmen Getränke, den Kaffeh und Thee kann die Gesetzgebung wenig thun.

§. 276.

Die Kaffeh-Surrogate müssen, da sie fast alle schädlicher sind, als der Kaffeh selbst, verbothen werden, und ihr Verkauf muſs um so weniger gestattet werden, als sie ihrer Wohlfeilheit und leichteren Erlangungs-

b) Diese besitzen eine höchst schädliche brennende Schärfe. Die Japaner essen zwar dieselben ohne Nachtheil: dann sind sie aber vorher durch die Zubereitung von ihrer Schärfe befreyet worden.

art wegen auch von dem gemeinen Manne, dem sie bey seiner übrigen Nahrung doppelt schädlich sind, mehr gebraucht werden können. Von diesem Verboth muſs keines der Surrogate auch nicht der von der Frau Reichsgräfin von Rantrow erfundene so genannte Cichorienkaffeh ausgenommen seyn.

Es ist durch die Erfahrung bereits bewiesen, daſs auch die Kaffehsurrogate verfälschet, ja wohl gar vergiftet werden können c).

§. 277.

Das Nachmachen der feinen Theesorten durch Zusatz von Bleyzucker zu gemeinen Sorten — welche Verfälschung sehr leicht zu erkennen ist —, auch die Verfälschung des Thees mit den Blättern des Giftsumach (rhus toxicodendron) muſs als der Gesundheit sehr nachtheilig verbothen werden.

Die den Holländern angeschuldigte Mischung ächten Thees mit bereits abgetrunkenem und wiederum getrocknetem Thee läſst sich schwer entdecken. Die Auffrischung alten geruchlosen Thees durch Zusatz aetherischer Oehle läſst sich an der farbigen Haut erkennen, die sich auf dem Aufgusse eines solchen Thees zeiget.

§. 278.

So viele Kaffehsurrogate man ersonnen hat und verkaufet, so wenig hat man bisher auf Theesurrogate gedacht, die doch vielleicht noch eher verbreitet zu werden verdienten.

c) S. sind z. B. anstatt der Erdmandeln die Beeren der Belladonna genommen worden. S. Hartlebens allg. deutsche Just. u. Pol. Fama 1804, May, S. 501.

So z. B. geben die noch nicht entfalteten Blätter der Erdbeeren, des Himbeerstrauchs, die Blumenknospen der Prunusarten, und die Blätter mehrerer balsamischer Pflanzen einen guten und wohlschmeckenden Thee. Die besten Theesurrogate sind solche, die der Gesundheit zuträglicher sind, als der chinesische Thee, ohne ihm an Geschmacke nachzustehen. Ihre Entdeckung sowohl als auch ihre allgemeinere Verbreitung verdienen auf alle Weise begünstiget zu werden.

§. 279.

Auch die Chocolade ist den Verfälschungen unterworfen, indem entweder gewöhnliches Mehl, oder Reifsmehl darunter gerühret wird, oder aus den Cacaobohnen vor ihrer Anwendung zur Chocolade erst Cacaobutter für den Handel gezogen wird, und dann anstatt ihrer zur Chocolade wieder Fettigkeiten, geröstete Obstkerne, oder Traganth genommen werden.

Die Mittel zur Entdeckung solcher Verfälschungen hat Parmentier *d)* angegeben.

V. Gefäfse zur Bereitung und Aufbewahrung der Speisen und Getränke.

§. 280.

Die Masse der zum Kochen oder zur anderweitigen Zubereitung und Aufbewahrung der Speisen und Getränke nöthigen Gefäfse ist keinesweges gleichgültig, da traurige Erfahrungen bewiesen haben, dafs manche Massen den Speisen und Getränken schädliche Eigenschaften mit-

d) S. Annales de Chemie, Tom. 43, pag. 217. u. f.

getheilet haben. Es muſs durchaus darauf gehalten werden, daſs die zu Speisen und Getränken gebräuchlichen Gefäſse aus keinen solchen schädlichen Massen verfertiget werden, oder doch wenigstens ihre nachtheilige Beschaffenheit vermindert und verbessert werde.

§. 281.

Kupferne und messingene Kochgefäſse und andere Küchengeräthschaften, als Durchschläge, Milchseihen, Schaumlöffel u. dgl. sind zwar ihres Arsenik-Gehaltes wegen nicht zu fürchten, können aber dennoch wegen des durch Auflösung durch Säuren, Alcalien, Oehle und mehrere Salze sich leicht ansetzenden Grünspans sehr gefährlich werden. Haben gleich Eller, Harnisch, Hefter, u. a. sich bemühet, die Gemüther der Menschen über die Schädlichkeit der kupfernen Gefäſse zu beruhigen, so sprechen doch die reifen Urtheile und die reinen Erfahrungen vieler anderer sachkundiger Männer zu laut wider jene, als daſs man noch an der Schädlichkeit zweifeln könnte. Ihre Verfertigung und ihr Gebrauch müssen daher gänzlich verbothen werden.

§. 282.

Um die Schädlichkeit der kupfernen Gefäſse zu verhüthen, bedienet man sich der Verzinnung derselben. Da aber auch diese schädlich werden kann, so müssen darüber die zweckmäſsigsten Verfügungen getroffen werden. In reinem Zinne ist der Arsenik, da er auf das höchste gerechnet nur den 576sten Theil ausmacht, und nicht in kalkförmiger, sondern in metallischer Gestalt zugegen, und also wenig auflösbar ist, nicht zu fürchten.

Das

Das Bley aber, welches dem Zinne mehr oder weniger beygemischt ist *e*), macht das Zinn gefährlich.

§. 283.

Gewöhnlich wird zur Verzinnung das reine englische Blockzinn *f*) empfohlen. Da aber dieses selten aus England heraus kommt, so verdienet dafür das noch für reiner gehaltene Indische Zinn (Banka oder Malacka Zinn) um so mehr gewählet zu werden, als es vor jenem noch den Vorzug hat, daſs es leichter flieſset, geschmeidiger ist und gleich dem sächsischen Seifenzinne gar keinen Arsenik-Gehalt haben soll *g*).

§. 284.

Das Abschaben und Abkratzen des Kupfers, um es vor der Verzinnung gehörig zu reinigen, muſs verbothen werden, weil das Kupfer dadurch zu dünne wird. Es ist vielmehr dafür das Scheuern des Gefäſses mit Weinhefen, ganz wenigem Scheidewasser und Sand zu dem Reinigen des Kupfers vor der Verzinnung zu empfehlen.

Ueber die Art der Verzinnung der Koch-Gefäſse, Kochlöffel, Durchschläge, u. aller a. Küchengeräthschaf-

e) Nach Macquer's Versicherung versetzen die Kupferschmiede 2 Theile Zinn mit 1 Theil Bley zu ihrer Verzinnung. S. Dictionnaire de Chymie Tom. 1, p. 450. seq.

f) Dieses enthält nach Westrumb auch Bley, Zink und Kupfer. S. Dessen Handbuch der Apothekerkunst 2te Aufl. Theil 3, S. 454.

g) Es wird von Mehreren sehr bezweifelt, daſs irgend ein Zinn ganz frey von Arsenik ist. S. Commentationes de rebus in scientia natur. et med. gestis, Vol. 21, Partic. 1, p. 153. Marggraf opera chymica, Tom. 1, p. 204. Navier Gegengifte des Arseniks Thl. 1, S. 243.

ten von Kupfer müssen bestimmte Gesetze gegeben werden *d*). Die Gravenhorstische Verzinnungsart *i*) verdienet wohl mit allem Rechte für die beste und sicherste gehalten zu werden.

§. 285.

Es muſs sorgfältig darauf gehalten werden, daſs die Verzinnungen vollkommen gut gerathen *).

Der matte Glanz, die bläuliche Farbe, die Trübung einer einige Zeit lang in einem verzinnten Gefäſse gesottenen gleichtheiligen Mischung von Essig und Wasser geben allemahl schon zureichend zu erkennen, daſs eine Verzinnung schlecht gerathen ist *k*).

Auch muſs darauf gehalten werden, daſs die Gefäſse, so bald die Verzinnung schadhaft geworden ist, zu rechter Zeit wieder aufs neue verzinnet werden.

Es muſs deshalb nicht nur bey den Kupferschmieden von Zeit zu Zeit nachgesehen werden, ob sie den über das Verzinnen gegebenen Gesetzen nachkommen, sondern es muſs auch in den Garküchen und öffentlichen Speisehäusern zu Zeiten Untersuchung angestellet werden,

h) Die königl. preuſsischen und herzogl. braunschweigischen Verordnungen enthalten die besten Gesetze und Einrichtungen hierüber.

i) Diese ist im preuſsischen und schwedischen Staate eingeführet.

*) Herzogl. Braunschw. Verordnung das Verzinnen der Küchengeschirre betreffend 1766.

k) S. Abhandlungen der königl. schwed. Academie der Wiss. Jahr 1755. Crell's neueste Entdeckungen in der Chemie Theil 8, S. 162. Scherf's Archiv, Bd. 6, Abth. 1, S. 55. Bd. 6, S. 303. Technolog. Taschenbuch, Jahr 1786.

ob die kupfernen Gefäſse und Geräthschaften auch gut verzinnet erhalten werden. Alle Uebertretungen der gegebenen Gesetze hierüber müssen strenge und öffentlich geahndet werden.

§. 286.

Das empfohlene Verzinken der kupfernen und messingenen Gefäſse kann vor dem Verzinnen derselben durchaus keinen Vorzug haben, weil der Zink in Säuren eben so leicht auflöslich ist, und darum eben so leicht nachtheilig für den Menschen werden kann.

Die von Straus gemachte Erfindung, kupferne Geschirre mit platina zu überziehen *l*), mag, wenn ihre Theuerung kein Hinderniſs abgiebt, wohl den sichersten Ueberzug der kupfernen Gefäſse und Küchengeräthschaften abgeben.

Ueber den von Trappmann empfohlenen Ueberzug aus Eisen und Spieſsglanz *m*) sind zu wenig Erfahrungen bekannt, obgleich er eine weitere Prüfung allerdings zu verdienen scheinet.

§. 287.

Die Vorschläge von Rinnmann *n*) und von Bindheim *o*), anstatt der Verzinnung eine Glasur oder ein Email anzuwenden, sind nicht allgemein anwendbar.

l) S. Kopp's Jahrb. der Staats A. K. Band 10, S. 258.

m) Die Harlemmer Academie ertheilte ihm dafür eine Prämie von 100 Ducaten. S. Crell's chemische Annalen, 1792.

n) S. Crell's neueste Entdeckungen in der Chemie Thl. 7. S. 132. Scherfs Archiv, Bd. 2, S. 241. Bd. 3, S. 113.

o) S. Crell's chemische Annalen, 1784, Stck. 7, S. 5. Magazin für die gerichtl. A. K. und. medic. Polizey, Bd. 2, Stck. 3, S. 513.

Die Anwendung des von Skoge erfundenen Feuer und Wasser aushaltenden Kittes zum Ueberzug der metallenen Gefäſse p) ist unversucht geblieben.

§. 288.

Eiserne Kochgefäſse schwärzen die Speisen, und wenn Säuren oder salzige Sachen hineingethan werden, welche leicht etwas von dem Eisen auflösen, so machen sie, daſs die Speisen der Gesundheit nicht so zuträglich sind. Dieses zu verhüthen hat man theils einen feinen Ueberzug von Zinn gemacht q): dabey findet aber wiederum die Sorge Statt, daſs zu dem Plattiren bleyhaltiges Zinn genommen werde; theils hat man sie inwendig mit Zink nach la Folie's Erfindung r) überzogen. Diese verzinkten eisernen Gefäſse werden von einigen sehr gerühmt, von andern aber aus mehreren Gründen, unter welchen der, daſs der Zink noch weniger als das Zinn von schädlichen Metallen frey ist, der wichtigste zu seyn scheint, verworfen s). Die zu Bauhammer in Sachsen verfertigten mit einem grauen Email überzogenen Casserollen sollen die Speisen nicht schwärzen und der Gesundheit keinen Nachtheil bringen.

§. 289.

Was von den eisernen Kochgefäſsen gesaget worden ist,, gilt auch von den inwendig von Eisen und auswen-

p) S. Crell's neueste Entdeckungen in der Chemie, Thl. 1. S. 93.

q) In Neuwied werden eiserne Geschirre mit feinem Zinne plattirt verfertiget.

r) S. Journal de Physique 1778, Dec. 1779, Oct.

s) S. Gehlens neues allg. Journal der Chemie, Bd. 3. S. 154.

dig von Kupfer verfertigten Kochgeräthschaften, welche in der unter Salabery's Direction errichteten und nachher von dem Könige von Frankreich privilegirten Fabrik gemacht wurden *t*).

Gefäſse aus dem von Loos erfundenen caldarischen Erze müssen Grünspan absetzen, da das Erz nach Klapproth aus Kupfer und Zinn bestehet.

Es verdienet allerdings noch eine genaue und sorgfältige Untersuchung, welche von diesen genannten und anderen Erfindungen den Vorzug verdienet und den sichersten Gebrauch in Hinsicht ihres Einflusses auf die Gesundheit der Speisen gestattet.

§. 290.

Bey Verfertigung und Ausbesserung aller metallenen Gefäſse, welche bestimmt sind, Feuer, Säure, Fette, Salze u. dgl. auszuhalten, dürfen die Kupferschmiede, Klempner und Zinngieſser sich niemahls der weiſsen Löthung bedienen, sondern sie müssen allemahl die starke Löthung anwenden.

§. 291.

Zinnerne Eſs- und Trinkgeschirre, auch zinnerne Gefäſse zu dem Aufbewahren des Oehles u. dgl. haben immer einen Zusatz von Bley oder anderen schädlichen Metallen.

Das Zinn ist sehr verschieden, indem das gestempelte Zinn bald zu 10, bald zu 9, ja sogar auch zu 5 Pfd. Zinn 1 Pfd. Bley hat. Auch giebt es ungemarktes mit keinem Stempel versehenes Zinn, zu welchem der Zusatz

t) S. Scherfs Archiv, Bd. 3, S. 270.

von Bley willkührlich ist. Beyderley Arten von Zinn können leicht sehr nachtheilig werden, wovon auch selbst das klingende Zinn, eine Composition von Zinn und Zink nicht freygesprochen werden kann.

§. 292.

Alle die genannten aus Zinn verfertigten Dinge sollten deshalb verbothen werden *u*). Wo dieses aber noch nicht allgemein geschehen kann, da müssen wenigstens den Zinngiefsern die bestimmtesten Gesetze über das zu beobachtende Verhältnifs im Versetzen des Zinnes mit Bley gegeben, und es mufs auf die Beobachtung der Gesetze auf das strengste gehalten werden. Dabey müssen aber auch Belehrungen und Warnungen an das Publicum den Gebrauch jener Geschirre betreffend nicht unterlassen, und öfters erneuert werden.

§. 293.

Die Verfertigung und den Gebrauch der glasurten irdenen Küchengeschirre zu verbiethen, wäre eine unzeitige Sorgfalt der Gesetzgebung, die nicht Statt finden darf.

Wenn gleich zur Glasur der irdenen Küchengefäfse ein an sich schädlicher Zusatz von Bleyglätte genommen wird, die verschiedenen Farben mit Spiefsglanz-Kupfer- und Kobalt-Glasur eingebrannt werden, und bey einer

u) Schon Friedrich der Grofse liefs in den Apotheken alle zinnerne Gefäfse abschaffen. Obgleich Proust und Gummi die Unschädlichkeit der mit Bley versetzten zinnernen Gefäfse zu beweisen gesucht haben (S. Schweiggers neues Journal für Chemie und Physik, Bd. 6, Hft. 2), so ist ihr Gebrauch doch keineswegs von dem Verdachte ihrer Schädlichkeit befreyet.

schlecht gemachten Glasur durch Säure, Fett und Salz, welches die in solchen Gefäſsen gekochten oder aufbewahrten Speisen und Getränke enthalten, von dem metallischen Glase auch wirklich etwas aufgelöset werden kann; so ist das aufgelösete doch von so äuſserst unbeträchtlicher Quantität, daſs es durch den Genuſs der Speisen und Getränke keinen Nachtheil für die Gesundheit haben kann.

Westrumb *v*), Sponitzer *w*) u. a. haben zureichend bewiesen, daſs Ebell der Glasur der irdenen Geschirre offenbar zu viel zur Last geleget und die Sache übertrieben habe.

§. 294.

Glasuren, die gar keinen schädlichen Zusatz haben, und eben so gut als die gewöhnliche Glasur zu dem Ueberziehen der irdenen Gefäſse taugen, müssen deshalb aber nicht verworfen werden; sondern sie verdienen allerdings eine sorgfältige Prüfung, und welche von ihnen als die beste und sicherste erfunden wird, diese verdienet es allerdings anstatt der bisherigen Bleyglasur eingeführet zu werden.

Unter den bisher in Vorschlag gebrachten neuen Glasuren scheinen die von Fourmy *x*), Whistling *y*),

v) In s. physik. chem. Abhandlungen Bd. 2, Hft. 2, Bd. 4, Heft 2.

w) In s. besonderen Abhandlung über diesen Gegenstand.

x) S. Pfaff und Friedländer französ. Annalen 1803, Stck. 1, S. 10. Stck. 2, S. 17.

y) S. Reichsanzeiger 1795. No. 202, S. 2009, u. 2435. 1796, No. 25, S. 249.

Reich z), Niesemann a) und Hermbstaedt b) angegebenen eine vorzügliche Rücksicht zu verdienen.

§. 295.

Unglasurte gut ausgebrannte Kochgeschirre von reinem guten Thone sind, wenn sie gleich das Kochen eben so gut als die glasurten vertragen, dennoch zu verwerfen, weil in denselben die Speisen anbrennen, und weil das Fett in dieselben schnell einziehet.

§. 296.

Da das Glas für alle gebräuchlichen Speisen und Getränke unauflöslich ist, so kann der Zusatz von weifsem Arsenik, welcher bey Bereitung des Glases angewendet wird, um dem Glase eine reine Farbe zu geben, auch wohl nicht dafür angesehen werden, dafs er dem Glase eine schädliche Einwirkung auf die Speisen und Getränke mittheile.

Drittes Capitel.

Von der Sorge für die gesunde Beschaffenheit mehrerer unter den Menschen gebräuchlicher Dinge.

I. Rauch- und Schnupftaback.

§. 297.

In Rücksicht des Rauch- und Schnupftabacks, zweyer nur durch Gewohnheit unschädlich gewordener scheinba-

z) S. Reichsanzeiger 1795, No. 210, S. 2103. No. 242, S. 2456.

a) S. Hildt Handlungszeitung 1798, Stck. 1, S. 7 u. 8.

b) S. Dessen Bülletin etc. Bd. 2, Hft. 3, S. 239.

rer Bedürfnisse der Menschen, und besonders des männlichen Geschlechts hat die Gesetzgebung um so mehr Aufsicht und Belehrung zur Pflicht, als beyde Arten des Tabacks bey Menschen jedes Alters und Standes nur zu allgemein in Gebrauch gekommen sind *).

So viel es nur irgend geschehen kann, mufs bey der Fabrikation des Tabacks verhüthet werden, dafs kein Taback an sich mit Theilen anderer schädlicher Gewächse vermischt werde, dafs keine schädliche Färbestoffe und keine nachtheilige Beitzen angewendet werden c).

Der Gebrauch kupferner und messingener Gefäfse, Kessel, Ständer und Abziehblasen bey Fabrication der Rauch- und Schnupftabacke, und der bleyernen Gefäfse und Büchsen zu ihrer Aufbewahrung, wie auch das Verpacken des Tabacks unmittelbar in Bley mufs gänzlich verbothen werden.

*) H. E. Kestner vom Tabacksrechte. Waldenburg, 1716.
J. C. Marci praes. A. G. Platz de tabaco sternutatorio. Lips. 1733.
G. L. Beck de suctione fumi tabaci. Alt. 1745.
Der aufrichtige Rauch - und Schnupf - Tabacksfabrikant. Frkf. am M. 1819.

c) Beyspiele verfälschter Tabackssorten s. unter andern in Scherers Journale Bd. 9, S. 518. Scherfs Archiv Bd. 2. S. 250, Bucholz Beyträge zur gerichtl. A. W. und med. Polizey Bd. 4, S. 237. Hartlebens a. d. Just. u. Pol. Fama 1802, May, 1807. Nov. In Petersburg ist 1803 die Verfertigung und der Gebrauch des grünen Schnupftabacks gänzlich verbothen, weil derselbe mit Asche vermischt wurde, wovon mehrere Menschen den Knochenfrafs an den Nasenknochen bekamen und ihr Leben verloren. S. med. chir. Zeitung 1803, Bd. 3, S. 294.

§. 298.

Was zuerst den Rauchtaback betrifft, so ist die Vermischung der Tabacksblätter mit Betonienkraut, Wallnufsblättern, Kartoffelkraut, Blättern von Angelika, krauser Grindwurz, Wohlverley, rothen Rosen, Sonnenblumen, Geifsblatt, Runkelrüben, Huflattig u. dgl. schon sonst angewendeten unverdächtigen Gewächsen, auch selbst mit dem Tabacksgeize an sich nicht schädlich. Wohl aber ist die Vermischung der Tabacksblätter mit wildem Rosmarin, Bärentraube, bitteren Mandeln, Pfirsichblättern und Mohn an sich schädlich; daher diese auch auf das strengste verbothen werden mufs.

§. 299.

Das Färben des Rauchtabacks mit Curcumawurz, Gummigutt, und Sabadillsamendecoct, wie auch das Schwefeln desselben ist nachtheilig und mufs deshalb auf das strengste verbothen werden.

§. 300.

Der Gebrauch der Auflösungen von Salpeter, Laugensalz und Kochsalz in grofsen Quantitäten, der Gebrauch der Pottaschenlauge, der Kalklauge oder Kalksauce (d. i. ätzenden Kalks in saturirter Kochsalzsolution aufgelöset), des wässerigen Salmiacgeistes, des Weinsteinsalzes in Substanz, und vor allen der Sublimatauflösung, auch wohl des Urins zum Beitzen des Rauchtabacks darf eben so wenig, als die Zumischung von Opium, Post u. dgl. geduldet werden, weil dadurch dem Tabacke offenbar mehrere schädliche Eigenschaften mitgetheilet werden, als er an sich haben würde.

Dagegen können die in nicht zu grofsen Quantitäten gebräuchlichen Beitzen, zu welchen Syrup, Zucker, Honig, Feigen, grüner Thee, Mallaga, weifser Franzwein mit Gewürzen, Rosenwasser, Veilchenwurz u. dgl. unschädliche Sachen mehr genommen werden, ohne Gefahr gestattet werden.

§. 301.

Zum Schnupftabacke mufs die Vermischung des reinen ächten Tabacks mit Euphobium, den scharfen Blüthen der Mayblumen, der Bertramwurzel, der weifsen Niesewurz, dem schwarzen und spanischen Pfeffer als geradezu nachtheiligen Dingen nicht geduldet werden. Eher kann dagegen die Vermischung mit Betonienkraut, Wallnufsblättern, Melilothenblüthen, Kalmus - Alant - Veilchenwurzel, Sassafras und Tonkobohnen, als nicht geradezu schädlichen Dingen in geringen Quantitäten zugegeben werden.

§. 302.

Das Färben des Schnupftabacks mit Rothstein und anderen rothen Thon - und Talkerden, Kreide, gelber Okererde, Bolus, Ziegelmehl und Kienrufs darf auf keine Weise unbedingt zugelassen werden. Das Färben desselben aber mit metallischen Kalken, Colcothar vitrioli, Mennig *d*), Spiefsglanzschwefel *e*), und einer Art Tinte aus Eisenvitriol, Galläpfeln und Blauholz mufs als offenbar schädlich geradezu verbothen werden.

d) Münch erhielt aus ½ Pfd. Schnupftaback 9 Gran metallisches Bley. S. Jacobsons technol. Wörterbuch Bd. 3, S. 549.

e) S. Reinhard Waarenkenntnifs, und Betrugslexicon, Bd. 2, S. 82.

Dagegen ist das Färben des Schnupftabacks mit Tamarinden,- Cassien,- Pflaumen,- Holunder- und Wachholdermuſs als ganz unschuldig, auch das Färben mit Sandelholz, Fernambuck, Brasilien- und Campeschenholz, Frankfurter- oder Drucker-Schwärze (aus Weinrebenasche) als unschädlich zu gestatten.

§. 303.

Die als Grundlage zu den Schnupftabacks-Beitzen dienenden Saucen aus gesättigter Kochsalzauflösung, Büchenaschenlauge, Weinsteinsalzauflösung, ätzendem Kalkwasser und Laugensalze, welche einzeln oder in mehrfacher Verbindung gebraucht werden, dürfen eben so wenig zu stark angewendet werden, als die übrigen Beitz-Ingredienzien, wozu auſser allen Arten von gewürzhaften und reizenden vegetabilischen Dingen auch Vitriol, Spieſsglanz, Alaun, Bolus oder Oker, Colophonium, Asche, Branntwein, Essig, Leinöhl, Lavendelöhl und mehrere andere Dinge gebraucht werden, zu viele und in groſser Quantität zu den Beitzen genommen werden dürfen.

§. 304.

Da Rauch- und Schnupftaback leicht verderben, oder dumpfig und sonst schlecht werden kann, und da alle Versuche, denselben zu verbessern, nicht nur fruchtlos sind, sondern als neue Verfälschungen des Tabacks angesehen werden müssen; so ist es erforderlich, daſs die Tabacks-Lager und Läden der Kaufleute von Zeit zu Zeit besichtiget, alle Verbesserungs-Versuche den Kaufleuten untersaget, und alle verdorbene Tabacksarten confisciret werden.

§. 305.

Der Gebrauch eines jeden Rauch- und Schnupftabacks ist Kindern und jungen Leuten viel nachtheiliger noch, als Erwachsenen. Die Gesetzgebung mufs daher diesen Nachtheil für die Jugend durch Belehrung sowohl, als durch strenge Gesetze zu verhüthen suchen, auch wohl bey wiederhohlten Uebertretungen die Aeltern, Vormünder und Erzieher wegen vernachlässigter Aufsicht zur Verantwortung ziehen.

II. Andere gebräuchliche Dinge.

§. 306.

Die Bereitung des Siegellacks und des Mundlacks darf nur sicheren Leuten überlassen werden, und sowohl auf die Bereitung als auf den Verkauf beyder Fabrikate ist Aufsicht nöthig, weil ihnen schädliche Färbestoffe beygemischt werden können. So können zum Färben des Mundlacks Mennig, Operment, Zinnober und Kupferoxyde, zum Färben des gelben Siegellacks angewendet werden *f*).

§. 307.

Auch die Fabrikanten der Wachs- und Talglichter müssen der öffentlichen Aufsicht unterworfen seyn, damit nicht Wachslichter mit Talg und Terpenthin verfälscht werden, damit zu den Talglichtern kein Talg von Thieren genommen werde, welche an ansteckenden Krankheiten leiden und deshalb getödtet oder von selbst verstorben sind, damit die unteren Theile der Wachs-

f) S. Reichsanzeiger 1802, S. 2241.

lichter oder auch die ganzen Lichter nicht mit schädlichen Dingen, als Grünspan, Mennig und Operment gefärbt werden, und damit die Dochte nicht mit schädlichen Dingen getränket werden, um das Hellbrennen der Lichter dadurch zu befördern *g*).

§. 308.

Brillen und Lorgnetten machen ein Bedürfniſs vieler Staatseinwohner aus, und tragen zu rechter Zeit gebraucht sehr viel zur Erhaltung des Gesichtes bey, wenn sie an sich von guter Beschaffenheit sind, und die Gläser nach der Beschaffenheit eines jeden Auges der Individuen von sachverständigen Männern besonders gewählt werden. Sie können aber auch, wenn dieses nicht geschiehet, das Gesicht sehr verschlechtern, und wohl gar ganz und unheilbar verderben, oder doch wenigstens die Verschlimmerung des Gesichts früher herbeyführen.

Es darf daher der Handel mit Augengläsern und Brillen nicht, wie es leider in sehr vielen Ländern noch geschiehet, jedem Krämer, und jedem reisenden Handelsmanne überlassen werden.

§. 309.

Nur bestimmten bekannten Personen, die ihre Sachkenntniſs in einer mit ihnen angestelleten genauen Prüfung zureichend bewiesen, und ihre Geschicklichkeit und sorgfältige Genauigkeit sowohl in Untersuchung und Beurtheilung der Augen, als auch in Verfertigung der Gläser gezeiget haben, und mit den Quellen, aus welchen sie

g) S. Med. chir. Zeitung 1802, Bd. 4, S. 349. u. Scherfs Archiv der Gesundheitspolizey Bd. 1, Stck. 5.

beständig gutes Glas zu ihren Arbeiten hernehmen können, zureichend bekannt sind, nur solchen Personen, sage ich, darf es gestattet werden, Brillen und Augengläser zu verfertigen und zu verkaufen. Jeder Handel anderer Personen mit Brillen und Augengläsern jeder Art muſs aber auf das strengste verbothen werden.

§. 310.

Die genannten autorisirten Personen müssen dann aber auch unter beständiger Aufsicht erhalten werden, daſs sie beständig Vorrath sowohl von guten Materialien zu ihren Arbeiten, als auch von fertigen Gläsern aller Art haben, und daſs sie keine andere Gläser verkaufen, als die sie jedesmahl nach einer nach den Regeln der Kunst angestelleten sorgfältigen Untersuchung eines jeden Auges der Individuen für ein jedes Auge ausgeforschet haben, und daſs sie die Personen über den rechten Gebrauch der Gläser zureichend unterrichten.

Die Einwohner in Städten und Dörfern müssen dann mit dem Nahmen und Aufenthaltsorte solcher Personen bekannt gemacht, und angewiesen werden, bey eintretendem Bedürfnisse der Brillen und Augengläser sich an solche autorisirte Personen zu wenden.

Viertes Capitel.

Von der Sorge für gesunde Beschaffenheit der Kleider und Moden.

§. 311.

Die nachtheiligen Wirkungen der Kleider und Moden verdienen nicht weniger, als alle im Vorhergehenden angegebenen nachtheiligen Einflüsse die Rücksicht der Gesetzgebung; da der Nachtheil der Kleider und Moden sich oft noch der folgenden Generation mittheilet.

Wo Belehrung und Warnung in Rücksicht der ungesunden Beschaffenheit derselben — der erste Weg, den die Gesetzgebung zur Sicherung der Gesundheit der Einwohner von dieser Seite einschlagen muſs — nicht helfen, und doch der Schade für die Gesundheit zu offenbar ist, da tritt das Recht und die Pflicht der Gesetzgebung ein, Gesetze zu geben und Verfügungen zu treffen *).

§. 312.

Bey den Kleidern kommt es sowohl auf die Stoffe, aus welchen sie gemacht werden, als auch auf die Art an, wie sie verfertiget und getragen werden. In beyden Rücksichten muſs auf ihre Zuträglichkeit für die Gesundheit der Menschen gesehen werden.

§. 313.

*) Schwarz praes. Baier de vestitu. Altona 1704.

§. 313.

Kleidungsstücke, zu welchen Wolle *h*), Haare, Felle und Leder *i*) von solchen Thieren verarbeitet sind, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, können der Gesundheit der Menschen sehr nachtheilig werden. Es muſs also nicht nur der Verkauf von dergleichen Materialien verbothen, sondern es muſs auch auf die Verarbeitung derselben zu Kleidungsstücken strenge Strafe gesetzet werden. So viel als möglich muſs aber die Gesetzgebung Uebertretungen solcher Gesetze durch Anordnung einer beständigen guten Aufsicht verhüthen *k*).

§. 314.

Pelzmützen für Kinder sind ihnen ohne Unterschied nachtheilig; darum muſs ihre Verfertigung verbothen werden.

Hüte von Seidenhasenhaaren, Federn von gesponnenem Glase zum Kopfputze, mit Schmelz oder Spieſsglanze bestreuete und beklebte Bänder, Schleyer, Blumen und Kopfzeuge sind nicht nur für die Augen, sondern auch auf andere Weise gefährlich. Ihre Verfertigung sowohl, als ihr Verkauf müssen daher verbothen werden *l*).

h) Schon Moses verboth Kleider von Sterblingswolle der Schafe.

i) S. Scherfs Beyträge z. Arch. Bd. 7, Samml. 1, S. 133.

k) Da fast allgemein bekannt ist, daſs die Brennnesseln einen haltbaren Faden geben um daraus Gewebe machen lassen zu können, wäre es vielleicht zweckmäſsig, die Behandlung derselben allgemeiner bekannt zu machen, um wenigstens den ärmeren Einwohnern das Anschaffen gesunder Kleidungsstücke zu erleichtern.

l) So ist 1782 in Berlin ein solches Verboth, die genannten Bänder, Blumen u. s. w. betreffend, gegeben worden. Bei-

Aus Haaren geflochtene Arm- und Halsbänder und Ringe dürfen ebenfalls nicht zum Verkauf geführet werden, weil durch Haare eine Ansteckung fortgepflanzt werden kann *m*).

§. 315.

In Rücksicht aller Kleidungsstücke und Leibwäsche muſs alle Sorgfalt angewendet werden, zu verhüthen, daſs durch dieselben keine Ansteckung verbreitet werde *n*).

Der Verkauf solcher Kleidungsstücke, die von Kranken getragen wurden, welche mit Faul- und Nervenfiebern, Gicht, Ruhr, Krätze, Flechten, Menschenpocken, weiſsem Frieſsel, Scorbut, Lustseuche, Wasserscheu, Schwindsucht *o*), Krebs u. a. dgl. Krankheiten behaftet sind, darf die Gesetzgebung entweder gar nicht gestatten, oder doch nicht eher, als nachdem die zweckmäſsigsten

nahe um dieselbe Zeit sind auch in Frankreich solche Bänder bey 1200 Livres Strafe verbothen worden, weil man wirklich schädliche Folgen davon wahrgenommen hatte. Bald nachher ist auch in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten ein Verboth darüber erlassen worden.

m) S. Rahns gemeinnütz. Magazin Jahrgang 1. Stck. 2, S. 260. Der Recensent der ersten Auflage meines Systems der med. Gesetzgebung in der med. chirurg. Zeitung läugnet die Möglichkeit der Ansteckung, weil die Haare zuvor gereiniget, gewaschen und gebacken werden. Ich bin ganz derselben Meynung, halte aber dennoch die obige Vorschrift für nothwendig, weil die Gewiſsheit, daſs die gehörige Praeparatur zur Unschädlichmachung der Haare wirklich geschehen ist, nicht wohl erlangt werden kann.

n) S. Oberschlesische Monathsschrift Bd. 1, Hft. 4.

o) S. Wichmanns kleine Schriften. Fritze medic. Annalen Bd. 1, S. 231. Kopps Jahrbuch Bd. 3, S. 75. Bd. 4, S. 345. Magazino Toscano d' instruzione a di piacere. Tom. 1. Vol. 1, p. 463.

Mittel, sie von ihrer Ansteckungsfähigkeit zu befreyen, genau und hinreichend angewendet sind, oder nicht eher, als bis ein Arzt das gewissenhafte Zeugniſs gegeben hat, daſs die Kleidungsstücke ohne Gefahr der Ansteckung getragen werden können.

§. 316.

Der Verkauf fertiger Pelze, zu welchen alles von Kranken der genannten Art gebrauchtes und gefärbtes Pelzwerk genommen seyn kann *p*), wie auch der Verkauf der von Gichtkranken gebrauchten Biber- und Kaninchenfelle und Bettdecken muſs gänzlich verbothen werden.

§. 317.

Damit aber auch darüber, daſs durch Verschenkung, oder auch durch eigene Anwendung der in den beyden vorhergehenden §§en genannten Dinge in den Familien selbst kein Nachtheil verbreitet werde, möglichste Sicherheit herrsche; so muſs die Gesetzgebung theils die nöthige Belehrung über die Schädlichkeit solcher Kleidungsstücke, und die Mittel, die Gefahr der Ansteckung von ihnen sicher zu entfernen, zu jedermanns Kenntniſs zu bringen suchen, theils eigene Personen bestellen, welche die Kleidungsstücke nach Beschaffenheit der Umstände entweder verbrennen oder gehörig reinigen müssen.

§. 318.

Solche Reinigungsmittel sind das Auslüften, welches aber mehrere Wochen lang geschehen muſs, das Beuchen

p) Dieser Betrug ist nur auf der Hautseite des Pelzwerkes an der Farbe zu erkennen.

und Waschen mit Lauge, das Durchräuchern mit Essig, Schwefel u. dgl. und insbesondere auch das Räuchern mit salzsauren Dämpfen. Alle diese Reinigungsmittel müssen zu wiederhohlten Mahlen mit aller Sorgfalt vorgenommen werden.

§. 319.

Aus obigen Gründen muſs allen Trödlern ihre bestimmte Instruction gegeben, auch möglichst darauf gehalten werden, daſs kein Unterschleif Statt finden kann. Fremden Trödlern muſs alles Hausiren mit alten Kleidungsstücken gänzlich verbothen werden.

§. 320.

In Ländern, in welchen es üblich ist, daſs den Leichenfrauen die Kleidungsstücke zukommen, welche sie einer Leiche, die ihnen zum Waschen und Ankleiden übergeben wird, ausziehen, muſs die Ordnung gemacht und auf ihre Beobachtung gehalten werden, daſs sie dieselben nicht eher nehmen dürfen, als bis ein Arzt einen Schein darüber ertheilet hat, daſs die Kleider ohne alle Gefahr einer Ansteckung den Leichenfrauen gelassen werden können.

§. 321.

Was nun aber das Tragen der Kleider überhaupt, wie es die Mode gebiethet, anlanget, so müssen alle diejenigen Arten von Kleidungsstücken, welche auf irgend eine Weise durch die Art wie sie getragen werden der Gesundheit nachtheilig seyn können, verbothen werden, und wo das Verboth allein nicht fruchtet, da müssen

andere nach dem herrschenden Geiste der Einwohner gewählete Mittel zu ihrer Abschaffung angewendet werden q).

§. 322.

Alle, zu fest anschliefsenden Kleidungsstücke jeder Art schaden in mehrerer Rücksicht.

Schnürbrüste sind der Bestimmung der weiblichen Brüste, in Schwangerschaften der Bestimmung der weiblichen inneren Geburtstheile schädlich, veranlassen leicht Krümmungen der Rippen, der Rippenknorpel und des Rückgrathes, Verschiebungen der Beckenknochen und mancherley Krankheiten der Brust und des Unterleibes.

Beinkleider die theils überhaupt, theils im Gurte zu enge sind, hindern den freyen Umlauf des Blutes und veranlassen leicht Brüche.

Schuhe und Stiefeln, wenn sie zu enge sind, verderben die Füfse, und wenn sie mit hohen oder wohl gar spitzen Absätzen versehen sind, geben sie zu Verrenkungen und anderen Uebeln Gelegenheit. Stiefeln, welche nicht geschnürt, sondern auf den Fufs gezogen werden, veranlassen bey Kindern leicht Hüftgelenkskrankheiten.

Halsbinden, welche zu fest um den Hals gebunden werden, hindern den freyen Rückflufs des Blutes aus

q) Ich erinnere mich irgendwo gelesen zu haben, dafs, da einmahl in Wien die Bouffanten oder Reifröcke der Damen Mode waren, man dort zu ihrer Abschaffung das Mittel erwählet habe, dafs man den Weibern aus den Zuchthäusern bey dem Gassenkehren solche Kleidungen angethan habe. Wahrlich der Versuch, der Gesundheit nachtheilige Kleider durch Entehrung derselben abzuschaffen, mögte oft wirksamer seyn, als alle Vorstellung und Warnung dagegen!

dem Kopfe, geben zu Schlagflüssen und anderen Krankheiten Veranlassung.

Allen durch solche enge Kleidungsstücke möglichen Schaden muſs die Gesetzgebung auf jede angemessene Weise zu verhüthen suchen.

§. 323.

Kleider, bey welchen der Körper überhaupt und besonders einzelne Theile desselben zu sehr entblöſst werden oder zu dünne und leicht bedeckt sind, schaden allemahl: weil dadurch Gelegenheit zu Erkältungen und ihren Folgen gegeben wird. Der ganz enthüllete Busen und die dünne griechische Tracht der Damen sind in einem veränderlichen wohl gar kalten Klima sehr nachtheilig. Die Gesetzgebung hat demnach das Recht und die Pflicht, jede anerkannt schädliche Uebertreibung in solchen Trachten sowohl den Einwohnern überhaupt zu verbiethen, als auch den dergleichen verfertigenden Handwerkern bey Strafe zu untersagen.

§. 324.

In Rücksicht des Haarputzes muſs darauf gehalten werden, daſs die Perückenmacher wegen möglicher Ansteckung keine Haare von fremden Haarhändlern kaufen, auch selbst von Körpern solcher Menschen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, keine Haare nehmen und verarbeiten. Es muſs ihnen auch untersaget seyn, keine Haare, um sie nach dem Kochen zu trocknen, in die Backöfen der Bäcker zu legen. Das Backen aber der trockenen Haare in denselben kann ihnen, da es auf eine Art geschiehet, auf welcher es weder ekel-

haft ist, noch schädlich seyn kann, ohne Bedenken gestattet werden.

§. 325.

Haarpuder, der noch immer aus gutem Getreyde bereitet wird, obgleich die Bereitungsart eines Puders aus Kartoffeln, wilden Kastanien, türkischem Weitzen, Graupenmehle und Reiſse bekannt, und von mehreren sachkundigen Männern gebilliget worden ist, wird mit mancherley schädlichen Dingen, als Kreide, Kalke, Marmorstaube, Asche, gebranntem Knochenpulver, Bleyweiſse, Himmelsmehle (farina fossilis) u. dgl. vermischet. Darum muſs auf Puderfabrikanten und Puderhändler die genaueste Aufsicht gehalten werden.

§. 326.

Da auch Haarpomaden mit verschiedenen schädlichen Materien vermischt seyn können, so muſs, um eine genaue Aufsicht halten zu können, die Erlaubniſs der Bereitung und des Verkaufes derselben auf bestimmte Personen eingeschränkt werden. Aller Handel mit fremden auſserhalb Landes bereiteten Pomaden muſs verbothen werden.

Eben sowohl muſs auch die Verfertigung, der Verkauf und der Gebrauch anderer schädlicher Dinge zum Färben der Haare, als z. B. der Silberauflösung zum Schwarzbeitzen derselben, und der bleyernen Kämme zum Schwärzen rother Haare, verbothen werden.

§. 327.

Die Schminke verdirbt die Haut des Gesichts durch Beraubung ihres Fettes, und veranlaſst mancherley Hautkrankheiten: ja wenn sie schädliche Zusätze enthält

werden sogar Theilchen davon durch die kleinen Hautgefäſse aufgenommen, der Masse der Säfte mitgetheilet, und dadurch Krankheiten anderer Art verursachet. Schminke ist also der Schönheit allemahl, und gar häufig auch der Gesundheit des Körpers nachtheilig.

§. 328.

Die mehresten Schminken enthalten schädliche Zusätze. Sowohl zu den trocknen Schminken, denen Talk als Basis dienet, als auch zu den flüssigen rothen Schminken wird anstatt des Safflors (carthamus tinctorius) und des Carmins (das feinste Farbewesen der Cochenille), die eigentlich sonst als Färbungsmittel dienen, Zinnober oder Vermillon genommen. Zu den weiſsen Schminken werden auſser der Schminkwurzel (von convallaria polygonatum) Perlen, Benzoe, Bley, Wismuth oder Wiſsmuthweiſs (magisterium Bismuthi); Zinn und Quecksilber gebraucht. Auch die mehresten Schönheitswasser enthalten nicht selten schädliche Zusätze.

§. 329.

Wenn in einem Lande das Schminken zur Modeverzierung des Körpers geworden ist, so muſs entweder der Gebrauch aller Schminke nach vorhergegangener Belehrung über ihre Schädlichkeit ganz verbothen, oder doch wenigstens der Gebrauch aller fremden Schminken untersaget werde. Die Freyheit zur Bereitung solcher Schminken, die keine Krankheiten des Körpers veranlassen können, muſs nur gewissen Personen zugestanden, und auf diese strenge Aufsicht gehalten werden.

Fünftes Capitel.

Von der Sorge für gesunde Vergnügungen.

§. 330.

Wenn der Staatsbürger unaufhörlich zu arbeiten genöthiget ist, und nicht in den Stand gesetzt wird, sich zu erhohlen, und in den Stunden der Ruhe oder an den Tagen der Erhohlung erlaubte Vergnügungen zu genießsen, so ist der Hang zum Ueberdrusse, diese Quelle körperlicher und geistiger Krankheiten oft unvermeidlich.

Da nun der Staat diesen Hang zum Ueberdrusse auf jede Weise zu hindern suchen mufs, so ist es Pflicht der medicinischen Gesetzgebung, dafür Sorge zu tragen, dafs nie allgemeiner Kummer und anhaltende Sorge das allgemeine Gesundheitswohl der Staatsbürger untergrabe, ihnen nicht die Empfänglichkeit für frohe Thätigkeit raube, und sie auf Abwege, die den Individuen wie dem Staate leicht gefährlich werden können, führe. Sie mufs Sorge tragen, dafs es den Staatsbürgern, jedem nach seinem Standpunkte, an möglichst angemessenen Gelegenheiten zu Zerstreuungen und Vergnügungen edler Art, deren Einflufs — wie die Geschichte der Griechen und Römer am deutlichsten lehret — auf Moralität und Wohlfahrt des Volkes gleich entschieden ist, nicht fehle *).

*) J. Th. Jaeckel praes. A. W. Platz de noxiis oblectamentis illustrium. Lips. 1759.

A. Wagemann über die Bildung des Volks zur Industrie. Götting. 1791.

§. 331.

Es hat aber nicht nur jedes Volk seine eigene Neigungen, sondern es haben auch unter jedem Volke die verschiedenen Classen der Menschen verschiedene Bedürfnisse zur Erhohlung. Jene müssen bey den Einrichtungen, welche die Gesetzgebung zu Vergnügungen trifft, eben so wohl aufgesuchet und benutzet werden, als diese eine Mannigfaltigkeit der Einrichtungen und Anstalten zu Vergnügungen, Zerstreuungen und Erhohlungen erfordern *r*).

§. 332.

Bey allen Einrichtungen, Anstalten und Gesetzen, welche die Vergnügungen betreffen, mufs dafür gesorget werden, dafs weder die Wahl, noch der übermäfsige Genufs der Vergnügungen der Gesundheit weder der Geniefsenden, noch anderer Menschen nachtheilig werden könne.

Die Gesetzgebung mufs die Neigung und Wahl schon durch die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten selbst zu leiten suchen. Sie mufs aber auch den übermäfsigen Genufs theils durch Abschneiden der Gelegenheiten dazu, theils durch gute Aufsicht, theils durch Belehrungen und Verbothe verhüthen.

Durch nichts aber kann der Gesetzgebung die Sorge für gesunde Vergnügungen der Menschen mehr erleichtert werden, als wenn der Staat von allen Seiten für den sittlichen Zustand der Staatsbürger die gewissenhafteste Sorge träget.

r) S. Etwas von Nationalfesten und Volksfreuden, für die, welche über das Volk zu gebiethen haben, in Braunschweig. Journale 1789, Stck. 8. 1790, Stck. 6.

§. 333.

Unter allen Arten von Genüssen, so weit sie der medicinischen Gesetzgebung angehen, erwähne ich hier zuerst der unordentlichen und unmäſsigen Befriedigung des Geschlechtstriebes, welcher sinnliche und gegen Genüsse und Freuden edler Art gefühllos gemachte Menschen sich hingeben.

Es ist Pflicht der Gesetzgebung nicht nur den Trieb zur Wollust in den Schranken der bürgerlichen Ordnung zu halten, sondern auch zu verhüthen, daſs dadurch keine dem öffentlichen Gesundheitswohle nachtheilige Folgen entstehen *).

§. 334.

Ich meyne keinesweges, daſs die Gesetzgebung Keuschheit durch Gesetze erzwingen, Unkeuschheit durch strenge Verbothe und Strafen unterdrücken solle. Ein Blick in das Innere des Menschen zeigt ja zu deutlich, daſs Erziehung, Unterricht, moralische Bildung und gute Beyspiele viel mehr und viel sicherer wirken, den Menschen davon abzuhalten, daſs er sich nicht der rohen Sinnlichkeit ergebe, und sich nicht in Befriedigung des Geschlechtstriebes zu einem Thiere herabwürdige. Durch

*) H. Beverland de stolatae virginitatis jure. Lugd. Batav. 1680.

H. Beverland de fornicatione cavenda admonitio. Lugd. Batav. 1693.

Pescheck über die Ausartung des Begattungstriebes. Berlin, 1790.

K. G. Bauer über die Mittel dem Geschlechtstriebe eine unschädliche Richtung zu geben. mit Vorr. u. Anm. von Salzmann. Lpzg., 1791.

stille aber unablässige Verfolgung dieses vorgezeichneten Weges kann die Gesetzgebung der Errichtung ihres Zweckes gewifs seyn.

§. 335.

Unterwirft die Gesetzgebung die Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht ihrer vorsichtigen und sorgfältigen Leitung, und entfernet sie nicht alles, was unzüchtigen Sinn zu wecken, zu erhalten und zu vermehren im Stande ist *s*); so sind Hinderung der Bevölkerung, Verführung der Unschuld und Treue, Winkelhurerey, venerische Krankheiten, heimliche Sünden und unnatürliche Laster die traurigen unvermeidlichen Folgen des durch sündhafte Gewohnheit leider oft unüberwindlich gewordenen Dranges zur Befriedigung des Geschlechtstriebes *t*). So wahr als schön sagt Frank, dafs ein öfterer Wechsel in der Liebe dem Körper gewisse Kräfte giebt, seiner Erschöpfung geschwinder entgegen zu eilen.

Dafs die Befriedigung dieses Triebes dem Menschen eben so nothwendig sey, als die Befriedigung des Hungers und Durstes, ist keineswegs unbedingt wahr, und gehöret offenbar zu den Sophismen, mit welchen Müssig-

s) Dahin rechne ich unter andern auch die Gemählde- und Bilderhändler, welche gewöhnlich auch unzüchtige Gemählde und Kupferstiche führen, und dieselben in ihren Läden oder Buden wohl gar zur Schau aushängen. Dieses sollte durchaus verbothen und durch strenge Aufsicht verhüthet werden!

t) In Neapel, wo keine öffentlichen Hurenhäuser sind, zählet man dennoch nach Harles Versicherung — horribile

gang, Ueppigkeit und Verschwendung das Gewissen der Menschen einzuschläfern suchen *).

§. 336.

Soll Unzucht mit ihren Folgen verhüthet werden, so mufs vor allen Dingen dem Müssiggange *u*), der Ueppigkeit *v*) und Verschwendung möglichst gesteuert, Unzucht überhaupt, und unehelicher sowohl als aufserehelicher Beyschlaf durch Verlust der öffentlichen Achtung bald auf kurze, bald auf lange Zeit, bald auf immer bestrafet werden.

dictu! — über zehn tausend feiler Geschöpfe. Darum sind auch hier wie überhaupt in vielen Orten Italiens venerische Krankheiten so ungemein häufig.

*) L. de Noir an maribus aut feminis ex veneris abstinentia gravissimi affectus. Paris, 1647.

H. N. Grundling majorem a feminis quam a viris requiri castitatem. Hal. 1717, Ibid. 1731.

u) Des atheniensischen Gesetzgebers Draco's Gesetz, nach welchem der Müssiggang mit dem Tode bestrafet wurde, verlieret wirklich viel von seiner anscheinenden Härte, wenn man erwäget, wie unendlich viel weiser und wohlthätiger es ist, die Ursachen der Verbrechen zu bestrafen, als die Verbrechen selbst. Was hilft die härteste Strafe eines Verbrechens, wenn die Ursache desselben, moralische Verdorbenheit der Menschen und ihre Quelle Müssiggang und Unthätigkeit immer unbestraft bleiben? Am besten ist es freylich, wenn das Gesetz es vermag, dem Verbrechen vorzubeugen. Wo dieses aber nicht ist, wie es oft nicht seyn kann, da sind die Gefühle der Menschlichkeit übel angebracht, wenn sie rathen, das Verbrechen ganz ungestraft zu lassen, oder doch ihre Züchtigung zu mildern.

v) Aus dieser Ursache wird bey den Sardiniern jungen unverheyratheten Leuten kein Bette gestattet, sondern sie müssen auf Strohmatten schlafen. S. neue Quartalschrift aus den neuesten Reisebeschreibungen gezogen, 1787, Stck. 1.

§. 337.

Weder fremde noch einheimische liederliche Personen, auch keine Kupplerinnen dürfen geduldet werden. Gewissenlose Aeltern, die ihre Kinder der Unzucht Preis geben, müssen strenge bestrafet werden. Die Ehen müssen begünstiget und befördert *w*), und das Coelibat in allen Ständen erschweret werden *x*).

Venerische Personen müssen unter öffentliche Aufsicht gebracht werden, damit das Uebel nicht weiter verbreitet werden könne. Aller Handel mit Maschinen, durch welche rohe Wollüstlinge sich Sicherheit vor Ansteckung und vor Schwängerung zu verschaffen suchen, muſs aufs strengste verbothen und bestrafet werden.

Aus der Abnahme der Anzahl unehelicher Kinder darf man nicht auf die Abnahme der Unzucht und des Sittenverderbnisses schlieſsen, da jene eben so wohl auch zu häufigen Beyschlaf, oder gar ein noch gefährlicheres Laster zur Ursache haben kann *y*).

§. 338.

Oeffentliche Hurenhäuser (Bordelle), deren Einrichtung in einigen Staaten verfüget ist, um dadurch Winkel-

w) Im Oesterreichischen ist zur Beförderung bevölkernder Ehen verordnet worden, daſs alle Neuverehelichte in den ersten 2 Jahren ihrer Ehe von allen Steuern und Abgaben ganz frey seyn und die Unvermögenden zur Betreibung ihrer Gewerbe von ihren Obrigkeiten Vorschüsse erhalten sollen, die sie erst nach 10 Jahren abzubezahlen brauchen. S. Scherfs Archiv Bd. 3, S. 269.

x) In England müssen die Hagestolzen alle Luxussteuer um 50 Pfd. höher bezahlen.

y) S. Magazin für d. gerichtl. A. K. u. med. Polizey, Bd. 2, Stck. 2, S. 242.

hurerey, verderbliche Ausschweifungen in Befriedigung des Geschlechtstriebes und die Verbreitung venerischer Krankheiten zu verhüthen, stehen mit den im Vorhergehenden anerkannten Grundsätzen in einem offenbaren Widerspruche: und die Erfahrung beweiset in solchen Staaten, daſs die dadurch beabsichtigten Zwecke nicht nur nicht erreicht werden, sondern daſs sie sogar zur Verbreitung venerischer Krankheiten eher mehr beytragen, als daſs sie dieselben hindern sollten z).

§. 339.

Zwar hat man durch eine genaue sorgfältige Aufsicht auf Bordelle einigen Nachtheil zu verhüthen gesucht a); dennoch aber können sie nicht ohne Nachtheil für Religion, gute Sitten und öffentliches Gesundheitswohl seyn und bleiben.

Moralische und physische Ausbildung und Veredlung des Menschen sey nur das schöne Ziel, welches Staaten zu erreichen suchen! Und bald werden Bordelle, diese öffentlichen Begünstigungen der Hurerey nicht mehr für nöthig erkannt werden *).

z) Wie sollten sie auch die Verbreitung der venerischen Krankheiten durch Ansteckung hindern können, da jeder schon wirklich venerische Wollüstling in denselben Befriedigung suchen darf, und die Untersuchung der durch sie angesteckten Huren so sehr unsicher ist.

a) Zu Berlin ist 1792 eine Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordellen und zur Verhüthung der Verbreitung venerischer Uebel gegeben worden. S. Pyl's Repertorium Bd. 3, S. 333.

*) Venus la populaire, ou apologie des maisons de joye. Traduit de l'anglois. Lond. 1727.

Bordelle sind in Wien nothwendig, v. Sonnenfels mag dagegen predigen, was er will. Wien, 1786.

§. 340.

Völlerey und Unmäſsigkeit im Genusse der Speisen sind der Gesundheit und der bürgerlichen Ordnung gleich nachtheilig *). Eines Theils müssen Erziehung und Belehrung sie verhüthen, andern Theils aber sind auch zweckmäſsige Gesetse zu ihrer Einschränkung nöthig.

Wirthshäuser dürfen nicht als Versammlungsörter zu Saufgelagen dienen: deshalb muſs allen Wein- Bier- und Brantweinschenken eine bestimmte Ordnung vorgeschrieben, und nächtliche Schwärmereyen müssen durchaus nicht geduldet werden.

§. 341.

Zunftgebräuche z. B. die so genannten Geschenke der Handwerker müssen abgeschaffet, oder ihnen doch wenigstens strenge Gesetze und genaue Aufsicht gegeben werden.

Auch bey allen öffentlichen Festen z. B. Vogel- und Scheibenschieſsen u. a. müssen bestimmte Ordnungen und Gesetze bestehen, wodurch Unmäſsigkeit im Essen und Trinken verhüthet wird.

§. 342.

Wider Unmäſsigkeit im Tanzen, durch welche so oft der Gesundheit geschadet wird, muſs die Gesetzgebung nichts weiter thun, als die Dauer der Tanzgesellschaften, Bälle und Redouten bestimmen, und übrigens es einer vernünftigen Belehrung überlassen, wie das Tan-

*) C. H. Brandau de intemperantia et morbis ex ipsa oriundis. Marb. 1785.

Tanzen der Gesundheit am wenigsten nachtheilig geschiehet.

§. 343.

Alle lange dauernde und heftige Leidenschaften erregende Karten- und Würfelspiele, sind — ihrer übrigen verderblichen Folgen hier gar nicht zu gedenken — der Gesundheit aus mehreren Ursachen sehr nachtheilig, und müssen deshalb verbothen werden.

§. 344.

Alle Spiele und Vergnügungen hingegen, welche eine körperliche Thätigkeit und Geschicklichkeit erfordern, als Schlittschuhlaufen, Tanzen, Billard- und Kegelspiel, Ball- und Ballon- oder Volantenschlägen, Ringstechen, Carousselreiten, Schaukeln, Balanciren, Wettlaufen und dergl. sind der Gesundheit zuträglich und müssen öffentlich begünstiget werden. Sehr zweckmäfsig ist es daher, es an öffentlichen, sicheren und bequemen Plätzen oder Orten zu den mancherley gemeinschaftlichen Spielen, Belustigungen und Erhohlungen nicht fehlen zu lassen.

§. 345.

Schauspiele, die in den mehresten Ländern Europa's jetzt schon zu den allgemeinen Belustigungen gehören, verdienen auch in physischer Hinsicht die Rücksicht des Staates. Schlüpfrige und unzüchtige Schauspiele erregen bey jungen Leuten vor der Zeit den Geschlechtstrieb und geben überhaupt zur Erzeugung der Unzucht mit ihren Folgen Gelegenheit, und müssen deshalb nicht geduldet werden.

Trauerspiele sind an sich dem Zwecke, sich zu erhohlen und zu zerstreuen, wozu man in das Schauspielhaus gehet, entgegen, und schaden zumahl wenn sie Furcht und Entsetzen erregende Scenen enthalten leicht der Gesundheit. Wahrlich es sollte in der Wahl der Trauerspiele eine sorgfältige Auswahl getroffen werden!

§. 346.

In den Schauspielhäusern mufs übrigens für Reinigkeit und Gesundheit der Luft, für eine gute Temperatur derselben, und für Verhüthung aller nachtheiligen Zugluft gesorget werden. Die zu lange Dauer der Schauspiele mufs sowohl der Spielenden als der Zuschauer wegen nicht gestattet werden. Während derselben aber mufs für Erfrischungen für diejenigen, welche derselben bedürfen mögten, gesorget seyn. Es müssen auch in den Schauspielhäusern an mehreren Orten schickliche Ausgänge angeleget seyn, damit man bey eintretenden Bedürfnissen der Ausleerungen des Körpers leicht herauskommen kann.

§. 347.

Die Stiergefechte, das Herumführen der Bären und anderer wilden Thiere auf öffentlichen Strafsen müssen entweder ganz verbothen werden, weil dadurch das Leben und die Gesundheit der Zuschauer in Gefahr kommen kann, oder es müssen wenigstens die sichersten Vorkehrungen getroffen werden, dafs kein Unglück insbesondere für die keine Gefahr kennende und scheuende Jugend geschehen kann.

Deshalb müssen auch die Kasten und Käfige, in welchen wilde und reifsende Thiere aufbewahret und zur

Schau ausgestellet werden, allemahl vorher, ehe solche Ausstellungen geschehen dürfen, von Obrigskeits wegen in Hinsicht ihrer Festigkeit und Verschliefsung sorgfältig untersuchet werden.

§. 348.

Den Seiltänzern und anderen Menschen, die dergleichen brodlose und leicht nachtheilige Künste treiben, mufs die öffentliche Ausübung ihrer Künste verbothen werden, weil Kinder dadurch zur Nachahmung gereizet sich an ihrem Körper und dessen Gesundheit leicht schaden können.

§. 349.

Insbesondere mufs für öffentliche Spaziergänge und Spazierplätze gesorget werden, und dieselben müssen, um die Einwohner zum Genufs der freyen Luft und des damit verbundenen Vergnügens einzuladen, so angenehm als möglich gemacht werden.

Sie müssen mit breit belaubten Bäumen nicht allzu dicht bepflanzet werden. Die Wege für Fufsgänger müssen von den Wegen für Fahrende und Reitende gehörig entfernt von einander durch besondere im guten Stande erhaltene Einschliefsungen abgesondert, und erstere in nicht zu weiten Entfernungen mit Ruhebänken, die jedoch nicht von Steinen seyn dürfen, versehen werden. Alles was die Luft verunreinigen kann mufs entfernt, und alle Unordnungen und Gefahren möglichst verhüthet werden. Personen, die Verunstaltungen, Ekel, Abscheu und Schrecken erregende Krankheiten haben, müssen von öffentlichen Spaziergängen und Belustigungsplätzen abgehalten und entfernt werden. Ist ein Flufs oder See in

der Nähe, so mufs das Baden nahe an den Spaziergängen verbothen werden.

§. 350.

Das Baden in Flüssen und Seen dienet übrigens, wenn es mit der erforderlichen Vorsicht geschiehet, allerdings sehr zur Gesundheit und gewähret unter den nöthigen Einschränkungen auch wahres Vergnügen. Es müssen daher bestimmte sichere und abwärts gelegene Stellen gewählet, und die Schranken derselben abgesteckt werden, und mufs nur an diesen Orten das Baden erlaubt, an allen andern Stellen aber verbothen werden.

Sicherer und zweckmäfsiger ist noch die Einrichtung eines Flufs- oder Seebades nach dem Muster des von Ferro in Wien angelegten öffentlichen Bades oder des von Ploucqnet empfohlenen Wasserbettes.

§. 351.

Mit einer solchen öffentlichen Badeanstalt kann sehr zweckmäfsig auch eine Schwimmschule verbunden werden, wozu ein im Schwimmen unterrichteter und erfahrener Mann angenommen werden mufs, der zugleich nach vorher erhaltenem Unterrichte über die gesunde Gebrauchsart der Bäder die Aufsicht über das Baden übernimmt, damit sowohl Unglücksfälle, als auch nachtheiliger Gebrauch des Bades verhüthet werde *b*).

b) So sind z. B. in Copenhagen, Heidelberg u. a. O. Schwimmschulen bey den öffentlichen Anlagen zum Baden im Freyen errichtet. V. Lüdgendorfs Schwimmmaschine oder Schwimmpanzer mögte bey solchen Schulen für die Lehrlinge mit Nutzen anzuwenden seyn.

Zweyter Abschnitt.

Von der Sorge für die Gesundheit in besonderen Fällen.

Erstes Capitel.

Von der Sorge für Schwangere, Gebärende und Kindbetterinnen.

§. 352.

Die Sorge der Gesetzgebung für Schwangere, Gebärende und Kindbetterinnen ist sowohl um ihrer selbst willen, als auch um der Nachkommenschaft willen höchst nothwendig c).

c) Als ein warnendes Beyspiel, welche schreckliche Folgen es hat, wenn diese Sorge der Gesetzgebung vernachlässiget ist, mag eine aus Gebels Actenstücken die Möglichkeit der gänzlichen Blatternausrottung und Verbesserung der Medicinal - Anstalten in den preussischen Staaten betreffend, ausgezogene Berechnung hier ihre Stelle finden.

In Schlesien starben Frauen				Kinder	
im Jahre	in der Geburt	in den Wochen	am Blutflusse	vor der Geburt	im ersten Jahre
1798	220	514	135	2562	19041
1799	202	492	260	3138	19808
1800	189	691	126	2966	23022

Da ich alles, was die Gesetzgebung für die Nachkommenschaft fordern und thun mufs, in dem folgenden Capitel zusammenfasse, so handele ich hier nur von der Sorge der Gesetzgebung für Schwangere, Gebärende und Kindbetterinnen um ihrer selbst willen.

Diese Sorge umfasset aber alle im Staate, einheimische sowohl als fremde, arme und hülfsbedürftige sowohl als bemittelte und reiche.

§. 353.

Damit alle Schwangere der Gesetzgebung so bald als möglich bekannt werden, so ist es nothwendig, dafs allenthalben genaue Verzeichnisse der Schwangeren ohne Unterschied gehalten werden. Solche Tabellen können der Gesetzgebung in vieler Hinsicht nützlich werden, wenn in dieselben alle wissenswerthe Nachrichten von der Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbette, und dem Kinde nachgetragen werden, als Nahme, Stand, Alter, Verehelichungs- oder Schwängerungszeit, Nahme des Mannes oder Schwängerers, Schwangerschaftsrechnung, Anzahl der bereits gezeugten Kinder nach ihrem Geschlechte und Alter, Geburt ob sie unzeitig, frühzeitig, zeitig, oder überzeitig, natürlich oder widernatürlich gewesen, ob ein Knabe oder ein Mädchen, ob lebend oder todt geboren, ob es vor, während oder nach der Geburt gestorben ist, ob die Mutter stillet, eine Amme hält, oder ihr Kind auffüttert.

Wohl nun dem Lande, dafs es sich unter dem Zepter des jetzigen Königes, der so vieles Gute befördert, einer thätigeren Sorge der Gesetzgebung für Abhelfung eines solchen Elendes erfreuen kann!

§. 354.

Die Gesetzgebung muſs sowohl für die Erhaltung der Gesundheit der Schwangeren, als auch für Abwendung aller Gefahren von ihnen Sorge tragen *d*). Bey allen Unglücksfällen, als Ueberschwemmungen, Feuersgefahr, Kriegen u. s. w. muſs die Gesetzgebung sich der Schwangeren eben so wohl, als der Wöchnerinnen, Kinder und Kranken insbesondere annehmen, und ihre Rettung auf alle Weise zu befördern suchen.

§. 355.

Alle schwangeren Personen zugefügte Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten müssen strenge verbothen und bestrafet werden. Alle Schrecken, Angst, Furcht und Abscheu erregende Ursachen und Gegenstände müssen der Schwangeren wegen von den Straſsen entfernt werden, da jene Leidenschaften nachtheilig auf die Schwangerschaft wirken können. Deshalb sollte auch in Ländern, in welchen noch das Betteln erlaubt ist, das Betteln sehr verunstalteter Menschen gänzlich verbothen werden.

§. 356.

Jede Schwangere muſs in den zwey letzten Monathen ihrer Schwangerschaft von allen schweren Arbeiten frey gesprochen werden. Besonders auf dem Lande muſs darauf gehalten werden, daſs ihnen nur solche Arbeiten zugetheilet werden, welche sie ohne Schaden verrichten können. Auch von dem Fasten, welches unter den Katholiken und Iuden an gewissen Tagen gebräuchlich ist,

d) Schon in den ältesten Zeiten hat man Schwangere in Ehren gehalten und für sie besondere Sorge getragen.

müssen Schwangere ausgenommen seyn. Ueberhaupt müssen Schwangere alle Rechte der Kranken geniefsen.

Zu wenig wird oft für Schwangere gesorget, weniger oft, als in manchem Staate für tragende Thiere gesorget wird *e*).

§. 357.

Den Schwangeren selbst mufs aber auch die Pflicht auferleget werden, ihr Verfahren so einzurichten, dafs sie auf keine Weise sich oder ihrer Frucht schaden können. Dahin gehöret, dafs sie bey öffentlichen Gelegenheiten sich nicht in ein Gedränge einer Menge von Menschen begeben, dafs sie keine ihnen schädlichen Lustbarkeiten überhaupt mitmachen, keine schwere Arbeiten verrichten und Lasten tragen, keine engen Schnürbrüste oder sonst engen Kleider, auch keine hohen Absätze tragen, keine hitzigen Getränke häufig geniefsen, ohne Vorwissen oder Verordnung eines Arztes keinen Aderlafs, kein Brechen oder Purgiren vornehmen, noch sonst Arzeney gebrauchen.

§. 358.

Arme und hülflose Schwangere, sie mögen verheyrathet seyn, oder nicht, müssen auf alle nöthige Weise unterstützet werden, da sie des Mitleides und Beystandes doppelt bedürftig sind.

Für reisende Personen, deren Schwangerschaft zu Ende gehet, und die ihrer Entbindung entgegensehen, mufs eine solche Einrichtung getroffen werden, dafs sie ein gutes Unterkommen und alle nöthige Unterstützung finden.

e) Im Badenschen ist eine Stute 6 Wochen vor und nach dem Füllen frohnfrey. S. Bad. Beschälordnung, 1763.

§. 359.

Uneheliche Schwangere haben auf die Vorsorge der Gesetzgebung eben die Ansprüche, als verehelichte, und bey ihnen müssen ebenfalls die Rechte der Schwangerschaft ungekränkt bleiben *f*)

Alle Mifshandlung, welche Aeltern und Herrschaften gegen ihre unehelich schwanger gewordenen Töchter und Dienstbothen sich zu Schulden kommen lassen, müssen dem vorausgegangenen Verbothe gemäfs strenge bestrafet werden.

§. 360.

In Rücksicht der Gebärenden ist besonders nöthig, dafs für eine hinreichende Anzahl Geburtshelfer und wohl unterrichteter und geprüfter Hebammen und Wartfrauen gesorget werde, und dafs alle diese Personen in Hinsicht der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten der kunsterfahrenen Aufsicht beständig unterworfen bleiben*).

§. 361.

Zu Hebammen dürfen nicht, wie es gemeiniglich ist, Personen aus den niedrigsten Ständen, sondern etwas mehr gebildete Frauen genommen werden. Für dieselben müssen aber alsdann auch die zweckmäfsigsten Gesetze bestehen, damit den Gebärenden zu jeder Zeit die beste und sicherste Hülfe zu Theil werden könne.

f) S. Scherfs Archiv, Bd. 2, S. 47. Pyl's neues Magazin Bd. 1, Stck. 4, S. 679.

*) B. C. Faust guter Rath an Frauen über das Gebären. Hannover, 1811.

§. 362.

Allen unwissenden, rohen und überhaupt zum Beystande bey Geburten unbefugten Personen muſs die Hebung der Geburten auf das strengste verbothen, und müssen sie im Uebertretungsfalle hart bestrafet werden. Auch die Gebärenden oder ihre Angehörigen, welche die Zuziehung der angewiesenen rechtmäſsigen Hülfe verweigern, müssen nach Beschaffenheit der Umstände Verweise oder Strafe bekommen.

§. 363.

Die Anlage öffentlicher Gebärhäuser muſs armen und unbemittelten, auch ehelosen und fremden hochschwangeren oder gebärenden Personen Unterhalt, Hülfe und Pflege sichern, und ist, wo Umstände die Möglichkeit gestatten, Pflicht der Gesetzgebung.

§. 364.

Wo aber die Anlage öffentlicher Gebärhäuser nicht möglich ist, da muſs zur Hülfe und Unterstützung der genannten Personen an jedem Orte eine Hebamme bestellet werden, welche verpflichtet ist, sie entweder selbst aufzunehmen und zu verpflegen, oder doch für ihr sicheres und gutes Unterkommen bey anderen zu sorgen, und ihnen bey der Geburt und in den Wochen den nöthigen Beystand zu leisten. Die Obrigkeit des Ortes muſs zu der Bestreitung der Kosten den nöthigen Vorschuſs machen, auch die Entbindungsgebühren und was sonst für Hülfe zu fordern ist, bezahlen, und alsdann entweder an dem Schwängerer, oder bey dessen Unvermögen an der öffentlichen Casse Ersatz nehmen.

§. 365.

Den gebärenden Personen auf den Dörfern muſs eben so gut, als den in Städten die beste Hülfe zu Theil werden. Es müssen deshalb die nöthigen Veranstaltungen getroffen werden, daſs allenthalben geschickte Hebammen zu haben sind, und daſs es auch übrigens an dem nöthigen Beystande nicht fehle.

§. 366.

Eben so nothwendig ist die Sorge der Gesetzgebung für Wöchnerinnen sowohl in den Städten als Dörfern. Alle äuſsere, Furcht, Angst und Schrecken erregende Ursachen müssen abgewendet, erwiesene harte Behandlung einer Wöchnerinn von ihrem Manne muſs bestrafet werden. Wöchnerinnen müssen weder von den Hebammen zu früh verlassen werden, noch dürfen sie selbst sich zu früh an ihre Geschäfte wagen. Sehr zweckmäſsig ist darum die Einrichtung in den Dörfern, daſs die Männer während der ersten Zeit des Wochenbettes ihrer Frauen von dem Frohndienste frey sind.

§. 367.

Kindtaufsschmäuse dürfen niemahls in den ersten 14 Tagen gehalten werden, damit den Wöchnerinnen die Gelegenheit entzogen werde, es an der ihnen in dieser Zeit nöthigen Sorgfalt und Pflege fehlen zu lassen.

Das Kirchganghalten der Wöchnerinnen darf nicht beschleuniget werden. Der Kirchgang einer gesunden Wöchnerinn muſs im Sommer nicht vor Endigung der vierten, im Winter nicht vor Endigung der sechsten Woche, von der Entbindung an gerechnet, gehalten werden.

Zweytes Capitel.

Von der Sorge für gesunde Nachkommenschaft.

§. 368.

Die Gesundheit des künftigen Staatsbürgers hänget nicht nur schon von seinem Aufenthalte im Mutterleibe, sondern schon von seiner Zeugung, ja sogar schon von der Gesundheit der Aeltern vor seiner Zeugung ab. Die Gesetzgebung muſs also, um ihre Pflicht ganz zu erfüllen, die Sorge für die Gesundheit des künftigen Staatsbürgers eben so frühe anfangen. Bey dieser Sorge kommen nun aber so viele Puncte vor, daſs ich, um alles hieher gehörige in einiger Ordnung vortragen zu können, mehrere Rubriken machen muſs. Was in Rücksicht der Bevölkerung zu thun ist, das ist genau genommen nicht Sache der medicinischen Gesetzgebung.

I. Sorge für gesunde Nachkommenschaft vor ihrer Zeugung.

§. 369.

Sollen gesunde Kinder gezeuget werden, so ist vor allen Dingen nothwendig, daſs die Gesetzgebung Hurerey und Unzucht verhüthe, auch auf alle Weise, auf welcher sie wirken kann, junge Leute von der Onanie, Knabenschänderey und dergl. die Menschheit entehrenden Lastern abhalte, auch ihnen ihren Abscheu vor solchen Lastern durch Beyspiele strenger Bestrafung alter Sünder zu erkennen gebe.

§. 370.

Ferner muſs die Gesetzgebung zu frühe Ehen hindern und verbiethen. Kinder in solchen Ehen gezeugt genieſsen selten Gesundheit und langes Leben, und die Aeltern selbst bekommen leicht mancherley unheilbare Krankheiten, als Blutspeyen, Schwind- und Lungensucht, Nervenkrankheiten u. a. mehr.

Man wirft ein, daſs bey einem solchen Verbothe Ausschweifungen der jungen Leute befördert werden; aber wie traurig wäre es, wenn es sonst kein Mittel gäbe, diese zu verhüthen! Der Staat sorge nur für gute Sitten beyder Geschlechter, sey nicht gleichgültig gegen Ausschweifungen junger Leute, und zeichne vielmehr die durch untadelhafte Aufführung sich auszeichnenden Jünglinge und Mädchen vor den anderen durch öffentliche Achtung aus!

§. 371.

Allgemein läſst sich die Zeit, wo beyde Geschlechter zur Zeugung gesunder Kinder fähig sind, nicht genau bestimmen, da Klima, Lebensart und Erziehung den Zeitpunct der Reife beyder Geschlechter verschieden machen. In unserem Klima sind bey dem männlichen Geschlechte die Jahre von dem 18ten bis 21sten, bey dem weiblichen Geschlechte aber von dem 16ten bis 19ten Jahre als die Zeit der Reife anzunehmen g).

g) Nach den Königl. Preuſs. Gesetzen dürfen Mannspersonen nicht vor dem 18ten Jahre, Frauenzimmer nicht vor dem 15ten; nach den Badenschen Gesetzen jene nicht vor dem 25sten, diese nicht vor dem 17ten Jahre heirathen.

In Rücksicht des weiblichen Geschlechts aus jedem Klima darf aber nicht übersehen werden, dafs Mädchen, obgleich sie nach dem ersten Erscheinen ihres monathlichen auch die Zeugungsfähigkeit erlangen, doch nur erst nach dem mehrmahligen Erscheinen desselben die Fähigkeit erlangen, Kinder von dauerhafter Gesundheit zu erzeugen.

Eine zu frühzeitige uneheliche Schwängerung sollte daher auch doppelt bestrafet werden.

§. 372.

Auch im Alter sowohl des männlichen, als insbesondere auch des weiblichen Geschlechts können keine Kinder von dauerhafter Gesundheit mehr gezeuget werden. Auch wird durch den Beyschlaf selbst besonders bey dem männlichen Geschlechte leicht Schlagflufs und Tod befördert. Es mufs also die Gesetzgebung Ehen solcher Personen nicht zulassen, oder sie doch wenigstens erschweren *).

§. 373.

Ehen zweyer Personen, deren eine, oder welche beyde mit Krankheiten behaftet sind, die entweder durch den Beyschlaf verschlimmert werden, oder auf die Kinder forterben *h*), oder sich dem gesunden Gatten mittheilen.

*) Hübner praes. M. Alberti de nuptiis senum secundis raro secundis. Hal. 1743.

h) Medicus in s. Sammlung von Beobachtungen aus der A. W. Bd. 2, Brief 2 läugnet zwar dergleichen Krankheiten, die Erfahrung aber bestätiget sie: wenigstens ist es gar keinem Zweifel unterworfen, dafs die Anlage zu solchen Krankheiten von den Aeltern auf die Kinder übergehet.

Dergleichen sind Fallsucht (wenn sie nicht zufällig z. B. von Würmern, Vollblütigkeit u. s. w. entstanden, und also noch leichter zu heben ist), Wahnsinn, Melancholie, Taubstummheit, Lustseuche, Aussatz, Krätze, Erbgrind, eingewurzelte Gicht, Scorbut, Steinkrankheit, Lungen- und Gebärmutter-Blutsturz, Lungensucht, Abzehrung, Krebs, Scropheln, englische Krankheit, bedeutende Fehler der Bildung, welche auf Zeugung und Geburt leicht einen nachtheiligen Einflufs haben, — Ehen solcher Personen, sage ich, dürfen nicht zugelassen werden.

§. 374.

Da aber nicht alle dergleichen Krankheiten in die Augen fallen, und da es auch Krankheiten gibt, die sogar durch den Ehestand gehoben werden können, so ist die Einrichtung sehr zweckmäfsig, dafs alle diejenigen, welche sich verheirathen wollen, von bekannten Aerzten ihres Wohnortes oder doch wenigstens ihrer Gegend gewissenhafte Beglaubigungsscheine ihres Gesundheitszustandes haben müssen, ehe ein Geistlicher sie trauen darf.

§. 375.

Dafs von Verehelichten so manche Fehler, die entweder der eigenen Gesundheit derselben, besonders der Frau, oder auch der Gesundheit der Frucht unfehlbar Schaden bringen, begangen werden, hat häufig nur in der Unwissenheit seinen Grund, in welcher bey fast allen Staateneinrichtungen die jungen Leute über Vater- und Mutterpflichten erhalten werden *). Um jene Fehler zu

*) K. Khun Kathechismus für Braut- und Eheleute. Prag, 1796.

verhüthen, und auch von dieser Seite für gesunde Nachkommenschaft zu sorgen, muſs die Gesetzgebung zweckmäſsige Belehrung über jene Gegenstände möglichst zu verbreiten suchen.

§. 376.

Ein gedruckter Unterricht würde zwar diesen Zweck erfüllen können, wenn man gesichert seyn könnte, daſs die Einwohner des Landes von einem solchen Unterrichte auch zureichend Gebrauch machen. Da diese Sicherheit aber nicht wohl statt haben kann, so ist es allerdings zweckmäſsiger, die Einrichtung zu treffen, daſs allen jungen Frauen in den ersten Monathen ihrer Ehe von einem dazu bestellten Arzte ein mündlicher Unterricht über alles, was Verheirathete in Rücksicht ihres eigenen, und ihrer Kinder physischen Wohlseyns sowohl überhaupt, als auch besonders während der Schwangerschaft, in und nach dem Wochenbette zu beobachten haben, und wie sie ihre Pflicht dabey ganz erfüllen können, ertheilet werde *i*).

II. Sorge für gesunde Nachkommenschaft von der Zeugung an bis zu der Geburt.

§. 377.

Wenn der Staat auf der einen Seite bey eintretenden unehelichen Schwangerschaften seinen gerechten Unwillen durch

i) Eine solche Einrichtung hatte einst der verst. Fürst Primas in Erfurt getroffen, indem er den gleichfalls verst. damahligen dortigen Professor Weissenborn verpflichtet hatte, den neu verehelichten Frauenzimmern solche Vorlesungen zu halten. S. Scherfs Archiv, Bd. 5, S. 264.

durch Strafe zu erkennen gibt, auf der anderen aber Hurerey ohne dafs Schwangerschaft folget ungeahndet lässet; so lieget darin eine offenbare Ungerechtigkeit, durch welche oft gerade das, was verhüthet werden sollte, Verheimlichung der Schwangerschaft, und Kindermord, wozu allerdings auch das Abtreiben der Leibesfrucht gehöret, veranlafst wird.

Hurerey und Unzucht müssen durch gute Ordnung und Gesetze verhüthet, an beyden Geschlechtern ohne Rücksicht, bey ausbleibender Schwangerschaft eben sowohl als bey dem Eintreten derselben bestrafet werden.

§. 378.

Jede uneheliche schwangere Person mufs verpflichtet seyn, ihre Schwangerschaft irgend jemandem mündlich oder schriftlich zu entdecken, der sie alsdann zur Kenntnifs der Obrigkeit bringen mufs. Jede Verheimlichung der Schwangerschaft sowohl von Seiten der Schwangeren, als des Schwängerers und anderer Personen, die darum gewufst haben, mufs strenge bestrafet werden. Dieses mufs den Schwängerer auch dann treffen, wenn er erwiesen sich um die Folge des Beyschlafes gar nicht weiter bekümmert hat.

§. 379.

Fällt der Verdacht einer Schwangerschaft auf ein junges Mädchen von unbescholtenem Rufe, so darf, wenn sie dieselbe läugnet, nicht eher die Untersuchung durch eine Hebamme veranstaltet werden, bis bekannt ist, dafs sie einem Manne beygewohnet habe, damit die Rechte des jungfräulichen Standes nicht verletzet

werden *k*). Dennoch aber mufs eine solche Person beständig unter Beobachtung und Aufsicht erhalten werden.

§. 380.

Sobald die Schwangerschaft einer ledigen Person angezeiget und erwiesen ist, so mufs, nach dem schönen Beyspiele des Königl. Preufs. Gesetzbuches, der Leibesfrucht ein Vormund bestellet werden, der die Rechte derselben wahrnehmen, und für ihre Erhaltung, Geburt, Verpflegung und Erziehung sorgen mufs.

§. 381.

Kommt eine unehelich schwangere Person, vielleicht ehe sie selbst ihre Schwangerschaft vermuthet hat, mit einer unzeitigen Frucht nieder, so mufs sie, um sich von dem Verdachte, dafs sie die Frucht abgetrieben habe, zu befreyen, innerhalb 24 Stunden die Frucht einer Hebamme vorzeigen, welche dann verbunden seyn mufs, die Obrigkeit davon zu benachrichtigen und nöthigen Falles auch die Frucht an dieselbe abliefern.

§. 382.

Es ist ausgemacht gewifs, dafs der Staat durch Sorge für die moralische Erziehung der Jugend, und durch Verhüthung der Gelegenheiten zum versteckten Umgange der Jugend, durch welchen die Unschuld in Gefahr kommt, durch Hinwegräumung der Hindernisse sowohl als durch directe Beförderung der Ehen, durch Verhüthung des unzüchtigen Lebens erwachsener lediger Personen, durch Bestrafung der Schwängerer, Aufhebung

k) Ein schönes Beyspiel einer solchen Schonung schon im Jahre 1687 s. in Dictionnaire de Police, p. 546.

aber der Strafen unehelicher Geburten, durch Aufnahme der geschwächten Personen in die Gebärhäuser, durch Sorge für die Verpflegung und Erziehung unehelich geborner Kinder, durch Gestattung der Rechte der rechtmäſsigen Kinder an dieselben, den Kindermord wenn nicht ganz, doch gewiſs viel verhüthen kann *).

§. 383.

Obgleich alles das, was zur Verhüthung des Kindermords von Seiten des Staats geschehen kann und muſs, der medicinischen Gesetzgebung nicht gerade zukommt, so kann sie doch wenigstens einigermaſsen dazu mitwirken, und darf daher auch diese Rücksicht nicht aus den Augen lassen.

Auch die Bestimmung dessen, was der Schwängerer einer unbescholtenen Person zur Erstattung ihrer Ehre zu thun hat, gehöret nicht für die medicinische Gesetzgebung; weshalb dieses hier ganz übergangen wird *l*).

*) L. v. Heſs Antwort auf die Preisfrage: welches sind die besten ausführbarsten Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun. Hamburg, 1780.

Ueber den Kindermord. Hingeworfene Gedanken eines Nicht-Facultisten. Frkfth, 1782.

Noch eine Meinung über die Frage: welches sind die besten ausführbarsten Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun. Tübingen, 1783.

F. H. Birnstiel Versuch die wahre Ursache des Kindermords aus der Natur- und Völkergeschichte zu erforschen. Frkft. und Lpzg. 1785.

l) Wenn Erhard in s. Schrift: Theorie der Gesetze etc. S. 90. sich darauf einläſst, so gehet er sicher über die Grenzen der medicinischen Gesetzgebung hinweg.

§. 384.

Wenn eine Schwangere während der letzten Hälfte ihrer Schwangerschaft stirbt, so darf auf keine Weise zugegeben werden, daſs sie unentbunden bleibet. Vielmehr muſs die Ordnung beständig erhalten werden, daſs eine jede sichtbar Schwangere sogleich nach ihrem Absterben, von dessen Wirklichkeit sich der Arzt überzeugen wird m), nach den Regeln der Entbindungskunst auf die sicherste und schnellste Weise entbunden werde n), um das Kind noch zu retten.

§. 385.

Allen bey dem Absterben einer sichtbar Schwangeren anwesenden Personen muſs es zur Pflicht gemacht werden, unverzüglich und wo möglich noch vor dem gänzlichen Absterben einen Arzt oder Geburtshelfer herbey zu rufen, damit der Versuch der Rettung des Kindes auf keine Weise aufgehalten oder gar verhindert werde *).

Von einem jeden von dem Geburtshelfer für nöthig erachteten Kaiserschnitte an todten sowohl als an lebenden Schwangeren muſs der obersten Medicinalbehörde Anzeige gemacht und Rechenschaft gegeben werden o).

m) In Metzgers Annalen Bd. 1, Stck. 2, S. 1. s. die Abhandlung von Berends über die Unsicherheit der Kennzeichen des Todes in Hinsicht auf den bey verstorbenen Schwangeren zu unternehmenden Kaiserschnitt.

n) Schon Numa Pompilius hat das Gesetz gegeben, daſs eine schwanger Verstorbene geöffnet, und das Kind herausgenommen werden solle.

*) Difenbach praes. L. Heister de foetu humano ex utero matris mortuae mature exscindendo. Alt. 1720.

o) S. Kopp's Jahrbuch Bd. 5, S. 96.

Für die Rettung eines Kindes auf solchem Wege muſs aber dann dem Geburtshelfer von Seiten des Staates eine Belohnung ertheilet werden.

III. Sorge für die neugebornen Kinder.

§. 386.

Das Aussetzen der neugebornen Kinder muſs strenge verbothen, und der Thäter, wenn er bekannt wird, strenge gestrafet werden. Damit es aber solchen Personen, die ungeachtet aller Aufsicht dennoch heimlich niederkommen, nicht an Gelegenheit fehle, ihre Kinder unterzubringen, und damit auch Kinder, denen entweder die Mutter, oder beyde Aeltern abgestorben sind, Nahrung und Pflege erhalten können, so ist die Einrichtung der Findel- und Waisenhäuser, als Rettungsorte für unglückliche Früchte der Schwachheit und der Ausschweifung, nicht undienlich.

Da aber dergleichen Anstalten auch noch längere Zeit nach der Geburt zur Erziehung solcher Kinder angewendet werden, so wird das weitere von denselben unten erst gesagt werden. (siehe §. 427. u. f.)

§. 387.

Damit nicht gewaltsames und ungeschicktes Verfahren bey der Geburt Ursache des Todes der Kinder werde, so müssen geschickte Geburtshelfer und Hebammen zweckmäſsig vertheilet werden. Die Hebammen müssen ihre bestimmte Ordnung *) haben und nach derselben beeidiget werden, um mehr Sicherheit zu verschaffen, daſs

*) Fürstlich Hessische Hebammenordnung. Marb. 1801.

durch sie auch den Kindern kein Nachtheil gebracht und nichts unterlassen werde, was die Kunst als heilsam und nothwendig anerkannt hat. Eben deshalb müssen Hebammen, welche die Unterbindung der Schnabelschnur eines neugebornen Kindes unterlassen haben, bestrafet werden.

§. 388.

Kinder, die dem Scheine nach todt zur Welt kommen, dürfen nicht eher als todte weggeleget und verlassen werden, bis entweder Zeichen des wirklichen Todes da sind, oder wenigstens doch alle Versuche zur Wiederbelebung derselben gemacht worden sind.

§. 389.

Finden sich an neugebornen Kindern angeborne Fehler; so müssen Aeltern und Hebammen verpflichtet seyn, sogleich die Hülfe eines Arztes oder Chirurgi zu suchen, weil solche oft bald Ursache des Todes seyn können, wenn ihnen nicht von geschickter Hand bald abgeholfen wird.

§. 390.

Zur Sorge für die neugebornen Kinder *) ist auch erforderlich, defs die Beschneidung *p*), welche unter

*) Marcus Moses praes. G. C. Detharding de infantum recens natorum cura penes Ebraeos olim usitata. Bützow: 1766.

p) Diese Operation, welche bey ihrer ersten Einführung insbesondere zur Reinerhaltung der Geburtstheile in den heifsen Klimaten wohl nothwendig gewesen seyn mag, wird von Herodot's Zeiten an bis — wie Niebuhr versichert — auf die neueren Zeiten bey den Aegyptern, Arabern u. a. afrikanischen Völkern wenn nicht als Religionsgebrauch,

den vielen in Deutschland und vielen anderen europäischen Staaten allenthalben einheimisch gewordenen Juden als Religionsgebrauch an den Knaben verrichtet wird, berücksichtiget werde. Diese Operation darf nur besonderen von der Obrigkeit dazu bestellten und beeidigten Personen nach vorhergegangener Prüfung derselben über die zu dieser Operation erforderlichen Kenntnisse überlassen werden: da es Fälle gegeben hat, dafs sowohl Kindern durch die Operation das venerische Gift mitgetheilet worden ist, als auch dafs Kinder an den Folgen einer ungeschickten Beschneidung gestorben sind.

§. 391.

Gefahren, in welche neugeborne Kinder durch Unwissenheit, Unachtsamkeit und Nachlässigkeit der Aeltern und Wärterinnen in ihrer Wartung und Behandlung kommen, müssen durch veranstaltete vernünftige Belehrung möglichst verhüthet werden. *)

§. 392.

Dafs Mütter ihre schwachen Säuglinge zu sich in das Bette nehmen, kann allerdings bisweilen für die Gesundheit schwacher Kinder von grofsem Nutzen seyn q). Es

doch als Volkssitte an Knaben und Mädchen verrichtet, bey den Juden aber, wie auch bey den Muhamedanern als Religionsgebrauch bey den Knaben allein angewendet.

*) J. M. Schosulan über die Schädlichkeit des Einwickelns (Fatschens) der Kinder, und der Schnürbrüste (Mieder). 2te Aufl. Wien u. Lpzg., 1785.

H. Müller vitia quaedam circa infantum educationem. Erlang. 1786.

q) S. Scherfs Beyträge zum Archive d. med. Pol. Bd. 4, Sammlung 2, S. 13 u. f.

kann aber auch wegen der Gefahr des Erdrückens und Erstickens den Kindern gefährlich werden r). Es mufs also, wo nicht besondere Sicherheitsbehältnisse, mit welchen Kinder in das Bette genommen werden können s), eingeführet sind, ein jeder ernstlich gewarnet werden, kein kleines Kind während des Schlafes bey sich im Bette zu lassen t). Wenn Fälle der Art dennoch vorkommen und erkannt werden, so müssen sie bestrafet werden u).

§. 393.

Zur ersten Nahrung des Kindes ist Muttermilch offenbar das Zuträglichste. Nach Deparcieux Berechnung des dem Staate durch Ammen zugefügten Schadens gegen den durch Selbstsäugen bestehenden Nutzen ist es keinem Zweifel mehr unterworfen, dafs das Selbstsäugen die na-

r) Zu Folge der Londner Todtenlisten sind in den Jahren 1700 bis 1758 nicht weniger als 3759 Kinder im Schlafe erdrückt, und nach Vogels Berichte (S. Dessen neue medic. Bibliothek Bd. 3, Stck. 3, S. 51.) kamen in Schweden jährlich wenigstens 600 Kinder auf eine solche Weise um das Leben.

s) Dergleichen sind z. B. das toscanische Schlafgehäuse (arcuccio), oder der Hamburgische oder Saxtorffische sogenannte Kinderwächter (S. Hall. allg. Liter. Zeitung 1789 No. 339), oder das odenseesche Schutzbettchen, oder der Kinderbeschirmer (Börnevogter).

t) Auch das Jus canonicum warnet dagegen, und setzet auf eine solche Unvorsichtigkeit eine kirchliche Strafe.

u) Im Königl. Preufs. Landrechte ist auf ein solches Vergehen der Mütter und Ammen die Strafe der Verweisung aus dem Lande gesetzet worden. Von der Regierung zu Florenz ist gleichfalls die Strafe der Verbannung dafür bestimmet. In Wien bestehet das Verboth sogar, dafs erwachsene Personen bey Kindern unter 5 Jahren nicht schlafen dürfen. S. Scherfs Archiv Bd. 3, S. 265.

türlichste und zuträglichste Ernährungsart ist. Die Gesetzgebung muſs dieselbe auf alle Weise zu befördern suchen. Ja es kann ihr Pflicht werden, darüber Gesetze zu geben und auf ihre Befolgung ohne Unterschied zu halten.

§. 394.

Keine Mutter muſs sich des Selbstsäugens begeben, es sey denn, daſs nach dem Urtheile eines Arztes sie entweder zum Stillen unfähig sey, oder daſs ihre eigene Gesundheit durch das Stillen leide, oder daſs die Milch der Mutter der Gesundheit des Kindes nicht zuträglich sey, oder es sey, daſs ihre unabänderliche Lage und Verhältnisse ihr ein gesundes Stillen unmöglich machen.

§. 395.

Ueber ein Jahr hinaus muſs keine Mutter der Regel nach ihr Kind stillen. Sollen Ausnahmen Statt finden, so kann das gewissenhafte Gutachten eines Arztes allein die Fälle bestimmen. Die Bestimmung des Ehemannes sollte in der Bestimmung des Arztes nichts ändern dürfen *v*).

§. 396.

Wird aber eine säugende Person während des Stillens aufs neue schwanger, so muſs sie ihr säugendes Kind nie länger, als bis sie gegen die Hälfte der Schwangerschaft gekommen ist, an der Brust behalten. Wohl aber können Umstände schon ein früheres Entwöhnen noth-

v) Das Königl. Preuſs. Landrecht verordnet Theil 2, Titel 2, S. 67 — 69, die Bestimmung des Ehemannes dabey zu Rathe zu ziehen.

wendig machen, welches der Bestimmung des Arztes überlassen werden mufs.

Alle sonst nöthigen Bestimmungen in Rücksicht des Selbststillens müssen einer vernünftigen Belehrung überlassen bleiben.

§. 397.

Kann ein Kind nicht durch die Mutterbrust ernähret werden, so sind noch zwey Wege zur Ernährung des Kindes vorhanden, entweder es durch eine Amme säugen zu lassen, oder es aufzufüttern.

In Rücksicht des Auffütterns ohne Mutter- oder Ammenmilch kann die Gesetzgebung nichts weiter thun, als gerechte Gründe fordern, und mufs dann das übrige der Leitung und Belehrung des Arztes überlassen.

Was die Wahl einer Amme betrifft, so hat sie zu entschiedenen Einflufs auf die Gesundheit des Kindes *w*), als dafs die medicinische Gesetzgebung nicht dahin streben sollte, den Staatsbürgern die möglichste Sicherheit dabey zu verschaffen *).

§. 398.

Das einzige und sicherste, was die Gesetzgebung in dieser Hinsicht thun kann, ist die Errichtung eigner **Ammencomtoirs** an mehreren Hauptorten des Landes *x*).

w) Wer schaudert nicht zurück vor den Beyspielen, wo von Ammen Lustseuche und andere Uebel auf den unschuldigen Säugling übergegangen sind!

*) A. F. F. **Fritze** de noxia nutrices adhibendi consuetudine. Hal. 1806.

x) In Berlin ist 1806 ein solches Institut im Vorschlage gewesen, die Ausführung aber damahls durch die Zeitumstände behindert worden. S. **Augustins** Königl. Preufs. Medicinalverfassung Band 1, S. 27.

Ein Arzt und eine Magistratsperson müssen Vorsteher eines solchen Institutes seyn. Zwey über die Erfordernisse einer guten, und die Kennzeichen einer untauglichen Amme wohlunterrichtete geschickte und erfahrene Hebammen müssen dazu verpflichtet werden, nach besonders bestimmten Gesetzen des Institutes alle Personen, welche sich bey dem Comtoire melden, daſs sie sich entweder als Ammen vermiethen, oder Kinder zur Ernährung durch die Brust zu sich nehmen wollen, zu untersuchen.

§. 399.

Die sich meldenden Personen, sie mögen verheirathet seyn, oder nicht, müssen einen glaubwürdigen Schein über ihr Alter, ihre Aufführung, die Zeit ihrer geschehenen Entbindung, die Gesundheit ihrer Kinder, die Ursache warum sie ihre Kinder von sich geben wollen, und die Art der Verpflegung, welche sie für dieselben gewählet haben, beybringen.

Sind solche Personen brauchbar gefunden, so müssen alle diese Umstände, und ihr Nahme und Aufenthaltsort in besondere Tabellen eingetragen werden, welche bey dem Institute gehalten werden müssen.

§. 400.

Jeder, der alsdann eine Amme suchet, muſs sich an das Ammencomtoir wenden, dabey aber die gegründete Ursache, warum das Kind nicht von der Mutter gestillet werden soll, nebst dem Zeugnisse eines Arztes darüber, das Alter sowohl des Kindes als der Mutter, und die körperliche Constitution der Mutter von einem Arzte beschrieben angeben. Bey fremden Säuglingen müssen die Aeltern auch zugleich Zeugnisse beybringen und dem In-

stitute die Gewähr leisten, dafs das Kind nicht venerisch ist, noch sonst ein ansteckendes Uebel hat: damit das Institut nicht Gefahr laufe, die demselben gleichfalls obliegende Pflicht der Sorge für die Erhaltung der Gesundheit der Ammen auf der ihnen anzuweisenden Stelle zu verletzen.

§. 401.

Nach diesen Angaben kann alsdann die im Institute befindliche Tabelle nachgesehen, und diejenige Person ausgewählet werden, welche sich am besten für den Säugling schicket: wobey so viel als möglich darauf gesehen werden mufs, dafs die Constitution der Amme von der Mutter nicht zu sehr verschieden sey.

Der Lohn wird von den Aeltern mit dem Institute nach den Umständen bedungen, und dem Institute, von welchem die Amme ihren Lohn erhält, auf ein Vierteljahr vorausbezahlet. Eine Amme wird gewöhnlich auf drey Vierteljahre oder ein volles Jahr vermiethet.

§. 402.

Wollen Aeltern keine Amme zu sich in das Haus nehmen, sondern ihr Kind aufser dem Hause säugen lassen, so müssen sie ebenfalls bey dem Ammencomtoire eine solche Person dazu suchen, dabey aber dem Institute die Gründe dazu angeben. In der Tabelle des Institutes wird dann nach den Umständen das passendste Subject dazu ausgewählet.

Diese Personen müssen alsdann nicht nur ihre besondere den Grundsätzen einer vernünftigen Sorge für Neugeborne angemessene Vorschrift erhalten, sondern auch ferner unter Aufsicht gehalten werden. Auch die Ael-

tern müssen verpflichtet werden, von Zeit zu Zeit ihr Kind zu besuchen.

§. 403.

Da bey neugebornen Kindern oft nur Wärterinnen angenommen werden, so wird das Ammencomtoir am besten ihre Auswahl übernehmen können, wenn es mit einem Dienstbothencomtoire die Uebereinkunft trifft, dafs dieses die dazu tauglichen Subjecte jenem zuweiset.

Das Ammencomtoir kann dann nur darauf sehen, dafs keine zu junge oder zu schwache oder kranke oder mit äufseren Schäden behaftete oder ungeschickte nachlässige unreinliche schläfrige und abergläubige Personen dazu genommen werden.

Allen Kinderwärterinnen mufs von dem Arzte des Hauses die nöthige Belehrung über die Wartung der Kinder gegeben werden, nach welcher sie sich zu richten verpflichtet seyn müssen.

§. 404.

Sehr zweckmäfsig wird dem Ammencomtoir die Führung bestimmter Tabellen über alle Arten der Ernährung der neugebornen Kinder und ihren Erfolg übertragen. Die Hebammen müssen deshalb verpflichtet seyn, alle beglaubigten Anzeigen der Aeltern davon zu sammeln, und sie dem Ammencomtoire zuzustellen.

Bey dem Sterbefalle eines saugenden Kindes mufs dem Institute Anzeige davon gemacht und zugleich die wahrscheinliche Ursache des Todes nach dem Zeugnisse eines Arztes bemerkt werden. Die Resultate sämmtlicher genau geführter Tabellen des Institutes müssen der obersten medicinischen Behörde mitgetheilet werden.

§. 405.

Bey Sterbefällen saugender Kinder, welche eine Säugamme aus dem Institute gehabt haben, muſs es der Bestimmung des Institutes überlassen werden, ob die Säugamme noch zum Stillen eines andern Kindes zu gebrauchen ist, oder nicht, da sie denn im ersteren Falle, wenn sogleich eine Gelegenheit dazu sich findet, aufs neue vermiethet wird, worüber dann in die Tabellen die nöthigen Notizen eingetragen werden müssen.

§. 406.

Damit Kinder armer und unbemittelter Aeltern, die mit Fehlern der Bildung, z. B. Klumpfüſsen u. dgl. geboren werden, in Zeiten geholfen werden könne, so muſs die Einrichtung getroffen werden, daſs die Hebammen solche Fälle allemahl sogleich der Stadt- oder Distrikts-Medicinalbehörde anzeigen, diese aber dann die Untersuchung der Fehler veranstalten, und, wenn sie einer Abhülfe oder Hebung fähig sind, die Kinder der kunstmäſsigen Behandlung sachverständiger Männer übergeben müssen.

§. 407.

Die Sorge für die neugebornen Kinder erfordert endlich auch, daſs Miſsbräuche bey der Taufhandlung, welche der Gesundheit der Kinder nachtheilig werden können, abgeschaffet werden.

§. 408.

Daſs Kinder im kalten Winter, oder in rauher Herbst- und Frühlings-Witterung, oder in den heiſsen Sommertagen in die Kirche zur Taufe getragen werden, kann der Gesundheit der Kinder eben so groſsen Nachtheil

bringen, als das Taufen derselben mit ganz kaltem Wasser.

Die Unterlassung des Abtrocknens der getauften Kinder um des Aberglaubens willen, dafs durch das Abwischen des Taufwassers der Wirkung der Taufe etwas entzogen werde, ist ebenfalls nachtheilig.

§. 409.

Es mufs deshalb zum Gesetze gemacht werden, dafs die Taufe der Kinder zu einer jeden Jahreszeit in den Häusern geschehe, dafs sie nicht mit kaltem, sondern allemahl mit lauem Wasser verrichtet werde und dafs der Kopf nach geendigter Taufe gut und schnell abgetrocknet werde.

IV. Sorge für die Kinder in den ersten Jahren des Lebens.

§. 410.

Von den Wärterinnen der Kinder in den ersten Lebensjahren gilt eben das, was in §. 403. von den Wärterinnen der neugebornen Kinder gesaget worden ist.

Uebrigens ist das nothwendigste, was die Gesetzgebung für Kinder in den ersten Lebensjahren thun kann, dafs sie über die physische Erziehung des Menschen auf alle Weise Aufklärung zu verbreiten suchet und danach die Verordnungen einrichtet.

§. 411.

Der Gebrauch der Laufbänder (Gängelbänder), Laufstühle, Gängelwagen u. d. gl. zur unzeitigen Beförderung des Gehenlernens erfundener Mittel mufs als nachtheilig verbothen werden.

Kleine Kinder dürfen niemahls allein und ohne Aufsicht zu Hause gelassen, auch nicht anderen Kindern anvertrauet werden, wie es vorzüglich wohl in den Dörfern zu geschehen pfleget.

Sie dürfen auch, so lange die Kopfknochen noch nicht ganz verknöchert sind, und der Kopf nicht zureichend durch Haare beschützet ist, nicht in strenger Kälte oder starker Hitze mit entblöfsten Köpfen getragen werden.

§. 412.

Die Anwendung der Schnürbrüste, der Stiefeln mit ungeschnürten Schäften, der engen Kleidungsstücke und der Pelzmützen für Kinder überhaupt, wie auch der Verkauf des bemahleten Zuckerwerkes, bemahleten Spielzeuges, auch der bemahleten mehr aus Bley als aus Zinn verfertigten Figuren von Thieren etc. mufs gänzlich verbothen werden.

§. 413.

Bey allen bemahleten Sachen für Kinder entstehet die Gefahr, dafs die Kinder, wenn sie von den Farben, zu welchen häufig Bley, Kupfer, Kobalt, Arsenik, Gummigutt u. d. gl. genommen wird, etwas im Munde bekommen und mit herabschlucken, vergiftet werden *y*). Dieselbe Gefahr ist auch bey den vergoldeten und versilberten Spielsachen, weil dazu gemeiniglich falsches Schaumgold und Silber genommen wird *z*), und bey den in man-

y) S. Scherfs Archiv, Bd. 1, Stck. 1, u. 5,

z) S. Niemanns Blätter für Polizey und Kultur 1801, Stck. 6. Med. chir. Zeitung 1802, Bd. 3, S. 77.

manchen Ländern noch üblichen gefärbten Ostereyern, weil dazu oft Grünspan und andere schädliche Dinge gebrauchet werden.

Auch die Mahl- und Farbenkästchen für Kinder verdienen eine Berücksichtigung, weil man schon giftige Farbesubstanzen in denselben gefunden hat. Ihre Verfertigung sowohl als ihr Verkauf verdienet daher eine sorgfältige Aufsicht.

§. 414.

Junge Kinder zur Winterszeit mit in die Kirche zu nehmen, ihnen bey einem Zusammenlauf vieler Menschen auf den Strafsen und öffentlichen Plätzen, und bey grofsen Zusammenkünften mehrerer Menschen in öffentlichen Häusern einen Zutritt zu gestatten, mufs gänzlich verbothen werden.

§. 415.

Gefährliche und der Gesundheit nachtheilige Spiele, als das Schlittenfahren von Anhöhen herab, das Schwimmen in Flüssen, das Spielen mit Hunden, Katzen, Pferden u. a. Thieren, u. d. gl. Spiele mehr dürfen nicht gestattet werden.

Alles Vermummen, wodurch Kinder zu Schrecken und Angst gebracht werden, mufs untersaget werden, weil es sehr nachtheiligen Einflufs auf die Gesundheit haben kann.

§. 416.

Für Raum und Gelegenheit zu Jugendspielen, die der Gesundheit nicht nachtheilig sind, wie auch für die nöthige Aufsicht bey denselben mufs gesorget werden. Da gymnastische Uebungen und Spiele, die längst schon be-

kannt sind, einen so vorzüglichen Nutzen für die Jugend haben; so muſs die Gesetzgebung auch auf diese ihr Augenmerk richten, bey öffentlichen Unterrichtsanstalten Uebungsplätze auch dazu anweisen und die nöthige Aufsicht dabey bestellen: nur muſs alle der Jugend nicht frommende Ostentation dabey vermieden, nichts von gefährlichen und Gaukler-Uebungen dabey geduldet, und die Jugend zu keinen Corporationen dadurch verleitet werden *).

§. 417.

Da das Tanzen unter allen gymnastischen Uebungen wenn nicht die erste Stelle behauptet, doch gewiſs mit allen um den Rang wetteifert, indem es mit Mäſsigkeit getrieben nicht nur der Gesundheit des Körpers überhaupt von so vielen Seiten zuträglich ist, die Ausbildung des Wuchses unterstützet, die Biegsamkeit der Gelenke befördert und Festigkeit und gesunde und schöne Haltung des Körpers hervorbringet, sondern auch überdies unter Begünstigung der Musik zur Erhaltung und Erweckung des Frohsinnes, zur Verbesserung des Geschmackes und zur sanfteren Bildung und Richtung des Herzens dienet;

*) Kurzer praktischer Unterricht zur Erhaltung der jugendlichen Gesundheit. Berlin, 1806.

H. Steffens das Turnziel. Sendschreiben an Kayſsler und die Turnfreunde. Bresl. 1819.

F. Straſs über das Turnwesen und dessen Verbindung mit öffentlichen Schulen. Landshut, 1819.

Aphorismen über das Turnwesen. Lpzg. 1819.

C. F. Geiſsler der Turnfreund. Berlin, 1819.

Kayſsler Würdigung der Turnkunst nach der Idee. Bresl. 1819.

so hat die Gesetzgebung allerdings auch dafür zu sorgen, dafs geschickte und vernünftige Tanzlehrer vorhanden seyen, dafs zweckmäfsige Tanzplätze oder Tanzböden nach allen für die Gesundheit und Bedürfnisse der Jugend genommenen Rücksichten eingerichtet werden, und dafs in den Tanzstunden eine zweckmäfsige Aufsicht auf die Jugend dabey bestellet werde.

§. 418.

Auf die auch in Hinsicht der Gesundheit beste und vollkommenste Einrichtung in den öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten mufs von Seiten der Gesetzgebung die gröfste Sorgfalt verwendet werden, damit sie in dieser Hinsicht ein Muster seyen und bleiben für die Erziehung der Jugend in den Familien selbst: indem dieses das kräftigste Mittel ist, wodurch die Gesetzgebung zwar indirecte aber doch sicher auf eine zweckmäfsige Erziehung der Jugend in den Familien selbst wirken kann.

§. 419.

Die Einrichtung der Schulgebäude sowohl, als der Schulen selbst ist für die Gesundheit der Schulkinder von grofser Wichtigkeit, und hat deshalb die gerechtesten Ansprüche auf die Vorsorge der Gesetzgebung für dieselbe.

§. 420.

Ein Schulgebäude mufs eine gute gesunde Lage und eine gute gesunde innere Einrichtung haben. Die Stuben müssen geräumig und nicht zu niedrig seyn, hohe grofse und dichte Fenster und gute Oefen haben. Es müssen in dem Hause selbst gute keinen Geruch verbreitende

Abtritte angeleget, auch Veranstaltung getroffen seyn, daſs die Jugend im Hause selbst gutes Trinkwasser schöpfen kann.

Die Sitze der Kinder in den Schulstuben müssen so geordnet seyn, daſs ihnen das Licht nicht gerade entgegen fällt und sie blendet, und daſs der Lehrer alle Kinder zu übersehen im Stande ist. Im Winter muſs für eine mäſsige gesunde Wärme in den Schulstuben gesorget, die Kinder müssen aber von den heiſsen Oefen abgehalten werden. Für Reinigkeit der Luft in denselben muſs durch zweckmäſsige Vorrichtungen gesorget werden, ohne daſs durch dieselben Zugluft oder Lärmen veranlasset wird. Auch kann die Reinigung der Luft dadurch befördert werden, daſs in den freyen Zeiten zwischen den Lehrstunden die Fenster und Thüren geöffnet werden. Allenthalben, in den Schulstuben, auf der Hausflur und in den heimlichen Gemächern muſs auf Reinlichkeit und Ordnung die möglichste Aufsicht gehalten werden.

Endlich ist auch bey einem Schulgebäude ein wohl befriedigter geräumiger gesunder Spielplatz, auf welchem die Kinder in den Zeiten zwischen den Lehrstunden sich bewegen und erhohlen können, ein nothwendiges Erforderniſs.

§. 421.

Was die Einrichtung der öffentlichen Schulen selbst betrifft, so muſs bey derselben auf die Gesundheit der Kinder eine besondere Rücksicht genommen werden.

Schul- und Erhohlungsstunden müssen zweckmäſsig mit einander abwechseln. Auch zwischen den Lehrstunden müssen kurze Zeiten zur Erhohlung frey gelassen

werden, weil zu langes Sitzen, und zu langes Anstrengen der Geisteskräfte dem Wachsthume, der freyen Ausbildung des Körpers und der Gesundheit nachtheilig ist. In den heifsen Sommermonathen müssen die Schulstunden nicht in den heifsesten Tageszeiten gehalten, und wo es unvermeidlich ist, müssen dieselben wenigstens an kühleren Orten gehalten, und selbst etwas abgekürzet werden.

§. 422.

Uebungen im Declamiren sollten in allen öffentlichen Schulen gehalten werden, indem sie eine äufserst zweckmäfsige Abwechselung gewähren, bey welcher Aufheiterung des Gemüthes, Uebung des Gedächtnisses, und heilsame Bewegung der Respirationsorgane vereiniget ist.

§. 423.

Um das auf öffentlichen Schulen leider nicht seltene Laster der Selbstbefleckung (Onanie) zu verhindern, müssen die zweckmäfsigsten Einrichtungen getroffen werden, mufs die sorgfältigste Aufsicht angeordnet werden. Sobald aber ein diesem Laster sich ergebendes Subject sich schon durch ein ungewöhnlich bleiches Ansehen, Mager- Niedergeschlagen - Träg - und Schüchternwerden, durch blaue Ringe unter den Augen, aufgedunsene Augenlieder, ein öfteres ohne anderen wesentlichen Grund erhitztes Ansehen in Verdacht bringet, und bey weiterer Nachforschung überführet wird; so mufs ein solches Subject sogleich ohne alle weitere Rücksicht von der Schule entfernet werden, damit die übrigen Schüler davon frey erhalten werden. Was hilft alle Nahrung dem Geiste,

wenn die physische Entwickelung und die Gesundheit der noch zarten Körper untergraben wird! —

§. 424.

Vor dem sechsten Jahre sollten Kinder nicht in die öffentlichen Schulen geschickt, und vor dem zehnten Jahre nicht zu langem Sitzen angehalten werden. Abgesehen von der wohlthätigen Folge, daſs dadurch, daſs Kinder dann nicht zu frühe den Grad der geistigen Bildung erlangen, dessen sie zu weiteren Fortschritten und zum Uebertritt in das bürgerliche Leben bedürfen, der Staat an reiferen Arbeitern für die ernsteren Geschäfte des bürgerlichen Lebens gewinnen würde, so ist es schon allein um der Individuen im Staate selbst willen Pflicht der Gesetzgebung, daſs sie der Tendenz unseres Zeitalters, daſs Kinder so frühe als möglich auslernen und aufhören Kinder zu seyn, schon dadurch kräftig entgegen wirken, daſs Kinder nicht zu frühe zur Schule geschickt werden; damit ihr Physisches sich ungestörter entwickeln, ihre Gesundheit für die Folge ihres Lebens befestiget und ihre längere Lebensdauer gegründet werde.

Kinder, die mit ansteckenden Krankheiten z. B. der Krätze behaftet sind, dürfen die Schulen nicht besuchen und müssen nicht eher wieder in die Schulen geschickt werden, bis sie nach einem Zeugnisse des Arztes völlig hergestellet sind.

Körperliche Strafen, die einen nachtheiligen Einfluſs auf die Gesundheit der Kinder haben können, als z. B. häufige Entziehung der Nahrungsmittel, hartes Schlagen an den Kopf und die Ohren, starkes Peitschen mit Stö-

ɔken, Knieen auf hartem Holze u. d. gl. müssen verbothen werden.

§. 425.

Kinder von beyden Geschlechtern müssen nicht in einerley Schulen gehen, sondern es müssen besondere Knaben- und besondere Mädchenschulen und zwar in verschiedenen von einander entfernten Gebäuden seyn.

In den Mädchenschulen müssen insbesondere Mifsbräuche, die auf die Bestimmung der Mädchen zu Müttern einen nachtheiligen Einflufs haben können, verhüthet und, wenn sie sich eingeschlichen haben, abgeschaffet werden.

§. 426.

Ehe Kinder zu Geschäften übergehen, die starke Kräfte und anhaltende Anstrengungen erfordern, müssen Aeltern solche Kinder allemahl erst einem Arzte zeigen, damit er die körperliche Verfassung des Kindes beurtheile und sein Gutachten darüber ertheile, ob das Kind zu den gewählten Verrichtungen fähig ist oder nicht. In keinem Stande sollten daher Kinder in die Lehre des Faches, dem sie sich widmen wollen, aufgenommen werden dürfen, ohne dafs sie ein Zeugnifs ihrer körperlichen Fähigkeit zu dem Fache von einem Arzte beygebracht haben.

§. 427.

Der Erziehung unehelicher und unvermögender ehelicher Kinder haben sich in den älteren Zeiten schon viele Staaten angenommen, wozu man bis zu den neuesten Zeiten gewöhnlich entweder Findel- und Waisenhäu-

ser errichtet *a*), oder die Einrichtung getroffen hat, daſs Findlinge und Waisen auf öffentliche Kosten in Privathäuser in der Stadt und auf dem Lande zur Verpflegung und Erziehung gegeben werden *b*).

§. 428.

Beyderley Einrichtungen haben sowohl ihre Vorzüge, als Nachtheile; doch scheinen die Vorzüge der Findel- und Waisenhäuser überwiegender zu seyn, zumahl da diejenige Classe von unbemittelten Einwohnern in den Städten und noch weniger derjenige Theil der Dorfbewohner, welche sich noch am ehesten zur Aufnahme solcher Kinder verstehen, am allerwenigsten geeigenschaftet ist, den Kindern eine gute Pflege und zweckmäſsige physische Erziehung zu geben *).

§. 429.

Im königl. preuſs. Staate bestehet aber noch eine von beyden verschiedene Versorgungsanstalt für Findlinge. Die Versorgung derselben lieget, so lange die Aeltern und Angehörigen unbekannt sind, den Communen oder nach Umständen den Provinzial-Armenanstalten ob, und den Findlingen wird zur speciellen Aufsicht auf ihre Verpflegung und Erziehung allemahl sogleich von Obrigkeits wegen ein Vormund bestellet. Diese Anstalt ist offenbar in jeder Hinsicht vorzüglicher als die vorher genann-

a) So viel ich weiſs, ist das von Stephan d'Aligre im Jahre 1677 zu Paris errichtete Findelhaus das erste gewesen.

b) Im Groſsherzogthume Weimar ist z. B. schon 1784 eine solche Einrichtung getroffen worden. S. auch Journal von und für Deutschland 1784, Stck. 8, S. 107.

*) Unterricht für die Pflegeältern der Findlinge. Wien, 1813.

te, und kann, wo die Landesverfassung ihre Einrichtung gestattet, gar wohl die Findelhäuser entbehrlich machen.

§. 430.

Der Gesetzgebung scheinet also keine Wahl zu bleiben, entweder sich die beste Einrichtung der Findel- und Waisenhäuser zur Pflicht zu machen *c*), oder eine Einrichtung nach dem Beyspiele der im königl. preufsischen Staate bestehenden eben beschriebenen zu treffen.

§. 431.

Die Ursache der grofsen Sterblichkeit in Findel- und Waisenhäusern, welche leider wirklich in mehreren Ländern Statt findet *d*), und worüber schon so häufig Klage geführet worden ist, lieget nicht in den Anstalten an sich, sondern ist nur in ihrer fehlerhaften Einrichtung zu suchen. Wahr ist Franks Bemerkung allerdings, dafs die Sterblichkeit oft entweder davon herrühret, dafs die Kinder von ihren Aeltern mit venerischen Krankheiten ange-

c) Wie viel eine verbesserte Einrichtung dieser Anstalten vermag, beweiset unter andern das Waisenhaus in Cöln, wo 1808 von 228 Kindern nur 6 gestorben sind und in 7 Jahren keine bösartige Krankheit geherrschet hat, S. Kopps Jahrbuch Bd. 3, S. 261.

d) Nach Moheau's Beobachtungen über die Sterblichkeit in Findelhäusern starben in einer Zeit von 10 Jahren zu Rouen von 706 Kindern 412, in Clermont von 1110 Kindern 641, in Tours von 1686 Kindern 1167. Nach Girtanners Erzählung waren in dem Findelhause zu Paris von 101000 seit 1774 aufgenommenen Kindern im Jahre 1790 nur noch 15000 übrig. In Wien wurden im Verlaufe des Jahres 1808 an 3026 Kinder aufgenommen, und davon waren 2080 gestorben.

steckt sind, oder von dem Mangel der Muttermilch *e*), oder, was eben so sehr in Anspruch kommt, von dem Mangel der Mutterherzen. Gar häufig aber kommt sie auch von der ungesunden Lage, fehlerhaften Bauart und Einrichtung der Findel- und Waisenhäuser, Unreinigkeit der Luft in denselben, Mangel an Bewegung der Kinder, zu grofser Einförmigkeit des Lebens derselben, Mangel an Aufsicht und Mangel an Menschenliebe der Aufseher sowohl, als der Unterbedienten her.

§. 432.

Wo also die Landesverfassung keine Anstalt, wie die §. 429 beschriebene gestattet, da mufs die Gesetzgebung für eine verbesserte Einrichtung der Findel- und Waisenhäuser, und für eine fortwährende Ordnung in denselben Sorge tragen. Dann wird das bisher in so vielen solchen Anstalten Statt gefundene Elend nicht mehr seyn, und der wohlthätige Zweck derselben sicher erreichet werden *f*).

§. 433.

Ein grofses Findel- oder Waisenhaus ist mehreren kleineren in einem Lande zerstreueten vorzuziehen: nur mufs die Gefahr des weiteren Transportes der Kinder, der bey einer grofsen Anstalt eher, als bey mehreren

e) In Italien kommt man dem Mangel an Ammen durch Anlegen der Kinder an Ziegen, denen man ihre Iungen genommen hat, zu Hülfe. S. E. v. Loders Bemerkungen über Italien, S. 33.

f) Das Moskauer Findelhaus zeichnet sich nächst dem Petersburger nicht nur unter den übrigen im russischen Reiche befindlichen, sondern auch unter mehreren in anderen Staaten vorzüglich aus. S. Storch Gemählde des russischen Reiches.

kleinen vorkommt, durch besondere deshalb zu treffende Vorkehrungen gemindert werden.

§. 434.

Findel- und Waisenhäuser verpachten, oder die Verpflegung der Kinder an den mindest Fordernden überlassen heifst, die Kinder der Habsucht und dem Eigennutze der Unternehmer Preis geben. Anstalten dieser Art müssen allemahl durch besondere auf öffentliche Kosten angenommene gewissenhafte Personen für Rechnung des Staates auf die dem Zwecke der Anstalten genügendste Weise verwaltet werden.

§. 435.

Ueberhaupt müssen bey Findel- und Waisenhäusern alle Grundsätze in Anwendung gebracht werden, auf welchen sowohl eine gute und gesunde Bauart und Einrichtung aller öffentlichen Häuser, als auch eine vernünftige physische Erziehung überhaupt beruhen. Es kann gar nicht zu viele Sorgfalt darauf gewendet werden, dafs der Zweck einer solchen Anstalt auf die beste und höchste Weise erreichet werde.

§. 436.

Nicht zu verkennen ist es aber übrigens, dafs Findel- und Waisenhäuser, wie Süfsmilch g) mit Rechte sagt, nur Nothbehelfe, nur Zeugen von dem bestehenden Elende in der bürgerlichen Gesellschaft sind. Eine wohlgeordnete Armenpflege in Städten und Dörfern, verbunden mit den zweckmäfsigsten Arbeits- und Versorgungsanstalten mufs

g) S. Dessen Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, 2te Aufl. Theil 1, S. 193.

am Ende wenigstens die Findelhäuser ganz entbehrlich machen.

Drittes Capitel.

Von der Sorge für die möglichste Unschädlichkeit der Beschäftigungen und Gewerbe.

§. 438.

Die mannigfaltigen Beschäftigungen und Gewerbe, welche von den verschiedenen Staatsbürgern theils des eigenen Unterhaltes derselben, theils der Befriedigung der mancherley sowohl durch Nothwendigkeit als durch Luxus entstandenen Bedürfnisse wegen getrieben werden, drohen auf mancherley Weise der Gesundheit der Menschen Gefahr, und sind gar häufig eine reichhaltige Quelle der Krankheit und des Elendes der Menschen.

Die Entstehung der von den verschiedenen Beschäftigungen der Menschen abhängigen körperlichen Leiden und Gebrechen ist je nach der Art der Beschäftigungen und Gewerbe von sehr verschiedenen Umständen abhängig.

§. 439.

Die verschiedenen Beschäftigungen der Gewerbe treibenden Staatseinwohner werden ihrer Gesundheit nachtheilig bald durch die ungesunde Lage und Beschaffenheit des Ortes, an welchem die Gewerbe getrieben werden, bald durch die unreine Atmosphäre, und bald durch die extreme Temperatur, in welcher ihre Arbeiten verrichtet werden. Oft geschiehet dieses aber auch durch die zu große allgemeine Anstrengung des Körpers, oder durch die zu

grofse Anstrengung einzelner Körpertheile, welche von denselben erfordert wird, oder durch die gezwungene Richtung und Stellung des Körpers, welche bey ihrer Verrichtung anhaltend beobachtet wird, oder durch die bei der Arbeit übliche oder herkommliche unangemessene Bekleidungsart der Menschen. Oft wird jenes aber auch bewirket durch die lange Zeit, welche auf einerley Art der Beschäftigung verwendet wird, oder durch die mit der Arbeit verbundene Verunreinigung der Haut, oder durch die ungesunde oft giftige Beschaffenheit der Materien, welche, und der Art wie sie bearbeitet werden, oder durch den Staub, von welchem die Arbeiter beständig umgeben sind.

§. 440.

Die verschiedenen Beschäftigungen und Gewerbe der Menschen werden entweder durch die mancherley einzelnen eben genannten Umstände der Gesundheit nachtheilig gemacht, oder es wirken auch bey manchen und zwar bey den mehresten Gewerben mehrere der genannten Umstände zusammen nachtheilig auf die Arbeiter ein, und machen dann solche Gewerbe um so viel unvermeidlicher zur Quelle früherer oder späterer Siechheit der Menschen.

§. 441.

Der Einflufs verschiedener Beschäftigungen und Gewerbe der Menschen und der Art ihrer Betreibung auf die Gesundheit der Arbeitenden ist offenbar von den mehresten Staaten bisher weniger berücksichtigt worden, als es die Pflicht eines für das Gesundheitswohl der Staatseinwohner besorgten Staates doch wohl erforderte; und man ist in Hinsicht solcher Gewerbe, obgleich in ihnen

oft eine reiche Quelle vielen körperlichen Elendes liegt, offenbar noch zu wenig bemühet gewesen, die Pflicht der Sorge für die Gesundheit der Menschen hier ganz zu erfüllen.

§. 442.

Eines Theils ist die ganze Ausbeute der von einigen Aerzten *h*) darüber angestellten Untersuchungen bisher zu wenig gewürdigt worden; anderen Theils ist die Verschiedenheit der in fast allen Staaten getriebenen Gewerbe zu grofs, als dafs hier die Schädlichkeit der einzelnen Gewerbe, und die Art, wie entweder derselben abgeholfen werden, oder doch die Gesundheit der Menschen vor derselben, wenn nicht ganz, doch zum Theil geschützt werden müsse, auseinander gesetzt werden könnte. Es mögen daher hier nur einige allgemeine Andeutungen genügen.

§. 443.

Sollen Untersuchungen hierüber etwas genügendes leisten und zu wirklich ausführbaren und ohne Nachtheil der Gewerbe selbst anwendbaren Resultaten führen: so ist nöthig, dafs diejenigen Aerzte, denen der Staat die Anstellung solcher Untersuchungen auferlegt, sich mit dem Detail jedes einzelnen Gewerbes auf das genaueste bekannt machen, keinen Umstand unberücksichtigt lassen, jeden genau prüfen und dann den Einflufs, welchen er auf die Gesundheit haben mufs, und zu welchen Uebeln die dabey vorkommenden Geschäfte und Verrich-

h) Unter ihnen führe ich hier nur besonders einen Ackermann, Adelmann, May, Ramazzini und Tralles an.

tungen nach den in §. 439. angegebenen Rücksichten die solche Gewerbe treibenden Menschen geneigt machen, untersuchen.

§. 444.

Solche Untersuchungen müssen aber auch dahin gerichtet seyn, daſs man erforsche, ob und in wie fern bey den Beschäftigungen jedes einzelnen Gewerbes das damit zusammenhängende der Gesundheit Nachtheilige ohne Schaden des Gewerbes entfernt oder durch ein gesunderes Verfahren ersetzt werden könne, und, wo dieses nicht ganz möglich ist, durch welche Mittel sich die Arbeiter vor den mit ihren Arbeiten verbundenen Gefahren schützen können. *i*)

§. 445.

Dergleichen Untersuchungen durch sachkundige Männer aufstellen zu lassen ist allerdings Pflicht der Gesetzgebung. Nach den Resultaten dieser auf alle einzelnen im Lande getriebenen Beschäftigungen und Gewerbe sich erstreckenden Untersuchungen muſs alsdann die Gesetzgebung, je nachdem es nöthig und möglich ist, entweder die zweckmäſsigsten Gesetze geben, oder die nöthigen Abänderungen anordnen, oder den Arbeitern die erforderlichen Belehrungen ertheilen, und alles mögliche thun, wodurch der nützliche Bürger bey Betreibung seines Ge-

i) Als Beyspiel diene hier Pyl's Gutachten über die berliner Bleyweiſsfabrik, ihre Art zu arbeiten und die Ursachen, daſs so viele Leute, welche darin arbeiten, in kurzer Zeit erkranken, nebst Vorschlägen, wie dieses zu verhüthen. S. Pyl's Aufsätze und Beobachtungen, Samml. 5. S. 209.

werbes gesund und lange brauchbar erhalten werden kann.

§. 446.

Insbesondere ist es Pflicht der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daſs die Arbeiter eines jeden Gewerbes mit den Gesundheits-Gefahren ihrer Beschäftigungen bekannt gemacht werden, daſs sie die zweckmäſsigsten Mittel kennen lernen, wie sie den für unvermeidlich erkannten Gefahren vorbeugen, sie mindern und wohl gar unschädlich machen können, und daſs ihnen Anweisung ertheilet werde, wie sie selbst die Feyer-Stunden und Tage zur Verminderung der Gefahr, die ihnen durch ihre tägliche Arbeit selbst zugeführet wird, zweckmäſsig benutzen können.

Nur dann kann die Gesetzgebung die Ueberzeugung gewinnen, daſs sie alles gethan habe, um zu verhüthen, daſs die Quelle der Ernährung der Menschen nicht auch zugleich die Quelle ihres und ihrer Kinder körperlichen Elendes werde. *)

*) C. G. Baldinger de militum morbis, inprimis exercitus Regis Borussiae. Viteb. 1763.

Gesundheits-Taschenbuch für Professionisten und Handwerker. Manheim, 1805.

Viertes Capitel.

Von der Sorge für die Verhüthung zufälliger Gefahren der öffentlichen Gesundheit.

§. 447.

Die Verhüthung und Abwendung aller der Gesundheit und dem Leben der Staatsbürger drohenden Gefahren, welche entweder Vorsatz oder Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Muthwillen oder Unwissenheit anderer Menschen zur Ursache haben, liegt nicht der medicinischen Gesetzgebung ob. Daher übergehe ich sie hier, und schränke mich nur auf solche Gefahren ein, welche von Zufällen abhängen, und deren Verhüthung und Abwendung physische und medicinische Kenntnisse voraussetzen.

§. 448.

In verschiedenen Ländern giebt es verschiedene Thiere, welche, weil man ihre Schädlichkeit nicht kennt, häufig den Menschen Schaden an seiner Gesundheit zufügen, während andere an sich unschuldige Thiere ohne Noth gefürchtet werden. Es ist also einer weisen medicinischen Gesetzgebung würdig, wenn sie in jedem Lande, wo es nöthig ist, eigene Zoographien veranstaltet, damit man unschuldig gefürchtete Thiere des Landes von wirklich schädlichen und furchtbaren unterscheiden lerne, damit man mit den Umständen, unter welchen Thiere, welche sonst an sich unschädlich sind, durch ihre veränderte körperliche Beschaffenheit oder Krankheit den Menschen gefährlich werden können, bekannt werde,

damit man die besten Mittel, den durch Thiere möglichen Gefahren vorzubeugen und auszuweichen, die beste und leichteste Art sie zu tödten, und endlich auch bey wirklich durch sie eintretenden Unglücksfällen die wirksamsten Gegenmittel erfahre und sie anwenden lerne.

§. 449.

Wilde Thiere zur Schau entweder herumzuführen, oder in Behältnissen zu zeigen, muſs niemandem eher erlaubt werden, bis die Wärter derselben den dazu bestellten sachverständigen Personen die Ueberzeugung gegeben haben, daſs sie die Natur solcher Thiere kennen, die besten Arten sie zu beruhigen und zu bändigen wissen, auch die sichersten Mittel sie in Schranken zu halten bey sich haben, auch im eintretenden Unglücksfalle ihrer Freywerdung mit zureichenden Werkzeugen zu ihrer Einfangung oder auch augenblicklichen Tödtung versehen sind.

§. 450.

Die Hundswuth *), eine Krankheit, die durch den Biſs wüthender Thiere insbesondere der Hunde veranlas-

*) F. Asti Entwurf der nothwendigen Kenntnisse von dem Gifte toller Thiere. A. d. Ital. mit Anmerk. und Zus. von K. A. Spohr. Lemgo, 1787.

J. Fehr ausführliche Nachricht von einer tödtlichen Krankheit nach dem tollen Hundsbisse, nebst einer Uebersicht der dahin einschlagenden Polizeyanstalten. Göttingen, 1790.

J. C. F. Harles über die Behandlung der Hundswuth und insbesondere über die Wirkungen der Datura stramonium gegen dieselbe. Frkf. am M. 1809.

J. Waldkirch über die sorgfältige Haltung des Hundes, als ein Mittel, das Tollwerden desselben zu verhüthen. Tübingen, 1812.

set, und in dem gebissenen Körper weiter entwickelt wird, ist äufserst furchtbar. Ueber ihre Entstehung bey den Hunden u. a. Thieren wissen wir eben so wenig etwas gewisses, als wir über ihre Heilung bey Menschen etwas zuverlässiges kennen. Wider dieselbe sind auch die gepriesensten Mittel eines Mederer *k*), Moneta *l*), die Maywurmlattwerge, der durch Tappe empfohlene Wasserwegerich (alisma plantago) u. a. keinesweges als unfehlbar anzusehen.

§. 451.

Wegen des Schadens, den Menschen von dieser Thierkrankheit leicht haben können, mufs aufser dem, was die öffentliche Sicherheit vor Thieren schon ohnehin vom Staate fordert, die Gesetzgebung es als Pflicht anerkennen, dahin Sorge zu tragen, dafs unter den Thieren diese Krankheit so viel als möglich verhüthet werde, dafs, wenn sie aber dennoch unter denselben vorkommt, alle mögliche Sicherungsmittel angewendet werden, um sowohl von anderen Thieren, als auch insbesondere von den Menschen die Gefahr des Bisses abzuwenden, und dafs, wenn dennoch Menschen gebissen werden, sogleich

L. Brauer der tolle Hund nach seinen charakteristischen Kennzeichen dargestellet. Leipzig, 1812.

Schmiedekamps Mittel wider die Hundswuth. Lemgo, 1813.

A. W. Tappe untrügliches Mittel gegen die Hundswuth. Petersburg, 1817.

k) S. Scherffs Archiv, Band 3, S. 129.

l) S. Pyl's Repertorium, Band 2, S. 303.

die zweckmäfsigsten Vorsichtsmafsregeln zur Sicherung anderer Menschen in Anwendung gebracht werden.

§. 452.

Um die Wuth unter den Hunden zu verhüthen, sind mehrere Vorschläge gemacht worden, deren Zwecklosigkeit aber nach der Zeit die Erfahrung bestätiget hat.

Das Schneiden des Tollwurms kann zur Verhüthung der Hundswuth nichts beytragen, da der sogenannte Tollwurm nichts anders als eine Sehne ist, deren Wegnahme noch überdiefs dem Hunde das Vermögen schwächt, die löffelförmige Bewegung der Zunge bey dem Saufen zu machen *m*).

Das Castriren der Hunde, welches Feldmann als ganz sicher vorgeschlagen hat *n*), ist eben so wenig als ein sicheres Verhüthungsmittel der Hundswuth durch die Erfahrung bestätiget worden, und bringt, wie Gruner *o*) sagt, dem Staate keinen weiteren Gewinn, als dafs er die unnütze Vermehrung der Hunde hindert.

Eben so wewig gewähret das von Paulus *p*) empfohlene Abhalten der Hunde von den heifsen Oefen Sicherheit zur Verhüthung dieser Hundekrankheit.

m) S. Magazin für die gerichtliche A. K. u. medic. Polizey. B. 2, St. 2, S. 204. Pyl's Repertorium, Bd. 1, S. 58. Bd. 2, S. 3. Scherffs Archiv, Bd. 6, S. 47.

n) Dieses Mittel ist aber nicht, wie Cranz glaubt, neu, sondern schon von v. Fischer, Russ. Kais. Leibarzt angegeben worden. S. auch Pyl's Aufsätze, Samml. 4, S. 231.

o) In seinem Almanache, 1795, S. 118.

p) In s. Buche über die Hundswuth, S. 72.

§. 453.

Zur Verhüthung der Hundswuth unter den Thieren muſs die Gesetzgebung nur überhaupt das Hundehalten einschränken, eine bestimmte Ordnung bey demselben festsetzen, besonders das freye Herumlaufen der Hunde nicht gestatten, vielmehr einen Jeden, der einen Hund halten muſs oder darf, verpflichten, daſs er denselben an sich halte, ihn mit Speise und Trank jederzeit gehörig versorge, und einen Jeden, welcher dawider handelt, strenge bestrafen.

§. 454.

Um zu verhüthen, daſs Menschen nicht von Hunden gebissen werden, auch unter den Thieren die Hundswuth nicht weiter verbreitet werde, ist in vielen Städten *q*) anbefohlen worden, den Hunden Maulkörbe anzulegen. Dieses ist aber durchaus zu verwerfen, da in mehreren Schriften zureichend erklärt und bewiesen worden ist, daſs es mehr schädlich als nützlich seyn muſs.

§. 455.

Zur Verhüthung der Gefahr durch die Hundswuth müssen zweckmäſsige Belehrungen, wie die Hundswuth zu erkennen, was mit verdächtigen Hunden zu thun ist, wie bey der wirklichen Wuth der Hunde Menschen und Vieh für weitere Beschädigung gesichert werden, so gemeinkundig als möglich gemacht werden *r*).

q) z. B. in Baireuth, Erlangen, Regensburg u. a. O.

r) Dazu sind z. B. Struve's Noth - und Hülfstafeln ganz zweckmäſsig.

§. 456.

Dafs ein für wüthend erkanntes, oder doch der Hundswuth verdächtiges Thier, es sey ein Hund oder eine Katze *s*), oder ein anderes Thier, unschädlich gemacht werde. Dieses geschiehet entweder dadurch, dafs es, wenn es seyn kann, in sichere Verwahrung gebracht wird, oder dadurch, dafs man es sogleich todt schiefset. Doch mufs das letztere nur statt finden, wenn entweder das erstere nicht geschehen kann, oder man schon zureichende Ueberzeugung von der wirklichen Hundswuth des Thieres erlangt hat.

§. 457.

Mancherley Schaden an Gesundheit und Leben kann der menschlichen Gesellschaft von Wahnsinnigen und Melancholischen zugefüget werden. Deshalb mufs der Staat solche Kranke, wenn sie keiner Heilung fähig sind, in eigene für sie bestimmte Anstalten, von denen in der dritten Abtheilung dieser Schrift weiter die Rede seyn wird, aufnehmen, um sie auf die ihrem Zustande angemessenste Art nach Anweisung des Arztes der Anstalt entweder heilen, oder verwahren zu lassen.

§. 458.

Ehe aber Personen, die als wahnsinnig oder melancholisch angegeben worden sind, in solche Anstalten gebracht werden, so ist die genaueste Untersuchung nothwendig, ob die Personen wirklich in jenem psychisch kranken Zustande sind, und ob ihre Krankheit einer

s) Diese soll leicht die Hundswuth bekommen, wenn man derselben zu früh alle ihre Iungen wegnimmt.

Heilung fähig ist. In diesem Falle müssen sie in Krankenhäuser oder eigentliche Irrenhäuser aufgenommen werden.

§. 459.

Vergiftungen gehören oft ebenfalls zu den zufälligen Gefahren, welche der Staat auf alle Weise zu verhüthen suchen muſs. Vor allen Dingen ist genau zu untersuchen, ob nicht zu vielen Arbeiten, zu welchen man bisher ein oder das andere Gift nöthig zu haben glaubte, anstatt derselben andere den Menschen nicht so schädliche Dinge anzuwenden sind. Wo aber zu Arbeiten mancher Gewerbe und Künste Gifte wirklich nicht entbehret werden können, da muſs wenigstens der Verkauf der Gifte möglichst eingeschränket werden.

§. 460.

Die nöthigen Vorschriften in Rücksicht des Kaufes und Verkaufes der Gifte kommen unten (§. 821 u. f.) vor. Was aber die von den Käufern zu machende Anwendung der Gifte anlanget, so muſs wegen der völligen Sicherheit hierüber festgesetzet werden, daſs der Käufer nur in Anwesenheit einer von der Gesetzgebung dazu bestellleten Person das Siegel der Papiercapsel, mit welchem der Apotheker das Gift verwahret hat, erbrechen und das Gift anwenden darf, daſs das allenfalls übrig bleibende sogleich wieder versiegelt, mit dem Nahmen des Käufers bezeichnet und dann dem Apotheker zur Verwahrung in dem Giftschranke (s. §. 797) wieder zugebracht werde.

§. 461.

Das Legen des Giftes gegen Ratzen und Mäuse würde ganz verbothen werden können, wenn man zum Ver-

treiben derselben sichere und den Menschen unschädliche Mittel ausfindig, und ihre Anwendung alsdann allgemein zu machen suchte. Die Gesetzgebung mufs, weil so leicht durch das gelegte Gift zufällige Unglücksfälle entstehen können, auf Erfindungen dergleichen sicherer den Menschen unschädlicher Vertilgungsmittel der Ratzen und Mäuse Belohnungen setzen, die erfundenen und bewährt gefundenen Mittel alsdann öffentlich bekannt machen und gewisse Personen zu ihrer Anwendung bevollmächtigen, allen Gebrauch giftiger Dinge zu solchem Zwecke aber auf das strengste verbiethen und bestrafen.

§. 462.

Die Anpflanzung giftiger Gewächse in öffentlichen Gärten, Bousquets u. a. Orten mufs nicht gestattet werden, weil dadurch leicht vieles Unglück veranlasset werden kann.

Dahingegen müssen in jedem Lande sowohl die in den Gärten gewöhnlich gepflanzten und gezogenen, als auch die in der Gegend wild wachsenden giftigen Gewächse öffentlich bekannt gemacht und dabey angegeben werden, durch welche Theile der Gewächse besonders eine Vergiftung geschehen kann. Ein solches Verzeichnifs mufs auch von Zeit zu Zeit in den Schulen verlesen, und mufs die Jugend mit den Kennzeichen dieser Gewächse in der Natur oder durch treue Abbildungen bekannt gemacht werden *).

*) Buhle die wichtigsten deutschen Giftpflanzen. m. K. Köthen, 1812.

§. 463.

Vorurtheile und Aberglauben haben von je her der öffentlichen Gesundheit Schaden gebracht. Will die Gesetzgebung die dadurch entstehenden zufälligen Gefahren verhüthen, so mufs sie durch Beförderung einer vernünftigeren Aufklärung überhaupt, und Einrichtung einer besseren Medicinal-Pflege die Vorurtheile und den Aberglauben und ihre schädlichen Einflüsse auf die Gesundheit der Menschen zu vertilgen suchen.

§. 464.

Kirchenmängel, die ebenfalls der Gesundheit zufällig schaden können, müssen abgestellet werden. Kirchen, die neu gebauet werden, müssen den Grundsätzen einer gesunden Bauart ganz entsprechen. Auch bey Ausbesserung alter Kirchen mufs möglichst auf diese Grundsätze Rücksicht genommen werden. Um die Luft in den Kirchen so rein und gesund als möglich zu erhalten, müssen die Fenster und Thüren öftermahlen, und besonders zur Sommerszeit fleifsig geöffnet werden.

K. G. Platow Deutschlands Giftpflanzen zum Gebrauche für Schulen auf einer Tafel abgebildet. Lpzg, 1815.

Vollständiges Giftbuch, oder Unterricht, die Giftpflanzen, Giftmineralien und Giftthiere kennen zu lernen, und Gesundheit und Leben gegen Vergiftungsgefahren zu sichern. Sondershausen, 1815.

I. Wendt über die Hülfe bey Vergiftungen und bey den verschiedenen Arten des Scheintodes. Bresl. 1818.

E. W. Juch die Giftpflanzen zur Belehrung für Iedermann. 11 Hefte. Augsb. 1818.

I. C. G. Köhlers schlesische Giftflora. 2 Hefte. Hirschberg, 1819.

Die Heitzung der Kirchen, ein gutgemeinter Vorschlag des Hfrs. Ebel, ist nicht nothwendig, und kann vielmehr der Gesundheit leicht nachtheilig werden *l)*. Andere an anderen Stellen dieser Schrift vorkommende Kirchenmängel übergehe ich hier, um Wiederhohlungen zu vermeiden.

§. 465.

Das Tragen der Leichen zu ihrer Ruhestätte muſs gänzlich abgeschaffet werden, weil die Fälle nicht selten sind, daſs aus Leichen eine Iauche ausflieſset, die Fugen der Särge durchdringet und auf die Träger herabflieſset, wodurch dann leicht Krankheiten veranlaſst werden können.

Das Oeffnen der Gewölbe, Gräber und Särge, welches bisweilen von hinterbliebenen Freunden und Angehörigen der Verstorbenen noch gefordert wird, ist gefährlich, weil dadurch leicht Krankheiten hervorgebracht und Ansteckung verbreitet werden kann. Es muſs deshalb durchaus nie gestattet werden.

l) S. Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte, 1796. S. 274.

Zweyte Abtheilung.

Krankheitspflege.

Zweyte Abtheilung.

Von der Krankheitspflege.

Erster Abschnitt.

Von der Sorge für die Kranken überhaupt.

§. 466.

Da Krankheiten allemahl den Staatsbürger mehr oder weniger unfähig machen, für sich und die Seinigen zu wirken, ihn zugleich aber auch für den Staat unbrauchbar, und noch überdies bald auf längere bald auf kürzere Zeit des Beystandes anderer Menschen bedürftig machen, also sehr gefährliche Feinde des öffentlichen Glückes sind; so liegen hierin für die Gesetzgebung schon Bestimmungsgründe genug, die Sorge, dafs Krankheiten der Staatsbürger so bald, so sicher und mit so wenigem Nachtheile für die Lebensdauer, als möglich ist, entfernet werden, als Pflicht anzuerkennen *).

*) J. Bernt die öffentliche Krankenpflege für Aerzte, Rechtsgelehrte und Polizeybeamte. Wien, 1817.

§. 467.

Hierzu ist nun die Anstellung und schickliche Vertheilung solcher Personen, welche sich alle die dazu erforderlichen Kenntnisse, die unter dem Nahmen: Arzneywissenschaft begriffen werden, zu eigen gemacht haben, d. i. der Aerzte, nothwendig: weil durch diese allein jene Entfernung der Krankheiten sicher bewirket werden kann *m*).

§. 468.

Die Anstellung und bedürfnifsmäfsige Vertheilung geschickter Aerzte ist sowohl die erste und wichtigste Bedingung, unter welcher die Ausrottung der Quacksalber geschehen kann und darf, als auch die unerläfsliche Pflicht des Staates, wenn für die Gesundheit der Einwohner in kranken Tagen so gesorget werden soll, wie es zum wahren Wohle derselben nothwendig ist.

§. 469.

Den Aerzten müssen aber auch diejenigen Medicinalpersonen zur Seite gesetzet werden, deren sie sich als

m) Das Königreich Schweden hat sich den Ruhm erworben, dafs es zuerst, wenigstens in der Anlage, sehr viel hierin gethan hat. Denn es wurde 1773 eine durch das ganze Königreich sich erstreckende Krankenversorgungsanstalt errichtet, zu deren Verwaltung 40 Provinzialärzte angestellet wurden. (S. Pyl's neues Magazin f. d. gerichtl. A. K. u. medic. Polizey Bd. 1, Stck. 3, S. 271. Scherffs Archiv, Bd. 1, S. 339.) Mehrere Staaten folgten bald wenigstens in etwas diesem Beyspiele. Nur im Königreiche Baiern geschah im Jahre 1803 noch etwas mehr, indem daselbst in den 50 verschiedenen Landgerichten 50 Landgerichtsärzte mit 600 Fl. Gehalt angestellet wurden. (S. medic. chirurg. Zeitung, 1803, No. 92, S. 272.)

Mittel zur Heilung der Krankheiten je nach der Beschaffenheit derselben bedienen müssen, d. s. die Chirurgen, Apotheker und Hebammen, auch solche Personen, die in der Pflege und Wartung der Kranken besonders unterrichtet sind, d. s. Krankenwärter.

§. 470.

Nicht aber das Daseyn der Medicinalpersonen und der ihnen vorgeschriebenen Gesetze allein sprechen die Gesetzgebung von aller weiteren Sorgfalt frey; sondern dieselbe muſs nothwendig auch dahin sehen, daſs die Kranken von den angestellten Medicinalpersonen auch wirklich Gebrauch machen *u*).

§. 471.

Zwar kann und darf die Gesetzgebung den kranken Einwohnern nicht allemahl und ohne Unterschied die ihnen gesetzte Hülfe aufdringen, wohl aber kann sie allen Nichtärzten jede Beschäftigung mit Heilung der Krankheiten, und allen Kranken jeden Gebrauch eines Nichtarztes verbiethen und sie für die Uebertretung dieses Gesetzes bestrafen. Wohl kann sie da, wo durch Eigensinn eines Einzelnen die körperliche Sicherheit aller in Gefahr geräth, und da, wo Kranke auf Kosten des Staates erhalten werden, mit vollem Rechte die gesetzte Hülfe anbefehlen und aufdringen, und auch da, wo Menschen in einem Zustande sind, in welchem sie sich selbst

u) Denn wahrlich! unsere europäischen Nationen stehen hier oft den Hottentotten nach, die nach Kolbe, Dapper, Ogylby und Ten Rhyne mit Klugheit und Ueberlegung ihre Aerzte wählen. S. auch Baldingers neues Magazin für Aerzte und Nichtärzte, Bd. 10, S. 485.

nicht rathen können, von den dieselben umgebenden Menschen fordern, daſs sie nur zu der gesetzten rechtmäſsigen Hülfe ihre Zuflucht nehmen.

§. 472.

Dabey aber ist nothwendig, daſs die Quacksalber (Pfuscher, Afterärzte, Charlatans) jedes Standes ohne Unterschied ausgerottet werden *), damit den Staatsbürgern die Gelegenheit genommen werde, den wohlthätigen Absichten und Anstalten des Staates zur Heilung der Krankheiten, und ihrem eigenen Wohle entgegen zu handeln.

So lange aber noch Quacksalber vorhanden sind, müssen diejenigen, welche sich derselben, der bestellten rechtmäſsigen Hülfe ungeachtet, bedienen, bestrafet werden *o*).

§. 473.

Wie häufig Quacksalber in den meisten Ländern sind, und wie viel Unheil von denselben angerichtet wird, ist leider zu bekannt. Schon in den älteren Zeiten sind in manchen Ländern Verbothe wider sie ergangen *p*). Dennoch

*) A. Horer der Arzneyteufel. o. Druckort. 1721.

o) Die Fürstl. Waldeckische Regierung verurtheilte 1805 einen Richter, weil er aus eigennützigen Absichten in einer anfangs nicht gefährlichen, nachher aber tödtlich abgelaufenen Krankheit seines Sohnes einen ausländischen Quacksalber gebraucht hatte, in eine fiscalische Strafe von 50 Rthlrn. und lieſs das Urtheil öffentlich bekannt machen. S. Intelligenzblatt 1805, No. 19.

p) Schon Kaiser Carl V. befahl in der kaiserl. Halsgerichtsordnung, Art. 135, fleiſsig auf solche Leute Acht zu haben, die sich der Arzneykunst unterstehen, und solche doch nicht gründlich gelernet haben.

noch aber schleichet diese Pest in vielen Ländern noch jetzt fort, und in manchen hat sie sogar sehr weit um sich gegriffen *q*).

§. 474.

Wenn in manchen Ländern, z. B. in England, Deutschland und der Schweiz der Quacksalber so viele sind, daſs alle Verbothe wider sie nichts fruchten, so ist die Ursache davon nicht so wohl in dem Mangel an medicinischer Aufklärung, als am häufigsten in dem fehlerhaften oft ganz widersprechenden Verfahren der Gesetzgebung, insbesondere darin, daſs nicht für die leichte Erlangung besserer Hülfe zureichend gesorget ist, zu suchen.

§. 475.

Wo zwar das Verboth des Curirens der Quacksalber und Pfuscher bestehet, aber auf dessen Haltung nicht geachtet wird, wo es an besserer Hülfe überhaupt fehlet, oder sie zu entfernt, zu sehr ohne Aufsicht, und ihrer Seltenheit wegen auch ohne heilsamen Erfolg ist, wo den Apothekern noch gestattet wird, Medicin ohne ärztliche Verordnung auszutheilen und zu verkaufen, wo, wenn auch dieses nicht ist, doch die Einfuhr fremder und der Verkauf einheimischer zusammengesetzter Arzeneymittel, Arcanen und Universalmittel erlaubt und ihre

q) S. Pyl's neues Magazin Bd. 1, Stck. 2, S. 319. u. f. Welches Heer von Quacksalbern muſs nicht z. B. in England seyn, wenn Pitt's Berechnung, die er einmahl machte, richtig ist, daſs wenn alle, die nicht Mitglieder der Facultät sind und doch geheime Mittel verkaufen, für die Erlaubniſs ihr Handwerk zu treiben 8 pro Cent geben, dieses der Krone eine Summe von 16000 Pfund Sterlinge einbrächte.

Anpreisung in öffentlichen Blättern gestattet ist, wo noch Chirurgen, dafs sie Kranke heilen sollen, auf das Land gesetzt werden *r*), wo die Oberen noch gleichgültig sind und die Erlaubnifs zur Ausübung der Praxis zu leicht und nachsichtig ertheilen, wo die Unterobrigkeiten, wie Gruner *s*) sagt, taub und stumm sind, sobald von Medicinal-Beschwerden die Rede ist, wo Anzeigen von vorgefallenen Quacksalbereyen, welche Aerzte der Obrigkeit machen, zu Rechtssachen gemacht, und die Aerzte als Denuncianten genennet werden *t*), — da ist freilich an keine Ausrottung der Quacksalber zu denken.

§. 476.

Die Gesetzgebung mufs nothwendig kein Mittel, welches zur Ausrottung der Quacksalber führen kann, unangewendet lassen.

Eine vernünftige medicinische Aufklärung mufs auf alle Weise befördert und begünstiget werden.

Den Aerzten sowohl als allen übrigen Medicinalpersonen mufs es zur Pflicht gemacht werden, darüber mit zu wachen, dafs keine Quacksalbereyen Statt finden, und, wenn sie solche erfahren, der obersten Medicinalbehörde sogleich Anzeige davon zu machen.

§. 477.

Den Medicinalpersonen aber, welche nicht Aerzte sind, mufs auch für sich selbst auf das strengste verbo-

r) S. Fielitz Erinnerungen und Vorschläge, dem Staate bessere Chirurgen zu bilden, S. 27.

s) In einem Iahrgange seines Almanaches.

t) Wie unzweckmäfsig und der guten Sache nachtheilig dieses ist, habe ich selbst mehrmahls erfahren.

then seyn, sich nicht mit der Heilung der Krankheiten abzugeben.

Den Apothekern darf nicht gestattet werden, Arzeneyen ohne Vorschrift eines Arztes wegzugeben. Aller Handel mit auswärtigen Arzeneyen, alles Ausposaunen derselben in den Zeitungen und Wochenblättern mufs untersaget, und den Olitätenkrämern, steuermärkischen Kastenmännern, thüringischen Schachtelträgern, braunschweigischen Butten - oder Tabuletträgern u. a. dgl. reisenden Arzeneyhändlern kein Hausiren in dem Lande gestattet werden.

§. 478.

Statt der schlechten Hülfe der Quacksalber mufs bessere bestellet werden, und auf alles, was zur Hülfe in Krankheiten dienen kann, mufs die genaueste Aufsicht gehalten werden. Die Medicinalpersonen und Heilungsanstalten müssen so vertheilet seyn, dafs es nirgends an guter Hülfe fehlen kann. Die Medicinalpersonen überhaupt, und insbesondere auch die Aerzte müssen ihre besonderen Instructionen in Hinsicht der Ausübung ihrer Pflichten haben, und nach diesen unter steter Aufsicht erhalten werden. Doch ist wohl zu bemerken, dafs der Arzt für den Erfolg seiner Behandlung der Krankheit nur dann verantwortlich gemacht werden kann, wenn er sich eines groben Vergehens, welches als Ursache des schädlichen Erfolgs angesehen werden könnte, schuldig gemacht hätte, oder auch, wenn er aus Nachlässigkeit sich eines offenbar schädlichen Mittels bedient hätte.

§. 479.

Bey Medicinalbeschwerden mufs keine Obrigkeit gleichgültig seyn, sondern den Aerzten auf alle Weise den zweckmäfsigsten Beystand leisten, im Verweigerungsfalle desselben aber bestrafet werden.

Uebertretungsfälle des Verbothes gegen die Quacksalber müssen, sobald sie erwiesen sind, von den Medicinalbehörden ohne Zuziehung und Hülfe der allgemeinen Gerichte abgemachet und bestrafet werden dürfen.

§. 480.

Alle Quacksalber, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, mögen seyn von welchem Geschlechte und Stande sie wollen, müssen ohne Unterschied auf gleiche Weise behandelt werden. Das allgemeine Verboth wider sie mufs öffentlich bekannt gemacht, dabey aber zugleich die gesetzte rechtmäfsige Hülfe möglichst gemeinkundig gemacht werden. Alle Uebertretungen jenes Verbothes müssen allemahl strenge bestrafet, und die geschehene Bestrafung zur Warnung jedesmahl öffentlich angezeiget werden.

§. 481.

Man hat früherhin häufig versuchet, die Duldung der Quacksalber als wenigstens für den Landmann heilsam und unvermeidlich darzustellen, und auf solche Weise die Quacksalber in Schutz genommen. In der neueren Zeit aber ist nur eine Stimme darüber, dafs die Quacksalber auf keine Weise auch nicht für den Landmann geduldet werden dürfen.

§. 482.

Welche andere Hülfe aber, und auf welche Weise sie dem Landmanne in Krankheiten zu Theil werden soll, darüber sind mehrere Vorschläge gemacht und zum Theil auch in Ausführung gebracht worden, deren Werth oder Unwerth hier nothwendig in Betracht gezogen werden muſs*).

§. 483.

In einer Zeit, wo die Anerkennung der Rechte der Menschheit mit der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer umfassenden Sorge des Staates für das allgemeine Gesundheitswohl zur Glückseligkeit der Staaten gleichen Schritt zu halten begonnen hat, wo der Sinn der Regenten Europa's für eine Verbesserung des Medicinalwesens fast allgemein rege ist: — In einer solchen Zeit würde es eine Versündigung gegen das Zeitalter, ja gegen die Menschheit überhaupt seyn, in einem Systeme der medicinischen Gesetzgebung darüber zu schweigen, und nicht vielmehr nach reiflicher Erwägung aller Umstände seine Ueberzeugung freymüthig auszusprechen. Es ist Pflicht, wo möglich verhüthen, daſs in einer solchen Zeit die Staatenregierer nicht durch Vorschläge irre geleitet werden, ihren wohlthätigen Willen in Ergreifung falscher Mittel zur That zu bringen. Es ist Pflicht, wo möglich zu veranlassen, daſs die Regenten ihren jetzt so regen Sinn, auch für das körperliche Wohl der Landleute zu sorgen, durch Ergreiffung der rechten Mittel dazu bethätigen.

*) I. H. Rahn erste Nachricht an das Publicum von dem Fortgange der Subscriptionen zu Bildung geschickter Landärzte und Hebammen, Zürich, 1783.

§. 484.

Der erste von mehreren Aerzten gemachte Vorschlag, die Pflicht der Staatssorge für die Gesundheit des Landmannes besser zu erfüllen, ging dahin, dafs die gewöhnlichen Chirurgen auf die Dörfer vertheilet werden sollten, dafs sie in leichten und schleunigen Krankheitsfällen den Dorfbewohnern Hülfe leisten, und, wenn sie dann nicht weiter kommen könnten, oder in schweren Krankheiten, Aerzte zu Hülfe rufen sollten.

Bald aber sahe man ein, dafs die gewöhnlichen Chirurgen zur Ausfüllung einer solchen Stelle durchaus unfähig wären, und dafs sie für nichts anders als für Quacksalber aus dem Stande der Chirurgen gelten könnten.

§. 485.

Man schlug daher zweytens vor, für die gewöhnlichen Chirurgen Erziehungsinstitute anzulegen, ihnen in Krankenhäusern Kranke zu zeigen und sie anzuweisen, ihre Krankheiten blindlings nach der Vorschrift ihrer Lehrer zu heilen, und dann den so unterrichteten Chirurgen die Sorge für die Gesundheit der Landleute anzuvertrauen.

Aber bald wurde auch die Unzulänglichkeit dieses Vorschlages, wenigstens für den Civilstand, anerkannt, und wo solche Chirurgen wirklich eingeführet waren, sahe man bald, dafs sie gleich den Quacksalbern aus anderen Ständen unfähig waren, das wahre Wohl des Landmannes wahrzunehmen.

§. 486.

Deshalb machte drittens im Iahre 1803. Nolde in einer besonderen Schrift den Vorschlag, dafs alle dieje-

nigen jungen Leute, welche sich der Medicin und Chirurgie widmen wollten, aber nicht Vorkenntnisse und Talente dazu hätten, von den Universitäten ab -, und eigenen Lehrinstituten zugewiesen würden, in welchen sie in den theoretischen Theilen beyder Wissenschaften oberflächlich etwas unterrichtet, dabey aber vom Anfange an an das Krankenbette geführet, 5 — 6 Iahre lang mechanisch zur Heilung der Krankheiten angeleitet, und dann als Secundärärzte, oder Aerzte zweyter Classe ohne Doctorgrad zur Heilung der Landleute bestellet würden.

§. 487.

Ein Iahr später gab viertens Reil durch die Herausgabe seiner bekannten Schrift den Schein von sich, als mache er wirklich den Vorschlag, für die Landleute ärztliche Routiniers in eigens dazu zu errichtenden Pepinieren zu erziehen *u*). Dieser Vorschlag ist von Nolde's Vorschlage im wesentlichen nicht verschieden. Wenigstens trifft beyde der Vorwurf, daſs dadurch dem Landmanne eine schlechte Hülfe zugewiesen wird, die im gan-

u) In meiner in Knape's und Hecker's kritischen Iahrbüchern der Staats A. K. Bd. 1, Stck. 1, S. 40. vorkommenden Abhandlung: Betrachtungen über das Verhältniſs der Arzeneywissenschaft zum Staate, habe ich mich bereits erklärt, wie ich Reil's Schrift betrachte; und ich habe auch noch bis jetzt keinen Grund gefunden, meine damahlige Ansicht aufzugeben. Reil hätte wahrlich nicht sprechender, nicht überzeugender darthun können, daſs auſser dem wirklichen Arzte kein Stand zur Heilung der Krankheiten fähig ist, und daſs alle Versuche, den Menschen durch andere Stände Hülfe in Krankheiten zuzuführen, ihren Zweck verfehlen müssen, als er es in seinem Vorschlage der Pepinieren gethan hat.

zen wohl nichts besser seyn kann, als die ihnen durch den §. 485. gemachten Vorschlag bestimmte gewesen ist.

§. 488.

Dennoch wurde wirklich im Königreiche Baiern im Jahre 1808. eine jenen beyden Vorschlägen gröſstentheils entsprechende und mit der französischen Anordnung der Officiers de santé übereinstimmende Einrichtung einer besondern Schule für Landärzte, durch welche die Krankheiten der Landleute geheilet werden sollen, getroffen. Es läſst sich voraussehen, daſs nicht nur der wohlthätige Zweck der Regierung, dem Landvolke zweckmäſsigere Hülfe, als bis dahin war, zu verschaffen, unerreicht bleiben wird, sondern daſs dadurch auch die Schwierigkeit, nun noch einst das rechte Mittel zur Erreichung jenes Zweckes zu ergreiffen, erst recht vermehret worden ist.

§. 489.

In der neuesten Zeit hat fünftens P. Frank einen schon früher *) und mehrmahls gethanen, aber auch mehrmahls schon mit Gründen verworfenen Vorschlag, dessen im Iahre 1809. auch Hufeland einmahl gedachte, nähmlich, daſs die Theologie studierenden Iünglinge auf Universitäten auch die Arzeneywissenschaft wenigstens zum Theil studieren, und dann späterhin als Landgeistliche die Heilung der Krankheiten der Landleute besorgen sollten, aufs neue in Anregung gebracht.

Da dieser Vorschlag von zwey so berühmten Aerzten unserer Zeit ausgesprochen worden ist, so könnte das

*) S. Süſsmilchs göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. 2. Ausg. Thl. 1, S. 520.

Ansehen derselben vielleicht zu dem Glauben verleiten, als sey es wirklich möglich, dem Landvolke ärztliche Hülfe ohne Aerzte zuzuführen, als sey der vorgeschlagene Weg wirklich der beste und sicherste dazu, den Landmann in Krankheiten mit angemessener und zureichender Hülfe zu versehen. Es verdienet daher dieser Vorschlag hier einer besonderen Würdigung, so viel es in der Kürze geschehen kann.

§. 490.

Dadurch, daſs die Heilkunst 12 Jahrhunderte hindurch von den Priestern wirklich ausgeübet wurde, kann unmöglich dieser Vorschlag für unsere Zeiten gerechtfertiget werden. *) Was wusten und waren die Priester der alten Zeit, und was sollen und müssen die Geistlichen unserer Zeit wissen und seyn! Worin bestand damahls die Arzeneywissenschaft, und was gehöret jetzt zu derselben!

Damahls war die Vereinigung der Ausübung der Arzeneywissenschaft ein Nothbehelf, weil es an wirklichen Aerzten fehlte, und im Mittelalter konnte niemand anders als die Priester die Arzeneywissenschaft studieren, weil alles, was noch an Schriften der Vorzeit da war, nur in den Klösterbibliotheken als ein Heiligthum bewahret und nie andern mitgetheilet wurde.

*) S. W. Oetter bestätigte Wahrheit, daſs die Geistlichen in Deutschland ehehin die Lehrer der Arzneykunst und auch zugleich die Aerzte gewesen seyen. Nürnberg, 1790.

Ueber die Pflichten der Geistlichen und Seelsorger in Beziehung auf die leibliche Wohlfarth ihrer Untergebenen überhaupt, und der Armen insbesondere. Würzb. 1790.

§. 491.

Iene Vereinigung der Ausübung der Arzeneywissenschaft mit dem Priesterstande mufste damahls genügen, weil man noch nichts besseres hatte, und sie genügte, weil man noch nichts besseres kannte. Ietzt ist es anders!

Waren aber nicht auch die Wissenschaften überhaupt in jenen Zeiten ein ausschliefsliches Eigenthum des Priesterstandes? Wer wird aber darum den Vorschlag, sie auch noch jetzt dem geistlichen Stande allein zuzutheilen, für gerechtfertiget halten! Damahls waren alle Wissenschaften noch in ihrer Wiege, und die Arzeneywissenschaft noch in ihrer Kindheit: damahls war ihre Vereinigung in einem Stande möglich. Ietzt ist es anders!

§. 492.

Wenn in den Grofsherzogthümern Darmstadt und Würzburg, und in den Königreichen Wirtemberg und Schweden und vielleicht in noch mehreren anderen Ländern früherhin schon die Theologen angewiesen wurden, auf Universitäten Anthropologie, oder Krankheitslehre oder ein anderes popularisirtes medicinisches Collegium zu hören; so war dabey doch der Zweck nicht, dafs sie dadurch in den Stand gesetzt werden sollten, bey ihrer nachherigen Anstellung als Landgeistliche die Dorfbewohner zu heilen: sondern es geschahe, — was allerdings lobenswerth ist — mehr nur darum, dafs sie den physischen Menschen besser kennen und beurtheilen lernen sollten, als es der Landmann vermag, um diese in vorkommenden Fällen darin belehren und aufklären zu können.

§. 493.

Wenn aber späterhin die Geistlichen auch hie und da zur eigentlichen Heilung der Landleute angewiesen wurden, wie es im Jahre 1801. in Rufsland vorgeschlagen ward, und in Schweden nach dem im Jahre 1809. daselbst gleichfalls gemachten Vorschlage wirklich geschehen seyn soll; so kann und darf eine solche Einrichtung doch immer nicht anders als ein trauriger Nothbehelf bey bestehendem Mangel an Aerzten angesehen werden, durch welchen man nur das mangelhafte mit dem unvollkommenen vertauschet, und den armen Landmann in Krankheiten noch immer wesentlich ungeholfen gelassen hat.

§. 494.

Man hat zwar eine bessere Sorge des Staates für das Gesundheitswohl der Landleute durch die Vorstellung, dafs es auf dem Lande viel weniger Krankheiten und Kränklichkeiten gibt, als in den Städten, einzuschläfern gesucht. Ich kann aber aus meiner vieljährigen Erfahrung bestätigen, was schon Schöpf und andere Aerzte gezeiget haben, dafs dieses keinesweges der Fall ist, dafs die Bewohner der Dörfer vielmehr eben so sehr der ärztlichen Hülfe bedürftig sind, als die Einwohner der Städte.

§. 495.

Schon Marcard *v*) hat gezeiget, dafs bey einem solchen Vorschlage, wie in der neuesten Zeit P. Frank ausgesprochen hat, durch die Rücksicht auf Nebenbedingungen, welche der Erreichung des Hauptzwecks als Schwierigkeiten entgegenstehen, die Rücksicht auf den

v) S. neues hannöverisches Magazin, 1810, Stck. 14.

Hauptzweck, d. i. Vollkommenheit und Vollständigkeit der Heilung, vernachlässiget und versäumet wird.

§. 496.

Es ist ein offenbarer Widerspruch, auf der einen Seite anerkennen, daſs die Arzeneywissenschaft, die schwerste aller Wissenschaften, nur in ihrer Vollkommenheit nicht mehr schädlich als nützlich ist, und doch auf der andern Seite zugleich vorschlagen, daſs die Geistlichen auch zugleich Aerzte für den Landmann seyn sollen.

§. 497.

Entweder es ist zur richtigen Erkenntniſs, sicheren Unterscheidung und vollkommenen Heilung aller Krankheiten aller Menschen ein gründliches Studium der Arzeneywissenschaft nothwendig, oder es ist dazu eine bloſs empyrische Kenntniſs und Routine, allenfalls mit einer oberflächlichen Bekanntschaft mit dem menschlichen Körper verbunden genügend. Ist aber jenes keinem Zweifel mehr unterworfen und selbst von Hufeland und P. Frank anerkannt; so kann und darf die Heilung aller Krankheiten aller Menschen auch nur allein den Aerzten, welche die Arzeneywissenschaft gründlich erlernet haben, überlassen werden.

§. 498.

Entweder es muſs dem Staate an dem Gesundheitswohle aller Staatsbürger ohne Unterschied gleich viel gelegen seyn, oder es gilt demselben der Landmann, der erste Stand der Welt, weniger, als der Städter. Ist aber jenes als ausgemachte Wahrheit anzunehmen, und als solche allgemein anerkannt, so kann und darf die Hei-

lung der Krankheiten des Landmannes, wie des Städters nur Aerzten allein anvertrauet werden.

§. 499.

Vorschlagen, daſs der Staat die Heilung der Krankheiten des Landmannes den Geistlichen übergeben solle, heiſst also nichts anderes, als von dem Staate fordern, daſs er den Landmann geringer achten, ihn weniger werth halten solle, als den Städter.

Kann nun aber dieses nie mit der Gerechtigkeit eines Staats, an welche alle Staatseinwohner ohne Unterschied, der Landmann wie der Städter, gleiche Ansprüche haben, vereinbar seyn; so kann und darf jener Vorschlag auch in keinem Staate Eingang finden.

§. 500.

Allen Landleuten im Staate Aerzte zur Heilung aller ihrer Krankheiten zu geben, hat freilich wohl seine groſsen Schwierigkeiten. Sollte aber um dieser Schwierigkeiten willen das Gesundheitswohl aller Landleute Preis gegeben werden dürfen?

Es müssen die sichersten Mittel ausfündig gemacht und ergriffen werden, durch welche diese Schwierigkeiten beseitigt werden können. Genug, es ist und bleibet Pflicht des Staates, für das Gesundheitswohl des Landmannes eben so auf die beste und vollkommenste Weise zu sorgen, wie für das des Städters: und das einzige Mittel dazu ist und bleibet, wie schon Fischer, Münchmeyer u. a. gezeiget haben, daſs die Quacksalber aller Art, alles Standes und alles Geschlechtes ausgerottet werden, und die Heilung der Krankheiten der Landleute wie der Städter nur einer vollkommen zureichenden Anzahl

vollkommen unterrichteter und geschickter Aerzte allein übertragen werde.

§. 501.

Alle Kranke ohne Unterschied können nicht auf eine gleiche Weise der gesetzten rechtmäfsigen Hülfe theilhaftig werden. Sie sind theils von so ganz verschiedener Beschaffenheit, und theils in so ganz verschiedener Lage, dafs es, wenn ihnen Hülfe ganz zweckmäfsig seyn soll, nothwendig auch verschiedene Krankenanstalten, Krankenhäuser sowohl, als Krankenbesuchanstalten (in Frankreich Misericorde, in Italien Santa Corona genannt) geben mufs.

§. 502.

Soviel darüber auch schon gestritten ist, welche von beyden Anstalten am vorzüglichsten sind, ob die schon seit dem 6ten Iahrhunderte bestehenden Krankenhäuser, oder die erst viele Iahrhunderte später eingeführten Krankenbesuchanstalten *w*); so kann doch im allgemeinen kei-

w) So wird von der einen Seite durch Hensler, van Doeveren, Baillie, Hecker, Hufeland, Fischer, Wagemann u. a. der Vorzug der Krankenhäuser vertheidiget, von der anderen aber durch Nootnagel, Iberti, Günther u. a. den Krankenbesuchanstalten der Vorzug gegeben. S. auch über diesen Gegenstand Scherfs Archiv, Bd. 4, Abthl. 2, S. 47. Scherfs Beyträge zum Archive Bd. 3, Abthl. 1, S. 132. Bd. 4, Samml. 1, S. 19. Bd. 5, Samml. 1, S. 1. Samml. 2, S. 31. Bd. 7, Samml. 2, S. 105. Wagemanns göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege Bd. 1, Stck. 1, No. 4. Schlözers Staatsanzeigen Heft 22, S. 284. Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte 1786, S. 214. Briefe eines reisenden Franzosen über Deutschland, Thl. 2, S. 258. Neues hannöverisches Magazin, 1793, Stck. 83—85. Metzgers gerichtlich medic. Abhandlungen, Bd. 1, No. 14. Bd. 2, No. 7.

ner von beyden ausschliefslich der Vorzug zuerkannt werden. Bestehen beyde neben einander, so leistet die eine, was der anderen nicht möglich ist, beyde haben ihren entschiedenen Werth, und ihre Vereinigung läfst in Hinsicht der Befriedigung ihres gemeinschaftlichen Zweckes nichts zu wünschen übrig.

§. 503.

Der Staat mufs daher nothwendig beiderley Anstalten neben einander einrichten, und die Kranken nach ihrer verschiedenen Lage und nach der verschiedenen Beschaffenheit ihrer Krankheit in diejenige von beyden Anstalten vertheilen, welche ihnen die angemessenste und beste Hülfe gewähret *).

*) Ordini appartenenti al governo del hospitale grande de Milano et di tutti gli altri hospitalia questo uniti. Milano, 1642.

Instruzzioni e governo del lazaretto di Messina par la scala Franca. Messina, 1695.

P. Rigetti u. I. C. Pannich historische Nachricht sowohl von der Errichtung der Wällschen Congregation als auch des dazu gehörigen Hospitals. Prag, 1773.

Sieben Nachrichten von dem Fortgange und Anwachse der Senkenbergischen Stiftung. Frkft. a. M. 1776 — 1785.

C. G. Hoffmann erste Nachricht von der Anstalt für arme Kranke zu Altorf. Nürnberg und Altorf, 1787.

Bemerkungen über das Civilspital und die Vieharzneyschule zu Wien. Wien, 1788.

Nachricht von der Stiftung und Einrichtung der wohlthätigen Krankenanstalt in Sct. Petersburg, nebst 4 Fortsetzungen. Petersburg, 1789 — 1795.

Oeffentliche Rechenschaft über das Kranken- und Dienstbothen-Institut zu Bamberg. Bamberg, 1792.

Th. Edler v. Bayer Beschreibung der öffentlichen Armenversorgungsanstalten in Prag. Ebend. 1793.

§. 504.

In Hinsicht der Einrichtung der Krankenhäuser ist die Rücksicht, dafs eben so wohl für die Kranken auf dem Lande, als für die Kranken in den Städten auf eine bequeme Weise von ihnen Gebrauch gemacht werden könne, nicht aus den Augen zu lassen. Es ist daher nothwendig, dafs sie im Lande auf eine zweckmäfsige Weise vertheilet werden *).

§. 505.

Spitalskandaln, oder getreue Schilderung des gegenwärtigen Zustandes des allgemeinen Wiener Krankenhauses. 1r Theil. Elysium, 1793.

I. A. Günther über die Einrichtung der mit der Hamburgischen allgemeinen Armenanstalt verbundenen Krankenbesuchsanstalt. Lpzg, 1793.

L'Epée maniere d'enseigner les sourds et muets. Lyon, 1794.

W. Prahmer einige Worte über die Berlinsche Charité. 2te Aufl. Berlin, 1798.

Ueber die Entstehung, Einrichtung und den Fortgang der medic. Privatgesellschaft zu Stralsund in den ersten 25 Jahren. Stralsund, 1798.

G. v. Wedekind über sein Heilungsverfahren im Kriegslazarette zu Mainz. Berlin, 1802.

C. E. v. Fabrice Nachricht von der Anstalt für arme Kranke zu Altorf. Ebend. 1803.

A. G. Rosenmeyer Taschenbuch zur Einrichtung eines pharmacevtischen und chirurgischen Feldapparats. Potsdam, 1805.

Ribbentrop's Sammlung der Vorschriften über die Verwaltung der Lazarette. Berlin, 1815.

*) In Dännemark sind im Iahre 1807 zur Verpflegung der Kranken auf dem Lande in jedem Amte ein und mehrere Krankenhäuser errichtet, und dazu ist eine geringe Landesauflage gemacht worden.

§. 505.

In ein Krankenhaus gehören alle, die fremde und verlassen sind, alle, deren Krankheit durch den Transport nicht verschlimmert wird, alle, die durch ein langwieriges Uebel ganz aufser Stand gesetzet sind, sich ihre nothwendigen Bedürfnisse zu erwerben, und keine Auskunftsmittel zu ihrer Heilung und Verpflegung wissen, und alle, die eine solche ansteckende Krankheit haben, bey welcher sie zwar ihre Geschäfte verrichten können, wobey aber eine Verbreitung des Uebels zu fürchten ist.

§. 506.

In den Häusern müssen besucht werden alle, die eine solche Krankheit haben, wobey sie noch ihren Geschäften ohne Verschlimmerung der Krankheit dadurch vorstehen können, alle, von denen keine Ansteckung zu fürchten ist, alle, denen es an ihrem Aufenthaltsorte nicht an Pflege und Wartung fehlet, alle, die schon bettlägerig sind, alle, von deren Transport Verschlimmerung des Uebels zu befürchten ist, alle, die von epidemischen Krankheiten, oder von anderen schleunig entstandenen Krankheiten als Blutflüssen, Koliken, Schlagflüssen u. d. gl. befallen worden sind.

§. 507.

Mildthätige Gesellschaften, die den Zweck haben, den Kranken Heilung und Pflege zu verschaffen, müssen auf alle Weise begünstiget werden, da durch Beyspiele mehrerer y) bewiesen ist, welchen grofsen Nutzen

y) Ich will hier nur die zu London im Iahre 1791 errichtete Samaritan-Society, und die in Lyon unter dem Nahmen la Confrairie de la Misericorde errichtete Stiftung nennen.

sie für das allgemeine Gesundheitswohl der Staatsbürger haben können.

§. 508.

Auch Frauenvereine, wie sich solche in vielen Ländern Deutschlands in dem letzten Kriege so wohlthätig für die Heilung und Pflege der Soldaten bewiesen haben, können für die Heilung und Pflege armer und unbemittelter Staatsbürger überhaupt von der wohlthätigsten Wirkung seyn, und verdienen daher von der Gesetzgebung aufgemuntert und begünstiget zu werden.

§. 509.

Da Bruchschäden unter Menschen alles Alters und Geschlechts in den Städten und auf den Dörfern so häufig vorkommen, so ist es Pflicht der Gesetzgebung dafür Sorge zu tragen, dafs nur gute und zweckmäfsige Bruchbänder verfertiget werden und zu erlangen sind. Es mufs daher weder die Verfertigung noch der Verkauf derselben einem jeden nach Willkühr überlassen werden, sondern es mufs eine besondere Concession dazu nach vorhergegangener Prüfung gesetzlich gemacht werden. Doch ist dabey auch möglichst dafür zu sorgen, dafs, um Uebertheuerung zu verhüthen, eine Concurrenz veranlasset werde.

Zweyter Abschnitt.

Von der Sorge für die Verhüthung und Abwendung ansteckender und epidemischer Krankheiten.

§. 510.

Krankheiten, welche in einer bestimmten Zeit ungewöhnlich viele Menschen einer Gegend zugleich befallen, d. h. pandemische Krankheiten sind entweder in einer Gegend unter vielen Menschen beständig fortdauernd, d. h. endemisch *), oder nur eine Zeit lang unter vielen Menschen herrschend, d. h. epidemisch, und sind an sich nicht allezeit ansteckend, obgleich sie es freilich auch bisweilen zugleich seyn können. Ansteckend ist aber eine Krankheit nur dann, wenn der Grund derselben in der Einwirkung des in dem menschlichen Körper erzeugten Krankheitsstoffes auf andere Menschen lieget: die Einwirkung mag nun durch unmittelbare Berührung oder durch die den Kranken umgebende Athmosphäre geschehen.

*) I. B. Hoffstadt de morbis regionibus certis propriis. Hal. 1706.

§. 511.

Die Gesetzgebung mufs diese Krankheiten auf alle Weise zu verhüthen und zu entfernen suchen.

Dieses kann aber nicht anders geschehen, als dafs sich Aerzte besonders um die Aufsuchung der Ursachen der allgemein herrschenden Krankheiten bekümmern, und zweckmäfsige Vorschläge machen, wie die entdeckten Ursachen zu entfernen, oder wo dieses nicht möglich ist zu mindern, oder weniger schädlich zu machen sind, und wie den Ursachen gemäfs die Heilung zu bestimmen ist. Auf solche Weise mufs die gesetzgebende und vollziehende medicinische Gewalt in den Stand gesetzet werden, zur Verhüthung und Entfernung solcher Krankheiten die zweckmäfsigsten Mittel und Wege wählen zu können.

§. 512.

Vorzüglich empfehlungswerth ist dazu die Einrichtung, dafs besondere Aerzte zur Anstellung solcher Untersuchungen verpflichtet werden, und, wie schon in manchen Ländern wirklich geschehen ist, unter dem Nahmen: Physici als öffentliche Aerzte eingeführet werden. Dafs solche Untersuchungen sehr erleichtert werden, wenn ihnen in guten Topographien solcher Städte und Gegenden vorgearbeitet ist, wird jedem einleuchtend seyn *).

§. 513.

In Rücksicht der endemischen Krankheiten, welche mehr von den herrschenden Sitten, Gewohnheiten, Nah-

*) F. Baur praes. I. H. F. Autenrieth Topographia medica pagi Ergenzingen. Tübing. 1810.

I. P. Graffenauer Topographie physique et medicale de la ville de Strasbourg. Strasb. 1816.

rungsmitteln, Erziehungsweisen, Lebensweisen u. s. w. abhängen, kann die Gesetzgebung, wenn die allgemeinen Ursachen nur bekannt sind, allerdings zur Verhüthung und Abwendung derselben manches thun. In der ersten Abtheilung in dem Capitel von der Luft ist schon einiges hiervon berühret worden.

§. 514.

In Rücksicht der epidemischen Krankheiten *), welche mehr von Luft, Boden u. s. w., kurz vom Klima, von der Iahreszeit und Witterung abhängen, kann die Gesetzgebung nicht viel mehr thun, als was sie überhaupt in Krankheiten zu thun verpflichtet ist. Schleunige Hülfe durch gute Aerzte, thätige Unterstützung der Aerzte von Seiten der obrigkeitlichen Personen des Ortes oder Districtes, stete Aufsicht guter Krankenwärter, und hinlänglicher Vorrath und zweckmäfsige Vertheilung für dienlich erkannter Nahrungsmittel und Lebensbedürfnisse machen die vorzüglichsten Stücke aus, für welche die Gesetzgebung in epidemischen Krankheiten Sorge tragen mufs z).

§. 515.

Bey ansteckenden Krankheiten **) kann die Gesetzgebung zu ihrer Verhüthung und Abwendung das mehreste

*) W. L. Steinbrenner warum wüthen Krankheiten und Tod im Sommer und Herbste oftmahls so heftig auf dem Lande? Sondershausen, 1790.

z) Wie sehr Mangel dienlicher Nahrungsmittel und sonstiger Lebensbedürfnisse bey Epidemien und bey ansteckenden Krankheiten alle ärztliche Sorgfalt vereiteln kann, davon habe ich viele oft traurige Erfahrungen gemacht.

**) D. Campbell Beobachtungen über den Typhus oder das ansteckende Nervenfieber nebst den Mitteln die Entstehung

thun, selbst was bey anderen auch epidemischen Krankheiten nicht immer möglich ist, gute und zweckmäſsige Hülfe aufdringen, kann die Gesetzgebung hier, wo die Gefahr einer weiteren Verbreitung drohet, mit dem höchsten Rechte *).

§. 516.

Eine Hauptsorge bey ansteckenden Krankheiten muſs dahin gehen, daſs die Krankheit sobald als möglich erkannt wird. Deshalb muſs auch den Predigern zur Pflicht gemacht werden, daſs sie, wenn mehrere Krankheiten und Todesfälle sich innerhalb kurzer Zeit in ihrer Gemeinde äuſsern, sogleich einem Arzte davon Anzeige machen *a*), welcher dann verpflichtet ist, nicht nur sogleich die Kranken zu besuchen, sondern auch den Physicus davon zu benachrichtigen, damit die Krankheit untersucht, und damit, wenn es eine ansteckende ist, sogleich die zweckmäſsigsten Mittel, die Verbreitung der Ansteckung zu verhüthen, angewendet werden können.

§. 517.

In Orten, in und bey welchen Truppen stehen, müssen die Militairärzte, so bald sich unter den Truppen ei-

und Mittheilung dieser Krankheiten zu verhindern. a. d. Engl. u. m. Anm. von A. F. A. Diel. Altenb. 1788.

H. Schinz Etwas über ansteckende Krankheiten und die Mittel, Ansteckung und Verbreitung möglichst zu hindern. Zürich, 1814.

*) Anordnung Herzogs Ernst zu Sachsen, wie es wegen zu besorgender ansteckender Seuchen und Krankheiten zu halten. Iena, 1702.

a) So ist es z. B. im Hannöverischen. S. Hannöverische Anzeigen 1796, Stck. 28.

ne ansteckende Krankheit zeiget, gehalten seyn, die Civilärzte davon zu benachrichtigen, und für die gehörige Absonderung der Kranken sogleich die strengsten Maſsregeln zu ergreifen.

§. 518.

Auch in Herbergen, Wirthshäusern und Gasthöfen müssen die Wirthe verpflichtet seyn, die Ankunft jedes wirklich kranken Fremden allemahl sogleich anzuzeigen, damit die Krankheiten derselben sogleich untersucht werden, und im Falle, daſs sie ansteckend sind, alsobald die zweckmäſsigsten Vorkehrungen zur Verhüthung weiterer Ansteckung getroffen werden können.

§. 519.

Um die Verbreitung der Ansteckung zu verhüthen ist nothwendig, daſs die Gesunden von den Kranken entfernet werden *), daſs die von den Kranken gebrauchten Betten und Kleidungsstücke u. a. Sachen allemahl sogleich in gehörige Verwahrung und Behandlung genommen werden, daſs die Todten nicht zur Schau gestellet, daſs die Leichen nicht getragen, sondern gefahren werden, und überhaupt bey den Begräbnissen alles vermieden werde, wodurch Ansteckung geschehen kann *b*). Auch darf nicht geduldet werden, daſs die Leichname an ansteckenden Krankheiten verstorbener Menschen von einem Orte nach einem anderen gebracht werden; sondern sie müssen in dem Orte, wo der Sterbefall Statt gefunden hat, begraben werden.

*) I. G. Hentschel praes. M. Alberti de osculo morbifico et mortifero. Hal. 1746.

b) S. Krünitz oeconom. Encyclopaedie Bd. 75, S. 486.

§. 520.

Eben deshalb müssen auch die Leichentücher, mit welchen die Särge der Verstorbenen bey den Begräbnissen bedeckt zu werden pflegen, mit aller Vorsicht behandelt, nach gemachtem Gebrauche vor ihrer weiteren Aufbewahrung an luftigen wohl verwahrten Orten aufgehangen, gereiniget und durchräuchert werden.

Das Halten der Leichenmahlzeiten oder Todtenschmäuse in den Sterbehäusern muſs eben der Verhüthung der Ansteckung wegen verbothen werden.

§. 521.

Wo zur Ausführung der Verhüthungsmittel der Ansteckung die Beyhülfe der Ortsobrigkeiten erforderlich ist, da müssen dieselben verpflichtet seyn, den gemachten Vorschlägen der Aerzte allemahl sogleich willig Gehör zu geben, und die Aerzte in allen erforderlichen Vorkehrungen eilig und kräftig zu unterstützen, im Verweigerungs- oder Verzögerungsfalle der Beyhülfe aber strenge bestrafet werden.

§. 522.

Die Pest*) gehöret zu den ansteckenden epidemischen Krankheiten. Sie entstehet zwar in Ländern bisweilen von selbst; wir kennen aber die zu ihrer Entste-

*) A. Schilling wie man sich in der grausamen und schrecklichen Plage der Pestilenz bewahren soll. Nürnberg, 1575.

Bericht, wie man sich in der jetzigen geschwinde eingefallenen Pest verhalten soll. Braunschw. 1597.

Medicinisches Pest-Concilium, entworfen von den Breslauischen Physicis. Breslau, 1680.

Der Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien Infectionsordnung. Breslau, 1680. Erfurt, 1681.

bung nöthigen Bedingungen nicht. Obgleich wir faule Ausdünstungen als allgemeine Ursache bösartiger Faulfieber kennen, so bringen sie doch nicht allemahl Pest hervor. Es müssen nothwendig mehrere uns unbekannte Bedingungen ihrer Entstehung zusammenkommen.

§. 533.

Sowohl in Ländern, in welchen sie von selbst entwickelt wird, als auch in solchen, in welchen sie durch Ansteckung vom Auslande hereingebracht wird, mufs die Gesetzgebung durch eine beständige genaue Aufmerksamkeit dafür sorgen, dafs sie allemahl sogleich nach ihrem Entstehen erkannt werde, damit alsdann sogleich die zweckmäfsigsten Vorkehrungen gegen ihre weitere Verbreitung getroffen werden können.

Edict und Verordnung, wie es bey anscheinender Pestgefahr im Herzogthume Hessen Casselschen Theils zu halten. Cassel, 1720.

G. Oraeus memorabilia pestis, quae a. 1770 in Iassia et 1771 in Moscua grassata est. Petropoli, 1783.

Samailowitz Abhandlung über die Pest, welche 1771 das russische Reich, besonders aber Moskau verheerte. a. d. Franz. Lpzg., 1785.

Gedanken über die Quarantaineanstalten überhaupt, und insbesondere die Hamburgischen. Hamb. 1794.

v. Berchthold Nachricht von dem in Smirna mit dem besten Erfolge gebrauchten einfachen Mittel die Pest zu heilen und sich vor selbiger zu verwahren. Frkf. u. Leipzig, 1798.

Fr. Schraud Historia pestis Sirmiensis anni 1795 et 1796. III. Tomi. Budae, 1802.

Fischer über die Quarantaineanstalten zu Marseille. Leipzig, 1805.

I. I. A. Schönberg über die Pest zu Noja in den Iahren 1815 und 1816. Herausgegeben von Harles. Nürnberg, 1818.

§. 534.

Was bey Entstehung einer Pest in einem Lande alles zu verfügen und zu thun ist, kann und darf nicht erst bey dem wirklichen Eintreten eines solchen Falles aufgesuchet werden; sondern es muſs, wenn in anderen Ländern eine Pest ausgebrochen ist, und die Gefahr entstehet, daſs durch Handel oder durch Reisende die Pest weiter gebracht werden könnte, schon im voraus eine vollständige Verordnung über das ganze Pestgeschäft entworfen, und alle Aerzte zur Wachsamkeit auf die mögliche Gefahr des Eintretens der Krankheit in das Land ermuntert werden.

§. 535.

Fast in allen Ländern Europa's finden wir Pestordnungen, die aber noch sehr der Verbesserung bedürfen. Die Gesetzgebung muſs also für eine Pestordnung sorgen, die nach den aus der Summe der Erfahrungen älterer und neuerer Zeit ausgemittelten Grundsätzen eingerichtet ist. Innere Kraft, beständige Ordnung und Aufmerksamkeit müssen die Gewähr leisten, daſs keine Pest mehr das Land verheeren und entvölkern kann.

§. 536.

Bey dem Pestgeschäfte selbst muſs alle Sorgfalt dahin gehen, daſs kranke und verdächtige Personen abgesondert, die von ihnen gebrauchten und sie umgebenden Sachen sicher leicht und schnell gereiniget und vertilget werden, ohne daſs das bürgerliche Verhältniſs dadurch zu sehr gekränket wird. Diese Rücksicht muſs auch bey den Sperrungslinien, Cordons, Haupt - und Filial - Ein-

bruchsstationen, Contumazanstalten, Bastellen, Reinigungs-anstalten, u. s. w. genommen werden *c*).

§. 537.

In das Detail der Verfügungen und Anstalten wider die Pest will ich mich hier nicht einlassen. Es sind der Schriften über die Pest so viele, in welchen die Verfügungen und Anstalten angegeben worden sind, welche sowohl zur Verhüthung als zur Vertilgung der Pest erforderlich sind. Ich darf also auf diese Schriften verweisen.

§. 538.

Was von der africanischen Krankheit, der Pest, gesaget worden ist, mufs auch auf die americanische, das gelbe Fieber *) angewendet werden. Da dieses sich ebenfalls durch Ansteckung verbreitet *d*), so müssen alle Staaten solcher Gegend dieser Krankheit eben den Eifer in

c) S. Scherffs Beyträge zum Archive Bd. 4, Samml. 1, S. 73. Fisch Briefe über die südlichen Provinzen von Frankreich, Brief 21, S. 474. Bernt Handbuch der Staats-A. K. S. 111-163.

*) Egbert von Marle de febre flava Indiae occidentalis Marb. 1799.

F. L. Augustin was hat Deutschland und insbesondere der Peufs. Staat vom gelben Fieber zu befürchten, und welche Mittel sind dagegen zu ergreifen? Berlin 1805.

I. G. Langermann über das gelbe Fieber, was Deutschland davon zu besorgen und dagegen für Vorkehrungen zu treffen hat. Hof, 1805.

d) Obgleich man aus Caldwells Schrift über diesen Gegenstand das Gegentheil vermuthen sollte, so scheinet doch jetzt kein Streit darüber, ob das gelbe Fieber ansteckend ist oder nicht, mehr seyn zu können.

Unterdrückung und Tilgung derselben entgegensetzen, der in neueren Zeiten in einigen Ländern der Pest entgegengestellet worden ist. In denjenigen Ländern, die in nahem Handelsverkehre mit dem Vaterlande des gelben Fiebers stehen, ist zu einer jeden Zeit fortgesetzte Aufmerksamkeit und Sorgfalt, der Ansteckung sicher zu entgehen, nothwendig.

§. 539.

Auch andere epidemische und ansteckende Krankheiten, z. B. Ruhr, Faul- und Fleckfieber, erfordern sowohl in Hinsicht der Entstehung, als in Hinsicht der Verbreitung alle Sorgfalt der Gesetzgebung. Bey manchen, z. B. bey der Influenza, dem Scharlach- und Frieselfieber kennt man weder die Entstehungsursache, noch die Art ihrer Verbreitung. Hier kann die Gesetzgebung aufser dem im §. 514. angeführten nichts mehr thun, als zeitig allgemeine Warnungen und Belehrungen bekannt machen. Ist aber die Entstehungsart solcher Krankheiten bekannt, und hängt sie von Ursachen ab, die die Gesetzgebung aufheben kann, so ist es dringende Pflicht derselben, dieses zu thun *e*).

§. 540.

Ist aber einmahl in einem Lande eine solche Krankheit entstanden, so ist es Pflicht der Aerzte, Prediger u. a. Staatsbürger, der höheren medicinischen Behörde unverzüglich davon Anzeige zu machen, damit der Cha-

e) So kann z. B. wohl bisweilen von dem Genusse zu frischen, schlechten und sauren Bieres Ruhr entstehen. In solchen Fällen kann eine gute Aufsicht auf das Getränk allein schon die Entstehung der Ruhr verhüthen.

rakter der Krankheit genau erforschet, die zweckmäſsigste Hülfe wider sie bestimmet, und ihrer Verbreitung möglichst entgegengearbeitet werden könne.

§. 541.

Wie bey Krankheiten überhaupt guter Muth und Vertrauen zur Hülfe ein groſses Beförderungsmittel der Genesung sind, so sind sie auch bey ansteckenden Krankheiten nicht nur eben dieses, sondern auch insbesondere ein gutes Schutzmittel gegen diese Krankheiten. Alles also, was Furcht, Schrecken und Angst erzeugen und nähren kann, ist dann am sorgfältigsten zu vermeiden. Es muſs daher in solchen Fällen herrschender Krankheiten das Glockenläuten bey Sterbefällen, das Singen während der Leichenbegängnisse, die Bekanntmachung der Sterbefälle, und der Fortschritte der ansteckenden Krankheit durch Erzählungen und in öffentlichen Blättern gänzlich untersaget werden *f*).

§. 542.

Die Menschenpocken *) gehören zu den ansteckenden epidemischen Krankheiten, die jährlich der

f) S. meine kleine Schrift über das gelbe Fieber.

*) Richter praes. G. W. Wedel de variolarum praeservatione. Ien. 1711.

Cramer praes. Fischer de variolarum prophylaxi per insitionem. Erfordiae, 1726.

F. G. Beer praes. C. C. Krause de variolarum exstirpatione insitioni substituenda. Lips. 1762.

I. Haygarth's Untersuchung, wie den Blattern zuvorzukommen sey. a. d. Engl. von I. F. L. Cappel. Berlin und Stettin, 1786.

H. Maret's Abhandlung von den Mitteln wider die Wuth der Pocken. a. d. Franz. Iena, 1790.

menschlichen Gesellschaft viele Mitglieder, besonders in den Kinderjahren, geraubt, bey vielen aber mancherley schreckliche Folgen für die ganze Lebenszeit zurückgelassen haben.

Diese verwüstende Krankheit gänzlich ausgerottet zu haben, mufs die Sorge der Gesetzgebung in allen Staaten seyn.

§. 543.

Obgleich über die Art der Ausrottung der Menschenpocken mancherley Vorschläge gemacht worden sind g), so war doch keiner derselben zur allgemeinen Ausführung gebracht worden.

C. L. v. Pufendorf ausführbare Vorschläge zur gänzlichen Vertilgung der Blattern. Braunschw. 1792.

F. M. Scuderi Vorschläge zur Ausrottung der Kinderblattern und anderer ansteckender Krankheiten. a. d. Lat. von Ch. L. Lenz. Nebst einer Vorr. von C. G. Salzmann. Schnepfenthal, 1794.

A. Zadig Plan, nach welchem die Einimpfung der Pocken in einer Provinz allgemein eingeführt und die Ausrottung der Seuche erreicht werden könnte. Bresl. 1797.

K. W. Nose der Werth der Anstalten gegen das Blatternübel. Frkf. a. M. 1800.

N. Holländer de variolosi contagii suscipiendi proclivitate restinguenda. Traj. ad Viadr. 1802.

I. B. Gebel Aktenstücke der Möglichkeit der gänzlichen Blatternausrottung u. s. w. Bresl. 1802.

F. A. v. Resch gesetzmäfsige Einführung der Schutzblatternimpfung in den Königl. Preufs. Staaten. Erf. 1804.

C. I. Diruf Grundlinien zu einer landesherrlichen Verordnung zur sichersten Bezweckung der Ausrottung der gewöhnlichen Menschenpockenkrankheit. Gött. 1807.

g) Wer erinnert sich hier nicht vorzüglich der Junker'schen Vorschläge und Bemühungen zur Ausrottung der Menschenpocken.

Die sonst übliche Einimpfung der Menschenpocken war nur als ein Milderungs - und Minderungsmittel des Pockenelendes anzusehen, und in so fern freilich für die Menschheit von grofser Wichtigkeit, — aber zur Ausrottung der Menschenpocken war sie nicht anwendbar.

§. 544.

Ganz anders ist es mit der Einimpfung der wider die Menschenpocken schützenden Kuhpocken.

Die Kuhpockenimpfung stehet aller bisher verbreiteten Gerüchte vom Gegentheile ungeachtet doch noch bis auf diesen Augenblick als ein sicheres Ausrottungsmittel der Menschenpocken fest. In jedem Staate hat daher die Gesetzgebung alle Ursache, auf die Einimpfung der Kuhpocken alle Aufmerksamkeit zu richten, und von derselben auf eine übereinstimmende Weise allgemeinen Gebrauch zu machen, um dadurch so bald als möglich die Menschenpocken ganz auszurotten.

Damit der arme und unvermögende Einwohner ebensowohl an seinen Kindern die Kuhpockenimpfung vornehmen lassen könne, so mufs der Staat die Kosten derselben übernehmen *h*).

§. 545.

Was die Impfung der Kuhpocken selbst betrifft; so mufs auf das strengste verbothen werden, dafs sich durch-

h) Die in Böhmen, Mähren, Steyermark, Kärnthen und Gallizien bestehende Verordnung, dafs jedes neue Brautpaar eine Taxe entrichten mufs, um sogleich bey der Trauung die Kosten für die künftigen Impfungen einiger Mafsen zu decken, kann allerdings der Verbreitung der Kuhpockenimpfung förderlich seyn.

aus keine andere Personen damit abgeben, als die Aerzte und Chirurgen allein.

§. 546.

Diesen aber muſs es zur Pflicht gemacht werden, daſs sie mit möglichster Sorgfalt die Impfmaterie wählen. Zu dieser Sorgfalt rechne ich insbesondere 1) daſs sie nicht unmittelbar von Kühen Impfmaterie nehmen, und diese in Menschen legen, weil davon leicht gefährliche Folgen für das also geimpfte Subject, wenigstens allemahl eine heftigere Impfkrankheit, entstehen können *i*), 2) daſs sie nur von gesunden Kindern Impfmaterie zur weiteren Verpflanzung nehmen, nicht aber von ungesunden und mit Ausschlägen behafteten Kindern, und 3) daſs sie die Impfmaterie zur rechten Zeit, ehe die peripherische Entzündung der Impfpustel vollkommen ist, aufnehmen.

§. 547.

Ferner muſs es ihnen zur Pflicht gemacht werden, daſs sie auch in Hinsicht der Wahl der zu impfenden Subjecte der Sicherheit wegen alle Vorsicht anwenden.

Zu

i) Ein Laye, der sich mit der Kuhpockenimpfung abgab, hatte einst ein Kind mit frischem Impfstoffe, den er von dem Euter einer Kuh aus der Heerde seines Wohnortes, unter welcher die Pocken herrschten, genommen hatte, an einem Arme geimpft. Ich wurde zu dem Kinde gerufen, wie die Impfpusteln im Entzündungsstadio waren. Das Kind hatte heftiges mit delirio verbundenes Fieber, und auſserordentliche Schmerzen am ganzen Arme. Der Arm vom Schultergelenke bis zu den Fingerspitzen war dick geschwollen, hart und roth, in der Gegend der Impfpusteln blauroth, und drohete in den Brand überzugehen. Das Kind wurde mit Mühe gerettet.

Zu dieser rechne ich, daſs sie 1) keine neugeborne und zu junge Kinder, 2) keine Kinder, die bereits von einer wirklichen Krankheit befallen sind, 3) keine Kinder, bey denen die Gefahr einer Krankheit drohet, zur Impfung nehmen.

§. 548.

Damit über die Sicherheit der geimpften Subjecte vor den Menschenpocken in der Zukunft kein Zweifel Statt finde, so müssen die Aerzte und Chirurgen gehalten seyn, vollständige Register aller geschehenen Impfungen zu führen. In diesen Registern oder Tabellen müssen bemerkt werden der Vor- und Zunahme, Wohnort und das Alter der Geimpften, der Tag der geschehenen Impfung, von wem und an welchem Tage der dazu angewendete Impfstoff aufgenommen worden ist, wie lange nach der Aufnahme des Impfstoffs die Impfung geschehen ist, ob alle Zeichen der ächten Kuhpocken erschienen sind, die Impfpustel ihren regelmäſsigen Verlauf gehalten hat, und ob und wie dabey Fieber zugegen gewesen ist, und ob demnach das Subject als geschützt vor den Menschenpocken angesehen werden kann. Alle diese Tabellen müssen jährlich an die oberste Medicinalbehörde eingesendet und von dieser aufbewahret werden.

§. 549.

Die Gesetzgebung muſs dafür Sorge tragen, daſs beständig ächte und frische Impfmaterie zu haben ist, und dazu eigene Impf-Institute *k*) anlegen, und dieselben unter beständiger Aufsicht erhalten.

k) S. in Hufelands Journale Bd. 15, Stck. 2, S. 5. die Beschreibung des zu Berlin errichteten Impfinstitutes. Nach

§. 550.

Am Schlusse eines jeden Iahres müssen in jedem von Menschen bewohnten Orte von den Chirurgen von allen Subjecten, die von den Menschen- und Kuhpocken noch verschont geblieben sind, nach ihrem Vor- und Zunahmen und Alter, und von allen in jedem Iahre geborenen und noch ungeimpften Kindern nach ihrem Vor- und Zunahmen und Geburtstage Verzeichnisse aufgenommen werden, damit die Impfung sofort beschaffet werden könne. Personen, die sich der allgemeinen Impfung aus Dummheit, Eigensinn oder Nachlässigkeit widersetzen, müssen dann von der Obrigkeit zur Zulassung der Impfung befehliget werden.

§. 551.

Diese Ordnung kann, wenn sie einige Zeit hindurch bestanden hat, und die Maſsregel, daſs alle aufs neue in das Land ziehende Personen Bescheinigungen der gehabten Menschenpocken oder der an ihnen geschehenen Kuhpockenimpfung beybringen müssen, nicht aus der Acht gelassen wird, dahin abgeändert werden, daſs in der Folge nur alle in jedem Iahre geborenen Kinder aufgezeichnet und geimpfet werden.

Geschiehet dieses in allen Ländern jährlich, und hören die Gesetzgebungen nicht auf, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf diesen Gegenstand zu richten, so müssen die Pocken nothwendig ausgerottet werden.

der Zeit sind zu Breslau, Königsberg, Warschau, Petersburg u. m. a. Orten solche Impfinstitute errichtet worden.

§. 552.

So lange aber noch Menschenpocken hin und wieder vorkommen, mufs die Gesetzgebung Vorkehrungen treffen, dafs nicht nur alle unmittelbare Gemeinschaft solcher Kranken mit allen Kindern, die noch nicht geimpft worden sind, als auch alle mittelbare Gemeinschaft mit ihnen durch andere Personen, gänzlich gehindert werde.

§. 553.

Aufser den hitzigen ansteckenden Krankheiten gibt es auch chronische ansteckende Krankheiten, wider welche die Gesetzgebung eben so wohl die Staatsbürger zu schüzzen und ihre Verbreitung zu verhindern suchen mufs, da sie der öffentlichen Gesundheit eben so nachtheilig werden können, als jene.

§. 554.

Die Lustseuche, eine im Finstern schleichende, dem Glücke der Menschen sehr gefährliche ansteckende Krankheit, erfordert die gröfste Vorsorge des Staates, um wider diesen Feind des menschlichen Geschlechts, wider welchen, wie ich schon oben (§. 334.) erwähnet habe, Gesetze und Verbothe wenig fruchten, kein Mittel unversucht und unangewendet zu lassen *).

§. 555.

Staats - Bordelle können die venerische Ansteckung nicht hindern, vielmehr können sie selbst zur Verbreitung der Ansteckung beytragen (siehe §. 338).

*) F. W. Jung die Kunst sich vor der venerischen Ansteckung zu sichern, nebst Vorschlägen, durch Polizeyanstalten die Lustseuche zu vertilgen. Leipz. 1815.

Krankenhäuser für venerische Personen allein sichern eben so wenig. Ein grosser Theil solcher Kranken kommt nicht in dieselben, nicht alle Aufgenommenen werden vollkommen geheilet, nicht alle als geheilt Entlassenen sind vor Rückfällen oder Ausbrüchen des verborgen gebliebenen Giftes auf anderen Wegen gesichert.

Der Staatsbürger ist also bey bestehenden Bordellen und Krankenhäusern für Venerische noch immer schlecht gesichert, wenn der Staat nichts besseres der Lustseuche entgegen zu stellen hat.

§. 556.

Vorzüglich muss der Staat durch Erziehung und moralische Bildung sowohl, als durch physische Aufklärung und Belehrung die Menschen von der regellosen Befriedigung des Geschlechtstriebes abhalten, Hurerey und unordentliche Lebensart öffentlich missbilligen und bestrafen, und die Ehen auf alle mögliche Weise begünstigen. Die verborgenen Handlungen der Staatsbürger können nur durch Aufklärung und Belehrung ihre bestimmten Gesetze erhalten. Denn was vor den Augen der Gesetzgebung verborgen ist, kann der Aufsicht derselben nicht zugemuthet werden.

§. 557.

Aerzte, die, um venerische Ansteckung zu verhüthen, den gemeinschaftlichen Kelch bey dem Abendmahle abgeschaffet wissen wollten, gingen offenbar darin zu weit; denn nur bei einem Zusammentreffen und Aufeinanderfolgen einer Menge von Umständen, welches wohl selten so,

wie es erfordert wird, Statt findet, kann eine Ansteckung als möglich gedacht werden *l*). Nicht der Gefahr einer Ansteckung wegen, sondern weil wegen möglicher schlechter Vergoldung dem Weine schädliche Eigenschaft mitgetheilet werden könnte, ist eine sorgfältige Reinigung und Austrocknung der Kelche nach jedem Gebrauche derselben zu rathen.

§. 558.

Auf alle wirklich venerische Personen mufs mit möglichster Schonung Aufsicht gehalten werden; besonders müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, dafs sie der Obrigkeit oder auch den Aerzten bald bekannt werden. Personen, die leicht Ansteckung verbreiten können, müssen unter strenge Aufsicht genommen werden, und der Verbreitung der Ansteckung mufs auf alle Weise gesteuert werden.

§. 559.

Die von ihnen getragenen Kleidungsstücke, besonders die von venerischen Mannspersonen getragenen Beinkleider dürfen nicht verkauft, sondern müssen eben so wie die zu Umschlägen und Verbänden bey ihnen gebrauchte Leinwand verbrannt, oder doch sicher vergraben werden.

In Gasthöfen sowohl, als in den niederen Wirthshäusern und Bierschenken dürfen nie alte Tabackspfeifen an

l) S. **Baldingers** neues Magazin für Aerzte, Bd. 4, Stck. 3, S. 246. **Gruners** Almanach für Aerzte und Nichtärzte 1783. S. 87. 1785, S. 189. 1786, S. 110. 1789, S. 270. **Schlözers** Staatsanzeigen Hft. 19, S. 356. **Scherfs** Archiv. Bd. 1, S. 323. Bd. 4, Samml. 1, S. 68. Samml. 2, S. 161. **Henke** Archiv für die neue Kirchengeschichte Bd. 2, Stck. 4.

Gäste gereichet werden, damit nicht etwa durch eine von einem Venerischen gebrauchte Pfeife die Ansteckung eines anderen geschehen könne.

§. 560.

Die **Schwindsucht** wenigstens in ihrem letzten Zeitraume, wo wirkliche Vereiterung der Lungen und colliquative Schweiſse Statt finden, ist von **Wichmann** *m*) der Vorsorge des Staates als eine ansteckende Krankheit mit Recht empfohlen worden. Darum muſs vor dem Zusammenschlafen und dem genauen unvorsichtigen Umgange mit Schwindsüchtigen, vor dem unbehutsamen Gebrauche ihrer Betten und Kleidungsstücke gewarnet und der Verkauf derselben nur nach vorher geschehener Anwendung aller oben vorgeschriebener Vorsichtsregeln (§. 318.) gestattet werden.

Die Verehelichung schwindsüchtiger Personen mit anderen gesunden muſs der Staat auf alle Weise zu verhindern bemühet seyn.

§. 561.

Was andere ansteckende chronische Krankheiten, als Gicht, Krätze, Krebs u. a. mehrere anlangt, so kann der Staat zur Verhüthung der Ansteckung nichts weiter thun, als Belehrungen und Warnungen vor Gelegenheiten zur Ansteckung öffentlich bekannt machen lassen.

§. 562.

Es ist durch die Erfahrung bewiesen, daſs Menschen auch durch gewisse Thierkrankheiten angesteckt werden können, wenn eine unmittelbare Berührung statt findet,

m) in seinen kleinen Schriften.

und dafs dann auch das empfangene Krankheitsgift wiederum anderen Menschen mitgetheilet werden kann. Zur Sorge für die Verhüthung und Abwendung ansteckender Krankheiten unter den Menschen wird darum auch nothwendig erfordert, auch auf solche Thierkrankheiten Rücksicht zu nehmen, und, wenn dergleichen unter dem Viehe herrschend sind, von Seiten der medicinischen Gesetzgebung durch Belehrung, Warnung und Aufsicht die Ansteckung möglichst zu verhüthen.

§. 563.

Die Thierkrankheiten, welche den Menschen durch Berührung Ansteckung bringen können, sind insbesondere 1) bey den Schweinen die Bräune wenn sie brandig zu werden anfängt, 2) bey den Pferden der Rotz und die Räude, welche letztere Krätze hervorbringen kann, 3) bey dem Rindviehe der Zungenkrebs, und der Milzbrand, 4) bey den Hunden die Räude, welche gleich der Pferderäude bey den Menschen Krätze machen kann, und die Hundswuth.

§. 564.

Dafs bey herrschendem Milzbrande unter dem Rindviehe eine Ansteckung auf die Menschen sich fortpflanzen, und dann von unmittelbar angesteckten Subjecten vermittelst der entstandenen bösartigen Brandblasen und Furuncel wieder auf andere Menschen übergehen könne, darüber sind bereits Erfahrungen genug bekannt *n*).

n) S. u. a. Hufeland u. Himly Iournal, Bd. 52, S. 120. Asclepieïon, 1811, No. 2, S. 98. Knape u. Hecker krit. Iahrbücher der Staatsarzeneykunde. Bd. 1, Heft 1, S. 148.

Es tritt also bey dieser herrschenden Viehkrankheit die Pflicht der medicinischen Gesetzgebung ein, Veranstaltungen zu treffen, damit sowohl die unmittelbare vom Viehe auf den Menschen übergehende Ansteckung, als auch die weitere Verbreitung der Folgen der Ansteckung von diesem auf andere möglichst verhüthet werde.

§. 565.

Es müssen deshalb für diejenigen Menschen, welche das kranke Vieh zu behandeln haben, die besten Vorsichtsmafsregeln sowohl in Hinsicht anderer Menschen, als auch in Hinsicht ihrer selbst, insbesondere bey dem Eingiefsen der Arzeney, und bey anderweitiger Berührung des lebenden Viehes, bey den Sectionen der todten Häupter, welche nur erst nach dem Erkalten derselben geschehen dürfen, und bey dem Begraben der gefallenen Häupter bekannt gemacht, auch die Menschen vor dem Genusse des Fleisches der am Milzbrande kranken Thiere gewarnet werden. Auf die Beobachtung aller empfohlenen Vorsichtsmafsregeln mufs aber dann auch sorgfältig und so lange sie nöthig sind, ausdauernd gehalten werden.

§. 566.

Was die Hundswuth, diese so äufserst gefährliche fürchterliche Krankheit anlangt; so ist, wenn ein Mensch durch wüthende oder doch der Wuth verdächtige Thiere gebissen worden ist, es vor allen Dingen von Wichtigkeit, mit Gewifsheit zu erfahren, ob das Thier wirklich von der Hundswuth befallen gewesen ist, oder nicht.

Dazu ist es nützlich, wenn ein solches Thier ohne Gefahr einer weiteren Verletzung anderer Menschen oder Thiere in sichere Verwahrung gebracht werden kann, um

sich durch fernere vorsichtige Beobachtung (am sichersten durch die Decke des Aufbewahrungsortes von oben herab) überzeugen zu können, ob wirkliche Hundswuth da ist, oder nicht. Kann dieses aber nicht geschehen, so muſs das Thier allemahl sogleich todtgeschossen werden.

§. 567.

Die getödteten wie die von selbst gestorbenen tollen Hunde müssen sobald als möglich, jedoch ohne sie mit den Händen oder sonst unvorsichtig zu berühren, tief vergraben werden; auch die mit dem Geifer solcher Hunde verunreinigte Erde, auf welcher sie sich befunden haben, das Stroh und alles andere, was sonst von ihnen begeifert seyn kann, muſs sicher mit in die Erde geschafft werden: damit alle weitere Ansteckung möglichst verhüthet werde.

§. 568.

Ist ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen worden, so muſs ungesäumt ein Arzt herbeygehohlet werden, damit derselbe sogleich die zweckmäſsigsten Mittel anwenden und alles sonst Nöthige besorgen könne. Aller Zulauf neugieriger Menschen muſs abgehalten, alle Furcht und Schrecken erregende Erzählungen und alle ängstlichen Aeuſserungen an verletzte Personen müssen verbothen werden.

Wer von solchen Verletzungen weiſs und nicht sogleich für Herbeyrufung eines Arztes sorget, sondern unter irgend einem Vorwande den Fall verschweiget oder geheim hält, muſs bestrafet werden.

§. 569.

Da sich aber ein solcher Fall unter Umständen ergeben kann, unter welchen nicht gleich die Hülfe eines

Arztes zu haben ist: so mufs dafür gesorget werden, dafs zweckmäfsige Belehrungen über die erste nothwendige Behandlung solcher Verletzungen allenthalben bekannt sind. Eine solche Belehrung kann gar wohl durch Noth- und Hülfstafeln *k*) verbreitet werden, nur mufs der Staat andere zweckmäfsigere Vorkehrungen zur Verbreitung einer solchen Belehrung nicht versäumen.

§. 570.

Die Geistlichen müssen ihren Vorträgen auf der Kanzel dergleichen von der obersten medicinischen Behörde ihnen mitzutheilende Belehrungen einmischen. Niemand kann dieses dem Geiste einer Religion und den Religions-Vorträgen unwürdig, oder unzweckmäfsig nennen. Das in vielen Ländern übliche Ablesen dergleichen Belehrungen nach der Predigt als Verordnungen der Obrigkeit ist gewifs von weit geringerer Wirksamkeit auf das Volk.

Sehr zweckmäfsig ist es auch, in Schulen die Einrichtung zu machen, dafs alle Kinder, ehe sie aus denselben entlassen werden, dergleichen Belehrungen erhalten.

Auch durch die öffentlichen Landesblätter und durch die Volkskalender lassen sich solche Belehrungen gar wohl allgemeiner machen.

§. 571.

Tritt der unglückliche Fall ein, dafs ein von einem tollen Hunde oder anderem tollen Thiere gebissener Mensch die wirkliche Wasserscheu bekommt: so mufs der Staat die genaueste Aufsicht auf solche Menschen halten las-

k) Dergleichen z. B. Struve bekannt gemacht hat.

sen, damit nicht mehrere Menschen durch ihn unglücklich werden. Stirbt er, so mufs auf das strengste darauf gehalten werden, dafs der Körper sobald als möglich, auf das höchste in den ersten 24 Stunden ungewaschen und unentkleidet mit Vermeidung aller Berührung in ein wohlverwahrtes Sarg geleget, zu der Grabstätte gefahren und daselbst möglichst sicher begraben werde.

§. 572.

Alle um den Verstorbenen zunächst befindlich gewesenen Sachen müssen von dazu bestelleten Personen sogleich in Verwahrung genommen und mit aller Vorsicht an einem von der Stadt oder dem Dorfe entfernten Orte verbrannt werden. Entwendung oder Verhehlung des einen oder des anderen Stücks von diesen Sachen mufs verhüthet, und wenn sie dennoch geschehen seyn sollte bey ihrem Bekanntwerden bestrafet werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Sorge für die Verhüthung der Gemüthskrankheiten.

§. 572.

Die Sorge für die Verhüthung der Gemüthskrankheiten der Staatsbürger kommt ohne allen Widerspruch auch der medicinischen Gesetzgebung mit dem höchsten Rechte zu. Denn es ist eben so offenbar, daſs mehrere veranlassende Ursachen der Gemüthskrankheiten nur von Seiten des Staats weggeräumet werden können, als es ausgemacht gewiſs ist, daſs die Beziehung der Umstände dieser Art zur Entstehung der Gemüthskrankheiten nur nach psychologisch arzeneywissenschaftlichen Grundsätzen beurtheilt werden kann *).

Es ist daher Pflicht der medicinischen Gesetzgebung, jene Beziehung stets im Auge zu erhalten, um bey dem Eintreten solcher Umstände allemahl frühe genug durch Belehrung, Warnung und auf jede andere mögliche Weise zur Verhüthung der Gemüthskrankheiten wirken zu können.

*) Gaubius de regimine mentis, quod medicorum est. Lugd. Batav. 1767.

§. 573.

Es ist allgemein anerkannt, daſs zur Gewohnheit gewordene Neigung sich zu berauschen, Uebermaaſs in Befriedigung des Geschlechtstriebes, und Verführung der Unschuld nicht selten Ursache von Gemüthskrankheiten werden. Es ist daher dringend nothwendig, diese Ursachen der Gemüthskrankheiten so viel als möglich, es sey durch Belehrungen, Warnungen, Verbothe oder Bestrafungen zu verhüthen und auszurotten.

§. 574.

Es ist ferner bekannt, daſs sehr häufig aus psychischen Schwärmereyen jeder Art Gemüthskrankheiten, und vermittelst dieser sogar leicht Selbst- und Menschenmorde entstehen, und daſs dergleichen Schwärmereyen sich sehr leicht auch anderen durch ein besonders reizbares Nervensystem disponirten Menschen mittheilen und auf solche Weise leicht weiter um sich greifen.

§. 575.

Es ist daher von nicht geringer Wichtigkeit, sobald religiöse Schwärmereyen, politische Schwärmereyen, angebliche Entzückungen, und vorgebliche innere Erleuchtungen vorkommen, dieselben nie gleichgültig geduldet werden, sondern daſs die Gesetzgebung allemahl auf das sorgfältigste bemühet ist, dieselben auf jede mögliche Art gleich in der Geburt zu ersticken, theils damit überhaupt der Aberglaube, dieses Grab der Vernunft, auf keine Weise befördert werde, theils damit den daraus so leicht entstehenden Gemüthskrankheiten vorgebeuget werde.

§. 576.

Sobald sich irgend eine Geneigtheit der Staatseinwohner zu solchen Schwärmereyen zeiget: so muſs die Gesetzgebung es sich angelegen seyn lassen, alle öffentlichen Veranlassungen zu einer zu groſsen gleichzeitigen Aufregung des Gefühls und der Einbildungskraft, wodurch allemahl ein Miſsverhältniſs derselben zur Vernunft hervorgebracht wird, zu verhindern und aus dem Wege zu räumen. Denn nur zu bald wird jede Schwärmerey unheilbar, wo dann ihren Folgen nicht mehr zuvorzukommen, und nicht mehr zu verhüthen ist, daſs diese gleich einem reiſsenden Strome jeden Damm durchbrechen.

§. 577.

In dieser Hinsicht verdienen auch Schauspiele, durch welche jene genannte Wirkung hervorgebracht wird, Zusammenkünfte pietistischer und anderer Schwärmer, Wahrsagereyen und Prophezeyungen, mystisch religiöse und andere schwärmerische Vorträge gewiſs alle Rücksicht, Wachsamkeit und Vorsorge der Gesetzgebung.

§. 578.

Auch die öffentliche Anwendung des Magnetismus zur Heilung der Krankheiten gehöret wohl nicht mit Unrecht hieher *w*).

w) Schon im Iahre 1795 ist zu Wien zur Einschränkung des Magnetismus eine Verordnung erlassen, in welcher unter andern gesagt ist, daſs, da das Einschläfern, Desorganisiren, Aetherisiren u. d. gl. Gaukeleyen nicht sowohl durch das Bacquet, als lediglich durch die exaltirte Einbildungskraft der Patienten etwa einige Wirkung erhalten kann, dem Arzte alle Publicität dieser Kurart strenge verbothen seyn, und diese Kurart nur an einzelnen, die ihr Vertrauen dar-

Dafs dem Magnetismus eine merkwürdige eigenthümliche Wirksamkeit auf den menschlichen Organismus wirklich zukomme, und dafs durch dieselbe besondere Krankheitszustände desselben wirklich verändert und gehoben werden können, daran wird Niemand zweifeln, der mit der Geschichte des Magnetismus zureichend bekannt ist. Dennoch aber ist es, so dankbar auch die Bemühungen mehrerer Männer, Licht hierüber zu verbreiten, anerkannt werden müssen, ausgemacht gewifs, dafs in unserem bisherigen Wissen hievon noch eine grofse Dunkelheit obwaltet nicht nur über die Natur des Magnetismus und die Wirkungsart desselben auf den menschlichen Organismus, sondern insbesondere auch über die Unterscheidung derjenigen Krankheitszustände des Organismus, in welchen eine wohlthätige Wirkung von der Anwendung des Magnetismus mit einer auch nur an Sicherheit gränzenden Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§. 579.

Eben darum ist auch nicht zu verkennen, dafs, wenn er als Heilmittel angewendet werden soll, eine sehr sorgfältige Prüfung, eine umfassende Umsicht aller Umstände bey der Wahl der Kranken, und eine sehr grofse Vorsicht und Sorgfalt bey der Anwendung zu ihrer Heilung erfor-

auf setzen, nie aber bey und an ganzen Gesellschaften vorgenommen werden soll. S. v. Bergs Handbuch des deutschen Polizeyrechts Thl. 6, Band 1, S. 770.

Im Iahre 1812 ist auch in Berlin von dem Departement der allgemeinen Polizey eine Einschränkung der magnetischen Kuren gemacht worden. S. Kopp's Iahrbuch der Staats A. K. Band 6, S. 220.

derlich seyn mufs x). Insbesondere aber ist in Hinsicht der Anlegung des Bacquets nicht zu übersehen, dafs das Zusammenkommen vieler Kranken an denselben, indem dadurch, wenn nicht bey allen doch gewifs bey vielen zumahl dazu disponirten Kranken Gefühl und Einbildungskraft gleichzeitig zu sehr aufgereget, und diese in ein Mifsverhältnifs zur Vernunft versetzet werden, auch wirklich zu Gemüthskrankheiten geneigt machen könne y).

x) Darum wurde lieber in den Kaiserl. Oesterr. Staaten im Iahre 1815 das Magnetisiren ganz verbothen. S. Kopp's Iahrbuch, Bd. 9, S. 164.

y) Verdienet daher das von der Königl. Hannöv. Regierung im Iahre 1818 an den Dr. Ziermann erlassene Verboth der Anlegung eines Bacquets zum gemeinschaftlichen oder gleichzeitigen thierisch magnetischen Behandeln mehrerer Kranken wohl mit Recht den Tadel, der demselben in der in eben dem Iahre zu Berlin anonym erschienenen kleinen Schrift: „der Magnetismus in Hannover, ein wichtiger „Beytrag zur Geschichte der Aufklärung" zu Theil geworden ist?

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von der Sorge für die Rettung Verunglückter und Scheintodter.

§. 579.

Wenn Menschen entweder in Krankheiten, oder durch selbstverursachte, oder durch fremde Einwirkung mancherley gewaltsamer Umstände der Lebensäufserungen beraubt werden, ohne zugleich schon des Lebens selbst mit beraubt zu seyn, so sagt man von ihnen, dafs sie sich im Scheintode befinden *).

*) G. H. Kornmann praes. Fr. Hoffmann de morte subita praecavenda. Hal. 1707.

P. C. Gilscher Nachricht von der aus ihrem Grabe wieder auferstandenen Goldschmidtsfrau in Dresden. Lpzg., 1725.

A. E. Büchner praes. G. E. Hamberger de morte subitanea. Ien. 1747.

T. Tozzetti raccolta di theorie, osservazioni e regole per distinguere e promtemente dissipare le asphyssie o morte apparenti. Fiorenza, 1772.

A. Iohnson at collection of interessing authentis cases proving the practicability of recovering persons visibily dead by drowning etc. Lond 1773. Uebers. Hamb. 1788.

Kurze Abhandlung von den scheinbaren Todesarten. München, 1775.

§. 580.

Alles was den Kreislauf des Blutes, das Athemhohlen und die Wirkung der Nervenkraft auf einmahl zu hem-

Gardane cathechisme sur les morts apparentes dites asphykies. Paris, 1781. 82.

Cullen letter tho Lord Cathcart upon the recovery of persons drowned and apparently dead by I. Fuller. Lond. 1784.

I. P. Leiter de asphykia aquis submersorum. Argentor. 1785.

L. Comte de Berchtold de projet pour prevenir les dangers tres frequens des inhumations precipitees. Paris, 1791.

I. M. Schwager dafs man durch zu frühes Begraben lebende Menschen, die man für todt hält, auf die schrecklichste Weise tödten könne. Berlin u. Stettin, 1792.

T. C. Gehler momenta quaedam, quae ad vitam hominum submersorum restituendam multum facere videntur. Lips. 1793.

L. I. C. Iusti Plan zur Verbesserung der Schule zu Marburg nebst einem Vorschlage, das Lebendigbegraben durch Errichtung eines Leichenhauses unmöglich zu machen. Marburg, 1797.

S. C. Titius de clysterum tabacinorum in asphykia usu. Viteb. 1797.

A. Fothergill Winke über die Rettungsmittel bey plötzlich gehemmter Lebenskraft. a. d. Engl. von C. A. Struve. Breslau, 1800.

P Fine de la submersion, ou recherches sur l'aspyxie des noyes et sur la meilleure methode de les secourir. Paris, 1800.

W. R. C. Wiedemann Anweisung zur Rettung der Ertrunkenen, Erstickten, Erhenkten, vom Blitze Erschlagenen, Erfrornen und Vergifteten. Braunschw. 1804.

I. F. Ackermann der Scheintod und das Rettungsverfahren. Frkf. a. M. 1804.

L. Kraus Rettungstafeln für Scheintodte und plötzlich Verunglückte. Braunschw. 1804.

men vermag, kann Ursache des Scheintodes sowohl, als des wirklichen Todes werden. Darum können neugeborne Kinder, Personen, die einen heftigen Blutflufs gehabt haben, die vom Schlage gerührt, von einem Krampfe befallen, vom Blitze getroffen, erhenkt, erstickt, erwürgt, erfroren und ertrunken sind, in einem solchen Zustande sich befinden.

§. 581.

Das erste und nothwendigste ist, dafs solche Verunglückte auf das schleunigste der Gefahr entrissen werden; denn die Erfahrung hat bewiesen, dafs der Uebergang vom Scheintode zum wirklichen Tode oft in sehr kurzer Zeit erfolget. Im Gegentheile aber kann man auch wieder so lange, als noch kein Zeichen einer anfangenden Fäulnifs da ist, noch nicht an dem Leben des Menschen verzweifeln.

§. 582.

Vorurtheile und Aberglauben sind zum Theil noch in manchen Ländern Ursache, dafs nicht mehrere Verunglückte in das Leben zurückgebracht werden, indem sie die Menschen zu der Grausamkeit vermögen, den Verunglückten ihre Hülfe zu versagen. Durch zweckmäfsige Belehrungen mufs die Gesetzgebung diese Vorurtheile zu vertilgen, und diesen Aberglauben auszurotten suchen.

B. G. Seiler sententiae de natura asphyxiae. Viteb. 1805.

I. M. Forster Diss. sistens methodum recens natis apparenter mortuis succurrendi. Pragae, 1814.

M. P. Orfila Rettungsverfahren bey Vergiftungen und im Scheintode. a. d. Franz. von Brosse. Berlin, 1819.

I. Bernt Vorlesungen über die Rettungsmittel beym Scheintode und in plötzlichen Lebensgefahren. Wien, 1819.

§. 583.

Ieder, der einen Scheintodten, er sey es durch eigene oder durch fremde Schuld, oder einen sonst Verunglückten, dessen Zustand allemahl zweifelhaft ist, findet, muſs verpflichtet seyn, ohne Verzug die erste Hülfe zu leisten, und, wenn er allein dazu nicht fähig ist, mehrere Menschen zur Hülfeleistung herbeyzurufen.

Der Erhenkte muſs losgeschnitten und abgelöset, der Ertrunkene aus dem Wasser gehohlet, der Erstickte an die frische Luft gebracht werden. Diese und alle übrigen Verunglückten müssen von engen Kleidungsstücken befreyet, aufgehoben und mit aller Vorsicht in das nächste Haus oder Gemach gebracht werden, um daselbst die nöthigen Belebungsmittel anwenden zu können.

§. 584.

Alle diejenigen, welche sich dabey einer Versäumniſs schuldig machen, oder ihr Haus und die nöthigen Hülfsmittel zur Rettung herzugeben sich weigern, müssen gestrafet: dagegen diejenigen, welche schleunige Hülfe leisten, belohnet werden, es sey durch öffentliche Belobung oder durch Geld.

§. 588.

Die nöthigen Belebungsmittel, die von einem jeden angewendet werden können, müssen öffentlich bekannt gemacht, auch die erforderlichen Belehrungen über ihre Anwendung theils schon auf Schulen gegeben, theils aber durch ausgetheilte Noth- und Hülfstafeln verbreitet werden z).

z) So hat z. B. die Regierung im Würzburgischen zween Professoren den Auftrag ertheilet, in jedem halben Iahre über die Behandlung der Scheintodten und der in plötzliche Le-

§. 586.

Die zur Belebung solcher Menschen nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften müssen auf Kosten des Staats angeschafft, unterhalten und so oft vertheilet werden, als nöthig ist, dafs man bey einem eintretenden Unglücksfalle allenthalben in kurzer Zeit derselben habhaft werden könne.

§. 587.

Weil aber nicht alle Belebungsmittel von jedermann angewendet werden können, so mufs die Ordnung bestehen, dafs, sobald ein Scheintodter gefunden wird, allemahl auch sogleich ein Arzt herbeygerufen werde, der alsdann die Anwendung aller erforderlichen Belebungsmittel zu leiten verpflichtet ist *a*).

§. 788.

Auch bey Personen, die Krankheiten erlitten haben, kann ein Scheintod Statt finden. Die Gesetzgebung hat also alle Ursache, für Kranke und Sterbende, so viel nur möglich ist, Sorge zu tragen, dafs ihr Leben, so lange es seyn kann, erhalten werde, und dafs weder das schwache Leben durch schädliche oder sonst beunruhigende

bensgefahr gerathenen Menschen Vorlesungen zu halten. S. Kopp's Iahrbuch Bd. 6, S. 223.

a) Als Muster vortrefflicher Anstalten und Verordnungen zur Rettung bey dem Scheintode nenne ich hier anstatt aller anderen die Hamburgischen, und unter denselben zeichnen sich noch vorzüglich die Rettungsanstalten für Ertrunkene aus. Auch die in Wien errichtete Rettungsanstalt Ertrunkener verdienet allen Beyfall. S. Hartlebens allgem. deutsche Iust. u. Pol. Fama, 1803, S. 855. Auch in Danzig ist von meinem Freunde, dem R. R. Kleefeld eine solche Anstalt errichtet worden.

Gebräuche und Anstalten ganz vernichtet, noch daſs durch Unachtsamkeit und Nachlässigkeit dasselbe zurückzurufen versäumet werde *).

§. 589.

Alle dem Leben nachtheilige Gebräuche bey Sterbenden müssen durch Verordnungen und Gesetze abgestellet werden *b*). Darum muſs es verbothen werden, den anscheinlich Sterbenden die Kopfküssen wegzuziehen, sie sogleich nach dem Aufhören des Athemhohlens zu entkleiden, zu waschen, noch vor dem Erkalten aus dem Bette zu nehmen, in die Kälte auf die Erde oder in eine leere Bettstelle auf Stroh oder gleich in ein Sarg zu legen, ihnen den Mund zuzubinden, oder auf das Gesicht ein nasses Tuch zu legen, die Brust und besonders den Bauch mit schweren Schüsseln von Zinne, mit Rasen, Steinen u. d. gl. zu belegen, auch die Deckel der Särge zu bald zu schlieſsen.

§. 590.

Alle Gebräuche, welche Furcht des Todes bey den Kranken erwecken können, sollten geändert oder abgeschafft werden. Dahin gehören z. B. die unüberlegten Erinnerungen oder Aufforderungen an Kranke auf dem Sterbebette, das heilige Abendmahl zu genieſsen, und

*) C. Lehmann praes. I. D. Major de moribundorum regimine. Kilon, 1685.

M. Herz über die frühe Beerdigung der Iuden. Berlin, 1787.

b) Das allzu häufige Besprengen mit Weihwasser bey den Katholiken kann auch hieher gerechnet werden.

ihr Testament zu machen c), auch das Läuten des Zügenglöckchens für Sterbende. und das Lorettoschellen, wo es noch gebräuchlich ist.

§. 591.

Da traurige Erfahrungen, die von mehreren Schriftstellern gesammelt worden sind, bewiesen haben, dafs im Scheintode begrabene Menschen in der Erde erwachen können, und dann auf die elendeste Weise umkommen müssen; so ist es Pflicht der Gesetzgebung, möglichst zu verhüthen, dafs Menschen so begraben werden, dafs sie noch in der Erde wieder erwachen können.

Darum mufs die Gesetzgebung dafür Sorge tragen, dafs Menschen nicht zu früh, d. h. nicht früher, als völlige Gewifsheit des wirklichen Todes da ist d), begraben werden. Im Gegentheile mufs sie aber auch nicht dulden, dafs Verstorbene zu lange über der Erde stehen,

c) Wenn Moser (in d. berliner Monathsschrift 1785, Febr.) und Husty (in s. Discurs über die medicinische Polizey, Bd. 2, S. 703) fordern, dafs ein jeder sein Testament in gesunden Tagen zu machen, oder ein schon gemachtes zu ändern verpflichtet seyn solle, und dafs alle Testamente der Kranken auf dem Sterbebette verbothen und als ungültig angesehen werden sollen, so gehen sie offenbar zu weit; denn nicht selten ist bey Todkranken gar keine Furcht des Todes, und nicht selten findet bey ihnen bis zum letzten Augenblick des Lebens das vollkommenste Bewustseyn statt.

d) S. darüber die Schriften eines M. Herz, Hufeland, Marx, Struve, Thiery und Wolff, auch Scherffs Archiv Bd. 6, S. 203. 266. Scherfs Beyträge zum Archive Bd. 4, Samml. 2, S. 556. Bd. 5, Samml. 2, S. 81. Bd. 6, Samml. 1, S. 62. Samml. 2, S. 60. Bd. 7, Samml. 1. S. 58. Samml. 2. S. 75. Pyl's Repertorium Bd. 3, S. 116.

damit sie keine Quelle von Krankheiten für die Lebenden werden.

§. 592.

Diese doppelte Rücksicht der Gesetzgebung bey Sterbefällen macht bestimmte Gesetze und Veranstaltungen zur Erreichung beyder Rücksichten nothwendig.

Eine gewisse Zeit, vor deren Verlauf keine Beerdigung geschehen soll, läſst sich nicht wohl allgemein nach Tagen oder Stunden (z. B. 48 oder 72 Stunden nach dem Tode) bestimmen, und gibt allgemein keine Gewiſsheit des wirklichen Todes: obgleich man wohl annehmen kann, daſs unter 100000 und mehreren Scheintodesfällen nicht ein Fall vorgekommen seyn mag, wo der Mensch nach 3 Tagen noch wieder in das Leben zurückgekehret ist.

Am zuverlässigsten ist jedoch die Bestimmung, daſs nur erst dann die Beerdigung erlaubt sey, wenn neben den übrigen Merkmahlen des Todes die anfangende Fäulniſs eintritt. Dieses Gesetz muſs sich natürlich auf die Juden eben so wohl, als auf die Christen erstrecken *e*).

§. 593.

Weil bey vielen Krankheiten, z. B. bey der Lungensucht, Wassersucht u. a. alle Wahrscheinlichkeit des Scheintodes und alle Möglichkeit der Belebung ganz wegfällt, so ist in solchen Fällen das Abwarten der Fäulniſs nicht nothwendig, oft auch wegen der bürgerlichen Lage und Verhältnisse nicht wohl möglich. Darum sind alsdann andere zweckmäſsige Verfügungen zu treffen.

e) So z. B. im Lippischen. S. Scherffs Archiv, Bd. 1, Stck. 1, S. 1. So in Schlesien. S. Königl. Preuſs. Medicinal-Verfassung, von Augustin, Bd. 1, S. 158.

§. 594.

Iede Leiche, die beerdigt werden soll, muſs vorher genau besichtiget werden, wozu eigene Personen, die man Todten- oder Leichen-Beschauer nennen kann, bestellet werden müssen. Diese Personen müssen einen vollständigen Unterricht über alle Zeichen des zweifelhaften Todes sowohl, als des gewaltsamen und des natürlichen gewissen Todes erhalten haben, und ihre bestimmte Instruction bekommen.

§. 595.

Am passendsten ist es, daſs Chirurgen, die einen solchen Unterricht genossen haben, zu Leichenbeschauern gewählt werden. In Orten aber, wo keine Chirurgen sind, muſs die Besichtigung von unterrichteten und beeidigten Leichenfrauen vorgenommen werden *f*).

§. 596.

Die Leichenbesichtigung hat auch noch auſserdem, daſs das Lebendigbegraben dadurch verhüthet wird, den Nutzen, daſs man oft dadurch heimliche Mordthaten aufdeckt, medicinischen Pfuschereyen auf die Spur kommt und sie verhüthet, die herrschenden Krankheiten in Hinsicht ihrer Gefährlichkeit schneller und leichter beurtheilen lernt, eine beständige und sichere Uebersicht der

f) In Leipzig, Heilbron u. mehreren Städten ist die Leichenbesichtigung ein Geschäft der Leichenfrauen.

Sterblichkeit in jedem Orte und in jeder Jahreszeit erhält.

§. 597.

Die Leichenbeschauer müssen aber gehalten seyn, über alle Besichtigungen vorgeschriebene Listen oder Tabellen zu führen, in welche alle genannten erforderlichen Notizen berücksichtiget und angemerkt sind, und diese Listen an eine bestimmte medicinische Behörde vierteljährig oder monathlich abzuliefern.

§. 598.

Die Aerzte, denen in einem Hause ein Kranker stirbt, müssen gleich nach dem Tode eine kurze schriftliche Nachricht von der Krankheit zurücklassen, die alsdann von den Angehörigen des Verstorbenen den Leichenbeschauern sogleich zugeschickt werden muſs.

Ist die Krankheit eine solche, daſs der Arzt schon mit Sicherheit bestimmen kann, daſs der Tod kein Scheintod, sondern ein wirklicher Tod gewesen ist, so darf der Leichenbeschauer nach dem Gutachten des Arztes seinen Erlaubniſsschein zur Beerdigung geben.

Ist dieses aber nicht, und findet der Leichenbeschauer den Tod zweifelhaft, so muſs er dafür sorgen, daſs die nöthigen Versuche zur Belebung gemacht werden, und darf nur erst nach dem Miſslingen derselben einen Erlaubniſsschein zur Beerdigung ausstellen.

§. 599.

Wo es nöthig ist, daſs Leichen der Sicherheit des Todes wegen mehrere Tage nach dem Absterben noch aufbewahret und beobachtet werden, da würde dieses Aufbewahren in den Wohnhäusern, wenn es auch der Raum gestattete, der Gesundheit derselben leicht nachtheilig werden können. Daher wird dann die Erbauung der Leichenhäuser, um das Lebendigbegraben zu verhüthen, das sicherste Mittel seyn g).

§. 600.

Die Leichen müssen in ein erwärmtes und erleuchtetes Gemach gesetzet und daselbst von einem gleich daneben wohnenden Wächter bewachet werden können. Oder es muſs die Einrichtung getroffen werden, daſs eine zu einer in einer Menschenwohnung befindlichen Glocke führende Schnur an die Hand der Leiche befestiget wird, damit im Falle eines Wiedererwachens durch die vermittelst einer leichten Bewegung der Hand des Erwachten angezogene Glocke Menschen sogleich herbeygerufen werden können. Die Schlösser an den Thüren eines Leichenhauses müssen so eingerichtet seyn, daſs die von auſsen verschlossenen Thüren von innen leicht geöffnet werden können.

g) S. neuen deutschen Merkur 1790, Stück 5. Hartenkei und Metzler medic. chir. Zeitung 1793, Bd. 1, S. 68 Die Beschreibung des berliner Leichenhauses s. in medic chirurg. Zeitung 1794, Bd. 2, S. 111.

§. 601.

Um Fälle einer zufälligen Entdeckung des unvollkommenen Todes bey Leichenöffnungen *k*) zu verhüthen, muſs verordnet werden, daſs das Oeffnen Verstorbener niemahls eher geschehen darf, als nachdem der Arzt sich vorher völlige Ueberzeugung von dem wirklichen Tode entweder durch Vergleichung aller Zeichen desselben mit der vorher gehabten Krankheit, oder durch Untersuchung der sonstigen äuſseren Ursache des Todes, oder durch angestellete Belebungsversuche verschaffet hat.

§. 602.

Auch ist es nothwendig, daſs wegen der pathologischen Leichenöffnungen, welche Aerzte entweder zur eigenen Belehrung, oder zur Beruhigung der Hinterbliebenen, oder aus einer herkommlichen Sitte bey angesehenen und groſsen Personen der Erde vorzunehmen pflegen, verordnet werde, wie es bey denselben gehalten werden solle, damit nicht die Leichen als res nullius angesehen und ohne alle Schonung und Zartgefühl behandelt werden *i*).

§. 603.

Ist gleich die Rücksicht der Gesetzgebung auf die Todten um ihrer selbstwillen nicht nothwendig, da sie

k) Dergleichen unter mehreren anderen von Parré, v. Swieten und Boerhaave erzählet haben.

i) S. Kaiserl. Königl. Verordnung darüber in Hartlebens allg. deutsche Iust. u. Pol. Fama, 1804, Iul. S. 671.

derselben nicht mehr bedürfen, so darf sie doch um der Lebenden willen durchaus nicht versäumet werden.

In bewohnten Zimmern dürfen Todte nicht länger liegen bleiben, als bis der Arzt oder der Leichenbeschauer sie gesehen und für wirklich todt erkannt hat.

Das Ausstellen der Leiche zur Schau, das Tragen der Leichen von dem Sterbehause bis zu dem aufserhalb des Ortes gelegenen Kirchhofe, das Leichenbegleiten der Angehörigen und anderer Menschen bis nach geschehener Beerdigung in rauhen Iahreszeiten oder bey bösem Wetter mufs untersaget werden.

Die Särge müssen sehr dicht gemacht und die Fugen inwendig mit Pech verwahret werden. Ueberhaupt aber auf jede Weise dafür gesorget werden, dafs die Todten keine Krankheitsquelle für Lebende werden können.

§. 604.

Den Mortalitäts - Tabellen, welche gleich den Geburts - Tabellen für den Staat überhaupt wichtig sind, mufs von der medicinischen Gesetzgebung eine solche Einrichtung gegeben werden, dafs sie für die öffentliche Krankheitspflege zugleich von mehrerer Wichtigkeit werden.

Die gewöhnlichen Mortalitäts - Tabellen, wie sie von den Geistlichen, welche sie allerdings am leichtesten

führen können, gewöhnlich eingerichtet werden, sind zu unvollkommen, und können es nicht anders seyn, weil zu ihrer Verbesserung selten den Geistlichen die nöthigen zweckmäfsigen Nachrichten geliefert werden.

Es mufs also zuerst eine an sich zweckmäfsige Einrichtung der Mortalitäts - Tabellen bestimmet, und sodann auch dafür gesorget werden, dafs die dazu nöthigen gewissen Nachrichten den Geistlichen allemahl sicher gegeben werden.

§. 605.

Sollen diese Tabellen eine zweckmäfsige Einrichtung erhalten, so müssen in denselben alle die verzeichneten Todesfälle betreffende Umstände, deren Kenntnifs nahe oder entfernt auf das öffentliche Wohlseyn einen wohlthätigen Einflufs haben kann, bemerket werden.

In denselben müssen vorkommen: der Vor - und Zunahme, der Geburtsort, das Alter, Geschlecht und Hauptgeschäft des Verstorbenen, ob er verheirathet war, oder nicht, Kinder hatte, oder nicht, die Zeit des Absterbens nach Iahr, Monath, Tag und Tageszeit, das Sterbehaus und der Sterbeort, die letzte Krankheit, ihre Dauer, ob ein Arzt gebraucht worden ist, oder nicht, und die Zeit des Begrabens vom Tode an gerechnet.

In diesen Tabellen müssen die Todtgebornen eben so wohl, als in den Geburtstabellen aufgeführet werden.

§. 606.

Aus den allgemeinen Mortalitäts-Tabellen müssen allemahl auch zugleich besondere ausgezogen werden, also Tabellen aller Gestorbenen nach dem Alter, nach dem Geschlechte, nach den Hauptkrankheiten, nach den Iahres- und Tageszeiten und nach den Orten.

In den Tabellen aller Gestorbenen von weiblichem Geschlechte mufs besonders noch bemerket werden, ob sie in der Schwangerschaft, in der Geburt, oder in den Wochen gestorben sind *k*).

§. 607.

Diese von den Geistlichen aufgenommenen Tabellen müssen den Aerzten des Ortes oder Distriktes in einer vorgeschriebenen Ordnung zugeschickt werden, damit ein jeder Arzt Bemerkungen aus seinen Beobachtungen und Erfahrungen, besonders über die zufälligen Ursachen der vermehrten oder verminderten Sterblichkeit hinzufüge. Auch bey künftigen Selbstmordsfällen müssen die Bemerkungen der Aerzte sich auf die Ursachen derselben, sey es auch nur nach ihrer Wahrscheinlichkeit, erstrecken *l*).

k) In Müllers tabell. Nachrichten über die Population der preufs. Staaten sind die besonderen Mortalitäts-Tabellen an sich ziemlich vollständig, ihrer sind aber bey weitem nicht so viele, als Umstände in den generellen Mortalitäts-Tabellen, die hier ganz fehlen, verzeichnet seyn müssen.

l) In der allgem. deutschen Iust. u. Pol. Fama 1807, No. 30, S. 235. stehet die Nachricht, dafs in 10 Iahren in Copenha-

Der letzte Arzt muſs alsdann diese Tabellen der nächsten vorgeschriebenen Medicinalbehörde zusenden, welche die Bemerkungen der Aerzte vergleichen und die für die richtigsten gehaltenen erklären und beweisen, und ihre Bemerkungen noch hinzufügen muſs. Dann erst dürfen die Tabellen der obersten medicinischen Behörde zugestellet werden.

gen und in den Gewässern in der Nähe sich 614 Personen umgebracht haben. Da wäre es doch wohl von Bedeutung gewesen, den Ursachen der häufigen Selbstmorde von Seiten der Gesetzgebung auf das ernstlichste nachzuforschen! —

Dritte

Dritte Abtheilung.

Medicinalpflege.

Dritte Abtheilung.

Von der Medicinalpflege.

§. 608.

Die Medicinalpflege ist ein für das öffentliche Gesundheitswohl höchst nöthiger Theil der medicinischen Gesetzgebung, ohne welchen weder Gesundheits - noch Krankheitspflege vollkommen bestehen kann *m*), der für Medicinalpersonen und Medicinalanstalten die zweckmäſsigste Sorge träget.

§. 609.

Medicinalpersonen sind diejenigen, die von dem Staate zur Verrichtung derjenigen Geschäfte, die auf

m) Schon die Medicinalpflege der älteren Zeit, wenn sie gleich den Grad der Vollkommenheit, welchen wir fordern, lange nicht hat, war doch dem Zwecke, Gesundheit und Leben der Einwohner zu sichern, ganz angemessen. Ackermanns Erläuterung der wichtigsten Gesetze, welche auf die Medicinalverfassung Bezug haben, und vom ersten bis zum dreyzehnten Iahrhunderte gegeben worden sind, in Pyl's Repertorium Bd. 2, S. 167, Bd. 3, S. 3 u. 183. In Scherfs Beyträgen z. Archive Bd. 7, Samml. 2, S. 1. stehen die Vorarbeiten zur Revision der Hamburgischen Medicinalpolizey, welche gelesen und beherziget zu werden verdienen.

die Genesung kranker Staatsbürger abzwecken, angestellet worden sind. So verschieden diese Geschäfte sind, so verschieden müssen auch die Medicinalpersonen selbst seyn *n*).

Medicinalanstalten sind solche, welche entweder die Erlernung der Arzeneywissenschaft, oder die Ausübung derselben, und durch sie die Genesung der Staatsbürger bezwecken.

n) Die salzburger Annalen enthalten in den 3 ersten Stücken die Organisation des Churf. Salzburgischen Medicinalrathes und der medicinisch chirurgischen Facultät, die Dienstordnungen für die praktischen Aerzte und die Landphysiker, und die Dienstordnungen für die Chirurgen, Apotheker und Hebammen.

Erster Abschnitt.

Von der Sorge für die Medicinalpersonen.

Erstes Capitel.

Von den Aerzten *).

§. 610.

Zur Heilung einer Krankheit des Menschen wird erfordert, daſs der Heilende mit der ganzen Oeconomie des menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande innigst vertraut ist, alle Bedingungen der Veränderung

*) M. Goldasti Paradoxon de honore medicorum. Frf. 1620.

E. Holterhoff Diss. ostendens errores medicorum. Colon. Agripp. 1676.

G. E. Stahl de temeritate, timiditate, modestia et moderatione medica. Hal. 1704.

G. E. Stahl de auctoritate et veritate medica. Hal. 1705.

G. E. Stahl de constantia medica. Hal. 1708.

G. Storr Untersuchung der Frage, ob es nöthig, nützlich, billig und möglich sey, die Praxin der Medicin, Chirurgie und Apothekerkunst in einer Person zu vereinigen. Helmstädt, 1709.

R. W. Crausius de medici practici necessariis requisitis. Iena, 1709.

derselben einsehen, die Mittel zur Hebung der Veränderung kennen und einen richtigen Heilplan entwerfen kann. Da nun dieses nur allein der Arzt kann, so muſs die

I. C. Mörlin praes. C. B. Carpzov de medicis pro sanctis habitis. Lipsiae, 1709.

Broesike praes. M. Alberti de religione medici. Hal. 1722.

Müller praes. M. Alberti de conscientia medica. Hal. 1724.

Sendel praes. Kubin de religione medici. Gedan. 1724.

Burchard de chirurgiae notitia medico necessaria. Rostock, 1727.

G. D. Coschwitz de medici fide. Hal. 1728.

H. Boerhave de medici honore et servitute. Lugd. Batav. 1731.

Frommann praes. Fr. Hoffmann medicus sanis necessarius. Hal. 1733.

G. C. Rothii de nominibus vocabulisque, quibus medicos eorumque artem appellarunt veteres Germani. Helmstädt, 1735.

I. G. Stentzel de medicae artis calumniatoribus. Viteb. 1735.

L. C. Pezolt praes. C. G. Stentzel Medicus ab iniquis judiciis vindicatus. Viteb. 1738.

I. H. Sagittarius dreyfacher Beweis, daſs die Promotion eines Iuden zum Doctor medicinae gegen die christliche Religion streite. Leipz. 1745.

Supprian medicum absolute debere esse philosophum. Hal. 1745.

I. F. Rübel Prüfung des dreyfachen Beweises von I. H. Sagittario: 1) daſs die Promotion eines Iuden zum Doctor med. gegen die christl. Religion streite, 2) daſs die jüdischen Medici sehr schädlich, 3) daſs ein Christenpatient ohne Verletzung seines Gewissens in eines jüdischen Medici Kur sich nicht begeben könne. Frankfurt, 1746.

I. A. Bodenburg praes. M. Alberti de crimine stellionatus medici. Hal. 1747.

Heilung aller Krankheiten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, nur allein den Aerzten anvertrauet werden.

§. 611.

Das Verhältniſs der Aerzte und Chirurgen *o*) ist bisher offenbar zu unbestimmt gewesen *p*). Bald findet man

Horn de neomedicorum quorundam ineptis perversis et dolosis famam ac aegrotantium favorem sibi comparandi mediis, Grphsw. 1748.

I. G. Schertz über die Frage, ob ein Scharfrichters Sohn zum Doctor zu machen und die privilegia honor. besitzen könne? Strasb. 1766.

Libellus gravaminum ac nullitatum summarius der Physicorum ac Doctorum medic. zu Frankfurt und des dasigen Scharfrichters Sohn, I. M. Hoffmann — Entscheidung des vorgewesenen Rechtsstreits zwischen den Herren Physikern zu Frankfurt gegen Herrn I. M. Hoffmann. Frkf. 1769.

G. Wedekind vom Zutrauen. Mainz, 1791.

F. Reder de medici qualitate ac sorte. Wirceb. 1807.

M. M. Minuret moyens de former de bons Medecins. Paris, 1816.

E. Skalley über die gesetzliche Zurechnung des Erfolgs eines Heilverfahrens. Berlin, 1818.

Fürstl. Sächsische Taxordnung für die Medici, Apotheker und Barbierer im Fürstenthume Gotha. 1718.

Erneuerte Ordnung der Stadt Frankfurt am Mayn die Pflege der Gesundheit betreffend, nebst Tax und Werth der Arzeneyen. 1718.

o) Der Nahme Wundarzt bezeichnet nicht das, was ich unter einem Chirurgus verstanden wissen will. Ich verwerfe daher denselben für diese Classe von Medicinalpersonen ganz.

p) So ist dieses der Fall in der Hildesheimischen u. m. a. Medicinalordnungen gewesen.

Aerzte, welche sich nur allein der Ausübung der Medicin widmen, bald andere, welche Medicin und Chirurgie zusammen üben, bald Chirurgen, welche sich nur mit Heilung äufserlicher Schäden abgeben und sich durchaus alles Kurirens, auch selbst da, wo die Heilung äufserer Schäden solches erfordert, enthalten, bald andere, welche beydes betreiben, bald noch andere, welche sich gleich den Aerzten mit Heilung aller Krankheiten abgeben. Dieses ist ganz bestimmt dem wahren Zwecke des Staats, die Staatsbürger mit der möglichst besten Berathung und Hülfe in Krankheiten zu versehen, zuwider, und gibt zu vielen Mifsbräuchen Gelegenheit *q*).

§. 612.

Da überdiefs die Anwendung gewisser Heilmittel, z. B. der Operationen, des Verbandes u. s. w. besondere Uebung und viele Zeit erfordert, so ist es zweckmäfsig, dafs der Arzt diese Geschäfte besonders dazu unterrichteten Personen überlasse, und dieselben nach seiner Absicht leite. Demnach mufs bestimmet werden, dafs den Chirurgen die Verrichtung aller Operationen und das Verbinden der Wunden und Geschwüre nach Anweisung und Leitung eines Arztes überlassen werden solle *r*).

q) S. Hufelands Iournal Bd. 12, St. 4, S. 85. Richters chirurg. Bibliothek Bd. 8, S. 330. Magazin f. d. gerichtl. A. K. u. med. Polizey. Stck. 4, S. 938.

r) Dafs es Chirurgen gibt, welche aufserdem die Heilung der Krankheiten durch innerliche Mittel nach einem richtigen Heilplane zu besorgen verstehen, zeigt die Erfahrung nicht selten; diese betrachte ich aber nicht anders als Aerzte. Nur müfste solchen Männern es durchaus zur Pflicht gemacht seyn, auch alle die Bedingungen zu erfüllen, die

§. 613.

Dem Arzte und Chirurgen müssen nach dem Vorhergehenden jedem seine bestimmten Grenzen angewiesen werden, innerhalb welcher jeder bey Ausübung seiner Geschäfte bleiben mufs, damit keine Unordnung in der Ausübung und kein Mangel an zweckmäfsig vertheilter Hülfe Statt finde.

§. 614.

Die Ausübung der Entbindungskunst ist von der Ausübung der Arzeneykunst nicht wohl zu trennen. Ein Theil der Entbindungskunst mufs aber den Hebammen übertragen werden. Da zur Verrichtung vieler Handreichungen bey Gebärenden und Kindbetterinnen doch Frauen seyn müssen, so bedarf es keiner Entschuldigung, warum dieser den Hebammen übertragene Theil der Entbindungskunst nicht den Chirurgen zugewendet ist.

§. 615.

Durch die unten (§. 682. u. f.) angegebene Einrichtung der Unterrichts- und Prüfungsanstalt der Studierenden kann der Staat hinreichende Ueberzeugung erlangen, dafs die medicinische Praxis nur geschickten Männern anvertrauet ist. Es mufs nur von Seiten des Staates auf die Erhaltung einer solchen Ordnung und auf die gewissenhafte Befolgung einer solchen vorgeschriebenen Ordnung auf das strengste gehalten werden.

dem Arzte das Recht zur Ausübung der Arzeneywissenschaft geben. Barbierer und Bader dürfen aber gar nicht den Nahmen Chirurgen führen, von dem Rechte zur Verrichtung aller chirurgischen auch noch so kleinen Operationen ausgeschlossen seyn, und gar nicht als Medicinalpersonen betrachtet werden.

§. 616.

Bey einer solchen Einrichtung hat dann der junge Arzt, der im Lande Praxis treiben will, weiter nichts nöthig, als der obersten Medicinalbehörde des Landes oder der oberen Medicinalbehörde der Provinz, in welcher ein Arzt nöthig ist, sein Diplom und seine Dissertation zu überreichen, um die Licenz zur Ausübung der medicinischen Praxis, und um die Bestimmung desjenigen Ortes, der einen Arzt erfordert, zu bitten.

§. 617.

Hat aber ein junger Arzt auf einer auswärtigen Universität studieret und promoviret, auf welcher die Sorge für die völlige Sicherung des Staates in Rücksicht der Fähigkeit und Geschicklichkeit der Aerzte nicht durch Gesetze bestimmet, oder nicht genau nach den Gesetzen geheget wird, welches sowohl aus den vorzuzeigenden Attestaten und anderweitigen unverdächtigen Belegen seiner Geschicklichkeit, als auch schon aus dem bestehenden Rufe der Universität erkannt werden kann, so mufs er in einem Lande, in welchem eine Universität ist, von der inländischen Facultät erst geprüfet werden, ehe ihm die Licenz zur Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt werden darf.

Ist in dem Lande keine Universität, so mufs er von dem Collegio medico geprüfet werden.

§. 618.

Dafs junge Aerzte, die ihre praktische Laufbahn anfangen, allemahl erst ein oder zwey Iahre unter Lei-

tung eines älteren Arztes arbeiten s), ist aus mehreren leicht aufzufindenden Gründen eine sehr unzweckmäſsige Einrichtung, und muſs daher nicht Statt finden. Am wenigsten dürfen sie zu Schreibern der Observationen der älteren Aerzte gebraucht werden, wie Niederhuber vorgeschlagen hat.

§. 619.

Kein Arzt darf sich an irgend einem Orte ohne Wissen und Willen der medicinischen Gesetzgebung wohnhaft niederlassen. Nach der von dieser geordneten Vertheilungsliste werden dem jungen Arzte einige Orte vorgeschlagen, wohin noch Aerzte zu setzen sind, und es stehet ihm dann frey, unter diesen sich einen Wohnort zu wählen.

§. 620.

Iede Anstellung eines Arztes muſs mit gewissen Feyerlichkeiten öffentlich geschehen t), und dann auch in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden: wie überhaupt jede vorkommende Veränderung unter den Medicinalpersonen allemahl öffentlich bekannt gemacht werden muſs.

Was von den unter den Aerzten zu erwählenden Physicis gelten muſs, wird unten (§. 947.) vorkommen.

§. 621.

Ein Arzt ist in einem wohlgeordneten Staate zum allgemeinen Besten der ganzen bürgerlichen Gesellschaf-

s) S. Scherfs Archiv Bd. 5, S. 201.

t) S. Ackermann über das Medicinalwesen in Deutschland und Waffenträger der Gesetze No. 7, Iuly, 1801.

in allen Ständen sehr nützlich und nothwendig. Dieses ist von jedem unbefangenen Menschen gar nicht zu verkennen.

Soll aber der Stand der Aerzte dem Staate den wesentlichen Nutzen bringen, den er demselben bringen kann; so ist es auch durchaus nothwendig, dafs demselben bestimmte Vortheile zuerkannt, und bestimmte Gerechtsame eingeräumet werden.

§. 622.

Kein Stand in der Welt bedarf ihrer mehr, und ist mehr dazu berechtiget, als der Stand der Aerzte, da ihr Studium so viel Aufwand erfordert, ihre Fortbildung so viele Kosten nöthig macht, bey ihnen der Aufforderungen zur unzuberechnenden und unbemerkten Uebung der Menschenpflicht so viele sind, ihr Undank so grofs, ihre Ehre so vielen Ungerechtigkeiten Preis gegeben, ihr Ruf von so vielen Zufälligkeiten abhängig, ihr Erwerb so einseitig, ihre Einnahme als Verdienst so unsicher und zu ihren Bemühungen unverhältnifsmäfsig, ihr Beruf so beschwerlich und mühevoll, ihre Gesundheit so gefährdet, ja oft ihr Leben durch Ausübung ihrer Pflicht aufs Spiel gesetzt ist.

§. 623.

Eben aus diesen Gründen müssen auch die Aerzte von der Erlegung der Gewerbsteuer befreyet seyn. Wahrlich der Staat würdiget die Ausübung der Arzeneywissenschaft schlecht, und weder zu seiner Ehre noch zu seinem Vortheile, wenn er sie dem Gewerbe eines Fleischers, Bierbrauers, Branntweinbrenners u. dgl. gleich

achtet und behandelt. Woher soll der Stand der Aerzte dann Aufmunterung zur freudigen Erfüllung seines schweren Berufes, woher Anreizung nehmen, den so nothwendigen Staatszweck nach seinen besten Kräften befördern zu helfen, wenn der Staat eine so ungerechte, das Gefühl jedes sich seiner gewissenhaften Pflichterfüllung bewufsten Arztes so kränkende und empörende Würdigung seiner Arbeiten und Bemühungen öffentlich an den Tag leget!

§. 624.

Ieder Arzt als erste Medicinalperson mufs von dem Staate besoldet werden, damit sein Geschäft kein bürgerliches Gewerbe werde, was es nicht seyn darf, wenn die Staatsbürger von dessen Betreibung den Nutzen haben sollen, den sie davon haben können.

Wäre es nicht schon Pflicht der Gesetzgebung, bey allen Einrichtungen dahin zu sehen, dafs die Pflicht des Menschen mit seinem Interesse nicht geradezu in Collision komme; so mufs doch der offenbare Widerspruch, dafs der Arzt sich und die Seinigen von einer Nahrungsquelle erhalten soll, deren Verstopfung ihm die heiligste Pflicht seyn mufs, dem Staate Beweggrund genug seyn, die Aerzte zu besolden und ihnen angemessene bürgerliche Vorzüge einzuräumen *u*).

u) S. Erhard Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen, S. 113. u. f. Freymüthige Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands, 3te Aufl. Thl. 2, S. 294. Scherfs Beyträge z. Archive Bd. 3, Samml. 1, S. 11.

§. 625.

Bey den grofsen Opfern, welche der Stand der Aerzte vor allen anderen Ständen sowohl bey Erlernung der Arzeneywissenschaft, als auch bey Anschaffung aller Hülfsmittel zu dem fortgesetzten Studio derselben sein ganzes Leben hindurch machen mufs, und bey der ihm nothwendigen Versäumung und Unterlassung jedes anderen Erwerbszweiges, mufs die Forderung, dafs der Staat die Aerzte besolde, gerechtfertiget erscheinen.

§. 626.

Wenn gleich auch den Aerzten das Recht nicht abgesprochen werden kann, für ihre äufseren Dienste bey Krankheiten auf die Dankbarkeit derer, die ihnen dieselbe bezeugen können, rechnen zu dürfen; so mufs der Staat doch allemahl die Aerzte wenigstens für die Versäumung jedes anderen Erwerbes, für den grofsen Aufwand, den sie ihrer Wissenschaft wegen machen müssen, für das ihnen nothwendige fortgesetzte Studium durch eine Besoldung entschädigen. Niemahls darf der Staat die inhumane Forderung an die Aerzte machen, dafs sie um der Humanität willen unentgeldlich Krankheiten heilen sollen.

§. 627.

Wer da glaubt, der Arzt werde, wenn er von den Kranken Bezahlung erhält, zureichend belohnet, der gibt seine Unwissenheit und Kurzsichtigkeit in Beurtheilung der ärztlichen Bemühungen zu deutlich zu erkennen. Er bedenket nicht, dafs der Arzt in der Bezahlung seiner Consultationen, Besuche und Recepte nur den kleinsten Theil seiner Bemühungen bezahlet erhält, dafs sein Nach-

denken zu Hause über den Kranken, sein Studium des Kranken und der Krankheit, seine ihm oft allen Frohsinn, ja alle Ruhe in der Nacht raubende Sorge um den Kranken, und so vieles andere mehr gänzlich unbezahlt bleibet.

§. 628.

Wie groſs die Besoldung der Aerzte seyn müsse, das lässet sich nicht wohl im allgemeinen bestimmen. Allemahl aber muſs sie doch so groſs seyn, daſs der Arzt seine Lebensbedürfnisse davon bestreiten kann.

Ist es bey irgend einem Stande von besonderem Nutzen, daſs ein Theil der Besoldung in Naturalien gegeben wird, so ist es bey den Aerzten, denen wenig Zeit bleiben kann, allemahl für die Anschaffung der Lebensbedürfnisse auf die vortheilhafteste Art zu sorgen.

§. 629.

Daſs die Physici eine gröſsere Besoldung als andere Aerzte bekommen, ist der Billigkeit gemäſs, da sie mehrere Arbeiten unentgeldlich verrichten, auch sich mehreren Gefahren aussetzen müssen.

§. 630.

Für die äuſseren Bemühungen der Aerzte ist sowohl um ihrer selbst, als auch um der Kranken willen eine bestimmte Taxe nothwendig. Dieses ist in den mehresten Staaten anerkannt worden.

Eine solche Taxe muſs aber alle 10 oder 20 Jahre verändert werden. Denn bey Bestimmung einer solchen Taxe muſs allemahl auf mehrere Umstände Rücksicht genommen werden, als bisher geschehen ist. Dergleichen Umstände sind z. B. die Theuerung der Leibes - und Le-

bensbedürfnisse, die mehrere oder mindere Leichtigkeit, sich die literarischen und übrigen Bedürfnisse zu verschaffen, die Anzahl der ungefähr Beytragenden, die Anzahl der Armen und Unbemittelten, u. dgl. mehr.

In der Taxe für Aerzte müssen auch die verschiedenen Geschäfte der gerichtlichen Aerzte ebenfalls mit angesetzet und bestimmet werden.

§. 631.

Die Aerzte müssen aber nicht blofs das Recht haben, für ihre Dienste eine der Taxe angemessene Vergeltung zu fordern; sondern es mufs ihnen auch bey Verweigerung der Bezahlung der nöthige Beystand zur Erlangung derselben unweigerlich geleistet werden.

So zweckmäfsig die Ordnung auch ist, dafs der Arzt sowohl überhaupt von allen, als auch insbesondere von fremden und unbekannten Personen allemahl sogleich, nachdem er den Kranken verlassen hat, honoriret wird, welche Ordnung in mehreren Orten eingeführet ist, so ist dieselbe doch nicht allgemein nothwendig. Alles aber, was ihm bey dem Schlusse des Iahres noch nicht bezahlet worden ist, mufs er alsdann einfordern. Geschiehet dann die Zahlung nicht in den ersten 4 Wochen des neuen Iahres, so mufs dem Gerichte die Beytreibung der Zahlung übertragen, und der Kranke verpflichtet werden, die Gerichtskosten dafür zu bezahlen. Aerzte, welche die Befolgung dieser Ordnung versäumen, müssen späterhin des Beystandes des Gerichtes verlustig gehen.

§. 632.

Wenn aber in einem Hause oder in einer Familie das ganze Iahr hindurch Kranke sind, oder diese doch we-

nig-

nigstens krank in das neue Iahr übergehen, so findet dabey allerdings eine Ausnahme Statt.

Wenn bey einem krank gewesenen Menschen ein Concurs ausbricht, so mufs der Arzt, eben so wohl als jede andere Medicinalperson, der Kranke mag noch leben oder schon todt seyn, allen anderen Gläubigern vorgehen. Ist die Masse so gering, dafs gar keine Bezahlung zu erlangen ist, so mufs dem Arzte aus einem dazu bestimmten öffentlichen Fond eine etwanige Vergütigung des Verlustes gegeben werden.

§. 633.

Was die Anzahl der Aerzte betrifft, die in einem Lande erforderlich ist, wenn es in keinem Winkel desselben den Dorf- und Stadtbewohnern an der besten Hülfe in Krankheiten fehlen soll, so mufs sie nach Erhards Angabe v) aus der Gröfse des Districts, aus der Bequemlichkeit der Wege in demselben, aus der Anzahl und Beschaffenheit der Einwohner, und aus den Fonds, welche nach dem Ertrage des Districts zu ihrer Besoldung festgesetzet werden können, ihre Bestimmung erhalten.

Um diese Fonds vergröfsern zu können, ist es ein leichtes Mittel, wenn von Seiten des Staates die Besoldungen der weniger nothwendigen Personen, und zum Theil der ganz unnützen Brotfresser mehr eingeschränket werden.

§. 634.

Noch ist bey Bestimmung der Anzahl der Aerzte auch die Zahl der Krankenhäuser, die Häufigkeit der Epide-

v) S. Dessen angeführte Schrift S. 157. u. I. Frank Anleitung zur Kenntnifs und Wahl des Arztes, S. 4.

mien, die Lebensart, die Gewerbe der Einwohner jedes Districts, und die Anzahl des garnisonirenden Militairs mit zu berücksichtigen.

Alle in diesem und dem vorhergehenden §phe genannten Rücksichten müssen auch bey Bestimmung der Anzahl der Physiker in Erwägung gezogen werden.

§. 635.

So grofs der Schade einer zu geringen Anzahl von Aerzten für den Staat und für die Arzeneywissenschaft ist: so bedeutend ist auch der Nachtheil einer zu grofsen Anzahl von Aerzten. Die Staatsbürger, die Arzeneywissenschaft und die Aerzte, alle leiden offenbar dadurch *w*).

§. 636.

Dorfeinwohner, wenn sie der Hülfe eines Arztes bedürfen, müssen, wenn die Dörfer nahe an Städten liegen, an die Stadtärzte gewiesen werden. Sind die Dörfer aber zu weit von Städten entfernt, um schnelle Hülfe haben zu können, so müssen auch auf die Dörfer Aerzte vertheilet werden.

War es dem Staate möglich, Prediger auf das Land zu setzen, dafs sie ihr Auskommen finden, so mufs es auch möglich seyn, Aerzte auf den Dörfern so zu setzen, dafs sie anständig leben können. Unmöglich kann der Staat hiezu weniger Beweggründe haben, als zu jenem.

w) In Madrid, wo auf eine Bevölkerung von 160000 Seelen 133 Aerzte sind, ist auf 1185 Einwohner ein Arzt gerechnet. S. Hufeland und Himly Journal Bd. 1, Stck. 4. S. 65.

§. 637.

Sehr unweise würde aber der Staat handeln, wenn er auf das Land allemahl junge Aerzte stellen wollte. Er mufs auch hierin dem Landvolke die Ueberzeugung geben, dafs er für sein körperliches Wohl eben so wohl bedacht und besorgt ist, als für das Wohl der Städter, und deshalb junge Aerzte eben so wohl auch in Städten anstellen.

§. 638.

Die den Aerzten zu ertheilenden Instructionen müssen möglichst genau bestimmet und so zergliedert seyn, dafs durch die Aerzte die Ordnung in dem gesammten Medicinalwesen auf jede Weise erhalten und befördert werden kann.

In denselben müssen die Aerzte auf das genaueste angewiesen werden, was sie als Staatsbürger überhaupt zu leisten, was sie gegen die ihnen vorgesetzten Behörden, was sie gegen die Kranken, gegen andere Aerzte, gegen die Chirurgen und übrigen Medicinalpersonen zu beobachten haben. Auch müssen sie gehörig angewiesen werden, was sie bey vorkommenden Störungen ihrer guten Verhältnisse und Kränkungen ihrer Rechte zu thun haben, damit in solchen Fällen nicht durch falsches Benehmen die Ordnung des Medicinalwesens gestöret werde.

§. 639.

Insbesondere müssen in Hinsicht der Consultationen der Aerzte besondere Vorschriften gegeben werden, durch welche möglichst dafür gesorgt wird, dafs nicht selbstsüchtige Rücksichten die Aerzte leiten, sondern dafs nur das Wohl der Kranken berücksichtiget werde.

Es muſs deshalb den Aerzten am Krankenbette nur gestattet seyn, sich von dem Zustande und dem Gange der Krankheit zu unterrichten, die Berathschlagung selbst aber in Entfernung von dem Kranken und dessen Angehörigen vorzunehmen. Die Aerzte müssen den Kranken gemeinschaftlich besuchen, nicht jeder allein, es wäre denn, daſs die Aerzte sich darüber vereiniget und den Kranken oder dessen Angehörige von dieser Vereinbarung gemeinschaftlich benachrichtiget hätten.

Kein Arzt muſs ohne Vorwissen des anderen etwas wider die Krankheit unternehmen oder verordnen, und keiner gegen den Kranken oder dessen Angehörige wider den anderen ein nachtheiliges Urtheil fällen.

§. 640.

Kann der Hausarzt oder der erste Arzt sich mit dem consultirten Arzte durchaus nicht vereinigen, so muſs es jedem frey stehen, die historia morbi nebst seinem Urtheile und seinen Verordnungen im Gegensatze des Urtheils und der Verordnungen des anderen Arztes schriftlich aufzusetzen und das Gutachten der Facultät oder des Collegii medici darüber einzuhohlen. Bis dahin aber muſs die Verordnung des Hausarztes den Vorzug behalten.

§. 641.

Auch über das Verhältniſs der Aerzte zu den Apothekern müssen die genauesten Bestimmungen gemacht werden.

So wie den Aerzten auf der einen Seite strenge Aufsicht auf die Apotheken gestattet seyn muſs, weil von der gewissenhaften Befolgung der ärztlichen Vorschriften von

Seiten des Apothekers für den Kranken wie für den Arzt so sehr viel abhängt; so muſs ihnen von der anderen Seite auch Schonung und Billigkeit gegen die Apotheker zur Pflicht gemacht seyn.

Sind mehrere Apotheken in einem Orte, so müssen die Aerzte nie einen Apotheker vor dem anderen begünstigen, sondern es ganz allein dem Kranken selbst überlassen, aus welcher Apotheke sie ihre Arzeneyen nehmen wollen.

Zweytes Capitel.

Von den Chirurgen *).

§. 642.

Chirurgi machen eine wichtige Classe der Medicinalpersonen aus, denn sie beschäftigen sich mit den zur Heilung gewisser Uebel auf Verlangen und Anweisung der Aerzte an dem menschlichen Körper vorzunehmenden

*) R. Lentilii Bedenken über die unzeitigen Praeservativ-Aderlässe. Ulm, 1692.

J. Madatdimsch Wundärzte und Bader. Ein offenherziger Briefwechsel; ohne Druckort, 1783.

G. F. B. Raven über den gegenwärtigen Mangel guter Wundärzte und Geburtshelfer. Götting. 1786.

I. F. Roth Fragmente zur Geschichte der Bader, Barbierer, Hebammen etc. in der Reichsstadt Nürnberg. Ebend. 1792.

Ordnung der Reichsstadt Ulm die Barbierer, Bader und Wundärzte betreffend. 1758.

Operationen aller Art, sie mögen groſs und bedeutend, oder klein und unbedeutend seyn.

Sie sind von den Barbierern und Badern ganz zu trennen, welche sich allein mit dem Barbieren abgeben, eigene Innungen machen, gar keine Medicinalpersonen sind und sich unter keiner Bedingung mit Ausübung der Chirurgie, und noch weniger der Medicin abgeben dürfen. Sie gehören gleich den Apothekern zu den unbesoldeten Staatsdienern, da hingegen die Barbierer nur ein Gewerbe treiben. Sie verdienen als solche eben sowohl als andere Staatsdiener an der Aufmunterung und Belohnung durch Ehrentitel etc. Theil zu nehmen; und können einer Gewerbssteuer nicht unterworfen seyn.

§. 643.

Kein Chirurgus darf sich mit Heilung irgend einer Krankheit, und mit Verordnung innerlicher Arzeneymittel befassen, noch Operationen ohne Zustimmung und Leitung eines Arztes vornehmen x).

Lehrlinge dürfen gar nicht gehalten werden, sondern alle Chirurgen müssen in den zum Unterrichte derselben bestimmten Anstalten gebildet werden.

§. 644.

Zahnoperateurs dürfen gleichfalls ohne Vorwissen und Zustimmung des Arztes keine nur irgend bedeu-

x) Im Groſsh. Berg wurde im März 1808 verfüget, daſs kein Chirurgus eine schwere chirurg. Operation ohne Zuziehung eines Arztes vornehmen darf, auch kein Geburtshelfer ohne Zuziehung oder Gutachten eines Arztes Instrumente gebrauchen darf. S. Hartlebens allgem. Polizeyblätter 1808, May, S. 635.

tende Zahnoperationen vornehmen. Auch darf ihnen kein Handel mit Zahnarzeneyen gestattet werden, sondern sie müssen das erforderliche jedesmahl verschreiben und aus den Apotheken an die Kranken verabreichen lassen. Auch dürfen die Zahnärzte sich mit keinen anderen chirurgischen Operationen abgeben, wenn sie nicht über die gesammte Chirurgie geprüfet, und als praktische Chirurgen approbiret worden sind.

§. 645.

Ueberhaupt aber muſs nicht geduldet werden, daſs ein Chirurgus sich in irgend einem Orte des Landes wohnhaft niederlasse, der nicht die angemessene Bildung erhalten, und nicht bey der mit ihm gehaltenen Prüfung tüchtig befunden ist.

Sowohl für eine hinreichende Anzahl von Chirurgen, als auch für eine zweckmäſsige Vertheilung derselben muſs gesorget werden, damit es nirgends an der nöthigen chirurgischen Hülfe fehle.

§. 646.

Damit den einheimischen Chirurgen nicht ihr Verdienst geschmälert, und ihnen nicht die Gelegenheit, sich durch Uebung in ihrer Kunst die nöthige Geschicklichkeit zu verschaffen und sich zu vervollkommnen geraubet werde, so muſs den fremden reisenden Zahn- Augen- Bruch- und Steinoperateurs die Ausübung ihrer Kunst im Lande ganz verbothen werden.

§. 647.

Chirurgi brauchen an sich nicht vom Staate besoldet zu werden, und sind vielmehr auf ihren Verdienst allein anzuweisen. Bey ihnen ist der Fall, wie er oben von den

Aerzten bestimmt wurde, nicht; indem sie ihre Geschäfte nach Anweisung und Leitung der Aerzte verrichten. Auch fallen bey den Chirurgen alle übrigen bey den Aerzten Statt findenden Bestimmungsgründe zu ihrer Besoldung weg.

Für Verrichtung chirurgischer Operationen an armen Staatseinwohnern müssen die Chirurgen allemahl aus öffentlichen Cassen besonders bezahlet werden.

§. 648.

Eine Taxe für die Chirurgen ist eben so nothwendig, als eine Taxe für Aerzte, und es muſs von jener eben das gelten, was von dieser oben angegeben worden ist.

Was oben von der sicheren Erlangung der Bezahlung der Aerzte gesagt worden ist, muſs auch in Hinsicht der Chirurgen seine Anwendung finden.

Drittes Capitel.

Von den Apothekern *).

§. 649.

Apotheker haben durch ihre Geschäfte einen groſsen wichtigen Einfluſs auf die Heilung der Krankheiten,

*) I. Rhodius de ponderibus et mensuris veterum medicorum. Hafn. 1672.

Ueber die beste Einrichtung einer öffentlichen Apotheke. Hamb. 1782.

Versuch einer Geschichte des Apothekerwesens in der Reichsstadt Nürnberg. Nürnberg, 1792.

Ein Wort zur Beherzigung von sämtlichen Apothekern in Erlangen. Erl. 1795.

ja es hängt sogar das Leben der Menschen von der gewissenhaften und treuen Verrichtung der Apothekergeschäfte ab.

Apotheker können durchaus nicht den gewöhnlichen Kaufleuten und anderen Gewerbe treibenden Staatseinwohnern gleich geachtet werden, sondern sie sind mit allem Rechte zu den unbesoldeten Staatsdienern zu rechnen und gehören zu den Medicinalpersonen, verdienen also auch, da der schöne und grofse Zweck, das menschliche Elend zu vermindern, nur durch die thätige und gewissenhafte Mitwirkung der Apotheker dazu erreicht werden kann, als solche eine besondere Rücksicht und Auszeichnung von Seiten des Staates.

Sammlung der wichtigsten Verordnungen, welche von dem Königl. Preufs. Collegio medico zu Berlin zu verschiedenen Zeiten an die Apotheker in den Königl. Preufs. Staaten erlassen worden. Berlin, 1795.

Pro memoria die bisher gewöhnlichen Neujahrsgeschenke betreffend an das Publikum von dem Apothekercollegium in Nürnberg. Nürnb. 1796.

A. Sterler Vertheidigung der Apotheker gegen die Ausfälle des Verfassers der Miszellen med. statist. Inhalts. München, 1817.

K. Ph. K. Momberger die reelle Verbesserung der Pharmacie, oder Beantwortung der Fragen: welches sind die Hauptmängel derselben, und welches die Mittel, sie zu vermindern? Frkf. 1818.

I. A. Buchner Würdigung der Pharmacie in staatswissenschaftlicher Beziehung, nebst Vorschlägen zu ihrer Beförderung. Nürnberg, 1818.

I. A. Buchner über die Trennung der Pharmacie von der Heilkunst. Nürnb. 1819.

§. 650.

Was ihren Unterricht und ihre Prüfung, was die Einrichtung ihrer Apotheken und die für sie nothwendige Ordnung anbetrifft, wird weiter unten vorkommen. Hier betrachte ich nur insbesondere die verschiedenen Verhältnisse der Apotheker.

§. 651.

Keinem Apotheker darf die Anlegung einer Apotheke gestattet werden, wenn er nicht in der mit demselben vorgenommenen Prüfung bewährt gefunden ist, und sich eine besondere Concession dazu auf die gesetzmäfsige Weise erworben hat. Diese Concession mufs aber keine Real- sondern nur eine Personal-Concession seyn, nach welcher dann den Erben des Verstorbenen als solchen an sich das Recht nicht zustehet, die Apotheke fortzuführen.

§. 652.

Tritt ein Sterbefall eines Apothekers ein, so mufs sogleich der vorgesetzten Medicinalbehörde davon Anzeige gemacht werden. Ist unter den Erben desselben keiner, der sich der Apothekerkunst gewidmet hat und im Stande ist, sich die Concession zur Fortsetzung der Apotheke zu erwerben; so mufs dann sogleich aus einer anderen Landesapotheke, wo am ehesten ein geschickter Gehülfe entbehret werden kann, ein Subject zum Provisor in die verwaisete Apotheke genommen und beeidiget werden, die Apotheke dann aber spätestens innerhalb eines Jahres verkaufet werden.

§. 653.

Der Verkauf einer Apotheke darf nie eher geschehen, als bis der Käufer sich hat examiniren lassen und bewährt gefunden ist, und der Erlangung der Concession auch weder von Seiten seines moralischen Lebens, noch von Seiten seines Vermögens ein Hindernifs im Wege stehet. Denn eine Apotheke darf nie als ein nach Willkühr veräufserliches Privateigenthum, sondern mehr als eine öffentliche Anstalt betrachtet werden, zu welcher der Apotheker nur sein Geld verwendet, um die aus derselben fliefsenden Vortheile sich zu eigen zu machen.

§. 654.

Alle Apotheker in einem Lande und besonders in einem Orte müssen unter einander in einem guten Vernehmen stehen, und keiner den anderen auf eine unrechtmäfsige Weise Abbruch thun. Sie müssen auch in Hinsicht ihrer Geschäfte und Verrichtungen sowohl, als auch in Hinsicht ihrer Wissenschaft einen Verkehr unter sich unterhalten, sich ihre Gedanken und Urtheile über Verbesserung der Pharmacie und Abschaffung schädlicher Mifsbräuche mittheilen und dieselben nöthigen Falles den oberen Medicinalbehörden vortragen.

§. 655.

In einem jeden Lande müssen je nach der Gröfse desselben eine oder mehrere pharmacevtische Bibliotheken errichtet werden, zu welchen die Herren, die Provisoren und Gehülfen jährlich einen bestimmten Beytrag geben müssen. Einem derselben mufs dann die Aufsicht über die Bibliothek, und die Erhaltung der Ordnung nach Anweisung und Leitung der vorgesetzten Medicinalbehörde,

welche die Direction über das ganze Institut führen muſs, übertragen werden.

§. 656.

Apotheker, denen die Aufbewahrung und Bereitung der zur Heilung der Krankheiten von den Aerzten vorgeschriebenen Mittel anvertraut ist, sind schuldig, jede Leitung von den Aerzten willig und dankbar anzunehmen. Besonders haben sie allen Medicinalbehörden in allen Medicinalsachen unbedingten Gehorsam zu leisten.

Wenn Apotheker sich über Medicinalofficianten, Aerzte und andere Medicinalpersonen nachtheilige Urtheile erlauben, oder sonst unrechtlich gegen sie handeln, so müssen sie in allen solchen bekannt werdenden Fällen strenge bestrafet werden.

§. 657.

Iedes dem Publicum auf irgend eine Weise nachtheilige Einverständniſs der Apotheker mit den Aerzten muſs an beyden Theilen bestrafet werden. Die Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke oder anderen Abgaben der Apotheker an Aerzte sind, in so fern sie diese zu unrechtmäſsigen Begünstigungen verleiten können, gänzlich zu verbiethen z).

§. 658.

Kein Apotheker darf ohne Vorwissen der nächsten Medicinalbehörde einen Gehülfen annehmen. Hat ein Gehülfe auf einer inländischen Apothekerschule gelernet, so braucht er nur seine Zeugnisse, und wenn er schon in Condition gestanden hat seine Abschiede von den vorigen

*) Im Kön. Preuſs. Staate ist dieses wirklich geschehen.

Herren vorzuzeigen. Hat aber der Gehülfe auf einer ausländischen Apothekerschule gelernet, so muſs er sich einem Examen der dazu verordneten Behörde in Gegenwart seines Herrn unterwerfen: ehe er angenommen und, wenn es nicht schon einmahl geschehen ist, beeidiget werden darf.

Ein jeder Apothekergehülfe und Provisor muſs bey seiner Annahme eine besondere Instruction erhalten und auf dieselbe beeidiget werden *y*).

§. 659.

In groſsen Städten muſs den Apothekern gar kein Materialhandel gestattet werden. Da es aber in kleinen Städten den Apothekern nicht wohl untersaget werden kann, so muſs wenigstens die Ordnung gemacht werden, daſs ein besonderes Local dazu und eigene Leute für den Materialhandel gehalten werden, so daſs zwischen der Apotheke und dem Materialhandel gar keine Verbindung Statt haben kann *z*).

Das Branntwein- und Aquavitschenken muſs in den Apotheken ganz verbothen werden, wenn es gleich in den für den Materialhandel bestimmten besonderen Localen wohl gestattet werden kann.

§. 660.

Ist es gleich einem Apotheker wohl zu erlauben, daſs er wenig wirksame im allgemeinen Gebrauche stehende

y) S. Trommsdorffs Iournal der Pharmacie Bd. 2, Stck. 1, S. 190. u. f.

z) So ist z. B. in der Hofapotheke zu Stockholm ein eigenes Comtoir für den Handverkauf.

Arzeneymittel aus der Hand verkaufen kann, so muſs ihm doch dagegen auf das strengste verbothen werden, ohne Vorsicht eines beglaubigten Arztes wirksame, nicht allgemein gebräuchliche Arzeneyen, als Brechmittel, abführende, Schweiſs- und Urin treibende Mittel auszutheilen und sich mit Heilung irgend einer Krankheit abzugeben. In dem einzigen Falle, wenn kein Arzt zu haben ist *a*), und Lebensgefahr drohet und der Apotheker irgend ein schickliches Mittel zur Abwendung der Gefahr weiſs, ist es demselben erlaubt, ein solches zu geben. Er muſs aber das zusammengesetzte Mittel sogleich in das Receptbuch einschreiben, und dem ersten Arzt, den er haben kann, davon Nachricht geben.

§. 661.

Wenn ein Apotheker verreisen will, so muſs er vorher, wenn es auf längere Zeit geschehen soll, der ihm vorgesetzten nächsten Medicinalbehörde, und wenn es nur auf kurze Zeit ist, wenigstens dem Arzte des Ortes davon schriftliche Anzeige machen. Hat im ersten Falle die Behörde und im zweyten der Arzt nichts dagegen, so muſs der erste Gehülfe als Stellvertreter des Apothekers verpflichtet werden, wobey jedoch dem Arzte des Ortes das Recht und die Pflicht zukommt, die Apotheke während der Abwesenheit des Apothekers täglich zu besuchen. Auch muſs der Arzt des Ortes den Schlüssel zu den Giftschränken bis zur Zurückkunft des Apothekers in Ver-

a) Dieses wird aber bey der oben beschriebenen Einrichtung in Rücksicht der Aerzte höchst selten, vielleicht niemahls der Fall seyn können.

wahrung behalten, und bey etwanigem Verkaufe der Gifte selbst zugegen seyn.

§. 662.

Allemahl nach geendigter Krankheit mufs der Apotheker die Arzeneyrechnung ausschicken. Wer aber das ganze Iahr hindurch für seinen Hausstand Arzeney gebraucht, oder wer doch die Bezahlung seiner erhaltenen Rechnung schuldig geblieben ist, dem mufs allemahl bey dem Schlusse des Iahres die Rechnung zugesendet werden. Erfolgt dann innerhalb 4 Wochen keine Bezahlung, so mufs der Apotheker die noch fehlenden Bezahler dem Gerichte anzeigen, welches sodann verpflichtet seyn mufs, für die Herbeyschaffung des Geldes zu sorgen. Uebrigens gilt hier eben das, was oben (§. 631) von der Bezahlung der Aerzte gesagt worden ist.

§. 663.

Damit den Apothekern alle Gelegenheit zur Vernachlässigung ihrer eigentlichen Berufsgeschäfte abgeschnitten werde, so mufs es ihnen ausdrücklich untersagt seyn, andere Nebengeschäfte als Erwerbszweige zu treiben, und anderen Aemtern vorzustehen.

Dahingegen mufs es aber auch der Staat an Aufmunterungen zur Treue in ihrem Berufe und an Belohnungen für dieselbe nicht fehlen lassen a).

a) Wie mag es doch zugehen, dafs man bisher die Apotheker so wenig an den Ehrentiteln und anderen Beweisen der Anerkennung der Verdienste Theil nehmen läfst? Es scheint mir darin gewissermafsen eine Ungerechtigkeit zu liegen, und dadurch der guten Sache geschadet zu werden.

§. 664.

Damit ihnen ihr Unterhalt zureichend gesichert werde, so ist der Staat verpflichtet, dafür zu sorgen, dafs nicht zu viele Apotheker im Lande sind, und dafs sie so zweckmäfsig vertheilet sind, dafs einer jeden ein zureichender Absatz gesichert bleibe *b*). Auch mufs die Verfügung getroffen werden, dafs von keinem anderen, er sey Inn- oder Ausländer irgend ein Arzeneyhandel getrieben werde *c*), auch kein Arzt selbst Arzeneyen halte und austheile.

Bey vorkommenden Mifsbräuchen stehet dem Arzte das Recht zu, darüber bey der nächsten Medicinalbehörde, welche verpflichtet ist, ihn kräftig und sogleich zu schützen, Klage zu führen.

Eben so hat aber der Staat auch die Verpflichtung dafür zu sorgen, dafs nicht zu wenige Apotheken vorhanden sind, und deshalb das Recht, wenn die Volksmenge sich bedeutend vermehret hat, auch neue Apotheken anzulegen.

Vier-

b) In der Regel rechnet man auf eine Apotheke 10000 Seelen.

c) Ueber die Verbothe des Arzeneyhandels s. Scherfs Archiv Bd. 5, S. 213. Pyl's Repert. Bd. 2, No. 70. S. 164. Formey mediz. Miszellen, S. 166. Scherfs Archiv der Gesundheitspolizey Bd. 1, Stck. 1. Kopp's Iahrbuch Bd. 4. S. 100. In den Aemtern Königssée im Schwarzburg Rudolstädtischen, und in Gräfenthal im Saalfeldischen sollen viele hundert Arzeneyfabrikanten seyn, (S. medic. Nationalzeitung, 1798, Supplem. No. 3. S. 42. No. 9, S. 141). Wie ist dieses mit einer zweckmäfsigen Vorsorge der Gesetzgebung sowohl für das Publicum als für die Apotheker vereinbar?

Viertes Capitel.

Von den Hebammen.

§. 665.

Hebammen sollen keine andere, als natürliche Geburten, und solche leichte widernatürliche Geburten, die sich ohne Hülfe der Instrumente der Kunst gemäfs beendigen lassen, heben, und nur wenn sie besondere Geschicklichkeit dazu sich erworben haben, kann ihnen die Verrichtung der Wendung gestattet werden.

§. 666.

Wohlunterrichtete Hebammen müssen in jedem Lande in hinreichender Anzahl gehalten und so zweckmäfsig vertheilet werden, dafs so viel als möglich alle Schwangere, Gebärende und Kindbetterinnen schleunige Hülfe erlangen können.

§. 667.

Aufser einer zu bestimmenden Taxe, nach welcher alle Bemühungen der Hebammen bezahlet werden, mufs den Hebammen auch eine bestimmte Ordnung vorgeschrieben, und auf deren Befolgung strenge gehalten werden.

§. 668.

Hebammen müssen sich in ihrer Kunst genau an die ihnen im Unterrichte gegebenen bestimmten Regeln halten, sich niemahls über die ihnen ertheilte Erlaubnifs mit widernatürlichen Geburten abgeben, am wenigsten irgend ein Instrument anwenden, sondern sie müssen allemahl, wenn die Geburt nicht zu den ihnen erlaubten gehöret, sogleich einen Geburtshelfer rufen, und in dem

Falle, dafs Gebärende oder deren Verwandte diese Hülfe verweigern, es der Obrigkeit anzeigen.

§. 669.

Sie müssen sich eines guten und anständigen Lebenswandels und der Einigkeit mit ihren Mithebammen befleifsigen. Sie müssen bescheiden, freundlich, sanftmüthig und verschwiegen, in ihren Geschäften sorgfältig, behutsam und treu, und bey Tag und Nacht zu dienen bereitwillig seyn. Sie müssen den Frauen ohne Unterschied des Standes nach der Ordnung wie sie gerufen sind, Hülfe leisten, keine in wahren Wehen begriffene Gebärerin verlassen, und niemals die Geburt übereilen. Sie müssen auch den Frauen, wenn es nöthig ist, Klystiere geben, Blutigel setzen, Mutterkränze und Mutterklystiere beybringen, auch im nöthigen Falle bey Wöchnerinnen, welche eine sachverständige Aufsicht und Wartung bedürfen, als Krankenwärterinnen Hülfe leisten, je nachdem das eine oder das andere von einem Arzte nöthig gefunden wird.

§. 670.

Sie dürfen keiner Gebärerinn und Wöchnerinn hitzige Getränke geben, auch nicht gestatten, dafs ihnen solche von anderen gegeben werden.

Auf die gehörige Wartung und Pflege der Wöchnerinn und des Kindes müssen sie alle Sorgfalt wenden, und deshalb gehalten seyn, wenigstens 9, aber auch bey Erfordern der Umstände wohl 14 Tage lang ihre Besuche täglich fortzusetzen.

Das in manchen Ländern auf den Dörfern übliche den Hebammen auferlegte Auswaschen der Wäsche der

Wöchnerinn und des Kindes in den ersten Tagen der Wochen einer Frau muſs abgeschafft und ganz verbothen werden.

§. 671.

Sie müssen die neugebornen Kinder sogleich nach der Geburt vor oder in dem ersten Bade genau besichtigen, und wenn sich an irgend einer Stelle des Körpers eine fehlerhafte Bildung zeiget, dieses unverzüglich einem Arzte anzeigen.

Bis nach Verlauf einiger Tage nach geschehener Trennung des Nabelschurendes von dem Nabel des Kindes müssen sie das Waschen, Baden und Wickeln des Kindes besorgen.

Noch unerfahrenen Wöchnerinnen müssen sie bey dem Stillen der Kinder vernünftige Anleitung geben, und ihnen auf alle Weise dabey behülflich seyn.

§. 672.

Daſs Hebammen an irgend eine Person zum innerlichen Gebrauche bestimmte Arzeneyen geben, muſs strenge verbothen werden.

Iede ihnen bekannt werdende wichtige Vergehung, als Abtreiben einer Frucht, oder sonst Kindermord, müssen sie allemahl ungesäumt der Obrigkeit, jede Geburt einer zu früh gebornen Frucht oder auch einer Miſsgeburt, jeden ihnen bekannt werdenden Sterbefall einer Schwangeren und jeden Tod einer vor der Geburt des Kindes noch verstorbenen Gebärerinn sogleich einem Arzte anzeigen.

§. 673.

Der Hebammen Pflicht ist es, nicht nur den sämmtlichen ihnen vorgesetzten Medicinalbehörden Gehorsam zu leisten, sondern auch die Rathschläge und Anweisungen der Aerzte willig anzunehmen, und sich überhaupt durch eifriges Bemühen um Berichtigung und Vermehrung ihrer Kenntnisse und Einsichten und durch vollkommene Erfüllung ihrer Berufspflichten Achtung und Zutrauen zu erwerben.

§. 674.

Keine Hebamme, die für einen bestimmten Ort oder District angenommen ist, darf denselben ohne Wissen und Willen eines dortigen Arztes, am wenigsten wenn daselbst hochschwangere Personen sind, verlassen.

Im Krankheitsfalle einer Hebamme mufs die nächste ihre Geschäfte übernehmen und die Gebühren und anderen Einnahmen dafür mit ihr zur Hälfte theilen.

§. 675.

Iede Hebamme mufs ein eigenes Buch führen, in welches die Nahmen aller von ihr Entbundenen eingeschrieben werden, zugleich mit der Bemerkung, ob sie einen Knaben oder ein Mädchen lebend oder tod geboren haben. Aus diesem Buche müssen sie am Schlusse eines jeden Iahres eine Liste ausziehen und dieselbe bey der nächsten Medicinalbehörde einreichen.

Fünftes Capitel.

Von den Krankenwärtern.

§. 676.

Unzählige Kranke verlieren, auch bey der besten ärztlichen Behandlung, durch Unwissenheit, Nachlässigkeit und Vorurtheile in der Krankenwartung ihr Leben oder ihre Gesundheit, so lange noch, wie es leider in vielen Ländern ist, die Wartung und Pflege der Krankheit rohen und unwissenden Menschen überlassen bleibet.

Krankenwärter, die einen besondern Unterricht in der Wartung und Pflege der Kranken erhalten haben, sind deshalb den Aerzten sowohl, als den Kranken höchst nöthige Personen *).

§. 677.

Obgleich die Krankenwartung im gewöhnlichsten Falle am besten von Personen weiblichen Geschlechts besorget wird, und deshalb am besten und häufigsten Weiber in der Krankenwartung unterrichtet, und am mehresten als Krankenwärterinnen bestellet werden; so dürfen doch auch Männer weder von dem Unterrichte noch von der Anstellung als Krankenwärter ganz ausgeschlossen werden: weil allerdings Fälle vorkommen können, wo Männer zur Krankenwartung vorzüglicher und nothwendig sind.

§. 678.

Krankenwärter oder Krankenwärterinnen müssen gesunde, nicht zu junge aber auch nicht zu alte, nicht zu

*) Anweisung, die für Kranke und Genesende dienlichen Nahrungsmittel zuzubereiten. Leipz. 1801.

harte noch zu empfindliche Menschen seyn: sie müssen vorsichtig, geduldig, wachsam, verschwiegen und treu, besonders aber auch reinlich seyn, sowohl an ihrem eigenen Leibe, als auch in Behandlung aller der Sachen, die sie von den Kranken in Händen haben.

§. 679.

Die Gesetzgebung muſs dafür Sorge tragen, daſs sie in hinreichender Anzahl vorhanden sind und zweckmäſsig vertheilet werden.

Auch muſs eine Taxe öffentlich bekannt gemacht werden, nach welcher die Hülfsleistungen der Krankenwärter beurtheilet und bezahlet werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Sorge für Medicinalanstalten.

Erstes Capitel.

Von den Unterrichtsanstalten für Medicinalpersonen.

§. 680.

Die Einrichtung durchaus zweckmäſsiger Anstalten zur Bildung guter Medicinalpersonen überhaupt, und guter Aerzte insbesondere muſs eine Hauptpflicht der Gesetzgebung seyn, damit die Arzeneywissenschaft vervollkomm-

net, und ihre Brauchbarkeit für den Staat und für das öffentliche Gesundheitswohl vollkommen gesichert werde.

§. 681.

Können nicht in einem jeden Staate alle Unterrichtsanstalten errichtet werden, so müssen doch wenigstens diejenigen, deren Errichtung erreichbar ist, und einen kleineren Fond bedarf, nicht fehlen: indem eigene Unterrichtsanstalten dem Staate allemahl gröſseren Vortheil gewähren als fremde.

I. Die medicinische Facultät.

§. 682.

Die medicinische Facultät ist die vorzüglichste und höchste Unterrichtsanstalt für Medicinalpersonen, aus welcher alle übrigen ihren Stoff hernehmen, und durch welche diejenigen Personen gebildet werden, deren Wirken zum physischen Wohl und zur möglichsten Veredelung des physischen Zustandes der Staatsbürger durchaus nothwendig ist.

§. 683.

Alle Wissenschaften, welche dem Arzte als Vorkenntnisse nöthig sind und gelehrte Bildung überhaupt bezwecken, gehören nicht für die Lehrstühle der medicinischen Facultät.

Diejenigen Wissenschaften aber, die von der medicinischen Facultät gelehret werden müssen, sind bloſs solche, die in näherer Beziehung zur Arzeneywissenschaft stehen, und als Theile derselben anzusehen sind *).

*) G. E. Stahl de alienis a medica doctrina arcendis. Hal. 1707.

§. 684.

Diese Wissenschaften sind die medicinische Botanik, die pharmacevtische Chemie, die Anatomie und Physiologie, die Arzeneymittellehre, die Kunst Recepte zu schreiben, die allgemeine und besondere Pathologie, die allgemeine und besondere Therapie und Clinik, die Semiotik, die Diaetetik, die Chirurgie, die Entbindungswissenschaft, die medicinische Gesetzgebung, die gerichtliche Arzeneywissenschaft, die physische Volksaufklärung und die Geschichte der Arzeneykunde.

§. 685.

Botanik überhaupt, als ein Theil der Naturgeschichte gehöret zu den Vorkenntnissen des Arztes; die medicinische Botanik aber beschäftiget sich allein mit den officinellen Gewächsen, nicht sowohl nach ihrem Systeme, als vielmehr nach ihrem Habitus und ihren natürlichen Verwandschaften.

Nachdem die allgemeine Chemie als Vorkenntnifs vorausgegangen ist, gehöret für den Arzt die pharmacevtische Chemie, deren Ausübung er durchaus auch mit beywohnen mufs.

§. 686.

Die Anatomie ist schon an sich ein umfassender Zweig der Arzeneywissenschaft, zumahl wenn sie auch die comparative Anatomie mit begreift; sie mufs also für sich allein, und nicht, wie es von einigen vorgeschlagen worden ist, in Verbindung mit der Physiologie vorgetragen werden. Viel zweckmäfsiger ist es, dem Vortrage der Anatomie des gesunden menschlichen Körpers auch zugleich die pathologische Anatomie hinzuzufügen, und

diese so viel als möglich durch eigentliche pathologische Praeparate zu versinnlichen, oder doch an Leichnamen deutlich zu machen.

Die Anatomie muſs auch praktisch gelehret werden, und es muſs auſser dem Professor der Anatomie allemahl auch ein Professor angestellet seyn, damit es denen, die sich im präpariren üben, nie an der erforderlichen Weisung und Aufsicht fehle.

§. 687.

Die Arzeneymittellehre, wie sie gewöhnlich auf Universitäten gelesen wird, als eine Geschichte aller Arzeneymittel und ihrer Wirkungen ist freilich dem Arzte nothwendig: dann sollte sie aber auch noch allgemeiner seyn, besonders sollten auch die aus den Schriften der alten und fremden Aerzte unbekannten Arzeneymittel eingeschaltet werden.

Die gereinigte Arzeneymittellehre muſs aber auch besonders gelesen, und dabey das vollständigste und beste Landes-Dispensatorium zum Grunde geleget werden *d*). Mit dieser gereinigten Arzeneymittellehre kann sehr zweckmäſsig die Kunst Recepte zu schreiben vereiniget werden.

§. 688.

Die Unterscheidung der Pathologie in die allgemeine und besondere hat eben sowohl ihren wesentlichen Nutzen, als die Absonderung der generellen Therapie von der speciellen von dem wohlthätigsten Einflusse auf

d) Nach einem solchen Plane ist E. Horns Handbuch der praktischen Arzeneymittellehre verfaſst worden.

gründliche Kenntnifs des Arztes ist. Die allgemeine Pathologie mufs als ein besonderes Collegium eben sowohl der speciellen vorausgehen, als vor der speciellen Therapie die generelle Therapie als ein besonderes Collegium vorhergehen mufs.

Bey der Clinik mufs auf den Unterricht im Krankenexamen besondere Rücksicht genommen werden.

§. 689.

Dafs die Semiotik als ein besonderes Collegium auf Universitäten gelesen wird, hat zu entschieden grofsen Einflufs auf die vollständige Kenntnifs des Arztes, als dafs der hin und wieder gemachte Versuch, die Semiotik anderen Collegien einzuverleiben, Nachahmung verdienen und finden dürfte.

Die Diätetik mufs ausführlich, nach Verschiedenheit des Geschlechts, Alters, Standes und Gewerbes, Klima's u. s. w. vorgetragen werden.

§. 690.

Die Chirurgie, wie sie von Aerzten studieret werden soll, erfordert auch den Vortrag der Operationenlehre, der Bandagen - und Instrumentenlehre.

In dem Vortrage der Entbindungswissenschaft müssen die Studierenden auch mit den Erfordernissen und Grenzen der Hebammenkunst bekannt gemacht werden.

§. 691.

Die medicinische Gesetzgebung und die gerichtliche Arzeneywissenschaft sind zwey Collegia, die ein jeder Mediciner hören mufs; auch wenn er nie in den Fall kommt, dem Staate als Staatsarzt zu

dienen, hat die Kenntnifs beyder Wissenschaften den wohlthätigsten Einflufs.

Die physische Volksaufklärung mufs so gelehret werden, dafs den Studierenden sowohl die Grenzen dieser Wissenschaft, als auch die Arten ihrer Einführung recht anschaulich und gegenwärtig werden.

Die Geschichte der Arzeneywissenschaft ist zur wissenschaftlichen Bildung des Arztes das höchste Bedürfnifs, und erleichtert das ganze Studium der Arzeneywissenschaft ungemein.

§. 692.

Die Thierarzeneykunst, welche von vielen auch mit zu den vorzutragenden Wissenschaften der medicinischen Facultät gezählet wird, erhält aber viel zweckmäfsiger eine ganz eigene Schule, in welcher nur allein Thierärzte gebildet werden.

§. 693.

Die Ordnung, in welcher Studierende ihre Collegia hören müssen, wird von der Facultät bestimmet und die Studierenden müssen sich nach dieser Bestimmung auf das genaueste richten. Doch mufs es den Studierenden unbenommen seyn, bey fortgesetzter Verfolgung der vorgeschriebenen Ordnung auch einzelne Zweige der Arzeneywissenschaft, zu denen sie besondere Vorliebe, Neigung und Fähigkeit fühlen, besonders verfolgen zu können.

Aufser den genannten Hauptcollegien dürfen auch noch andere speciellere Collegia gelesen werden, als z. B. von den Augenkrankheiten, von den Krankheiten der Künstler

und Handwerker, von den Krankheiten der Frauenzimmer und Kinder, von den Giften u. s. w.

§. 694.

Sollen die zunächst für den Arzt gehörenden Wissenschaften so vorgetragen werden, daſs der Studierende eine vollständige Belehrung erhält, und in der Ordnung, welche er in der Folge der Collegien beobachten muſs, nicht gestöret oder unterbrochen wird; so müssen theils die nöthigen Lehrer dazu angestellet werden, theils die Collegia auch so gelesen werden, daſs ein jeder Studierende, er mag auf die Universität kommen, wenn er will, seinen vorgeschriebenen Cursus ungehindert verfolgen kann.

§. 695.

Für jede Wissenschaft einen besondern Lehrer anzustellen, würde durchaus zwecklos seyn. Vielmehr müssen alle diese Wissenschaften auf die zweckmäſsigte Weise und ohne Ueberladung unter wenigere Lehrer vertheilet werden. Doch muſs bey dieser Vertheilung darauf Rücksicht genommen werden, daſs so viel als möglich die nahe verwandten Wissenschaften einem Lehrer übertragen werden.

§. 696.

Wie viele Professoren dazu nöthig sind, lässet sich zwar nicht allgemein bestimmen, doch scheinet die Vertheilung aller Wissenschaften unter 6 ordentlichen Professoren so gemacht werden zu können, daſs einer jeden Genüge geschiehet.

Welche Wissenschaften einem jeden Professor zugeheilet werden, kann nicht wohl durch ein allgemeines

Gesetz bestimmet werden, sondern die medicinische Facultät hat darüber nach den Umständen gemeinschaftlich zu berathschlagen und zu bestimmen.

§. 697.

Die 6 ordentlichen Professoren machen nächst einem Präsidenten die medicinische Facultät aus, bey welcher noch ein Secretair, ein Copist und ein Pedell angenommen werden muſs.

Diese Professoren, unter denen kein Rang weiter Statt findet, als daſs sie nach ihrem Dienstalter in der Facultät sitzen, haben Sitz und Stimme bey allem, was die medicinische Facultät angehet. Einer von ihnen ist Decan, welches alle 1 oder 2 Iahre wechselt.

§. 698.

Alle Mitglieder und Diener der Facultät werden aus einer besonders zu errichtenden Medicinalcasse besoldet. Daſs die sämmtlichen ordentlichen Professoren ein ihrem Fache angemessenes Gehalt bekommen, ist nothwendig, und der Staat unweise, wenn er dabey zu sparen suchen wollte. Doch ist es recht und billig, daſs dabey die übrigen Einnahmen für Collegia mit berücksichtiget werden.

Für ein jedes Collegium muſs ein jeder Studierende besonders bezahlen. Es muſs aber die Gesetzgebung darauf halten, daſs die Professoren nicht nach ihrer freyen und eigennützigen Willkühr die Collegia zerstückeln, und aus einem Collegio 2, 3 und mehrere machen dürfen.

§. 699.

Auſser den 6 zur Facultät gehörenden Lehrern, die den Nahmen Professores ordinarii führen, müssen auch noch andere als Professores extraordinarii

angestellet werden, die weder Sitz und Stimme in der Facultät, noch die gewöhnliche Besoldung eines Professoris ordinarii, wohl aber die Anwartschaft haben, bey entstehenden Vacanzen in die Facultät einzurücken, so bald es der vorzutragenden Wissenschaften wegen geschehen kann.

Aufserdem müssen auch noch Privatdocenten zugelassen werden, denen nach geschehener Qualification dazu das Recht zustehet, Collegia zu lesen.

§. 700.

In Hinsicht der Anzahl der aufserordentlichen Professoren und Privatdocenten mufs nur besonders darauf gesehen werden, dafs sie nie die Anzahl der ordentlichen Professoren übersteigen.

In Rücksicht der Wahl ihrer Collegien mufs die Ordnung bestehen, dafs kein Collegium von mehr als 2 Lehrern gelesen werde, und dafs, wenn mehrere Lehrer auf ein Collegium fallen, allemahl die jüngeren Docenten zurückstehen. Die Entscheidung darüber mufs allemahl von der Facultät geschehen.

§. 701.

Die Wahl der Professoren mufs niemahls durch Nebenrücksichten bestimmet werden, sondern es müssen nur allein die Eigenschaften und Kenntnisse, die zu einem guten Lehrer der Arzeneywissenschaft erfordert werden, entscheiden.

Aufserordentliche Professoren werden aus den Privatdocenten von der Facultät nach der Mehrheit der Stimmen gewählet, und jedes Mitglied der Facultät mufs seine mit Gründen belegte Stimme schriftlich abgeben. Nur

wenn unter den auf der Universität vorhandenen Privatdocenten kein dazu geeignetes Subject geschickt befunden wird, mufs von anderen Universitäten ein Lehrer herbeygezogen werden.

§. 702.

Bey entstehender Vacanz in der Facultät selbst wird erst über die auf der eigenen Universität vorhandenen aufserordentlichen Professoren berathschlaget. Nur wenn unter diesen keiner dazu geschickt befunden wird, kann über Subjecte von anderen Universitäten berathschlaget werden. Iedes Mitglied der Facultät mufs dann ein tüchtiges Subject schriftlich vorschlagen und die übrigen Mitglieder in den Stand setzen, darüber urtheilen zu können. Die Wahl geschiehet gleichfalls nach der Mehrheit der Stimmen. Die zur Wahl gestelleten Männer müssen, wenn sie zur Annahme der Stelle sich bereitwillig erkläret haben, schriftliche Probe-Relationen in causa medico forensi einsenden, ehe ihre Wahl bestimmt werden darf. Die Beeidigung und Einsetzung geschiehet dann nach Beobachtung aller Formalitäten vor dem ganzen Concilio Professorum mit Feyerlichkeit *e*).

§. 703.

Wie überhaupt Universitäten der sorgfältigsten und strengsten Aufsicht unterworfen seyn und bleiben müssen, so mufs auch fortdauernd darauf gehalten und dafür Sorge getragen werden, dafs die Professoren in ihren Kenntnissen mit ihrer Zeit fortrücken. Deshalb müssen in

e) Ueber die Eigenschaften, Pflichten und die Wahl der Professoren s. Gruners Almanach, 1783, S. 209.

den Statuten der Facultät besondere Gesetze und Strafen darüber festgesetzet werden.

In Rücksicht der Wahl des Leitfadens zu ihrem Unterrichte, also in Rücksicht der Wahl der Lehrbücher kann dann den Professoren völlige Freiheit gelassen werden.

§. 704.

Ieder Professor ist schuldig, das Collegium in der demselben bestimmten Zeit vollständig zu lesen und den Zuhörern nichts schuldig zu bleiben. Bey einem eintretenden Krankheitsfalle mufs er gehalten seyn, entweder das versäumte innerhalb der bestimmten Zeit durch eine den übrigen Geschäften aller Zuhörer angemessene und bequeme Verdoppelung der Lehrstunden nachzuhohlen, oder, wenn dieses nicht möglich seyn sollte, die Zuhörer an den zweyten Lehrer, der das Collegium lieset, bey Zeiten zu verweisen, damit sie in ihrem Cursus auf keine Weise gestöret werden. Darum darf nach dem Anfange der Collegien und späterhin vor dem Anfange der gesetzten Ferien kein Professor auf mehrere Wochen verreisen, auch dann nicht, wenn er das versäumte durch Verdoppelung der Stunden oder durch Lesen in die Ferienzeit hinein nachhohlen wollte, welches nicht gestattet werden darf.

Bey dem Schlusse eines jeden halben Iahres mufs jeder Professor ein Verzeichnifs von den Nahmen der Zuhörer bey der Facultät einreichen, und dabey bemerken, wie jeder das Collegium besucht hat.

§. 705.

§. 705.

Ieder Studierende, der auf die Universität kommt, muſs sich einer Prüfung seiner Schulkenntnisse unterwerfen, und nur wenn diese befriedigend ausfällt, darf die Immatriculation geschehen.

Ehe er aber dann den eigentlichen medicinischen Cursus anfangen darf, muſs er durch Zeugnisse beweisen, daſs er die zur Erlangung der Vorkenntnisse nöthigen Collegia fleiſsig besucht habe. Sprechen aber die Zeugnisse der Professoren, bey denen er gehöret hat, gegen ihn, oder kann er solche Zeugnisse nicht darbringen, so muſs er angewiesen werden, das fehlende nachzuhohlen, ehe er zu dem medicinischen Cursus zugelassen werden darf.

§. 706.

Hat ein Studierender seinen ganzen medicinischen Cursus beendiget, und meldet sich zu dem Examen, welches vor dem Ende des dritten Iahres eines solchen nie gestattet werden sollte; so werden alle über ihn gesammelten Zeugnisse, denen er noch ein Zeugniſs des Hospital-Directors beyfügen muſs, von der Facultät verglichen, und nach ihrer günstigen Uebereinstimmung wird ihm sodann ein Gegenstand aus irgend einem Zweige der Medicin als Thema zu einer lateinischen Ausarbeitung aufgegeben. Die dazu verlangten Hülfsmittel werden ihm aus der Universitäts-Bibliothek gereichet, oder in den Bibliotheken der Professoren nachgewiesen. Nachdem er diese Ausarbeitung bey der Facultät eingereicht hat, wird er sodann zu dem Examen gelassen.

§. 707.

Das Examen rigorosum mufs von der ganzen Facultät gehalten werden, und jeder Professor ordinarius hat die Verpflichtung zu examiniren. Sollten einige Professoren durch Krankheit oder andere wichtige Umstände abgehalten werden, so müssen doch wenigstens 4 Professoren und der Präsident zugegen seyn. Ein jeder anwesende Professor mufs nach Beendigung seines Examens sein Urtheil aufschreiben.

§. 708.

Alsdann mufs der Candidat in Begleitung eines Mitgliedes der Facultät einen Kranken besuchen, und alles thun, was von einem Arzte gefordert wird: oder es wird ein Kranker, der noch ausgehen kann, vor die Facultät gebracht, dafs der Candidat seinen Krankheitszustand prüfe und ihm die für nöthig gehaltenen Verordnungen gebe. Dann mufs er in einem ihm dazu angewiesenen Zimmer die Krankheitsgeschichte in deutscher oder lateinischer Sprache aufschreiben, die Ursache, die Krankheit, die Vorhersagung und die Indicationen mit Gründen angeben, und die verordneten Mittel und diätetischen Vorschriften hinzufügen, und diesen Aufsatz so der Facultät zur Beurtheilung vorlegen.

§. 709.

Nach Beendigung der so beschaffenen gesammten Prüfung werden dann die Urtheile der Professoren zu Protocoll gegeben, und es wird von dem Präsidenten nach einer von ihm angestellten Zusammenhaltung der Urtheile der Professoren das Conclusum aus denselben gezogen, und nach gemeinschaftlicher Zustimmung der Professoren

gleichfalls zu Protocoll gegeben. Sollte aber ein oder der andere Professor seine Zustimmung zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse, der übrigens, wenn nur die Mehrzahl der Stimmen für ihn ist, rechtsbeständig bleibt, verweigern, so stehet es ihm frey, seine Abstimmung und ihre Gründe zum Schlusse noch zu Protocoll zu geben.

§. 710.

Ist der Candidat nicht durchaus tüchtig befunden, so werden die Zweige der Medicin bestimmet, in welchen er noch der Vervollkommnung bedarf, und er wird alsdann angewiesen, das fehlende nachzuhohlen, und sich dann aufs neue zur Prüfung über diese Gegenstände bey der Facultät zu stellen.

§. 711.

Sollte aber ein Candidat, nachdem er abgewiesen ist, von der Universität abgehen, um auf einer anderen die Concession zu erschleichen; so muſs die Facultät eine Abschrift des Prüfungs-Protocolls an die Regierung des Landes, aus welchem der Candidat ist, senden, damit er entweder angehalten werde, zu derselben Universität zurückzukehren, oder doch gehindert werde, auf der zweyten eine Concession zu erschleichen.

§. 712.

Eben aus diesem Grunde muſs aber auch das Gesetz bestehen, daſs die Facultät keinen Mediciner, der auf einer anderen Universität seinen Cursum gemacht und beendiget zu haben vorgibt, aufnehmen darf, ohne daſs er beglaubigte Zeugnisse darüber und über seinen bewiesenen Fleiſs von den Lehrern der ersten Universität mitbringet.

§. 713.

Wird aber ein Candidat nach dem Examen für tüchtig gehalten, so wird ihm das von dem Präsidenten der Facultät unterschriebene und mit dem Siegel der Facultät versehene Conclusum Facultatis, in welchem er zugleich zum Doctorandus erkläret wird, zugestellet.

§. 714.

Ist die schriftliche Bearbeitung der ihm aufgegebenen Materie mit Beyfalle aufgenommen worden, so wird ihm dieselbe von dem Decane der Facultät corrigirt, und mit dem: imprimatur versehen zurückgegeben: da er sie dann als Inaugural-Dissertation drucken lassen mufs. Nach beendigtem Drucke wird das Manuscript wieder von der Facultät zurückgenommen, nebst dem Prüfungsprotocolle, dem Facultäts-Concluso der gelieferten Krankheitsgeschichte, einem gedruckten Exemplare der Dissertation, und nachher auch einem gedruckten Exemplare des Doctor-Diploms in ein Convolut gebracht und in dem Facultäts-Archive aufbewahret.

§. 715.

Ist die Ausarbeitung nicht für des Druckes würdig erkannt, der Candidat übrigens aber bey der Prüfung tüchtig befunden worden; so unterbleibet der Druck derselben. Dafür mufs aber dann der Candidat Themata zur Beurtheilung und Correctur einreichen, welche er dann loco dissertationis drucken lassen mufs. Die uncorrigirte Abhandlung und die Themata gedruckt und im Manuscripte werden dann mit den übrigen im vorigen §phe genannten Actenstücken in einem Convolute gleichfalls in dem Facultäts-Archive aufbewahret.

§. 716.

Das auf Universitäten eingeführte Herausgeben und öffentliche Vertheidigen einer Inaugural-Dissertation ist, soviel man auch dagegen gesagt haben mag und noch sagt, als Beweis literarischer Bildung nicht aus der Gewohnheit zu lassen *f*).

Iede Betrügerey dabey aber, z. B. dafs der Respondent mit den Opponenten vor dem öffentlichen Disputiren alles verabredet, oder dafs der Candidat sich von einem anderen die Dissertation arbeiten lässet und sie doch unter seinem Nahmen herausgiebt, u. dgl. mufs strenge verbothen, im vorkommenden Falle bestrafet und zur Warnung dann öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 717.

Die erste der genannten Betrügereyen ist dadurch zu verhüthen, dafs keine öffentliche Vertheidigung einer Dissertation, oder der an ihrer Statt herausgegebenen Sätze ohne Vorsitz des Decans der Facultät gestattet wird.

Zur Verhüthung der zweyten Betrügerey dienet die Einrichtung, dafs jeder Doctorand zwar den Zweig der Medicin, aus welchem er ein Thema nehmen will, selbst wählen kann, dafs ihm aber das Thema selbst von der Facultät aufgegeben wird, und dafs die fertige Ausarbeitung alsdann von dem Decane durchgesehen und corrigiret wird.

§. 718.

Erst nachdem alles dieses geleistet worden ist, mufs der Doctorand nach dem Schlusse der öffentlichen Dispu-

f) F. Gruners Almanach 1786, S. 239.

tation mit allen Feyerlichkeiten und nach Ablegung des Doctoreides zum Doctor creirt, und alsdann erst der öffentliche Actus feyerlich beschlossen werden. Und hierauf erst kann ihm dann das Diplom als Doctor legitime promotus ertheilet werden.

Bey einem solchen Verfahren in Hinsicht der Prüfungen und Promotionen wird das dem Staate so gefährliche Durchschleichen so vieler armer Sünder, die bisher auf manchen Universitäten frisch weg zu Doctoren creiret wurden, am sichersten verhüthet g).

§. 719.

Die Examinations- und Promotionsgebühren müssen nicht an die Facultät, sondern an den Universitätsfond der Facultät vorausbezahlet werden. Die Mitglieder der Facultät müssen eine jährliche fixe Entschädigung für den Verlust der bisher üblich gewesenen Gebühren erhalten, und dieselbe darf nicht von der Anzahl der in jedem Iahre vorkommenden Promotionen abhängig gemacht werden, damit den Mitgliedern die Gelegenheit benommen werde, aus Eigennutz arme Sünder bey der Prüfung durchschlüpfen und zur Promotion gelangen zu lassen.

§. 720.

Die genannten Gebühren dürfen aber nicht zu hoch angesetzet werden, und, wenn der Candidat darthun kann,

g) Ueber Universitätsunfug in Rücksicht der Promotionen s. Reichsanzeiger 1802, No. 169. 170. Fritze medic. Annalen Bd. 1, S. 440. Archenholz Minerva, 1802, Iuly, S. 529. Wildbergs kurze Anweisung, wie das Publicum von der Ausübung der Arzeneywissenschaft durch die Aerzte den möglichst mindesten Vortheil ziehen kann, S. 39. u. f.

dafs er die Kosten aus Unvermögen der Aeltern nicht zusammenbringen kann, mufs ihm die Hälfte der Gebühren gegen eine schriftliche Verpflichtung der Bezahlung nach Verlauf eines Iahres seiner Praxis so lange erlassen werden, bis er an einem Orte ein Iahr in Praxi ist, da denn in dem Falle, dafs er innerhalb dieses Iahres nicht selbst bezahlet, die Obrigkeit des Orts, wo er sich befindet, zur Beytreibung des Geldes aufgefordert werden mufs.

§. 721.

Wird ein Candidat einmahl abgewiesen, so bekommt er dennoch von den Gebühren nichts zurück; hat aber dann das zweyte Examen frey. Gehet ein Candidat, nachdem er einmahl abgewiesen worden ist, von dieser Universität ganz weg nach einer anderen, so bekommt er auch dann von den vollen Gebühren nichts zurück.

§. 722.

Für die Correctur der Inaugural - Dissertation wie auch für das Präsidium bey der Promotion mufs aber an die Facultät besonders bezahlet werden. Für das auf Pergament gedruckte Diplom mufs aufser den Schreib-Druck - und Siegelgebühren nichts weiter bezahlet werden. Will der Candidat mehrere Abdrücke desselben für sich haben, so mufs er sich mit dem Buchdrucker darüber abfinden.

II. Die chirurgische Schule.

§. 723.

Die Chirurgen können auf eine höchst zweckmäfsige Weise ihren Unterricht auch auf den Universitäten geniefsen, nur ist es nothwendig dabey, dafs die An-

zahl der Professoren zureichend grofs ist, und dafs die Chirurgi ihre Collegia nicht so, wie sie für die jungen Aerzte gelesen werden, also nicht gemeinschaftliche Collegia mit diesen hören; sondern es müssen eigene Collegia für die Chirurgen allein gelesen werden.

Ehe sie aber zu den Collegien gelassen werden, müssen sie von den dazu bestimmten Professoren über ihre Vorkenntnisse geprüfet werden, und alle diejenigen, welche ohne Vorkenntnisse und erforderliche Bildung sind, müssen zum Unterrichte gar nicht angenommen werden.

§. 724.

Ist auf Universitäten die Einrichtung für den Unterricht der Chirurgen nur zweckmäfsig gemacht worden, und wird auf die Beobachtung des Gesetzes, dafs weder die Chirurgen die Collegia der jungen Aerzte, noch diese die Collegia jener besuchen dürfen; so bedarf es keiner von den Universitäten getrennten besonderen Pflanzschulen für die Chirurgen *h*) an anderen Orten, oder wenn sie auch an Universitätsorten sind doch keiner besondern von der Universität getrennten Lehrer für dieselben

h) Besondere Pflanzschulen für die Chirurgen gibt es z. B. in Berlin, Bruchsal, Cronstadt, Dillingen, Dresden, Kopenhagen, Meinberg, Moskau, Münster, Paris, Strasburg, Wien u. m. a. Orten. Auf vielen der bestehenden Pflanzschulen für die Chirurgen ist aber leider der Fall, dafs ganz ungebildete und unvorbereitete Menschen angenommen werden, und doch sollen sie alles, was zur Ausübung der Chirurgie erforderlich ist, lernen und wie es bisher üblich ist noch überdiefs zum Pfuschen in der Medicin ordentlich angewiesen werden. Was Wunder dann, dafs der Staat mit solchen aus ihnen hervorgehenden Subjecten schlecht berathen ist!

ben. Vielmehr wird dem Staate dadurch, dafs die Universitäten auch zugleich die Schulen für die Chirurgen mit abgeben, eine bedeutende Summe ersparet, welche schon wieder einen Fond für andere Theile des Medicinalwesens abgeben kann.

§. 725.

Zu den für Chirurgen nöthigen Collegien rechne ich folgende: eine auf Instrumente, Bandagen und gewisse mechanische Verrichtungen der Chirurgen angewandte Mechanik, eine für sie erforderliche Anatomie und Physiologie, eine Botanik der officinellen Gewächse, eine Materia chirurgica, bey welcher auch das mechanische der Anwendung der Electricität gelehret werden mufs, eine vollständige Instrumenten- und Bandagenlehre, in welcher zugleich auch angegeben werden mufs, wo und von wem die Instrumente und Bandagen am besten verfertiget werden, die Lehre von den Operationen, die Lehre von der zweckmäfsigen Anwendung der Hülfsmittel im Scheintode, so weit sie für die Chirurgen gehören kann, eine Anweisung zu pathologischen und gerichtlichen Sectionen, und ein chirurgisches Clinicum, in welchem zugleich das Verhältnifs der Aerzte und Chirurgen genau beobachtet und praktisch dargestellet wird.

§. 726.

Die Ordnung, in welcher die Chirurgen ihre Collegia hören müssen, kann ihnen nur von der Facultät bestimmet werden, und nach dieser Bestimmung müssen sie sich allemahl genau richten. Die für sie bestimmten Collegia müssen deshalb auch immer so gelesen werden, dafs

alle zu jeder Zeit eintretenden Lehrlinge ihren Cursus ununterbrochen verfolgen können.

Das chirurgische Clinicum müssen sie ein volles Jahr hindurch besuchen, und während dieser Zeit auch die Anatomie zum zweyten Mahle hören und sich im Präpariren und Seciren üben.

§. 727.

Nach Endigung eines jeden halben Iahres müssen die Studierenden die Zeugnisse ihrer Lehrer, daſs sie die Collegia fleiſsig besucht haben, bey der Facultät einreichen. In der chirurgischen Praxis in dem Clinico dürfen sie nur, nachdem sie in einer von den Vorstehern des Clinicums gehaltenen Prüfung tüchtig befunden sind, zugelassen werden. Was den Studierenden aber noch fehlet, muſs vor der Zulassung erst nachgehohlet werden.

§. 728.

Nach Verlauf des für den Besuch des Clinicums bestimmten Iahres müssen sie noch die Zeugnisse der Vorsteher des Clinicums beybringen, unter deren Aufsicht und Leitung sie gearbeitet haben. Dann werden sie von der Facultät geprüfet, und wenn die Prüfung genügend ausgefallen ist, wird ihnen nach vorher geleistetem Eide das Diplom eines Chirurgi ertheilet.

§. 729.

Ist in einem Lande keine Universität, so muſs ein jeder Chirurgus, der im Lande chirurgische Praxis treiben will, nicht nur durch Beweise darthun, daſs er auf einer Universität den gesetzmäſsigen Unterricht genossen und sich das Diplom eines Chirurgi rechtmäſsig erworben habe, sondern er muſs auch noch von dem verordneten Col-

legio medico des Landes geprüfet werden, und nur dem tüchtig befundenen darf alsdann die Ausübung der chirurgischen Praxis gestattet werden.

III. Die Apothekerschule.

§. 730.

Wenn in einem Lande eine Universität ist, so muſs bey derselben auch für einen vollständigen Unterricht der Apotheker gesorget werden. Der Professor der Chemie und Pharmacie muſs Vorsteher der Apothekerschule seyn, und das Studium der Lehrlinge ordnen und leiten.

Wenn aber in einem Lande keine Universität ist, so können auch in einer dazu schicklichen Stadt ein Arzt und ein Apotheker zur Uebernahme des Unterrichts und der Leitung und Prüfung der Lehrlinge und jungen Apotheker angenommen und verpflichtet, und so kann im Lande eine eigene Apothekerschule angeleget werden *i*). Bey einer Schule müssen aber dann nothwendig auch alle zum Unterrichte nöthigen Hülfsmittel angeschafft und eingerichtet werden.

§. 731.

Die Lehrlinge müssen wenigstens 15 Iahre alt seyn, keine Fehler der Sinne, auch keine chronischen Krankheiten, und Beweise ihres guten moralischen Lebens

i) Besondere Apothekerschulen hat es in Deutschland schon mehrere gegeben. Wiegleb's Pflanzschule für Pharmaceuten in Langensalze, aus welcher Hermbstaed, Höpfner, Hesse u. a. hervorgegangen sind, ist zu bekannt. Nach dieser haben auch noch mehrere andere in Deutschland bestanden. Auch in Frankreich wurden 1811 sechs solche Schulen errichtet.

haben, und mit guten Schulkenntnissen ausgerüstet seyn. In Rücksicht dieser mufs von den dazu verpflichteten Personen eine Prüfung angestellet werden, bey welcher besonders darauf gesehen werden mufs, dafs die Lehrlinge deutsch und lateinisch gut und richtig schreiben und gut rechnen können, und in der lateinischen Sprache, Mathematik und Geographie nicht unerfahren sind.

§. 732.

Die Lehrlinge müssen Unterricht erhalten in der Botanik, Naturgeschichte, Naturlehre, der Kenntnifs des Arzeneyvorraths und der pharmacevtischen Waarenkunde, der Kenntnifs der äufsersten Dosen heftig wirkender Arzeneymittel, in der allgemeinen Chemie und in der Pharmacie. Sie müssen zum Botanisiren, besonders zum Aufsuchen pharmacevtischer Gewächse, zu chemischen und pharmacevtischen Arbeiten, und Erklärung aller dabey vorkommenden Erscheinungen angewiesen werden, auch zur Verfertigung der Recepte und zur Führung der Apothekerbücher Anleitung bekommen.

§. 733.

Zu einem vollständigen Cursus mufs eine Zeit von 4 Jahren bestimmet seyn, und vor Verlauf dieser Zeit darf kein Lehrling entlassen werden.

Nach Verlaufe der ersten 2 Jahre mufs der Lehrling geprüfet werden, und wenn noch Lücken in dem bereits gelernten bey ihm Statt finden, so mufs ihm gezeiget werden, was er etwa noch zu verbessern und nachzuhohlen hat.

§. 734.

Sind aber die gesammten 4 Lehrjahre vergangen, so mufs der Lehrling, wenn er auf einer Universität gelernet hat, von dem Professor der Chemie und Pharmacie und noch zwey anderen Mitgliedern der Facultät, wenn er aber in einer anderen Apothekerschule Unterricht genossen hat, von dem Physicus und den beyden Lehrern auf das strengste geprüfet werden. Wird er untüchtig befunden, so wird er nach Umständen auf ein halbes oder ganzes Iahr zur Schule zurückgewiesen; nach dieser Zeit dann aber noch einmahl und insbesondere über das mangelhafte geprüfet. Im entgegengesetzten Falle aber wird er aus der Schule entlassen, und mit einem von allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterschriebenen und untersiegelten Testimonio über seinen während der Lehrjahre bewiesenen Fleifs und seine erlangte Geschicklichkeit versehen.

§. 735.

Die in den mehresten Ländern bestehende Ordnung, dafs ein jeder Apotheker das Recht hat, Lehrlinge anzunehmen und sie dann, wenn sie sich eine bestimmte Reihe von Iahren oft ohne allen Unterricht und ohne alle Aufsicht in der Apotheke herumgetrieben haben und oft zu den heterogensten Geschäften gebraucht worden sind, als Gehülfen zu entlassen, mufs gänzlich abgeschaffet werden. Nicht immer sind die Herren der Apotheken Männer, die zureichend mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet sind, weil sie nicht von dauerndem Eifer und bleibender wissenschaftlicher Liebe für ihr Fach beseelt sind. Noch seltener taugen sie zu Lehrern und haben

Lust dazu, und bey den wenigsten sind die zu einem vollständigen Unterrichte nöthigen Hülfsmittel vorhanden.

§. 736.

Wenn ein Gehülfe oder Provisor Herr und Vorsteher einer Apotheke werden will, so mufs er dem Collegio medico des Landes oder der Provinz, in welcher er die Apotheke annehmen will, durch seinen Taufschein ein Alter von 25 Iahren, durch sein Lehrtestimonium die gesetzmäfsige Erlernung seiner Kunst und Wissenschaft, durch anderweitige sichere Zeugnisse seinen guten und unbescholtenen Lebenswandel beweisen, auch Zeugnisse beybringen, dafs er wenigstens 4 Iahre als Gehülfe und zum Theil als Provisor in guten Apotheken conditioniret hat.

§. 737.

Dann wird er von dem Collegio medico über alle in §. 732. vorkommenden Gegenstände geprüfet, auch mufs er in einem Laboratorio einige chemische Operationen in Gegenwart der Examinatoren oder wenigstens eines derselben selbst machen.

Nur wenn er befriedigende Beweise seiner Kenntnisse und Geschicklichkeit, und Genauigkeit im Arbeiten abgeleget hat, wird ihm dann ein Diplom als Apotheker ertheilet, und er mufs öffentlich seinen Apothekereid ablegen. Dann erst kann und darf er eine Apotheke antreten.

IV. Die Hebammenschule k).

§. 738.

Bey einer bestehenden Universität im Lande soll der Professor der Entbindungskunst zugleich Lehrer und Vor-

n) Die erste Hebammenschule ist 1751 zu Berlin in der Charité errichtet worden.

steher der Hebammenschule seyn. Wo aber keine Universität, oder das Land zu groſs ist, als daſs auf einer Universität alle Hebammen für das ganze Land gezogen werden könnten, da müssen noch eine oder mehrere Hebammenschulen eingerichtet, und bey einer jeden ein Hebammenlehrer angestellet werden.

§. 739.

Der Hebammenlehrer muſs von dem Staate besoldet werden, wofür er dann so viele Frauen, als für das Land oder den vorgeschriebenen District nöthig sind, in der theoretischen und practischen Geburtshülfe unterrichten muſs.

Ob der Hebammenlehrer zweymahl des Iahres, oder einmahl des Iahres Hebammenunterricht ertheilet, muſs von dem jedesmahligen Bedarfe des Landes abhängen. Niemahls darf aber der Lehrer mehr als 6 Frauen zu gleicher Zeit zum Unterrichte annehmen.

§. 740.

Zu einer Hebammenschule muſs wo möglich ein eigenes Haus bestimmet werden, in welchem ein Zimmer zum Unterrichte und zur Entbindung, mehrere Zimmer für arme eheliche und uneheliche hoch Schwangere und Wöchnerinnen, und eine Wohnung für eine wohl unterrichtete geschickte und erfahrene Hebamme, die zugleich das Oeconomische der Anstalt zu besorgen hat, seyn muſs.

Ist die Hebammenschule auf einer Universität, so muſs dieselbe mit der Entbindungsanstalt für Aerzte (siehe unten §. 779.) vereiniget seyn.

Dem Hebammenlehrer müssen auf Kosten des Staates die zur Versinnlichung des Unterrichts nöthigen Präpara-

te, die zur Erläuterung dienenden Kupferwerke, eine vollständige Accouchirpuppe, ein Fantom, ein Pelviarium, Hysteroplasmen *l*) und ein zweckmäſsiger Geburtsstuhl u. s. w. angeschafft und erhalten werden.

§. 741.

Zu Schülerinnen dürfen nur solche Frauen erwählet werden, die nicht ganz ungebildet, weder zu jung, noch zu alt, von gesundem und fehlerfreyem Körperbau sind und nicht zu groſse Hände haben.

Ist das zur Hebammenschule oder zum Entbindungshause bestimmte Gebäude groſs genug, so müssen die Schülerinnen in demselben selbst, wenn dieses aber nicht ist, doch wenigstens in dessen Nachbarschaft wohnen.

§. 742.

Der Unterricht muſs die Schülerinnen zu allen dem geschickt machen, was der Staat von Hebammen fordert, muſs aber die bestimmten Grenzen (siehe oben §. 665.) nicht überschreiten.

Vor allen Dingen müssen Hebammen angewiesen werden, die sämmtlichen Geburtstheile nach ihrem Baue, ihrem Nutzen und ihren Verrichtungen, nebst dem was dabey vorgehet und verändert wird, kennen zu lernen, eine natürliche Geburt von einer widernatürlichen, auch die verschiedenen Arten von widernatürlichen Geburten von einander zu unterscheiden und richtig zu bestimmen.

§. 743.

l) Die von El. v. Siebold sind denen v. Froriep sehr vorzuziehen.

§. 743.

Hebammen, die sich durch gute Beurtheilungskraft, Geschicklichkeit, Fleifs und Liebe zur Sache vorzüglich auszeichnen, müssen aber auch Unterricht in der Lehre von der Wendung bekommen, die Wendung aber erst in dem Institute mehrmahls an der Puppe, und wenigstens einmahl auch in der Natur unter der Aufsicht und Leitung entweder ihres Lehrers oder doch eines anderen Accoucheurs verrichtet haben, ehe ihnen die freye Ausübung dieser Operation gestattet werden darf.

§. 744.

Eine Zeit von 5 Monathen sollte zum vollständigen theoretischen und practischen Unterrichte bestimmt seyn, und zwar sollte in den ersten 3 Monathen den Schülerinnen täglich eine volle Stunde Unterricht ertheilet werden, und in den zwey letzten Monathen mit denselben ebenfalls in täglichen Stunden theils Wiederhohlungen, theils Uebungen in ihrer Kunst angestellet werden.

§. 745.

Was die Uebungen in den letzten Monathen anbetrifft, so müssen die Schülerinnen an den Hysteroplasmen sowohl als an der Puppe alle Veränderungen der Geburtstheile genau untersuchen, alle möglichen Geburtsfälle an der Puppe unterscheiden und die für Hebammen gehörigen beendigen lernen, mehrere wirklich schwangere Personen zu verschiedenen Zeiten untersuchen, mehreren Geburten beywohnen, auch wenigstens zwey Geburten an lebenden Personen im Beyseyn des Lehrers selbst heben.

§. 746.

Nach geendigtem Unterrichte müssen die Schülerinnen dann von dem Hebammenlehrer und — auf Universitäten noch von einem anderen Mitgliede der Facultät — an anderen Orten von dem Physico öffentlich vor anderen Aerzten und Hebammen ausführlich geprüfet werden.

Die bewährt gefundenen erhalten dann ein schriftliches Zeugnifs, in welchem sie zugleich zu Hebammen ernannt werden. Sollte aber eine ausgelernte Schülerinn nicht tüchtig befunden seyn, so wird sie zwar zur Zeit entlassen, mufs aber zur nächsten Unterrichtszeit noch einmahl den Unterricht geniefsen, und kann nicht eher zur Hebamme ernannt werden, als bis sie dann tüchtig gefunden ist.

§. 747.

In den ersten 6 Iahren ihrer Praxis müssen alle Hebammen, welche den Unterricht genossen haben, alle 2 Iahre einmahl sich bey dem Hebammenlehrer zur wieholten Prüfung stellen, wobey dann diejenigen, denen die Verrichtung der Wendung gestattet ist, auch über die Wendung geprüfet werden müssen. Iedesmahl erhalten sie von dem Lehrer ein Zeugnifs über den Ausfall der Prüfung, welches sie sodann allemahl dem Physico zustellen müssen.

V. Die Krankenwärterschule.

§. 748.

Schon lange hatten die Stiftung der grauen Schwestern in Paris, und mehrere schöne Anstalten der Art in Italien und einigen anderen Ländern bewiesen, welchen

grofsen Nutzen eine gute Krankenwartung für das allgemeine Gesundheitswohl habe, ehe man den Gedanken verfolgte und eigene Schulen anlegte, um gewissen dazu auserwählten Personen durch mündlichen Unterricht die nöthigen Lehren der Krankenwartung mitzutheilen *m*).

§. 749.

So viel gedruckte Belehrungen auch nutzen mögen, so können sie doch dem mündlichen Vortrage derselben zumahl bey ungebildeten Menschen nicht gleichgestellet werden: indem auf diese Weise der Lehrer viel mehr auf Verstand und Herz der Individuen zugleich wirken kann. Darum mufs die Errichtung besonderer Krankenwärterschulen Pflicht der Gesetzgebung seyn.

§. 750.

Mehrere Aerzte im Lande — am zweckmäfsigsten vielleicht alle Physici — müssen dazu bestellet werden, dafs sie den Unterricht für Krankenwärter übernehmen.

Zu bestimmten Zeiten im Iahre, am besten im Winter, wird der Unterricht den Männern besonders und den Weibern besonders ertheilet, und alle Orte, welche Krankenwärter bedürfen, müssen die dazu auserwählten Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts gegen die bestimmte vorher allemahl bekannt zu machende Unterrichtszeit dem Lehrer zusenden. Dieselben müssen aber dann auch die erforderlichen guten Zeugnisse von der Obrigkeit, dem Prediger und dem Arzte des Ortes mitbringen, damit der Lehrer sogleich mehrere Gewifsheit

m) Die erste Schule ist von F. May 1782. zu Manheim gestiftet worden.

erlange, ob sie zum Krankendienste tauglich und würdig sind *n*).

§. 751.

Die Art des Unterrichts an sich muſs der freyen Wahl des Lehrers überlassen werden: nur dürfen unter keiner Bedingung medicinische Mittel zur Abhelfung dieses oder jenes Uebels gelehret werden.

Auch muſs es dem Lehrer frey stehen, ein Lehrbuch zum Grunde zu legen, welches er für das beste hält.

§. 752.

Nach geendigtem Unterrichte müssen die Lehrlinge dann öffentlich geprüfet und nach Befinden entweder mit einem Zeugnisse über ihre Brauchbarkeit zum Krankenwärterdienste versehen, oder noch einmahl zum Unterricht beschieden werden.

VI. Die Einrichtungen zur physischen Volksaufklärung *).

§. 753.

Unwissenheit, Vorurtheile und Aberglaube in Sachen, welche die Gesundheit betreffen, sind so häufig,

n) Schon an mehreren Orten bestehen dergleichen Schulen mit groſsem Nutzen, z. B. in Wien, zu Carlsruhe (s. medic. Briefwechsel Stck. 1, S. 78.), zu St. Gallen (s. medic. chir. Zeitung 1792, Bd. 3, S. 259.) und noch mehreren anderen Orten.

*) M. Alberti Specimen medicinae theologicae. Hal. 1726.

I. A. v. Walter academische Rede von den verschiedenen landschädlichen Vorurtheilen. München, 1768.

F. G. H. Fielitz Versuch einer vollständigen Belehrung für das gebildete weibliche Geschlecht. 2 Bände. Leipzig 1799. 1801.

zum Theil so tief eingewurzelt, dafs es schon ausdauernde Sorgfalt der Gesetzgebung erfordert, wenn physische oder medicinische Aufklärung Statt finden soll.

Die physische Volksaufklärung aber begünstiget den guten Erfolg aller übrigen Bemühungen der Gesetzgebung um das körperliche Wohlseyn der Staatsbürger. Sie zeiget dem gemeinen Mann oft da, wo er Kränkung der Rechte der Menschheit zu finden glaubt, die edelsten Zwecke, die wohlthätigsten Einflüsse auf das Wohl der Menschheit und nimmt manchen Verfügungen den Schein der Härte und des Despotismus.

Darum mufs die Gesetzgebung dieselbe auf alle nur mögliche Weise zu befördern suchen.

§. 754.

Es mufs darauf gehalten werden, dafs schon auf Schulen vernünftige Belehrung über den menschlichen Körper und das auf ihn influirende gegeben werde. Gewifs sind diese Lehren nicht weniger nützlich, als andere die auf Schulen getrieben werden *o*).

K. A. Zwierlein das wirksamste und leichteste Verlängerungsmittel des Lebens. 2te Aufl. Frkf. a. M. 1817.

G. H. Masius Handbuch der Volksarzeneywissenschaft, Leipzig, 1817.

C. F. L. Wildberg Hygiastik, oder die Kunst die Gesundheit der Menschen zu erhalten und zu befördern, und die Lebensdauer zu verlängern. Berlin, 1818.

o) Bey einer öffentlichen Prüfung der Kinder in der Armenschule zu Dresden wurde auch über das landesherrliche Mandat von 1773. die Rettung verunglückter Menschen betreffend, so wie auch über das Unglück zu frühzeitiger Begräbnisse examiniret. S. Dresdner gelehrte Anzeigen 1786, No. 19.

Auf Universitäten muſs ein jeder Studierende ohne Unterschied Anthropologie und Volksdiätetik, sonst Volksarzeneykunde hören. Beyde Collegia werden am besten von dem Professor der Staatsarzeneykunde gelesen.

Die Dorfschulmeister müssen in ihrem Seminario Unterricht über die Dinge, die das Wohlseyn des physischen Menschen angehen, erhalten, und verpflichtet seyn, solche Belehrungen ihren Schülern wiederum mitzutheilen. Die medicinische Gesetzgebung muſs zu diesem Behufe für ein zweckmäſsiges allgemein verständliches nicht zu weitläuftiges Lehrbuch dazu Sorge tragen *p*).

§. 755.

Die Geistlichen müssen in ihren Religionsvorträgen über Vorurtheile und Aberglauben in Rücksicht des physischen Menschen und dessen körperlichen Wohlseyns belehren, und die Nothwendigkeit, von denselben abzulassen, durch Gründe der Moral zeigen: nur muſs die medicinische Gesetzgebung dafür Sorge tragen, daſs die Data zu solchen Belehrungen den Geistlichen bestimmt angegeben werden.

Ueberhaupt aber müssen die Geistlichen auf alle Weise physische Volksaufklärung von Seiten der Moral zu befördern suchen, und auch bey ihren Besuchen der Schule darauf sehen, daſs die Dorfschulmeister den Dorfkindern vernünftige physische Belehrungen ertheilen.

§. 756.

In den Calendern, Wochen - Intelligenz - und anderen Blättern, die dem gemeinen Manne noch am ehesten

p) Beckers Noth - und Hülfsbüchlein und Faust's Gesundheitscatechismus erfüllen den Zweck nicht ganz.

zur Hand kommen, müssen belehrende und warnende Aufsätze über Fehler und Vergehungen der Menschen gegen ihr physisches Wohl aufgenommen, herrschende Vorurtheile, Irrthümer und Aberglaube mit Schonung gerüget und zu entfernen gesuchet werden, auch Betrügereyen der Arzeneyhändler aufgedeckt werden, um den gemeinen Mann von dem Nachtheile zu überzeugen, den sie durch den Ankauf der Arzeneymittel von unbefugten Arzeneyhändlern ihrem Körper und ihrem Geldbeutel bringen *q*).

Auch durch gut ausgearbeitete Tafeln *r*) können, wenn sie zweckmäſsig vertheilt werden, Belehrungen verbreitet werden.

§. 757.

Sehr zweckmäſsig und nicht ganz zu empfehlen ist die Einrichtung, daſs Aerzte verpflichtet werden, allen Personen, die Sinn und Empfänglichkeit für dergleichen Gegenstände haben, wöchentlich einmahl eine Stunde zur Belehrung über den Menschen und sein physisches Wohlseyn zu widmen.

q) Ein Verzeichniſs untersuchter Arzeneyen solcher Herumträger s. unter andern im Braunschweig. Magazine 1805, Stck. 3. und 4.

r) Dergl. sind z. B. die Noth- und Hülfstafeln von Struve.

Zweytes Capitel.

Von den nöthigen Hülfsmitteln zur medicinischen Belehrung.

§. 758.

Der beste Unterricht von den geschicktesen Lehrern ist ohne die zur Versinnlichung und Erläuterung des Unterrichts nöthigen Hülfsmittel von wenigem Nutzen. Will der Staat also für den Unterricht der Medicinalpersonen auf die beste Weise sorgen, so mufs bey den Unterrichtsanstalten auch für die nöthigen Hülfsmittel zur Belehrung von Seiten der Gesetzgebung Sorge getragen werden.

I. Eine vollständige medicinische Bibliothek.

§. 759.

Damit diese Bibliotheken den doppelten Zweck, für die Professoren und die Studierenden zu dienen, erfülle, so mufs die medicinische Facultät dafür Sorge tragen, dafs sowohl alle diejenigen guten Schriften aus allen Zweigen der Medicin, die den Studierenden zum Nachschlagen und zum eigenen Studieren nöthig sind, als auch alle diejenigen grofsen und theuren Werke, deren Anschaffung dem einzelnen Professor selbst zu kostbar ist, aufgenommen werden.

§. 760.

Anhaltende Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Facultät mufs verhüthen, dafs in keinem Zweige der Arzeneywissenschaft wesentliche Lücken in der Bibliothek ent-

stehen, dafs aber auch kein unnützer Wust von elenden Schriften angeschaffet werde.

§. 761.

In der Bibliothek mufs die vollständigste Ordnung eingeführet und erhalten werden, und es müssen sowohl um Erhaltung der Ordnung willen, als auch um das Aufsuchen der Schriften zu erleichtern, die vollständigsten Nominal- und Real-Catalogen gehalten werden. Auch darf es weder an den zur Betreibung der nöthigen Geschäfte erforderlichen Personen, noch an der nöthigen Aufsicht und Vorsorge der medicinischen Facultät, welche die Direction führen mufs, fehlen.

§. 762.

Den Professoren sowohl, als den Studierenden mufs es frey stehen, zu bestimmten Zeiten in der Bibliothek nachzuschlagen, oder aufzusuchen, was sie bedürfen: weshalb ihnen erlaubt seyn mufs, nicht nur die Cataloge nachzusehen, sondern auch in den Büchern der Bibliothek selbst nachzuschlagen, jedoch mit der strengsten Beobachtung der einmahl eingeführten Ordnung. Auch müssen Professoren sowohl, als auch sichere und Ordnung liebende Studierende die nöthigen Bücher aus der Bibliothek nach Hause erhalten können, wenn sie die erforderliche Bescheinigung über Sicherheit der Zurücklieferung der Bücher im unbeschädigten Zustande bey den Bibliothekaren einreichen.

II. Ein anatomisches Gebäude s).

§. 763.

Das anatomische Gebäude mufs, wenn es das Local gestattet, aufserhalb der Stadt, jedoch nicht zu entlegen, an einem von der Stadt abwärts fliefsenden Wasser, oder doch wenigstens an einem freyen Platze in derselben erbauet, und mit einem hohen Fundamente versehen seyn. In allen Fällen aber mufs dafür gesorget werden, dafs in allen Gemächern des Gebäudes reines Wasser zu haben, und dafs der Abflufs des Wassers und der Unreinigkeiten auf die unschädlichste Weise eingerichtet sey.

§. 764.

In diesem Gebäude müssen aufser dem Hörsaale und einem Saale oder auch mehreren grofsen Zimmern zur Aufbewahrung einer Sammlung von anatomischen und pathologischen Praeparaten, und einem oder mehreren geräumigen Zimmern zum Praepariren, besondere Gelegenheit zum Maceriren und zum Knochenbleichen, eine Küche und eine oder zwey gegen Norden gelegene Todtenkammern seyn.

Im Hörsaale sowohl als in den Praeparirzimmern mufs vorzüglich für vieles und gut angebrachtes Licht gesorget, auch müssen zweckmäfsige Luftzüge angeleget seyn.

§. 765.

Alle Ueberreste von Leichnamen müssen sogleich in die Todtenkammern gebracht und in besonders wohlver-

s) Nachrichten von anatomischen Anstalten zu Bonn, Breslau, Erlangen, Leipzig, Nürnberg, Pavia und Würzburg s. in Isenflamms u. Rosenmüllers Beyträgen für die Zergliederungskunst Bd. 1, 2.

wahrten Särgen aufbewahret, alsdann aber im Sommer wöchentlich zweymahl, im Winter nur so oft es nöthig ist bey Nachtzeit auf einen dazu bestimmten Kirchhof gefahren, und daselbst in eine Gruft von gewöhnlicher Tiefe ohne den Sarg eingegraben werden.

§. 766.

In dem anatomischen Gebäude müssen die besten Luftreinigungs- und Verbesserungsmittel angewendet, und überhaupt die möglichste Reinlichkeit beobachtet werden. Deshalb ist es nöthig, dafs ein oder mehrere Aufwärter angestellet und zur Besorgung der allgemeinen Reinlichkeit und Ordnung verpflichtet werden.

§. 767.

So viel es möglich ist, mufs auf alle Weise dafür gesorget werden, dafs es zu keiner Zeit an Leichnamen fehle.

Denen die sich mit der praktischen Zergliederung abgeben, mufs die nöthige Anweisung gegeben, und auf ihre Arbeiten die beste Aufsicht gehalten werden. Deshalb müssen in den zum Präpariren bestimmten Stunden der Professor sowohl, als der Prosector in den Praeparirzimmern auch allemahl gegenwärtig seyn.

§. 768.

Die Praeparatensammlungen für die Medicin, Chirurgie und Entbindungskunst müssen auf öffentliche Kosten angeleget und unterhalten werden. Die Kosten für die Verfertigung und Aufbewahrung der Praeparate müssen nach einer jährlich einzureichenden Rechnung von der Facultät aus der Medicinalcasse bezahlet werden. Der Professor der Anatomie mufs aber ein genaues Verzeichnifs

aller vorhandenen Praeparate führen, welches mit den Rechnungen jährlich verglichen wird.

§. 769.

Alle widernatürliche und krankhafte Theile, die bey Sectionen gefunden werden, müssen, wenn sie in der Praeparatensammlung noch nicht vorhanden sind, ausgearbeitet, und nach Beschaffenheit derselben trocken oder in Spiritus aufbewahret werden. Wenn dieses nicht sollte geschehen können, so müssen wenigstens doch Zeichnungen davon genommen werden.

Die von Frank in Pavia gemachte Einrichtung, dafs aus dem ganzen Lande die von den Aerzten und Chirurgen bey Sectionen angetroffenen pathologischen Merkwürdigkeiten für die academische Praeparatensammlung eingesendet werden müssen, verdienet allgemeine Nachahmung.

III. Ein botanischer Garten.

§. 770.

Ein zweckmäfsig eingerichteter botanischer Grten ist zur Erlernung der Botanik nothwendig, nur mufs dabey ein geschickter und in der Botanik erfahrener Gärtner gehalten werden, der unter Aufsicht des Professors der Botanik die Wartung und Pflege aller Gewächse übernehmen mufs.

§. 771.

Die medicinische Facultät mufs verpflichtet seyn, darauf zu halten, dafs die Wahl und Haltung der Gewächse nicht auf Liebhaberey und Spielerey hinauslaufe, sondern dafs der Garten den studierenden Medicinern einen

so ausgebreiteten Nutzen bringe als es nur möglich ist. Was helfen den Studierenden alle Seltenheiten von Gewächsen aus anderen Welttheilen, wenn die bey uns einheimischen Gewächse und besonders die einheimischen Giftpflanzen fehlen!

§. 772.

Eine gewifs sehr zweckmäfsige und für die Heilkunst äufserst wichtige Anwendung des botanischen Gartens ist es, wenn in demselben zur Zeit immer einige einheimische sonst wildwachsende officinelle Gewächse gezogen werden, um mit ihnen Untersuchungen und Versuche anzustellen, ob und wie sie bey der Veränderung der Cultur ihre Natur und Kräfte verändern: und wenn mit ausländischen officinellen Gewächsen Versuche gemacht werden, ob und wie sie am besten einheimisch gemacht werden können, und ob und wie sie alsdann ihre Natur und Kräfte verändern.

IV. Eine Facultätsapotheke.

§. 773.

Eine von der Facultät abhängende Apotheke mit einem guten geräumigen chemischen und einem pharmacevtischen Laboratorio und einem Hörsaale ist auf Universitäten in mehrerer Hinsicht sehr zweckmäfsig.

§. 774.

Besonders nöthig ist es aber, dafs das pharmacevtische Laboratorium für den Bedarf der Apotheke vor dem chemischen zum Behufe des Unterrichts in der Chemie und Pharmacie ganz getrennet ist, damit zu keiner Zeit Collisionen oder Störungen in Arbeiten Statt finden können.

§. 775.

Die Apotheke selbst muſs ein ganz vollständiges Cabinett aller auf die beste Weise beschaffenen einfachen und auf die beste Weise bereiteten zusammengesetzten Arzeneymittel seyn, und jederzeit auf die beste Weise verwaltet werden. Darum muſs die Facultät nicht nur beständig die sorgfältigste Aufsicht über dieselbe halten, sondern auch dafür Sorge tragen, daſs die jährliche Visitation der Apotheke mit aller Sorgfalt, Genauigkeit und Strenge vorgenommen werde.

V. Eine Sammlung von Instrumenten und Maschinen für die Entbindungskunst.

§. 776.

Diese Sammlung muſs auf Kosten des Staates angeschaffet werden, und bey der Universität bleiben. Der Professor der Entbindungswissenschaft muſs die Aufsicht über sie führen, und es müssen zwei vollständige fortzusetzende Verzeichnisse aller angeschafften Sachen gehalten werden, deren eines die Facultät, das andere der Professor haben muſs. Nichts darf ohne Zustimmung der Facultät angeschaffet werden. Das Einschreiben der bewilligten neuen Sachen in beide Verzeichnisse muſs jedesmahl von der Facultät besorget werden, damit beyde Verzeichnisse vollkommen übereinstimmen.

VI. Eine Sammlung von Instrumenten, Maschinen und Bandagen für die Chirurgie.

§. 777.

Von dieser Sammlung muſs eben das gelten, was von der vorigen bestimmet worden ist.

VII. Ein oder mehrere Hospitäler und clinische Anstalten.

§. 778.

Für den Unterricht in der Praxis auf Universitäten machen Hospitäler und clinische Anstalten zusammen offenbar die beste Einrichtung aus *t*). (Vergl. §. 501 bis 506. incl.) Mehreres von den Krankenhäusern wird unten §. 846. u. f. vorkommen *).

t) Unter den clinischen Lehranstalten sind die Wiener unter de Haen und Stoll, und die Edimburger unter Gregory und Home unstreitig zu den vorzüglichsten zu zählen. Doch verdienen auch unter den seitdem fast auf allen Universitäten entstandenen die zu Bamberg, Berlin, Copenhagen, Erlangen, Freyburg, Göttingen, Halle, Iena, Prag und Würzburg mit Ruhm genannt zu werden, obgleich sie gewiſs für den Unterricht in der Praxis noch lange nicht das sind, was sie seyn sollen.

*) I. F. Fritze Nachricht von einem neu errichteten clinischen Institute bei dem Königl. Collegio medico chirurgico. Berlin, 1789.

I. Arnemann zwölf Nachrichten von dem chirurgischen Clinicum zu Göttingen. Gött. 1796 — 1802.

G. C. Siebold de instituti clinici ratione. Wirceb. 1796.

Einrichtung und Verfassung des clinischen chirurgischen Instituts zu Göttingen. Gött. 1800.

Einrichtung und Gesetze des medic. chirurg. Instituts zu Göttingen. Gött. 1801.

VIII. Ein Entbindungshaus *u*)

§. 779.

Ein Entbindungshaus soll einen dreyfachen Zweck erfüllen: es sollen darin unehelich schwangere, auch arme und unbemittelte ehelich schwangere Personen gegen die Zeit der Entbindung und in der ersten Zeit der Wochen Hülfe und Unterstützung finden, so lange es ihre körperlichen Umstände erfordern. Es sollen aber auch Geburtshelfer und Hebammen darin gebildet werden.

§. 780.

Soll ein Entbindungshaus ein Hülfsmittel zur Belehrung seyn, so mufs nothwendig eine solche Ordnung eingeführet werden, durch welche alle Störungen und Hindernisse in Erreichung dieses Zweckes sicher entfernet werden *v*).

§. 781.

Die Studierenden dürfen sich in dem Entbindungshause niemahls selbst überlassen werden: es mufs deshalb

u) Als Hülfsmittel zur Belehrung betrachtet.

v) Eine treffliche und wirklich musterhafte Einrichtung hat die von El. v. Siebold errichtete Entbindungsanstalt in Berlin. Wünschenswerth mögte jedoch bey derselben seyn, dafs mit ihr auch die Hebammenschule vereiniget würde. Ich halte es für entschieden nützlich, wenn die von der Universität ausgehenden Aerzte und Geburtshelfer für die Kön. Preufs. Staaten mit den für eben dieselben zum Hebammendienste bestimmten Frauen von einem Lehrer Unterricht geniefsen. Offenbar verstehen beyde sich dann im praktischen Leben nachher besser, und können übereinstimmender zum wahren Wohle der Schwangeren und Gebärenden wirken.

halb keinem derselben gestattet werden, in das Entbindungshaus zu gehen, wenn er nicht von dem Professor dahin gerufen oder geschickt wird.

Die Untersuchung der schwangeren Personen darf niemahls anders, als wenn dieselben verschleyert sind, und im Beyseyn des Professors geschehen. Selbst wenn eine Person in der Geburt begriffen, und auf dem Geburtsstuhle oder Geburtsbette ist, mufs, wie es unter andern in Göttingen und Berlin eingerichtet ist, ein über die Hälfte des Leibes herabhängender Vorhang ihr Gesicht verdecken.

§. 782.

Bey einer jeden Geburt mufs der Professor selbst, oder im Nothfalle dessen Substitut zugegen seyn, um das dabey nöthige zu leiten.

Ist es eine natürliche Geburt, so bekommt die Hebammenschülerinn, an welche die Reihe ist, die Geburt. Sind keine Schülerinnen eben vorhanden, oder haben sie bereits mehrere Geburten gehoben, so wird einer von den Studierenden zur Hebung der Geburt gelassen.

Ist es eine widernatürliche Geburt, so mufs der bereits unterrichtete und zur Praxis bereits bestimmte Studierende, welchen die Reihe trifft, die Entbindung unter Anleitung des Professors machen, und nur, wenn der Fall sehr schwierig oder bedenklich ist, mufs der Professor die Entbindung selbst in Anwesenheit seiner Schüler verrichten.

§. 783.

Ist dann eine Person völlig entbunden, so mufs sie von den dazu bestellten Hebammen weiter besorget, auch

ihnen die Behandlung des Kindes jedoch unter Aufsicht übergeben werden. Die Wartung der Wöchnerinn in ihrer Wochenstube muſs von einer Hebammenschülerinn unter Aufsicht der Hebamme des Instituts verrichtet, die medicinische Aufsicht aber von einem dazu bestimmten Practicanten gehalten werden, der bey eintretendem wirklichen Krankheitsfalle dem Professor Nachricht geben, unter seiner Leitung die Kur übernehmen und ein Tagebuch darüber führen muſs.

Drittes Capitel.

Von den Anstalten zur Heilung der Krankheiten.

I. Apotheken.

§. 784.

Die Apotheken als Anstalten zur Heilung der Krankheiten erfordern eine ganz vorzügliche Sorgfalt der medicinischen Gesetzgebung.

Privatapotheken sind aus mehreren Rücksichten den Gemeindeapotheken, sie mögen verpachtet oder administriret werden, vorzuziehen. Wo also noch Apotheken der letzteren Art bestehen, da ist es rathsam, dieselben zu verkaufen, damit allenthalben nur Privatapotheken gefunden werden.

§. 785.

In einer gröſseren Stadt, welche mehr als eine Apotheke erfordert, ist es nicht gleichgültig, in welchem Theile der Stadt die Apotheken sind. Darum darf die

Anlage oder auch die Verlegung einer Apotheke der Willkühr der Eigenthümer nicht überlassen werden, sondern nur mit Zustimmung der oberen Medicinalbehörde geschehen, damit nicht etwa ein Theil der Stadt von Apotheken entblöfset werde, während der andere überfüllet wird.

§. 786.

Die für die beste Verwaltung der Apotheken höchst nothwendige Sorge mufs durch eine ganz genau bestimmte den Apothekern vorgeschriebene Ordnung *), und danach geführte genaue Aufsicht beständig thätig seyn, damit so viel als möglich Fehler und Gebrechen verhüthet werden, indem dieselben oft augenblicklich für Gesundheit und Leben der Menschen die gefährlichsten Folgen haben können.

§. 787.

Vor allem mufs ein vollständiges gut gearbeitetes Dispensatorium eingeführet werden, nach welchem die Apotheken von dem Wuste unwirksamer und ungebräuchlicher Arzeneymittel befreyet, aber mit wirksamen und gebräuchlichen Mitteln von der besten Güte und Bereitung beständig versehen seyn müssen. Es ist allerdings

*) Magdeburgische Apothekenordnung 1587.

Erneuerte Ordnung der Apotheker und Barbierer zu Heilbronn. 1638.

Ordnung und Taxe der Apotheken zu Leipzig. 1699.

Augsburgische Apothekerordnung. 1761.

Revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in den preufsischen Landen ihr Kunstgewerbe treiben sollen. 1801.

wünschenswerth, dafs nach Harlefs Vorschlag eine allgemeine deutsche National-Pharmacopoe eingeführet, und die Arzeneymittel aller Orten nach Hufelands Vorschlage mit allgemein geltenden Nahmen benannt würden.

§. 788.

Die Einführung besonderer Armen-Pharmcopoeen *) ist zwar in mehreren Ländern für gut befunden worden; dennoch ist ihr besonderer Nutzen nicht hoch in Anschlag zu bringen. Nicht selten ist es wirklich nur ein scheinbarer Vortheil, wohlfeile Arzeneymittel zu gebrauchen, weil der Kranke durch die theueren oft schneller hergestellet wird, und weil auch wohlfeile Arzeneymittel durch die Form derselben theuer gemacht werden. Sind aber in Krankheiten wohlfeile Arzeneymittel von gleicher Wirksamkeit mit den theueren, warum soll der Arzt denn nur den Armen die Ersparung machen? Haben die theueren in ihrer Wirkung einen Vorzug vor den wohlfeilen, warum soll der Arme nicht eben so wohl das wohlthätigere Mittel haben, sich nicht eben so wohl einer schnelleren Herstellung erfreuen, als der Reiche? *w*).

§. 789.

Zugleich mit dem Dispensatorio mufs auch eine besondere für das Publicum sowohl als für die Apotheker gleich billige Taxe sowohl für die Bemühungen des Apothekers bey Bereitung der Recepte, als auch für alle

*) Ch. Cl. Mangor Armenapotheke a. d. Dän. v. I. C. Tode. Kopenh. 1789.

w) S. Bitte an Aerzte, den Geldbeutel ihrer Kranken zu schonen.

im Dispensatorio vorgeschriebenen Arzeneymittel x) von besonders dazu erwählten Aerzten und Apothekern ausgearbeitet, von der obersten Medicinalbehörde revidiret, und wenn sie approbiret wird, gesetzlich eingeführt und bekannt gemacht werden *). Dann aber mufs auch auf ihre genaueste Befolgung zu jeder Zeit und unter allen Umständen unablässig gehalten werden.

§. 790.

Erst nach erlangter gehöriger Kenntnifs, von welchen Handelsorten her die Apotheker des Landes die Arze-

x) Die erste Apothekertaxe ist schon 1558. zu Lindau gegeben worden.

*) Annabergische Apothekertaxe. 1563.

Apothekentax im Fürstenthume Sachsen. Ihena, 1567.

M. Flaccus aestimatio materiae medicae utriusque generis nec non aliarum omnium rerum in pharmacopoliis venalium ad aequum et justum pretium revocata. Berol. 1574.

Taxteffleiu der Apotheken zu Arnstadt. 1583.

Frankfurter erneuerte Taxordnung der Arzeneyen. 1586.

Quedlinburger Apotheker-Taxe. 1665.

Wittenbergische Apotheker-Taxe. 1667.

Eisenacher Ap. Taxe. 1681.

Apothekertaxe des Burggrafthums Nürnberg. 1714.

Apothekertaxe in den Bergstädten auf dem Harze. Goslar, 1731.

Wirtembergische Apoth. Taxe. 1755.

Strasburger Apoth. Taxe. 1760.

Stockholmer Apoth. Taxe. 1777.

Fürstl. Saxen Weimar - und Eisenachische Apoth. Taxe. 1779.

Petersburgische Apoth. Taxe. 1789.

G. F. Hänle Entwurf zu einer allgemeinen und beständigen Apothekertaxe mit vollständig ausgearbeiteten und berechneten Tabellen. Frkf. a. M. 1818.

Geiger's Ideen über eine Apothekertaxe. Heidelberg, 1819.

neyen ziehen, und welches in einem Zeitraume von 5 Iahren die Einkaufspreise der Arzeneyen in allen Apotheken des Landes gewesen sind, lässet sich der Mittelpreis bestimmen, den man in der Taxe der Arzeneyen mit Berücksichtung der Fracht annehmen darf. Dann aber müssen auch die allgemeine Wohlhabenheit der Landeseinwohner, die bürgerlichen Abgaben, die Theuerung der Lebensmittel, der herrschende Luxus, die Kosten, welche der Apotheker auf die Erhaltung und Verwaltung seiner Apotheke wenden mufs, die Art der Arzeneyen, ob sie häufig oder selten verschrieben werden, der Schade, der an den leicht verderbenden Sachen zu leiden ist, der Schade, der durch das Personale in den Apotheken nicht selten verursacht wird, die Bemühung des Einschreibens der Recepte und die Bereitung der Arzeneymittel zur Nachtzeit, u. dgl. Umstände mehr, nothwendig in Betracht gezogen werden.

§. 791.

Die ausgearbeitete Taxe mufs öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden. Alle Iahre mufs die Taxe nachgesehen, mit den bisherigen Einkaufspreisen und den Waaren - Courszetteln der besten Handelsorte verglichen, und dann nach Beschaffenheit der Umstände verändert werden. Diese Veränderungen müssen durch die öffentlichen Blätter und den öffentlichen Anschlag in den Apotheken zur Kunde des Publicums gebracht werden.

§. 792.

Ist in einem Lande ein öffentliches Magazin oder ein allgemeines Laboratorium, aus welchem die Apotheker ihre Bedürfnisse, die sie nicht selbst arbeiten können, neh-

men müssen, so ist die Taxe der Apotheker so viel leichter zu bestimmen und in Ordnung zu halten. Dann erfordern aber solche Institute die strengste Aufsicht, sowohl in Hinsicht der Güte der Mittel, als der billigen Bestimmung der Preise.

§. 793.

Die Apotheke mufs eine gute Lage haben, mit einem guten Laboratorio, einer geräumigen Materialkammer, einem zweckmäfsig angelegten Kräuterboden und mit guten Kellern versehen seyn.

§. 794.

Alle nöthigen Gefäfse und Instrumente müssen vorräthig gehalten werden, und die Gefäfse von Kupfer jederzeit gut verzinnet seyn. Die Infundirbüchsen, die nöthigen zinnernen Pfannen und Kessel müssen von dem reinsten Zinne gemacht, und allemahl mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers gestempelt seyn. Alle Gefäfse von Glas, Thon, Porzellan, Sanitätsgute, Serpentin, Marmor und Eisen, alle Waschschalen, Mafse, Mörser, Löffel, kurz alle gebrauchlichen Gefäfse und Geräthschaften in gutem Stande erhalten und nach jedesmaligem Gebrauche recht gut gereiniget werden.

§. 795.

Alle zinnerne und andere metallene Gefäfse, die zum Aufbewahren von Arzeneymitteln gebraucht werden, müssen gänzlich abgeschafft werden.

Alle zweckmäfsig erkannten neuen Verbesserungen an Maschinen, Geschirren und Gefäfsen müssen möglichst in den Apotheken eingeführet werden, um diese in einen so

vollkommenen Zustand zu setzen, als es nur irgend geschehen kann.

§. 796.

Die trockenen Arzeneymittel müssen in wohlverwahrten hölzernen Büchsen, flüssige stark riechende und flüchtige Sachen, Salze, Eisenfeile aber in Gläsern mit eingeriebenem Stöpsel aufbewahret werden.

Allen zum Aufbewahren der Arzeneyen bestimmten Gefäſsen müssen die lateinischen Nahmen der enthaltenen Sachen, wie die Landespharmacopoe dieselben angenommen hat, groſs und deutlich vorgeschrieben seyn, und bey den etwa nöthigen Abkürzungen der Aufschriften darauf gesehen werden, daſs sie zu keinen Verwechselungen Veranlassung geben können. So bald eine Aufschrift unleserlich und undeutlich zu werden anfängt, muſs sie beständig erneuert werden.

§. 797

Alle selten gebrauchte Gifte, die nicht nur in dem Dispensatorio durch gröſsere Schrift angezeigt werden, sondern von denen den Apothekern auch noch besondere bestimmte Verzeichnisse gegeben werden müssen, dürfen nicht anders als in der Stube des Herrn der Apotheke in einem eigenen mit der Inschrift: Giftschrank versehenen wohl verwahrten Schranke aufbewahret werden, und zu demselben darf nur allein der Herr den Schlüssel haben und beständig in guter Verwahrung erhalten. Diejenigen Gifte aber, welche häufig als Arzeneymittel verschrieben und gebraucht werden, müssen in der Apotheke in einem verschlossenen Schränkchen besonders auf-

gestellet, und der Schlüssel zu demselben von dem Receptarius in besondere Verwahrung genommen werden.

§. 798.

Die Ergänzung der in der Apotheke ausgegangenen Arzeneymittel aus dem anderweitigen Vorrathe darf nie geschehen, ohne dafs der Herr der Apotheke vorher untersuchet hat, ob auch ein und das andere wenig gebrauchte Mittel eine Veränderung erlitten hat, oder Verwechselung oder Unterschleif geschehen ist. Auch mufs sie nicht nach Willkühr geschehen, sondern alles mufs in der Materialkammer gewogen werden: weshalb auch daselbst Wagschalen gehalten werden müssen.

§. 799.

Das Sortiren der Arzeneyen in schlechte, ordinaire, mittlere und beste zum innerlichen Gebrauche für Menschen darf in keiner Apotheke statt finden, weil zur Heilung kranker Menschen ohne Unterschied nur die ächten und besten Arzeneymittel genommen werden müssen. Höchstens darf zum äufseren Gebrauch die mittlere Sorte genommen werden: auch dann mufs aber solche Sorte von den zum innerlichen Gebrauche bestimmten Mitteln ganz getrennt aufbewahret werden.

Die ordinaire Sorte der Arzeneymittel darf nur für Thiere gebraucht werden, und mufs als solche von den beyden vorher genannten Sorten ganz abgesondert aufbewahret werden.

§. 800.

Alle Iahre zweymahl, im Frühjahre und Herbste mufs jeder Apotheker eine Hauptrevision seines ganzen Arzeneywaarenlagers vornehmen, auch aufserdem aber die

Materialkammer, den Kräuterboden und Keller fleifsig besuchen und alles nachsehen, um für Ersetzung der verdorbenen, veralteten und fehlenden Sachen allemahl zu rechter Zeit auf das beste und sicherste sorgen und beständig eine zweckmäfsige Ordnung erhalten zu können.

§. 801.

Rohe Arzeneymittel, welche im Lande zu haben sind, dürfen nicht aufser Landes gekauft werden, es sey denn, dafs sie im Auslande besser und wohlfeiler, oder im Lande nicht in hinreichender Quantität zu haben sind.

§. 802.

Bey dem Einsammeln und Trocknen der Wurzeln und Kräuter mufs alle mögliche Vorsicht angewendet werden, damit keine Verwechselung und Vermischung geschiehet. Darum müssen auch auf dem Kräuterboden für ein jedes Arzeneymittel zum Trocknen besonders abgetheilte Haufen angeleget, und der Nahme eines jeden Mittels über demselben angemerkt seyn.

Das Einlegen der getrockneten Sachen in die für sie bestimmten Kasten mufs nie geschehen, ohne dafs die Kasten vorher sorgfältig gereiniget worden sind.

§. 803.

Was aufser dem Lande von Arzeneywaaren eingekauft wird, mufs, wenn es irgend seyn kann, in Gegenwart des Physicus ausgepackt werden, damit der Apotheker einen sachkundigen Zeugen hat, dafs er, wie es seine Pflicht erfordert, sogleich die Güte und Beschaffenheit der eingegangenen Sachen untersuchet und das schlechte und unkräftige abgesondert habe, oder nach Beschaffenheit der Umstände zurückschicke.

§. 804.

Ist das Land grofs genug, dafs der Absatz gesichert werden kann, so müssen eigene Laboranten zur Bereitung solcher Präparate bestellet werden, die in den Apotheken, ohne dafs der Dienst in der Apotheke dabey versäumet wird, nicht wohl selbst bereitet werden können *y*).

Obgleich es am besten ist, wenn der Handel mit Arzeneykörpern nur den Apothekern ausschliefslich zugestanden, und allen Materialisten verbothen wird, so stehen doch noch bisher in manchen Ländern einer solcher Ordnung alte Gerechtigkeiten entgegen, wegen welcher eine solche Ordnung bisher unbefolgt geblieben ist. In solchen Ländern müssen aber dann wenigstens die Materialisten in der Waarenkunde auf das strengste geprüfet werden, damit sie nicht etwa aus Unkunde schlechte Arzeneykörper halten und verkaufen. Auch müssen sie unter strenger Aufsicht gehalten, und ihnen der Verkauf im kleinen gänzlich verbothen werden.

§. 805.

Zur Erhaltung guter Ordnung in den Apotheken ist es nöthig, dafs ein besonderes Buch gehalten wird, in welches alle, theils selbst gesammelte, theils aufserhalb Landes gekaufte rohe Arzeneymittel, ihre Quantität und

y) In Dännemark und in den dänischen Herzogthümern bestehet die Ordnung, dafs alle indischen Arzeneymittel in öffentliche Niederlagen, die unter Aufsicht der Sanitäts-Collegien stehen, abgeliefert werden müssen. Aus diesen Niederlagen erhalten die Apotheker alles, was sie bedürfen, zu angemessenen bestimmten Preisen. Auch sind daselbst alle übrigen ausländischen Arzeneyen einer Auswahl unterworfen.

die Zeit ihrer Anschaffung, ferner alle selbst bereitete Präparate, die Zeit ihrer Bereitung und die Quantität des bereiteten, und endlich alle von Laboranten gekaufte Praeparate, ihre Quantität und Einkaufszeit genau und pünktlich eingeschrieben werden.

Die nach Westrumbs und Trommsdorffs Vorschrift eingerichteten pharmacevtischen Tagebücher müssen in allen Apotheken eingeführet werden.

§. 806.

In den Apotheken in grofsen Städten müssen auch die besten und gebräuchlichsten Mineralwasser gehalten und in guten Kellern aufbewahret werden. Kein Mineralwasser darf von dem Apotheker angenommen werden, ehe er sich von der Aechtheit desselben überzeugt hat, damit kein nachgemachtes für ein natürliches verkauft werde. Kaufleute, welche Mineralwasser kommen lassen und verkaufen, müssen jede erhaltene Lieferung von einem Apotheker untersuchen lassen.

Die Apotheken in kleineren Städten müssen ihre Mineralwasser, welche bey ihnen bestellet werden, aus den Apotheken der grofsen Städte nehmen, damit die Aufsicht über die Wasser möglich gemacht und erleichtert werde.

§. 807.

Alle die Arzeneymittel betreffende Geschäfte in den Apotheken dürfen nur allein von den zur Apotheke gehörenden und approbirten Personen verrichtet werden. Es müssen deshalb beständig so viele Gehülfen gehalten werden, als zur Bestreitung der Geschäfte nöthig sind. Insbesondere mufs in der Apotheke beständig einer von ihnen gegenwärtig seyn, der die einkommenden Recepte

zu jeder Zeit sogleich verfertigen kann. In Ländern, wo noch den Apothekern Lehrlinge zu halten gestattet ist, darf vor dem Ende des dritten Lehrjahres kein Lehrling bey der Receptur gebraucht werden. Der Receptarius und der Defectarius in den Apotheken müssen alle Iahre, oder auch wohl alle halbe Iahre in ihren Geschäften wechseln.

§. 808.

Damit wegen des Handverkaufes keine Unwissenheitsentschuldigung Statt finden könne, so müssen in dem Landesdispensatorio diejenigen Arzeneymittel, welche aus der Hand verkauft werden dürfen, durch ein besonderes hinzugefügtes Zeichen kenntlich gemacht werden. Iedem Apotheker mufs bey Strafe untersaget seyn, einen bekannten oder ihm angezeigten Quacksalber Arzeneymittel verabfolgen zu lassen, oder wohl gar von einem solchen verschriebene Recepte zu bereiten.

§. 809.

Vor der Thüre des Hauses des Apothekers mufs die Veranstaltung getroffen werden, dafs der Receptarius zur Nachtzeit leicht geweckt werden kann, der einem jeden Arzeneyfordernden oder Recepte bringenden Menschen alsdann sogleich willig dieselbe zu bereiten verpflichtet seyn mufs, zumahl da in der Taxe für die Bereitung einer Arzeney zur Nachtzeit etwas mehr bewilliget wird.

§. 810.

Was die Receptur anlanget, so mufs in der Apotheke kein Recept zur Verfertigung angenommen werden, welches nicht von einem approbirten Arzte verschrieben, oder doch wenigstens unterschrieben worden ist. Keine

Repetition einer von dem Kranken schon ein oder mehrere Mahle gebrauchten Arzeney darf ohne besondere Vorschrift des Arztes gemacht werden, und wann der Arzt abwesend ist, so muſs dem Apotheker Sicherheit darüber gegeben werden, daſs entweder die Repetition dem Willen des Arztes nicht zuwider sey, oder daſs der Kranke keinen unvorsichtigen Gebrauch von der Arzeney machen wolle.

§. 811.

Die Recepte müssen nach der Ordnung, wie sie einkommen, sogleich bereitet werden. Kommen Recepte dazwischen, die auf das Land sollen, so gehen diese, und zwar nach der Ordnung, wie sie einkommen, vor. Treten aber schleunige Krankheitsfälle ein, bey welchen Gefahr im Verzuge ist, und hat deshalb der unterschriebene Arzt die augenblickliche Bereitung des vorgeschriebenen durch den Zusatz: statim, anbefohlen, so gehen diese Recepte allen anderen vor, und muſs selbst die schon in Arbeit seyende Bereitung eines Receptes zurückgestellet werden.

§. 812.

Sind der Recepte, besonders der schnell zu befördernden viele, zumahl bei Epidemien und ansteckenden Krankheiten, so muſs ein zweyter Gehülfe, und, wenn derselbe nicht kann, selbst der Herr der Apotheke mit helfen, doch so, daſs beyde die zusammengehohlten Ingredientien nicht durch einander bringen oder verwechseln können.

§. 813.

Die in Hinsicht der Receptur hier beschriebene Ordnung mufs durchaus ohne allen Unterschied beobachtet werden, die Arzeneyen mögen für Reiche oder Arme, Vornehme oder Geringe seyn.

§. 814.

Die Recepte müssen mit möglichster Genauigkeit nach der Vorschrift bereitet werden. Ist dem Apotheker auf dem Recepte irgend etwas zweifelhaft, z. B. nicht ganz deutlich geschrieben, oder ist ihm die Dosis zweifelhaft, oder scheint ihm in derselben ein Schreibfehler oder Versehen des Arztes vorgegangen zu seyn, oder ist die Dosis gar ausgelassen, so darf das Recept nicht eher bereitet werden, als nachdem von dem Arzte, welcher dasselbe verschrieben hat, oder wenn man dessen nicht habhaft werden kann von einem anderen Arzte die nöthige Auskunft darüber eingehohlet worden ist, welches aber allemahl sogleich geschehen mufs.

§. 815.

Ist ein auf einem Recepte verschriebenes Ingrediens nicht vorhanden, so darf der Apotheker bey schwerer Strafe kein anderes substituiren, sondern mufs das Recept dem Arzte, der es verschrieben hat, oder in dessen Abwesenheit auch einem anderen Arzte des Ortes zusenden, den Mangel anzeigen und um Abhülfe bitten.

Die Signatur eines jeden Receptes mufs deutlich geschrieben, und auf derselben der Tag der Bereitung und sowohl auf der Signatur als auch auf dem Recepte selbst der Nahme des Verfertigers bemerkt werden. Sind in ei-

nem Orte mehrere Apotheken, so mufs der Nahme des Apothekers auf jeder Signatur angezeiget seyn.

§. 816.

Sogleich nach Verfertigung eines Receptes mufs dasselbe an einen dazu bestimmten Ort weggeleget werden, damit keine Verwechselung geschehen kann. An dem Receptirtische müssen zwey besondere, mit der Inschrift ihres Inhalts versehene Fächer seyn, in das eine müssen die noch unverfertigten, und in das andere die fertigen Recepte, und zwar diese umgekehrt, geleget werden. Das in dem ersteren Fache neu hinzukommende Recept mufs allemahl unten geleget, und auf die ganze Sammlung derselben ein Papierhalter von Stein oder Metall gestellet werden. Auf dem Recepttirtische selbst mufs nur allemahl das Recept liegen, welches eben verfertiget werden soll.

§. 817.

Ist die auf dem Recepte verschriebene Arzeney fertig, das Gefäfs derselben mit Signatur und Capsel versehen, und das Recept in das bestimmte Fach geleget, so wird aus dem anderen Fache ein neues Recept gehohlet, und nachgesehen, ob in demselben Ingredientien vorkommen, die schon bey Bereitung des vorigen Receptes gebraucht worden, oder nicht. Dann werden die nicht für dasselbe zu brauchenden Ingredientien an ihre bestimmten Stellen wieder weggesetzt, und dann erst die nach dem neuen Recepte nöthigen Mittel herbeygehohlet, damit kein Irrthum entstehen könne.

§. 818.

An jedem Abende müssen die verfertigten Recepte ihrer Folge nach vollständig in ein besonderes Buch eingetra-

getragen werden. Dieses Halten eines Receptbuches hat ungeachtet der Einreden Niemanns u. a. dagegen entschieden wesentlichen Nutzen. Dem Apotheker muſs es aber gestattet werden, für das Einschreiben jedes verfertigten Receptes eine Kleinigkeit auf jedes Recept in der Taxe mit anzurechnen z).

§. 819.

Geschehen wegen einer zum zweyten oder mehrerem Mahle wiederholten Arzeney, welche eine andere Farbe, einen anderen Geruch oder Geschmack hat, als die vorige, Anfragen an den Apotheker, so muſs er, wenn dabey kein wirklicher Fehler zum Grunde lieget, den Kranken auf einer bescheidenen Art darüber zu beruhigen suchen, und sich auf den Arzt, bey welchem er sich darüber rechtfertigen muſs, berufen a).

§. 820.

Die Bereitung solcher Recepte, in denen offenbar giftige Substanzen vorkommen, muſs von dem Herrn selbst und nur im Nothfalle, wenn Krankheit oder andere wichtige Ursachen ihn abhalten, von dem beeidigten Provisor geschehen.

Eben dieses muſs auch von dem Verkaufe der Gifte gelten. Zu den Giften müssen aber eigene Gefäſse, Maſse,

z) In der fuldaischen Apothekertaxe ist ihm z. B. 1 Kreuzer für jedes Recept bewilliget worden.

a) Göttling in s. Taschenbuche für Scheidekünstler u. s. w. 1786, S. 94. hat bewiesen, daſs nicht immer ein Fehler des Apothekers zum Grunde lieget, was aber der Laye nicht wissen kann. S. auch Scherfs Archiv, Bd. 6, S. 259.

Wageschaalen, Löffel u. dgl. gehalten, und mit in dem Giftschrank aufbewahret werden.

§. 821.

Der Verkauf der Gifte läfst sich wegen des Gebrauchs, den Künstler und Handwerker oft von denselben machen müssen, nicht ganz verbiethen. Die Gesetzgebung mufs aber den Verkauf derselben möglichst einschränken und dem Apotheker die möglichste Sorgfalt zur Pflicht machen.

Sehr zweckmäfsig ist es, den Verkauf derjenigen Gifte, welche zu anderem als arzeneylichen Gebrauche gekauft werden, jährlich nur allemahl einigen wenigen Apothekern im Lande zu gestatten, damit die nöthige Aufsicht und Vorsorge erleichtert werde, und dieses dann unter den sämmtlichen Apothekern des Landes umgehen zu lassen. Bey welchem Apotheker der Verkauf der Gifte jedesmahl gestattet ist, dieses mufs von der obersten Medicinalbehörde allemahl zu Neujahr in den Wochenblättern bekannt gemacht werden.

§. 822.

Wer Gift kaufen will, mufs, wenn es eine bekannte und glaubwürdige Person ist, dem Apotheker einen eigenhändig geschriebenen und besiegelten Schein darüber, wozu er das Gift gebrauchen will, und wie viel er bedarf, geben, oder wenn es eine unbekannte und nicht ganz glaubwürdige und sichere Person ist, einen völlig sicheren Schein der Obrigkeit seines Ortes einhändigen.

§. 822.

Ehe dann das Gift wegegeben wird, mufs der Apotheker in ein eigenes in dem Giftschranke verwahrtes

Buch den Vor- und Zunahmen, Charakter und Wohnort des Käufers, das verlangte Gewicht des Giftes, die angegebene oder bescheinigte Gebrauchsart, den Tag und die Stunde wenn es weggegeben ist, einschreiben, und den Schein aufbewahren.

Das verlangte Gift mufs alsdann mehrmahls in festes Papier eingeschlagen, oder auch in eine Büchse von Steingut gethan, versiegelt und mit der Aufschrift: Gift versehen werden.

§. 823.

Der Zutritt in die Apotheke darf keinem weiter verstattet werden, als dem, der Recepte bringet oder Medicin für Kranke abhohlet. Da durch die oft vielen auf Medicin wartenden Menschen grofse Störungen veranlafst werden, so mufs die Ordnung bestehen, dafs die Menschen nicht in der Apotheke selbst, sondern an einem nahe gelegenen dazu bestimmten Orte bis zu ihrer Abfertigung warten müssen. Hinter dem Recepttirtisch zu gehen, mufs insbesondere durchaus niemandem gestattet werden.

§. 824.

Zur Erhaltung einer beständigen guten Ordnung in den Apotheken mufs verordnet werden, dafs in einer jeden Apotheke von einem zu einer oberen Medicinalbehörde gehörenden dazu bestellleten Arzte und einem dazu ernannten und beeidigten Commissarius aus dem Apothekerstande, welchem der Auctorität wegen auch ein angemessener Titel ertheilt werden mufs, mit Zuziehung einer Magistratsperson des Ortes und einem Protocollführer jährlich einmahl, oder doch wenigstens alle 2 Iahre

zu unbestimmten Zeiten in den Monathen August bis October incl. eine Apothekenvisitation vorgenommen werden soll *b*).

§. 825.

Damit es aber bey der Visitation nicht an den nöthigen Hülfsmitteln zur Untersuchung fehle, so müssen auf öffentliche Kosten ein vollständiges Probiercabinett *c*) und eine nach dem Landes - Dispensatorio vollständige kleine Materia medica von der vorzüglichsten Güte angeschaffet, und beständig vollständig erhalten werden.

§. 826.

Sogleich bey dem Anfange der Visitation müssen, nachdem die Materialkammer, der Kräuterboden, das Laboratorium, und der Keller bis zur Untersuchung eines jeden dieser Gemächer versiegelt worden sind, in der Apotheke selbst die Medicinalbücher, Apothekenbücher, das Herbarium vivum, auch die Recepte wenigstens von einem Monathe besichtiget werden. Bey der weiteren Untersuchung mufs allenthalben auf die Ordnung und Reinlichkeit ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden. Alle Gefäfse, Geräthschaften, Werkzeuge und Behältnisse müssen in Augenschein genommen werden, um sich sowohl von dem erforderlichen Vorrathe, als auch der Beschaffenheit derselben Ueberzeugung zu verschaffen.

b) Aufser den besonderen Schriften über Apothekervisitationen s. auch Berlin. Iahrbuch d. Pharmacie, 1801. Baldingers neues Magazin f. Aerzte Bd. 4, Stck. 1. Scherfs Archiv Bd. 1, S. 187. Scherfs Beiträge z. Archive Bd. 4, Stck. 1, S. 49. Magazin f. d. gerichtl. A. K. und med. Pol. Bd. 2, Stck. 3. S. 441.

c) Wie Trommsdorff u. Göttling empfohlen haben.

§. 827.

Die rohen und einfachen Arzeneymittel müssen mit den von dem pharmacevtischen Commissarius auserlesenen Exemplaren aus der Normal - Materia medica verglichen werden. Mit den zusammengesetzten Arzeneymitteln aber müssen Versuche über ihre Güte vermittelst der aus dem vorhandenen Probiercabinette genommenen Reagentien angestellet werden. Das verfälschte untaugliche und schlechte von beyden mufs dann sogleich verworfen und der Apotheker darüber bey dem ersten Mahle verwiesen, im wiederhohlten Falle aber bestrafet werden *).

§. 828.

Alle Gewürze müssen genau untersuchet, und keine schlechte oder verfälschte geduldet werden.

Nicht bey einer jeden Visitation müssen allemahl dieselben Medicamente einer chemischen Prüfung unterworfen, sondern jedesmahl verschiedene gewählet werden.

Auch die Giftschränke und das in ihnen enthaltene mufs einer genauen Untersuchung unterworfen werden.

§. 829.

Ueber alles, was bey der Visitation vorgenommen und bemerkt worden ist, wird ein Protocoll aufgenommen, welches von den zur Visitation bestellten Commissarien, von der hinzugezogenen Magistratsperson, und von dem Besitzer der Apotheke selbst unterschrieben wird.

*) D. C. Baring de medicinalium mercium integritate a magistratu medico curatius custodienda. Gotting. 1806.

§. 830.

Die Kosten für die Visitation der untadelhaft gefundenen Apotheken müssen aus der öffentlichen Casse, die Kosten für die Visitation der schlecht befundenen aber von den Apothekern selbst bezahlet, und die Strafe, welche ihnen etwa zuerkannt wird, muſs an die öffentliche Casse entrichtet werden.

II. Brunnen- und Badeanstalten.

§. 831.

Daſs der innerliche und äuſserliche Gebrauch der natürlichen Mineralwasser in Krankheiten von Nutzen sey, bezweifelt niemand. Daſs aber künstliche Mineralwasser in ihrer Wirkung den natürlichen gar nicht zu vergleichen sind, davon scheinet die allgemeine Ueberzeugung zu fehlen, da die Bereitung und der Verkauf künstlicher Mineralwasser, als Substitute der natürlichen betrachtet, noch hin und wieder vorkommt.

Kennete man auch wirklich die Stoffe, Temperatur und Mischung der natürlichen Mineralwasser ganz genau, so vermag es die Kunst doch niemahls, alle Stoffe, aus welchen dieselben bestehen, so zu verbinden und ein Wasser hervorzubringen, wie es im Schoſse der Erde erzeuget wird. Die Bereitung künstlicher Mineralwasser sollte daher lieber ganz verbothen werden.

§. 832.

Da aber natürliche Mineralwasser von so vorzüglichem Nutzen zur Heilung der Krankheiten sind, so können Brunnen- und Badeanstalten der Gesetzgebung nicht gleichgültig seyn. Es ist vielmehr Pflicht der Gesetzge-

bung, die genaueste Untersuchung aller neu entstehenden Heilquellen zu veranstalten, auch alle bereits längere Zeit bestehenden Gesundbrunnen im Lande von Zeit zu Zeit untersuchen zu lassen, und für die verbesserte Einrichtung der besten und wirksamsten unter ihnen genaue Sorgfalt tragen zu lassen *d*).

§. 833.

Darum dürfen Brunnen- und Badeanstalten auch niemahls einer Privatperson, oder einer Gesellschaft mehrerer Menschen überlassen werden. Sondern sie müssen allemahl zu einem rechtmäſsigen Eigenthume des Staates gemacht werden, und alle Einrichtungen und Verbesserungen müssen von der Gesetzgebung auf öffentliche Kosten getroffen werden, daſs nie durch Berücksichtigung des Interesses der wahre Zweck derselben vereitelt werden könne.

§. 834.

Die Wohngebäude für Brunnen- und Badegäste müssen insbesondere nach allen Regeln einer gesunden Bauart angeleget werden. In dem Quellhause müssen also nicht zugleich auch Wohnungen seyn *e*).

Die Quellen müssen durch zweckmäſsige und dauerhafte Einfassungen und Dachungen vor Witterungseinfluſs und Verunreinigung gesichert werden, die Luft um dieselben muſs rein erhalten, schädliche Dünste müssen zer-

d) So sehe ich das Kön. Preuſs. Mandat, daſs kein Einheimischer auswärtige Brunnen und Bäder ohne besondere Concession bereiten soll, als ein Zeichen der Vorsorge des Staates für die inländischen Anstalten dieser Art an.

e) Wie es z. B. im Schlangenbad der Fall ist.

streuet werden, der Boden um dieselben herum muſs trocken seyn, und wenn er dieses nicht von Natur ist, so muſs auf künstliche Art für trockenen Boden gesorget werden. Müssen die Quellen geleitet werden, so müssen die besten und dauerhaftesten Leitungen, deren Masse auf das Wasser keinen verändernden Einfluſs haben kann, gewählet werden.

§. 835.

Die eigentlichen Bäder müssen so angeleget werden, daſs man während des Badens keinem Zugwinde, auch keinen Ausdünstungen stark riechender Körper ausgesetzet ist, und daſs das zum Baden gebrauchte Wasser schnell wieder fortgeschafft werden kann. Die Wannen müssen beständig rein erhalten werden, und das Wasser nach dem Baden nicht darin stehen bleiben.

§. 836.

Für diejenigen, deren Kopf von dem aufsteigenden Dampfe eines Bades leicht eingenommen wird, müssen Wannen mit Deckeln eingerichtet werden.

Auch muſs für Anstalten zum Baden der Kinder gesorget werden, da es gewiſs höchst wichtig ist, die Mineralbäder für Kinder mehr anwendbar zu machen. Es sollten daher an Badeorten auch besondere Badewannen für Kinder eingerichtet werden.

In manchen Badeorten wäre es auch nicht unzweckmäſsig, Luftbäder, wie bey den alten römischen Bädern waren, anzulegen.

§. 837.

Bey allen Anlagen auf Bädern muſs allenthalben vorzüglich auf Beförderung der Gesundheit, gemäſsigte

Temperatur der Luft, Schutz gegen schädliche Winde, Sonnenschein und Regen u. s. w. Rücksicht genommen werden. Trockene Gänge, Hütten, Lauben mit Dächern, Schirme für Regen und Wind, Ruhebänke und Abtritte müssen in gehörigen Entfernungen auf keinen Spaziergängen fehlen. Stark riechende Bäume und Sträucher, als Taxus, Linden, Wallnufsbäume, Acacien u. dgl. müssen in den Anlagen vermieden werden. Anlagen, die den Hang zur Melancholie begünstigen, als Einsiedeleyen, u. dgl. müssen ganz weggelassen werden.

§. 838.

Auf den Gebrauch der Gesundbrunnen und Bäder im Winter wird offenbar zu wenig gegeben, da dessen Heilsamkeit in vielen Fällen gar keinem Zweifel unterworfen seyn kann. Manche Brunnen - und Badekur würde wahrlich von viel wohlthätigeren Folgen seyn, wenn sie in den Winter hinein fortgesetzet werden könnte. Dann dürften aber an Brunnen - und Badeorten auch Anlagen von Nadelholzarten nicht fehlen, damit die Kurgäste zur Winterszeit ihre Spaziergänge auch im Schutze machen könnten.

§. 839.

Eine vorzügliche Rücksicht erfordert es, dafs an Brunnen - und Badeorten gute Brunnenärzte, gute Chirurgen und gute Apotheken sind, auch dafs gute Kranken - und Badewärter angestellet sind. Alle müssen ihre ganz specielle Instruction haben, auf deren genaueste Befolgung durch zweckmäfsig angeordnete Aufsicht auch beständig auf das sorgfältigste gehalten werden mufs. In den Apotheken müssen auch die erforderlichen fremden

Mineralwasser, deren Gebrauch mit einer Brunnen - oder Badekur im Orte vereinbar seyn kann, gehalten werden.

Einen grofsen Vorzug erhalten Brunnen - und Badeorte auch dadurch, wenn ein zweckmäfsig eingerichtetes Hospital daselbst angeleget ist *f*).

§. 840.

Offenbar ist es als ein Mangel an Brunnen - und Badeorten anzusehen, wenn kein Brunnenarzt am Orte wohnet, sondern allemahl nur in den Sommermonathen, wo die Frequenz am stärksten ist, ein Arzt aus einer anderen nahen oder entfernten Stadt hinkommt, um die Zeit hindurch die Kurgäste zu berathen. Dieses sollte durchaus an keinem Brunnen - und Badeorte geduldet werden.

§. 841.

Gute und gesunde Nahrungsmittel müssen reichlich und wohlfeil, auch Getränke als Wasser, Bier und Wein von guter Beschaffenheit beständig zu haben seyn. Auch mufs dafür gesorget werden, dafs gute Kuhmilch beständig, und je nach dem Bedürfnisse der anwesenden Kurgäste auch Ziegen - und Eselsmilch zu bekommen sey.

Insbesondere mufs auch darauf gehalten werden, dafs die Köche und Speisewirthe täglich gute und gesunde wohl zubereitete Speisen geben, und dafs an allen öffentlichen Tischen zu einer bestimmten Zeit gegessen werde.

§. 842.

Eben so nothwendig ist an allen Brunnen - und Badeorten die Sorge für gesunden mäfsigen und sicheren

f) In Rehburg ist dafür zweckmäfsig gesorget.

Genuſs allerley Arten von Vergnügungen, als des Spazierengehens, Reitens *g*) und Fahrens, des Tanzens, Schauspiels und Kartenspiels, der Lectüre *h*), der Musik, der gymnastischen Spiele u. w. dgl. mehr ist.

Was auf Bädern noch immer nicht genug berücksichtiget wird, eine zwanglose einfache Kleidertracht beyder Geschlechter, sollte doch wahrlich mit allem Ernste, den die Gesundheit der Menschen, um deren willen sie sich dort vereinigen, doch wohl erforderte, eingeführet werden.

§. 843.

Da von Gesundbrunnen Mineralwasser verschickt werden, so muſs die Ordnung bestehen, daſs auf das Füllen, Verkorken und Versichern der Kurken oder Bouteillen ein Apotheker auch von Zeit zu Zeit der Brunnenarzt die Aufsicht führe.

§. 844.

Damit die Brunnenärzte im Stande sind, die Krankheiten der Brunnengäste zum Nutzen derselben sogleich richtiger beurtheilen und behandeln zu können, so muſs besonders darauf gehalten werden, daſs ein jeder, der einen Gesundbrunnen besucht, von seinem bisherigen Arzte einen genauen Krankheitsbericht mitbringe, und denselben sogleich nach seiner Ankunft am Brunnenorte

g) **Link** in s. Bemerkungen auf einer Reise durch Frankreich, Spanien und Portugal erzählet, daſs die Damen in Caldas de Garez in Spanien, wo sie die warmen Quellen gebrauchen, alle Morgen auf Eseln oder Mauleseln reiten.

h) Welche man in den Bädern in England häufig findet.

dem Arzte zustelle und zugleich demselben die Wohnung melde.

Der Brunnenarzt muſs alsdann beständig ein Verzeichniſs aller anwesenden Kranken bey sich führen, in welches der Nahme, Charakter, die Wohnung des Kranken, und die wichtigsten Umstände der Krankheit aus dem erhaltenen Krankenberichte als auch aus den eigenen Untersuchungen eingeschrieben seyn müssen, damit der Arzt nicht irren könne.

§. 845.

Ieder Brunnenarzt muſs verpflichtet seyn, alle Brunnengäste ohne Unterschied des Standes und des Vermögens mit gleicher Gewissenhaftigkeit zu behandeln. Es muſs öffentlich zu jedermanns Kenntniſs gebracht werden, daſs ein jeder Brunnengast, der von dem Arzte, an welchen er sich gewendet hat, vernachlässiget wird, das Recht und die Pflicht habe, bey einer angewiesenen Behörde darüber Klage zu führen. Es muſs aber dann auch von der Behörde für Abhülfe gesorget, und erforderlichen Falls der Arzt in Strafe verurtheilet werden.

III. Krankenhäuser.

§. 846.

Alle Einwohner, die sich in Krankheiten weder selbst Hülfe verschaffen, noch sie von anderen Menschen erwarten können, haben das Recht, dieselbe vom Staate zu fordern, und der Staat hat die Verpflichtung, ihnen die zweckmäſsigste Hülfe angedeihen zu lassen, und deshalb besonders auch für solche öffentliche Anstalten, in denen Kranke in aller Hinsicht auf die leichteste, beste und

sicherste Weise berathen sind, d. i. für Krankenhäuser und Krankenbesuchanstalten (siehe §. 501.) zu sorgen.

§. 847.

In Rücksicht der Krankenbesuchanstalten hat die Gesetzgebung nicht nur die nöthigen Medicinalpersonen zur thätigsten Sorge für die Kranken zu verpflichten, sondern diese Anstalten mit Krankenhäusern dahin zu verbinden, dafs Bedürfnisse zur Pflege der Kranken, wenn sie sonst nicht zu erlangen sind, aus den Vorräthen der Krankenhäuser genommen werden. Dazu mufs eine zweckmäfsige Aufsicht bestellet, und eine beständige gute Ordnung erhalten werden *i*).

§. 848.

Die Anzahl und die Gröfse der Krankenhäuser müssen sich nach der Menge der für sie besimmten Kranken (vergl. §. 565.) nicht allein in den Städten, sondern auch auf dem Lande richten.

Der Ort, wo allemahl ein Krankenhaus seyn soll, mufs möglichst in der Mitte desjenigen Districts liegen, für dessen Kranke dasselbe seyn soll.

§. 849.

Manche Städte erfordern wegen ihrer Gröfse für sich allein mehrere Krankenhäuser. Es scheint aber keinem Zweifel unterworfen zu seyn, dafs in einem solchen Falle ein ganz grofses Krankenhaus mehreren kleinen Krankenhäusern vorzuziehen ist. Bey einem ganz grofsen Kranken-

i) Obgleich schon in sehr vielen Städten Anstalten der Art sind, so verdienen doch noch immer die Hamburgischen besonders als musterhaft genannt zu werden.

hause werden die Fonds nicht zersplittert, die Aufsicht wird dem Staate dadurch erleichtert, und Ordnung in der Verwaltung, Reinheit der Luft und Verhüthung der Ansteckung kann dabey doch sehr wohl erhalten werden.

§. 850.

Dafs ein grofses Krankenhaus nicht, wie Frank sagt, eine Stadt voll Unglück sey, die schwer zu regieren ist, mufs durch zweckmäfsige Einrichtung und ununterbrochene Aufsicht verhüthet werden. Nicht blofs die Unterbedienten, sondern auch die Aerzte, die Vorsteher, kurz alle für die Anstalt angestelleten Personen müssen unaufhörlich unter Aufsicht stehen. Nur die Einrichtung ist zweckmäfsig zu nennen, die so getroffen ist, dafs die Aufsicht auf alles dieses nie aufhören kann, ohne dafs das Ganze in Unordnung geräth, und dadurch sogleich in die Augen fället.

§. 851.

Ein Krankenhaus mufs auf einem freyen geräumigen Platze, wo möglich, in der Nähe eines fliefsenden Wassers erbauet werden, einen geräumigen Hof und Garten haben, nicht zu klein für das Bedürfnifs seyn, nicht zu dicke Mauern haben, aufser einem Sousterrain nicht mehr als 2 Stockwerke hoch seyn. Dabey mufs solche Einrichtung getroffen werden, dafs in allen Stockwerken Wasser zum Trinken, Kochen, Baden u. dgl. zu haben ist, ohne dafs es heraufgetragen werden mufs.

Aeufsere Pracht in der Bauart, und überflüssige Verschwendung des Raumes z. B. durch zu grofse und prächtige Fluren, Treppen u. dgl. müssen durchaus vermieden werden, damit nicht theils die Bedürfnisse eines solchen

Hauses und die innere Zweckmäſsigkeit überhaupt leiden, theils die Kosten des Anbaues ohne wesentlichen Nutzen vergröſsert werden *k*).

§. 852.

Die Feuerstellen und Oefen müssen schicklich vertheilet, erstere so gebauet seyn, daſs sie in keinem Theile des Hauses Rauch bringen, und letztere so gestellet werden, daſs die Zimmer hinlänglich erwärmet werden können. Alle Fluren und Gänge müssen so angeleget werden, daſs die Luft durch das ganze Haus freyen Umlauf haben kann, wenn die Fenster geöffnet werden.

Auch bey Anlage der Krankensäle, Krankenzimmer, Reconvalescenten-Zimmer, Kammern, Küchen, Badestuben und Abtritte muſs darauf gesehen werden, daſs Umlauf und Erneuerung der Luft leicht verschafft werden könne.

§. 853.

Besonders muſs bey Anlage der Abtritte dafür gesorget werden, daſs sie die Luft im Krankenhause nicht verpesten: deshalb müssen auch allemahl die Thüren an denselben so eingerichtet werden, daſs sie sich, vermöge eines Gewichtes, allemahl von selbst schlieſsen *l*).

k) Im unteren Italien, in Portugal und Spanien soll nach Friedländers Aussage der Widerspruch der äuſseren Pracht und des Luxus in den Gebäuden mit der Zweckmäſsigkeit der Verwaltung im Inneren recht auffallend seyn.

l) Die von Häberl erfundenen Abtritte machen allerdings, wo ihre Anlage möglich ist, auf Zweckmäſsigkeit Anspruch. S. med. chir. Zeitung 1802, Beyl. z. No. 19. S. 377.

Die tragbaren Abtritte müssen in besonders dazu gemachten Oeffnungen in den an die Gänge stoſsenden Fluren stehen, so daſs sie von auſsen zu ausgetragen werden können (vergl. oben §. 90).

Für diejenigen Kranken aber, die nicht auſser dem Bette seyn können, müssen zinnerne Becken zum Unterschieben und für Männer auch Uringläser gehalten werden.

§. 854.

Die Zimmer müssen geräumig seyn, und hinlänglich viele und zureichend groſse Fenster haben. Die Zimmerdecken müssen nicht zu niedrig, aber auch nicht zu hoch seyn, weil sonst die von den Luftreinigungsmitteln unberührt gebliebenen Luftschichten ihre schädlichen Bestandtheile allemahl wieder bis in die unteren Regionen der Zimmer mittheilen. Die Fuſsböden müssen allemahl von Brettern, nie von Steinen oder auch von Aesterich seyn.

§. 855.

In Hinsicht der Oefen muſs nicht nur auf ihre Stelle im Zimmer, sondern auch auf ihren Bau selbst, auf ihre innere Einrichtung, ihre angemessene Gröſse und ihre zweckmäſsige Heitzung gesehen werden, damit sie mit möglichster Ersparung des Brennmaterials ihren Zweck, eine gesunde Wärme im Zimmer zu verbreiten und so lange als möglich zu erhalten, vollkommen erfüllen.

§. 856.

Luftlöcher in den oberen Theilen der Zimmerwände

Ven-

Ventilatoren *m*), Suttonsche Röhren u. dgl. als Vorkehrungsmittel zur Luftreinigung müssen allenthalben, wo es nöthig ist, angebracht werden. Es muſs dabey den Luftzügen nach der Form und Gröſse der Zimmer eine solche Richtung gegeben werden, daſs alle Punkte der Zimmer oder Säle bestrichen werden.

Maret's Rath *n*), den Krankensälen die Gestalt mehr oder weniger verlängerter Ellipsen mit elliptischen Decken zu geben, mögte daher nicht unrichtig seyn, weil dann die Luftzüge am besten und auf alle Theile des Saales wirkend angeleget werden können.

§. 857.

Die Bettstellen müssen einschläferig, wenige höchstens zweyschläferig, hinlänglich breit und lang, von hartem Holze und grün angestrichen seyn, Vorhänge haben, aber oben offen seyn, und am Fuſsende allemahl eine Schnur zum Aufhelfen haben. Schirme vor den Betten anstatt der Vorhänge haben in Krankenhäusern vieles gegen sich.

Die Bettstellen müssen nicht ihrer Länge nach, sondern nur mit ihrem einen Ende an den Wänden und so stehen, daſs nicht das Licht den Kranken gerade in die Augen fället. Sie müssen wenigstens 4 Fuſs von einander entfernt stehen.

m) Es mögen die von Hales oder auch andere seyn. S. Lentins Beytr. zur ausübenden A. W. 2te Aufl. Bd. 1, S. 407.

n) S. Nouveaux Memoires de l'academie de Dijon. 1782, Semestre 1. und Crell's chemische Annalen, 1786, Stck. 9.

Die von dem Grafen v. Rumford erfundenen öconomischen Betten o) sollen sehr zweckmäſsig auch in Krankenhäusern eingeführet werden können.

§. 858.

Vor dem Bette eines jeden Kranken muſs ein Tisch und Stuhl von hartem Holze und grün angestrichen, ein Nachttopf und ein Spuckbecken von dickem grünen Glase stehen. Alles dieses sowohl, als auch die Bettstellen, Betten, Betttücher und Vorhänge, muſs numerirt seyn.

Das Nachtlicht muſs in der Mitte des Zimmers angebracht seyn, und einen breiten Rauchfänger mit einer aus der Decke herausgehenden Röhre haben.

§. 859.

Da die Luftreinigung *) ein Hauptgegenstand der Sorgfalt in Krankenhäusern seyn muſs, so ist nothwendig, daſs dazu alle Hülfsmittel, mechanische sowohl als chemische bereit gemacht werden.

Zu den mechanischen Hülfsmitteln gehören die Suttonschen Röhren, die verschiedenen Ventilatoren, z. B.

o) S. Hamburg. Correspondenten 1803, Juny. Das von Trautmann erfundene und von Martens beschriebene Krankenbette (S. Baumgärtners und Seebaſs Magazin, Bd. 4, St. 3.) ist, so zweckmäſsig es an sich auch seyn mag, zu künstlich, um in Krankenhäusern allgemein eingeführet werden zu können.

*) C. Strack von der Weise die Luft in den Spitälern zu reinigen. Mainz, 1770.

C. F. Werner Beschreibung eines englischen Ventilators. Leipz. 1813.

der von Wollbaum, die Salmonschen Einsauger *p*), der Luftreinigungs - und Verbesserungs - Apparat von Romershausen *q*).

Auch verdienet noch als zweckmäfsig genannt zu werden, grofse Gefäfse mit frischem Wasser, oder auch mit Kalkwasser, oder auch mit völlig ausgebrannten aber doch noch glimmenden und dann mit Wasser angefeuchteten und grob zerstofsenen Kohlen am besten von Buchen- oder Birkenholz in die Krankenzimmer zu setzen, im Sommer mit frischem Wasser zu sprengen, oder auch auf kurze Zeiten frische Zweige hineinzubringen.

Die besten chemischen Luftreinigungsmittel hat man in den neuern Zeiten ausgemittelt.

§. 860.

Alles Räuchern mit brennbaren oder starkriechenden Dingen, mit Balsamen, Harzen u. dgl. mufs gänzlich untersaget werden, weil die Luft dadurch keineswegs gereiniget und verbessert wird, wenn gleich der übele Geruch auf einige Zeit versteckt wird. Abbrennen des Pulvers verbessert eben so wenig, als das Aufgiefsen des Essiges auf heifse Steine oder heifses Eisen die Luft. Essig allmählig zum Verdunsten gebracht reiniget wohl die nächste Luftschicht, reicht aber zur Verbesserung der Luft in einem grofsen Raume nicht hin. Das Anzünden

p) S. Wedekind Nachrichten über das französische Kriegsspitalwesen, Bd. 1, S. 127.

q) S. Kopp's Iahrbuch Bd. 8, S. 91. v. Marum's Luftreinigungsmittel durch die Argandsche Lampe (s. Voigts Magazin Bd. 1, Stck. 2, S. 54.) mögte wohl weniger anwendbar seyn.

des Schwefels ist zwar wirksamer dazu, es darf aber nicht in verschlossenen Zimmern und nicht in Anwesenheit von Menschen geschehen; ist also in bewohnten Krankenzimmern nicht wohl anwendbar.

§. 861.

Das wirksamste Luftreinigungsmittel ist Mineralsäure, und zwar vorzüglich die dephlogistisirte Salzsäure. Man braucht mit Smith die salzsauren Dämpfe nicht zu fürchten, wenn man nach Morveau's und Herholdt's Anweisung mit Vorsicht verfähret.

§. 862.

Zwar wird die luftreinigende Säure, die man durch Zugiefsen von Schwefelsäure auf Kochsalz und Braunstein entbindet, am besten und kräftigsten zur Luftreinigung und zur Zerstörung der Miasmen angewendet, wenn man die Kranken aus dem Zimmer entfernet, alle Betten und andere Sachen recht aus einander bringet und die Zimmer auf einige Zeit verschliefset. Man kann aber allerdings diese Luftreinigungsart auch anwenden, wenn die Kranken im Zimmer bleiben, nur mufs man die Entwickelung der Säure allmählig und in kleinen vertheilten Portionen geschehen lassen *s*).

Dieses Mittel ist auch zur Zerstörung des Mephitismus bey Abtritten mit Nutzen anzuwenden.

§. 863.

Alle Krankenzimmer und andere Gemächer, die in beständigem Gebrauche sind, müssen alle Iahre ausge-

r) In den französ. Spitälern ist dieses Mittel schon längst mit Nutzen angewendet worden. S. Wedekind a. a. O. S. 137.

weißet werden. Die Bettstellen müssen jährlich einige Mahle gereiniget, und mit frischen Strohsäcken versehen werden. Das Wechseln des Strohes muſs aber nicht in dem Hause, sondern auf dem Hofe geschehen. Die Strohsäcke müssen auch von Zeit zu Zeit ausgewaschen werden. Wird anstatt des Strohes noch besser Moos in die Säcke gestopfet, so braucht dieses nur einmahl im Iahre erneuert zu werden. Die Betten müssen von Zeit zu Zeit das ganze Iahr hindurch an die Luft geleget und ausgeklopfet werden.

§. 864.

In einem Krankenhause müssen ein oder mehrere Aerzte, ein oder mehrere Chirurgen, Krankenwärter und Krankenwärterinnen angestellet werden. Letztere müssen zugleich auch für Reinlichkeit und Ordnung sowohl überhaupt im Hause, als auch besonders in den Krankenzimmern sorgen. Auch müssen nothwendig ein oder mehrere Oeconomieverwalter nebst allem zur Küche und anderweitigen Oeconomie des Hauses nöthigen Personale, auch ein oder mehrere Aufseher vorhanden seyn.

§. 865.

Eine Apotheke in dem Krankenhause selbst kann nur durch die Entfernung desselben von der Stadt nothwendig gemacht werden. Sonst können die nöthigen Arzeneymittel sehr wohl aus einer Apotheke der Stadt genommen werden.

§. 866.

Für einen hinlänglichen Vorrath von Nahrungsmitteln und ihre beste Aufbewahrung und gute Beschaffen-

heit muſs beständig und allemahl zu rechter Zeit die gröſste Sorgfalt getragen werden.

Die Speisen für Kranke und Genesende müssen einfach, aber gut und nach der Vorschrift des Arztes und der eingeführten Speiseordnung bereitet seyn. Alle Gefäſse müssen rein und in beständig gutem Stande erhalten werden.

Die Austheilung der Speisen an die im Bette liegenden und mit ansteckenden Uebeln versehenen Kranken, wie auch die gemeinschaftliche Speisung der anderen Kranken und Genesenden muſs nach einer bestimmten Ordnung geschehen *s*).

§. 867.

Die Gelegenheit zur Unordnung in der Haltung der Kranken muſs durch strenge Gesetze und Aufsicht benommen werden. So muſs den Kranken nichts zugesteckt werden, was nicht von der Speiseanstalt nach Verordnung des Arztes für sie geliefert wird, und die Krankenwärterinnen müssen für dergleichen Unordnungen zur Verantwortung gezogen werden. Ueberhaupt muſs in allen, auch den kleinsten Sachen in einem Krankenhause auf die pünktlichste Ordnung gesehen werden.

§. 868.

Ueber das Verhalten der Kranken in Krankenhäusern müssen besondere Gesetze gegeben und bekannt gemacht werden. Wer Zank oder Schlägerey anfängt, oder sonst

s) In **Rumford's** kleinen Schriften findet man ein schönes Muster der Ordnung in Verwaltung eines solchen öffentlichen Hauses.

andere die Ordnung störende Ausschweifungen begehet, muſs strenge bestrafet werden.

Hat ein Kranker Beschwerden über die Wartung oder über das Essen, so darf er sie bey den Aufsehern und dem Arzte frey anbringen. Werden dieselben aber nach der unpartheyischen Untersuchung ungegründet gefunden, so muſs der Kranke verwiesen oder bestrafet werden.

§. 869.

Religionsübungen dürfen in keinem Krankenhause versäumet oder vernachlässiget werden, weshalb ein Geistlicher zur Verrichtung der geistlichen Geschäfte in dem Krankenhause besonders verpflichtet werden muſs.

§. 870.

Alle Medicinalpersonen in dem Krankenhause stehen unter Aufsicht der obersten Medicinalbehörde, und erhalten auch daher besondere Instructionen.

Ueber alle Gegenstände im Institute, sie mögen medicinisch oder öconomisch seyn, müssen Tabellen geführet werden. In Rücksicht alles Medicinischen sind die Aerzte des Institutes verpflichtet, jährlich einmahl bey der obersten Medicinalbehörde eine Tabelle von allen Vorfallenheiten in dem Krankenhause einzureichen.

§. 871.

Bey einem Krankenhause muſs endlich auch noch darauf gesehen werden, daſs die Kranken, die nicht ganz zur Arbeit unfähig sind, Beschäftigung haben. Es muſs also ein eigener Vorrath von verschiedenen Arbeitsmaterialien gehalten werden, die von einem besonders dazu bestelleten Inspector an diejenigen Kranken, die nach dem Zeugnisse des Arztes zu dieser oder jener Arbeit fähig

sind, vertheilet werden. Der Inspector gibt die Materialien aus und empfängt sie verarbeitet wieder, und berechnet den Arbeitern dafür einen gesetzten Lohn, den sie bey ihrer Entlassung aus dem Krankenhause mitnehmen.

§. 872.

Die Aerzte und Aufseher müssen aber sorgfältig darüber wachen, daſs das Arbeiten in dem Krankenhause nicht als Zweck, sondern nur als Mittel getrieben werde. Den arbeitenden Kranken müssen nach einer nach dem Verhältnisse der Arbeiten, die ihnen bezahlet werden, berechneten Bestimmung auch häusliche Arbeiten für die Krankenanstalt zugetheilet werden, die sie unentgeldlich verrichten müssen.

§. 873.

Die Kranken müssen zweckmäſsig vertheilet werden, so daſs derselben niemahls zu viele in ein Zimmer kommen. Männliche und weibliche Kranke müssen gehörig von einander abgesondert werden. Für kranke Frauenspersonen, die zugleich schwanger sind, denen die Entbindung vor der Genesung kommt, wie auch für krank gewesene Schwangere, die zwar genesen sind aber doch nicht wohl mehr fortgeschaffet werden können, müssen einige besondere Zimmer gehalten werden: auch muſs ihnen eine bestimmte Hebamme angewiesen werden. Ueberhaupt müssen sie so lange als Wöchnerinnen gehalten und verpfleget werden, als es ihre Umstände erfordern.

§. 874.

Auch verdienen in den Krankenhäusern besondere btheilungen für arme Kinder gemacht zu werden, weil für Kinder eben sowohl, als für Erwachsene das Bedürf-

nifs eintreten kann, dafs sie in Krankenhäusern am besten versorgt werden *t*).

§. 875.

Wenn es nun aber auch nothwendig ist, dafs für einige Gattungen von Kranken Abtheilungen gemacht, und für jede derselben besondere Theile des Gebäudes und besondere Zimmer angewiesen werden; so mufs es nur vorzüglich darum geschehen, dafs Ansteckung verhüthet, Furcht, Schrecken und Angst von anderen Kranken entfernet werde und die beste Pflege und Behandlung leichter und passender angewendet werden könne.

§. 876.

So müssen Wahnsinnige und überhaupt Gemüthskranke von den übrigen Kranken ganz abgesondert, nach Anleitung eines Arztes behandelt und in besondere Aufsicht genommen werden.

So lange noch eine Besserung des Gemüthszustandes zu hoffen ist, mufs aller Fleifs angewendet, und besonders auf die psychische Behandlung der Kranken die sorgfältigste Rücksicht genommen werden.

§. 877.

Es müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, dafs die unglücklichen Kranken dieser Art nie der blinden Willkühr hartherziger Wärter oder Wärterinnen Preis gegeben sind. So wichtig es ist, dafs für solche Kranken die Wärter und Wärterinnen entschlossene Menschen

t) Ich gedenke hier nur der von Zirtzow in Breslau, von Götis in Wien, und von Riccolini in Brünn errichteten Anstalten der Art.

sind, so darf ihnen doch auch nicht ganz roher Sinn und Hartherzigkeit eigen seyn. Es ist daher nicht nur die sorgfältigste Wahl, sondern auch die strengste Aufsicht nothwendig.

§. 878.

Es muſs auch dafür gesorgt werden, daſs es nicht an den verschiedenen Gemüthskrankheiten angemessenen Gelegenheiten zur Zerstreuung standesmäſsigen Arbeit und Thätigkeit überhaupt fehle, worauf bey der Heilung so viel ankommt.

Zwangsmittel müssen selten und nur nach jedesmahliger specieller Wahl und Zustimmung des Arztes und unter Aufsicht desselben angewendet werden.

Das Besuchen der Irrenanstalten durch Neugierige und Fremde muſs aufs strengste verbothen werden, und Aufseher und Wärter, die solches gestatten, müssen bestrafet werden. Wenn aber Umstände eintreten, daſs die Anstalt an Fremde gezeigt werden muſs, so darf es nur durch den Arzt der Anstalt allein geschehen.

§. 879.

Am besten ist es aber, wenn Gemüthskranke nicht in allgemeine Krankenhäuser aufgenommen zu werden brauchen, sondern wenn für diese unglücklichen Kranken, deren es leider viele, und in manchen Ländern ganz vorzüglich viele gibt *u*), eigene Irrenanstalten (d. i.

u) Bey einer Volkszählung in Neu-Wirtemberg wurden in der Landvogtey Ellwangen unter den 55342 Einwohnern 115 Wahnsinnige, und allein in dem Oberamte Ellwangen, einem Theile jener Landvogtey, das 8376 Seelen hatte, 54 Wahnsinnige gefunden. S. allgem. geograph. Ephemeriden, 1804, May, S. 32. In Schottland zählte man auſser den Irrenan-

Heilungsanstalten für Gemüthskranke) eingerichtet sind, die aber dann durchaus nicht zugleich auch als Sicherungs- und Verwahrungsorte für unheilbare Gemüthskranke gebraucht werden müssen.

Unbestritten haben solche Irrenanstalten *v*) vor den in allgemeinen Krankenhäusern gemachten Abtheilungen für Gemüthskranke *w*) unendlichen Vorzug.

§. 880.

Was die von den Irrenanstalten ganz verchiedenen Tollhäuser anbetrifft, so müssen sie nur Sicherungsanstalten für solche Wahnsinnige, Schwermüthige und Rasende seyn, die zu keiner Genesung mehr gelangen können, und also als unheilbar angesehen werden. In diesen Anstalten müssen dann freylich die nöthigen Zähmungsmittel, als Zwangswesten, Riemen, Gurten u. dgl. mehr gehalten werden.

Auch hier mufs aber die Gesetzgebung durch die zweckmäfsigste Einrichtung und Aufsicht zu verhüthen

stalten 4660 Gemüthskranke, so dafs also auf 570 Seelen 1 Gemüthskranker kam. S. Vossische Berl. Zeitung, 1818, Stck. 157.

v) Dergleichen sind zwar schon in Deutschland mehrere, sie haben aber noch nicht den Grad der Vollkommenheit erreicht, der zu wünschen ist. Wenn im Königl. Preufs. Staate, der in der regen Wirksamkeit der Medicinalverwaltung überhaupt anderen Staaten lange schon das schönste Vorbild war, gegenwärtig auch daran gearbeitet wird, mehrere solcher eigentlicher Irrenanstalten einzurichten; so ist gewifs ein grofser Segen davon um so mehr zu erwarten, als man bey der Einrichtung derselben insbesondere auch die Absicht verfolgen will, auf eine Classe von Gemüthskranken, die man bey anderen Irrenanstalten nicht so besonders unterschieden hat, auf die unvollkommen geheilten, eine besondere Rücksicht zu nehmen. Die Wichtigkeit dieser Rücksicht ist in die Augen fallend, da die Erfahrung gar häufig beweiset, dafs Gemüthskranke, die, weil sie im Institute so weit gebracht würden, dafs sie in demselben lange Zeit keine Spur einer Gemüthskrankheit weiter verriethen, als geheilt entlassen werden, dennoch so bald sie wieder in das öffentliche bürgerliche Leben kommen, aufs neue und dann gemeiniglich schwerer noch ihre Gemüthskrankheit äufsern, und dann auch schwerer heilbar sind, und vielleicht wohl gar ganz unheilbar werden.

w) Dergleichen z. B. bisher in der Charité in Berlin waren.

wissen, dafs nie eine grausame und unmenschliche Behandlung solcher unglücklicher Menschen Statt finden kann.

§. 881.

Die Erfahrung hat schon vielmahls bewiesen, dafs unerwartete Umstände bisweilen so wohlthätig auf Wahnsinnige, Melancholische und Rasende wirken können, dafs sie, wenn ihre Krankheit gleich vorher aller Heilung trotzte, doch wieder genesen können, so bald ein solcher glücklicher Zeitpunkt, wo sie einer Heilung wiederum fähig zu werden anfangen, nicht unbemerkt bleibt. Darum mufs der Arzt der Irrenanstalt verpflichtet werden, in den Tollhäusern wenigstens alle 4 Wochen eine Untersuchung der daselbst befindlichen anzustellen, ob nicht bey einem oder dem andern derselben eine Veränderung erfolgt ist, aus welcher neue Hoffnung zu dessen Herstellung zu schöpfen ist: damit, wenn dieses der Fall ist, der Kranke sogleich wieder in die Irrenanstalt gebracht werde, um seine weitere Herstellung durch zweckmäfsige Behandlung zu versuchen.

§. 882.

In grofsen Städten können auch für einzelne Classen von Krankheiten, und besonders solche, durch welche andere leicht angesteckt werden können, z. B. Krätze, venerische Krankheiten, besondere Krankenanstalten eingerichtet werden. Sie sind nicht nur an sich wichtig, sondern ihre Trennung von den allgemeinen Krankenhäusern hat für diese wesentlich wohlthätige Folgen.

§. 883.

Noch gehören hieher die Taubstummen-Institute. Die Errichtung solcher Institute wird dem Staate um so mehr Pflicht, als erwiesen ist, dafs Taubstumme nicht selten vorkommen *x*), und als man bereits durch

x) Ich will hier nur folgendes zum Beweise anführen. In Dännemark mit Ausnahme von Bornholm, Schleswig und Hollstein hat man bey einer in den Iahren 1804 und 1805. vorgenommenen Zählung unter 818,621 Menschen 515 Taubstumme gefunden, und im Stifte Viborg kam sogar auf

andere bestehende Institute dieser Art *y*) zu der Ueberzeugung gelangt ist, dafs solche unglückliche Menschen in ihrer Bildung wirklich sehr weit gebracht werden können.

§. 884.

Auch Blinden-Institute zum Unterrichte der Blinden bestimmt *z*), dergleichen 1784. unter Direction des Hany errichtet wurde, hat der Staat nicht aus der Acht zu lassen, da insbesondere die zu Paris und Liverpool errichteten Institute der Art vorzüglich bewiesen haben, was solche Institute in Hinsicht der Erziehung solcher Menschen vermögen *).

§. 885.

Entbindungshäuser, als besondere Heilanstalten betrachtet, müssen eine so zweckmäfsige Einrichtung erhalten, dafs weder sie durch ihre anderweite Bestimmung leiden, noch diese durch jene auf irgend eine Weise gehindert wird.

Vorzüglich nöthig ist die strengste Vorsorge und Aufsicht, dafs es den leidenden Schwangeren, den Gebärenden und Wöchnerinnen zu keiner Zeit an der besten Hülfe, Wartung und Pflege fehle, und dafs ihre neugebornen Kinder, so lange sie in dem Institute nothwendig bleiben müssen, auf das vorsichtigste behandelt und gewartet werden.

826 Menschen ein Taubstummer. Im Iahre 1809. wurden in den Oesterreichischen Staaten, Ungarn ausgenommen, 2000 Taubstumme gefunden. In der Provinz Bamberg wurden bey einer angestellten Zählung 118 Taubstumme, und zwar mehr männliche als weibliche gefunden.

y) z. B. in Berlin, Bourdeaux, Copenhagen, Edinburgh, Genua, Groeningen, Kiel, Leipzig, London, Madrit, Mailand, München, Neapel, Paris, Petersburg, Prag, Schleswig, Waizen in Ungarn, Wien und Zürich.

z) Dergleichen existiren z. B. in Amsterdam, Berlin, Copenhagen, Dresden, Erfurt, Iena, Liverpool, Nürnberg, Petersburg, Prag, Wien und Zürich.

*) I. W. Kleins Lehrbuch zum Unterricht der Blinden, Wien, 1819.

§. 886.

Dem Lehrer der Entbindungskunst, der gewöhnlich auch Arzt dieser Heilanstalt ist, muſs es besonders verbothen seyn, die im Institute befindlichen Personen als Gegenstände der Versuche allerley Art zu behandeln. Bey einem entstehenden Verdachte oder gemachten Vorwurfe muſs sogleich die strengste Untersuchung von der obersten Medicinalbehörde vorgenommen werden.

§. 887.

Was die anderen öffentlichen Anstalten, die eigentlich nicht Heilungsanstalten sind, anbetrifft, als die Impfanstalten, Findel - Waisen - Armen - Arbeits - Besserungs- und Zuchthäuser, so müssen sie den Grundsätzen einer vernünftigen Gesundheitspflege gemäſs eingerichtet werden *a*).

Iährlich einmahl muſs die medicinische Gesetzgebung eine genaue Untersuchung aller dergleichen Anstalten verfügen. Die entdeckten Mängel müssen zu Protocoll genommen, und ihre Abhelfung dann den Vorstehern der Anstalten zur Pflicht gemacht werden.

§. 888.

Kommen in solchen Anstalten Kranke vor, so müssen sie je nach Beschaffenheit der Umstände entweder in der Anstalt selbst von den für dieselben angenommenen Medicinalpersonen besorgt, oder in ein Krankenhaus abgeliefert werden.

a) Wahre Besserungshäuser, wie z. B. das Wiener (s. Wertheim S. 554.) müssen ganz für sich allein bestehen; sie werden, wenn sie zugleich Zuchthäuser sind, jenen Zweck nie erfüllen.

Vierte Abtheilung.

Medicinische Staatsverwaltung.

Vierte Abtheilung.

Von der medicinischen Staatsverwaltung. b)

Erster Abschnitt.

Von der medicinischen Staatsverwaltung an sich.

§. 889.

Ist ein Staat von bedeutender Gröfse, so mufs die gesammte allgemeine Staatsverwaltung von einem den Re-

b) Ich bin weit entfernt, die in einzelnen Staaten bereits wirklich bestehenden Einrichtungen des Medicinalwesens hier durchaus tadeln zu wollen, indem ich gar wohl einsehe und anerkenne, dafs durch dieselben, wie sie sind, schon manches Gute bewirkt ist, auch wohl noch mehr bewirkt werden kann; dennoch halte ich es für Pflicht, hier die medicinische Staatsverwaltung in einer Vollkommenheit, wie sie mir aus dem allgemeinen Staatszwecke gefolgert werden zu müssen scheint, darzustellen. Möge dadurch veranlafst werden, dafs in Ländern, in welchen bereits Einrichtungen der medicinischen Staatsverwaltung getroffen sind, die Fehler derselben dem Staatszwecke gemäfs verbessert werden, in Ländern aber, in welchen noch ein gänzlicher Mangel aller Medicinalordnung bestehet, diese offenbahre Lücke der allgemeinen Staatsverwaltung auf die zweckmäfsigste Weise ausgefüllet werden.

genten repräsentirenden und im Nahmen des Regenten sprechenden allgemeinen Ministerio ausgehen; und dasselbe mufs aus so vielen einzelnen oder besonderen sachverständigen Ministerien zusammengesetzt seyn, als Hauptzweige der allgemeinen Staatsverwaltung anerkannt werden.

§. 890.

Da nun die medicinische Staatsverwaltung ohne Widerspruch mit zu den Hauptzweigen der allgemeinen Staatsverwaltung gezählet werden mufs (vergl. oben in der Einleitung die §§. 4 — 14); so gebühret ihr eben so gut als allen anderen ein eigenes sachverständiges Ministerium, dessen Cheff dann gleichfalls Mitglied des allgemeinen Ministerii ist.

§. 891.

Dieses scheint mir durchaus nothwendig zu seyn, wenn sowohl die Erlernung, als auch die Ausübung der Arzeneywissenschaft zu dem Grade von Vollkommenheit gebracht werden soll, zu welchem sie gedeihen kann, und wenn der Staat von der Arzeneywissenschaft den allseitig eingreiffenden und ausgebreiteten Vortheil erlangen soll, der zum allgemeinen Wohl der Staatsbürger eigentlich erforderlich ist. Weder der intensive noch extensive Werth der medicinischen Staatsverwaltung scheint mir ohne ein eigenes Ministerium des Medicinalwesens nie ganz vollkommen und bleibend aufrecht erhalten und erhöhet werden zu können.

§. 892.

In allen grofsen Staaten, welche auf ein gut organisirtes Medicinalwesen Anspruch machen, ist die Noth-

wendigkeit eines sachverständigen Ministerii des Medicinalwesens längst anerkannt worden; dennoch aber ist bisher allenthalben die medicinische Staatsverwaltung der allgemeinen Staatsverwaltung nur erst als ein Filiale einverleibt worden, indem sie allemahl einem anderen nach einem anderen Hauptzweige der allgemeinen Staatsverwaltung benannten Ministerio, z. B. dem Ministerio des Cultus, oder dem Ministerio der Polizey c) noch nebenher zugetheilet ist.

§. 893.

Ob aber ein solches Ministerium, welches neben dem Hauptzweige der Staatsverwaltung, nach welchem es eigentlich benannt ist, die medicinische Staatsverwaltung mit wahrnehmen mufs, die Bedürfnisse beyder Hauptzweige so vollkommen zu befriedigen und dem Staate so ganz den Vortheil zu gewähren im Stande ist, als wenn jeder Zweig von seinem eigenen Ministerio besonders verwaltet würde: dieses ist eine andere sehr beherzigungswerthe Frage, deren Entscheidung den Staatenregierern freilich überlassen bleibt.

§. 894.

Dafs dadurch, dafs einem solchen Ministerio sachverständige Männer aus dem Medicinalfache zur Berathung zugesellet werden, der Unzulänglichkeit desselben keines-

c) So ist bey der im Iahre 1809. geschehenen neuen Einrichtung des Staatswesens im Königreiche Baiern bey dem Ministerio des Inneren eine eigene Kirchen - und Unterrichts-Section, aber keine Medicinal - Section angeordnet, sondern es ist blofs bey der Polizey - Section im Ministerio des Inneren ein Medicinal - Bureau gesetzt worden.

weges zureichend abgeholfen ist, dieses scheint mir keines Beweises und keiner Erklärung zu bedürfen.

§. 895.

Bestehet in einem grofsen Staate das Ministerium jedes Hauptzweiges der Staatsverwaltung aus einem besonderen Minister als Cheff, einem Ministerialdirector und so vielen Ministerialräthen, als Branchen des Hauptzweiges der Staatsverwaltung sind: so mufs es mit dem Ministerio des Medicinalwesens eben also seyn.

§. 896.

Das Ministerium des Medicinalwesens mufs also seinen besondern Minister, einen Ministerialdirector, 3 Medicinal-Ministerialräthe, und einen Medicinal-Ministerial-Assistenten aus dem Apothekerfache haben. Von den Ministerialräthen hat der eine über alle Gegenstände der Gesundheitspflege, der zweyte über alle Gegenstände der Krankheitspflege, und der dritte über alle Gegenstände der Medicinalpflege zu referiren, jedesmahl zuerst ausführlich zu votiren und nach den die Sache betreffenden Acten zu arbeiten.

§. 897.

In einem solchen Staate mufs dann die Staatsverwaltung des allgemeinen Ministerii als der höchsten Landesbehörde in mehrere Provinzial-Regierungen als höchste Provinzial-Behörden verzweiget seyn.

§. 898.

Jede Provinzial-Regierung mufs dann aus einem Regierungs-Präsidenten, einem Regierungsdirector, und so vielen Regierungsräthen bestehen, als Hauptzweige der Staatsverwaltung sind.

Jeder Regierungsrath mufs für sein Fach verantwortlich seyn, in leichten und liquiden Sachen entscheiden, in schweren und verwickelten Fällen aber an das Plenum des Regierungs-Collegii referiren.

Jeder Medicinal-Regierungsrath mufs auch einen Medicinal-Regierungsassistenten aus dem Apothekerfache haben.

§. 899.

Für alle rein wissenschaftliche Sachen müssen dem Medicinal-Regierungsrathe aufser dem genannten Assistenten auch noch einige Medicinal-Collegialräthe zugesellet werden.

Von diesem also constituirten Collegio, in welchem der Medicinal-Regierungsrath das Directorium führet, geschehen dann alle Prüfungen der Aerzte, Chirurgen und Apotheker, und alle Beurtheilungen rein wissenschaftlicher Gegenstände.

§. 900.

Die weitere Verzweigung der medicinischen Staatsverwaltung gehet dahin, dafs unter der Regierung, und im Nahmen derselben unter dem Medicinal-Regierungsrathe, je nach der Gröfse der Provinz ein oder mehrere Medicinalräthe stehen, welche wiederum mehrere Physicos unter sich haben.

§. 901.

Wo aber eine solche Organisation des Staatswesens für ein Land zu grofs ist, da bestehet gewöhnlich eine Regierung als oberste gesetzgebende Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung; die Vollziehung aber ist an so viele Landescollegia vertheilet, als Hauptweige der

Staatsverwaltung sind: jedoch ohne daſs für die medicinische Staatsverwaltung ein besonderes Landescollegium bestellet ist.

§. 902.

Mehrere wichtige Gründe sprechen aber laut und bestimmt wider die Zweckmäſsigkeit einer solchen Einrichtung, auch selbst wenn die übrigen Landescollegia der Regierung untergeordnet sind.

Es hat für die Staatsverwaltung entschiedene leicht erkennbare Nachtheile, wenn die gesetzgebende und vollziehende Behörde so getrennet sind. Es kann der Staatsverwaltung nicht zuträglich seyn, sondern muſs ihr allemahl zum gröſsten Nachtheil gereichen, wenn die gesetzgebende Behörde nicht in Hinsicht aller Hauptzweige der Staatsverwaltung aus sachverständigen Gliedern bestehet. Die Gesetzgebung selbst muſs nothwendig darunter leiden, wenn sie nur nach dem eingehohlten Gutachten einer getrennten sachverständigen vollziehenden Behörde geübt wird, und wenn der gesetzgebenden Behörde selbst die zur Würdigung der Gründe der eingehohlten Gutachten erforderliche Sachkenntniſs fehlet.

§. 903.

Soll in solchen mittleren Staaten die Organisation der Staatsverwaltung durchaus zweckmäſsig seyn, so muſs auch hier ein Ministerium bestehen, welches aus den Präsidenten aller Landescollegien zusammengesetzt ist. Vermittelst dieser wird dann jedem Landescollegio das Recht zuerkannt, beydes die gesetzgebende und vollziehende Gewalt Nahmens des Landesherrn zu üben.

§. 904.

Das Ministerium selbst hat dann nur die Function, Einheit aller Landescollegien zu Erreichung des gesetzten Zweckes zu erhalten, und allen Widerstreit der Gesetze und Verfügungen der verschiedenen Landescollegien zu verhüthen.

§. 905.

Wie ein jedes solches Landescollegium, welches je nach dem Hauptzweige der Staatsverwaltung den Nahmen erhält, aufser einem sachverständigen Präsidenten, einem Director und so vielen Räthen bestehet, als zur besten Verwaltung des Zweiges nothwendig erforderlich sind: so mufs auch das medicinische Staatsverwaltungscollegium aufser einem Präsidenten und Director, drey Obermedicinalräthe und einen Medicinalassistenten aus dem Apothekerfache haben (vergl. §. 896.).

§. 906.

Wo aber auch eine solche Organisation des Staatswesens noch für ein Land zu grofs ist, da mufs das Regierungscollegium, welches aus einem Präsidenten, einem Director und so vielen Räthen bestehet, als Hauptweige der Staatsverwaltung angenommen werden, von denen aber in jedem Zweige der demselben vorgesetzte Rath ausgebreitete Sachkenntnifs haben mufs, die gesetzgebende und vollziehende Behörde in allen Zweigen der Staatsverwaltung allein ausmachen.

§. 907.

In einem solchen Regierungscollegio mufs dann für die medicinische Staatsverwaltung eben sowohl, als für alle anderen Hauptzweige der Staatsverwaltung ein geschick-

ter und erfahrner Arzt Mitglied oder Rath seyn und für die medicinische Gesetzgebung und Vollziehung eben sowohl, als jeder andere Rath für die Gesetzgebung und Vollziehung in seinem Fache, verantwortlich seyn.

Zur Untersuchung und Behandlung aller rein wissenschaftlichen Gegenstände und zur Prüfung der Aerzte, Chirurgen und Apotheker müssen dem Medicinal-Regierungsrathe noch zwey Medicinalräthe und ein Assistent aus dem Apothekerfache zugesellet werden, welche zusammen ein besonderes Collegium bilden, in welchem der Medicinal-Regierungsrath den Vorsitz haben muſs.

§. 908.

Man hat zwar in manchen Ländern Medicinal-Collegia eingeführet, aber dieselben nicht auf diejenige Stufe gestellet, auf welcher sie stehen müssen, wenn sie für den Staat wesentlichen Nutzen bringen sollen. Es hat daher auch in solchen Ländern das Medicinalwesen seine schlechte Verfassung nicht verlieren können.

Ein Collegium, welches in Sachen der Sanitäts-Krankheits- und Medicinalpflege nur immer vorschlagen, rathen, vorstellen, wünschen und bitten soll, niemahls aber handeln, nicht Gesetze geben, nicht Strafen verfügen darf, ist zu gar nichts nütze. Es ist eine offenbare Täuschung seiner selbst, wenn der Staat durch ein solches Collegium eine Verbesserung des Medicinalwesens erreicht sehen zu können glaubt.

§. 909.

Sollen alle Gegenstände der medicinischen Staatsverwaltung gehörig wahrgenommen und bestritten werden, so muſs nothwendig eine sachverständige Behörde zur Ge-

setzgebung und Vollziehung bestellet seyn, an welche alle jene Gegenstände betreffende Anzeigen, Bitten, Vorschläge, Berichte und Beschwerden von allen Ortsobrigkeiten, Medicinalpersonen und Landeseinwohnern überhaupt gerichtet und gewiesen werden müssen, und welches in Hinsicht jener Gegenstände im Nahmen des Landesherrn Edicte und Mandate erlassen, Einrichtungen treffen und abändern, Strafen erkennen und vollziehen lassen kann *).

§. 910.

Die Organisation einer solchen höchsten Medicinalbehörde muſs sich dann genau nach der nach der Gröſse des Landes möglichen Einrichtung der allgemeinen Staatsverwaltung überhaupt richten. Sie darf aber durchaus in keinem Staate, er gehöre zu den groſsen, mittleren oder kleinen, ganz fehlen, wenn er nur einigermaſsen zu den gut organisirten, in welchen für das Wohl der Staatsbürger zweckmäſsig gesorget ist, gehören soll.

§. 911.

Ich habe früherhin vorgeschlagen, daſs in Ländern, in welchen Universitäten sind, die medicinische Facultät die oberste Medicinalbehörde seyn mögte. Eine weitere genaue Ueberlegung aller Umstände und Verhältnisse, insbesondere aber auch eine lichtere Ansicht einer medicini-

*) I. F. v. Körber Auszug aus den im Russischen Reiche erschienenen Manifesten, Ukasen und Publicationen, Verordnungen und Befehlen das Medicinalwesen betreffend. Mitau, 1816.

G. H. Masius Handbuch der Medicinal-Polizey-Gesetzgebung im Groſsherzogthume Mecklenburg Schwerin. Rostock und Leipzig, 1818.

schen Staatsverwaltung wie sie seyn mufs, wenn sie dem Staate seyn soll, was sie ihm seyn kann, haben mich zu der Ueberzeugung gebracht, dafs die medicinische Facultät keinesweges die oberste Medicinalbehörde in dem Sinne, wie ich die medicinische Staatsverwaltung nehme, und wie sie, glaube ich, genommen werden mufs, seyn kann und darf: dafs es vielmehr nothwendig ist, dafs die medicinische Facultät einer medicinischen Staatsverwaltung, wie ich sie bereits geschildert habe, untergeordnet seyn müsse.

§. 912.

Die medicinische Facultät kann schon der Localität wegen nicht wohl ein constituirender Theil der allgemeinen Staatsverwaltung seyn, weil beyde im gewöhnlichen Falle nicht an einem Orte sind. Die oberste Medicinalbehörde mufs aber mit den obersten Behörden der anderen Zweige der Staatsverwaltung an einem Orte seyn, damit Einheit und Uebereinstimmung aller Zweige der Staatsverwaltung statt finden kann.

Wenn dieses aber auch nicht wäre, so würden doch in einem Lande, in welchem mehrere Universitäten sind, Mifsverhältnisse unter den medicinischen Facultäten der verschiedenen Universitäten entstehen, die dem Zwecke der medicinischen Staatsverwaltung allemahl höchst nachtheilig seyn müfsten.

§. 913.

Ferner kann die medicinische Facultät auch wirklich nicht beydes, die vollkommenste Unterrichtsanstalt und die vollkommenste medicinische Staatsverwaltungsbehörde zugleich seyn, ohne dafs eins von beyden dadurch leidet.

Auch lieget in der Bestimmung der höchsten Unterrichtsanstalt zur höchsten Medicinalbehörde eine Gelegenheit zu Collisionen, die zu mehr - und mancherley dem Zwecke der medicinischen Staatsverwaltung zuwiderlaufenden Contravenienzen Veranlassung geben können und müssen.

Endlich lieget auch wirklich etwas den hohen Standpunkt der medicinischen Staatsverwaltung compromittirendes darin, wenn die höchste Medicinalbehörde zugleich eine medicinische Unterrichtsanstalt seyn sollte.

§. 914.

Die höchste Medicinalbehörde mufs auch ihre eigene Medicinalcasse haben, welcher ihre bestimmten Quellen angewiesen seyn müssen, und aus welcher nicht nur alle Besoldungen aller bey der medicinischen Staatsverwaltung angestelleten und aller in Besoldung gesetzten Medicinalpersonen im ganzen Lande bezahlet, sondern auch alle anderen Medicinalausgaben bestritten werden.

§. 915.

Die Quellen der Medicinalcasse sind alle Strafgelder für Vergehungen gegen die Verordnungen der medicinischen Gesetzgebung, alle Gebühren, welche für die Prüfungen der Aerzte, Chirurgen und Apotheker, und für die ihnen ertheilten Concessionen zur Ausübung der Praxis erleget werden, mehrere andere zufälligen Begünstigungen der guten Sache unterworfene Einflüsse, und endlich besonders der gesammte Ertrag einer zur Erreichung der Zwecke der medicinischen Staatsverwaltung zu errichtenden allgemeinen Gesundheitssteuer: und wenn alles dieses für die Ausgaben nicht zureicht, so mufs aus dem

Staatsfond was weiter erforderlich ist angewiesen werden.

§. 916.

Die allgemeine Gesundheitssteuer stehet sowohl an Wohlthätigkeit für den Staat wie für den Staatsbürger, als auch an Rechtmäfsigkeit keiner Steuer, wie sie auch Nahmen haben mag, nach. Ihre Errichtung kann auch nicht schwer seyn, wenn es dem Staate Ernst ist, sie einführen zu wollen c).

Zweyter Abschnitt.

Von den Geschäften der medicinischen Staatsverwaltung.

§. 917.

Die oberste Medicinalbehörde in einem Lande, welche von den im vorigen Abschnitte beschriebenen sie auch seyn mag, mufs allemahl ihre Vorsorge über alle zur Gesundheits - Krankheits - und Medicinalpflege gehörigen Angelegenheiten, worin sie auch bestehen mögen, ausdehnen, und nicht nur auf alles, was dem Gesundheitswohl der Staatseinwohner zuwider seyn kann, auf das

c) S. meine Abhandlung über das Verhältnifs der A. W. zum Staate in Knape und Hecker krit. Iahrbüchern. Bd. 1, Th. 1, S. 112 u. f.

genaueste achten, sondern auch die Verbesserung und Vervollkommnung der Arzeneykunst selbst suchen *).

§. 918.

Sie mufs die oberste Aufsicht über alles, was in öffentlichen Anstalten das physische Wohl betrifft, wie auch über alle denselben vorstehenden und überhaupt alle ausübenden Medicinalpersonen im Lande ohne Unterschied führen.

§. 920.

Sie mufs die Klagen und Zwistigkeiten der Aerzte und übrigen Medicinalpersonen unter sich, auch die Klagen von Personen anderer Stände über Aerzte und andere Medicinalpersonen, so weit sie die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen der medicinischen Gesetzgebung betreffen, untersuchen, entscheiden und Uebertretungen dieser Gesetze bestrafen. Niemahls darf aber vergessen werden, dafs die Heilmethode der Aerzte nur in seltenen Fällen, nur bey groben Vergehungen der Aerzte gegen ihre Pflichten, die sie den Kranken schuldig sind, der Ahndung der obersten Medicinalbehörde unterworfen werden kann. (vergl. §. 478.)

§. 921.

Weiter hinaus aber, in nicht Medicinal - sondern in Civil - oder Criminalverhältnisse betreffende Streitigkeiten entweder zweyer Partheyen aus dem Medicinalstande, oder einer Parthey aus dem Medicinalstande und einer aus einem anderen Stande darf sich die oberste Medici-

*) Medicinalordnung der Reichsstadt Mühlhausen. Mühlh. 1715. Hessische Medicinalordnung und Gesetze, welche das Sanitätswesen im Lande überhaupt betreffen. Cassel, 1778.

nalbehörde nicht mischen. Sondern in solchen Fällen kommt die Untersuchung und Entscheidung den Civil-Gerichtsstätten, und bey entschiedenen Verbrechen den Criminalgerichten zu.

§. 922.

Wenn aber zur Entscheidung wichtiger Civil- und Criminalfälle medicinische Kenntnisse erfordert werden, so muſs allemahl einer der Medicinal-Beamten (vergl. §. 940.) um sein Gutachten befraget, auch erforderlichen Falls, wenn einem Richter oder einer Parthey ein solches Gutachten nicht genügend erscheint, bey der obersten Medicinalbehörde die Entscheidung eingehohlet werden, als wozu derselben das Recht zukommt.

Auch hat die oberste Medicinalbehörde in erforderlichen Fällen über die Gutachten der unteren Medicinalbehörden, über die Fundscheine, Obductionsberichte u. s. w. der Physiker und anderer Aerzte zu entscheiden.

§. 923.

Die oberste Medicinalbehörde muſs sich regelmäſsig wöchentlich einmahl versammeln. Wenn aber auſserordentliche oder überhäufte Geschäfte auſserordentliche oder doch mehrere Zeit hindurch häufigere Zusammenkünfte nöthig machen; so hat allemahl der Cheff der medicinischen Staatsverwaltung das Collegium zusammenberufen zu lassen, und die Zeit der Zusammenkunft zu bestimmen.

§. 924.

Alle bey der obersten Medicinalbehörde in groſsen und mittleren Staaten vorkommende Sachen müssen in gemeinschaftliche Ueberlegung gezogen werden. Iedes Mit-

glied derselben mufs seine auf Gründen beruhende Meinung nach Beschaffenheit der Umstände mündlich oder in wichtigeren Sachen allemahl in einem schriftlichen Voto vortragen, und die Mehrheit der Stimmen nach Ueberwiegenheit der Gründe mufs entscheiden; bey einer etwanigen Gleichheit der Stimmen aber mufs dann die Stimme des sachverständigen Cheffs den Ausschlag geben.

§. 925.

In kleineren Staaten entscheidet der Regierungs-Medicinalrath entweder allein, oder in rein wissenschaftlichen Sachen oder in sonst höchst wichtigen Fällen das aus dem Regierungs-Medicinalrathe, den beyden Ober-Medicinalräthen und dem Ober-Medicinal-Assistenten aus dem Apothekerfache zusammengesetzte Collegium (vergl. §. 907.).

§. 926.

Die Geschäfte der obersten Medicinalbehörde müssen so getheilet werden, dafs jedes Mitglied des Collegii in einem bestimmten Theile allemahl die Relation und erste Ausarbeitung hat. Daher mufs dieser dann allemahl die dahin gehörigen Acten zuerst durchgehen und vergleichen, ehe die Sache zum gemeinschaftlichen Votiren gebracht wird.

§. 927.

Wenn aber Sachen einlaufen, welche eine schnelle Besorgung, und schleunige Mafsregeln erfordern, so mufs der erste Secretair, an den alle Briefe, Eingaben u. s. w. zuerst kommen, dieselben sogleich dem Cheff zuschicken, der in schleunigen Fällen alsdann auch sogleich entweder selbst die Resolution ertheilen, oder dieselbe dem ein-

zelnen Rathe, zu dessen besonderen Verwaltungszweige sie gehöret, übertragen kann, nachher aber in der nächsten Versammlung dem gesammten Collegio Rechenschaft geben muſs.

Damit der Secretair bey dringenden schriftlichen Eingaben die eben genannte Maſsregel nicht versäume, so muſs auf dem Umschlage allemahl zur Nachricht für ihn „periculum in mora“ gesetzet seyn.

§. 928.

Der Cheff der obersten Medicinalbehörde hat insbesondere darauf zu sehen, daſs das Medicinalarchiv in beständiger Ordnung und gutem Stande erhalten werde, und daſs die Secretaire und Registratoren in Rücksicht desselben ihre Pflicht treu erfüllen. Denn ohne Vollständigkeit der Acten kann oft die beste Arbeit der Räthe ihren Zweck verfehlen, ohne Ordnung in denselben die Arbeit ungeheuer erschweret werden.

§. 929.

Alle Ausfertigungen der obersten Medicinalbehörde müssen erst nach vorhergegangenen gemeinschaftlichen Verhandlungen des Collegii darüber (den einzigen Fall, wo periculum in mora ist, ausgenommen) abgefaſst, und alsdann erst entweder von dem Präsidenten allein, oder von zwey Räthen unterschrieben werden.

Die oberste Medicinalbehörde muſs auch, damit an der Form ihrer Gesetze, Verordnungen und Befehle nichts mangele, ihr besonderes mit dem landesherrlichen Wappen versehenes Siegel haben.

In allen Medicinalsachen, die an die Medicinalbehörden gelangen sollen, oder von denselben kommen, muſs

mufs allgemeine Postfreyheit durch das ganze Land seyn, ausgenommen in Partheysachen, wo die erste Parthey die Zahlung leisten mufs.

§. 930.

Die Documente aller Aerzte, Chirurgen und Apotheker, welche sich im Lande etabliren wollen, müssen von der obersten Medicinalbehörde, und in grofsen Staaten, wo Provinzial-Medicinalbehörden sind, von diesen untersuchet, auch die genannten Personen geprüfet und in Sterbefällen bestehender Medicinalpersonen angeordnet werden, wie es wegen Verwaltung der Stelle sogleich und nachher gehalten werden soll.

§. 931.

So wie die oberste Medicinalbehörde überhaupt verpflichtet ist, Aufklärung so viel als möglich zu verbreiten, so ist es auch besonders ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dafs die Aerzte, Chirurgen und Apotheker des Landes mit allen neuen wichtigen Entdeckungen in ihren Fächern und mit neuen guten Schriften über dieselben bekannt werden, und überhaupt mufs sie beständig dahin wirken, dafs alle die genannten Medicinalpersonen mit ihrer Zeit fortgehen.

§. 932.

Von allen Aerzten des Landes müssen die jährlich gemachten wichtigen und aufserordentlichen medicinischen und chirurgischen Beobachtungen, die seltenen geburtshülflichen Erfahrungen, Beschreibungen von Epidemien u. dgl. eingeschickt werden. Diese müssen dann von einem der Räthe des höchsten Collegii gesammelt, unter ihnen die besten Aufsätze nach gemeinschaftlichem Be-

schlusse ausgewählet, und diese von Zeit zu Zeit mit Anmerkungen des Sammlers bandweise herausgegeben werden.

Die Einsender erhalten dann ein dem Absatze der Schrift angemessenes Honorar, und der Ueberschufs nach Abzug der mit dem Drucke der Abhandlungen verbundenen Kosten verbleibet dem Rathe, der die Besorgung hat; welches unter den Räthen umgehet.

Eine solche Einrichtung hat entschieden den wohlthätigsten Einflufs auf den Fleifs und die höhere Bildung der Aerzte.

§. 933.

Ein Gleiches kann auch für die Chirurgen und Apotheker mit gleichem Nutzen eingeführet werden; auch wenn mehrere Iahre dazu erforderlich wären, einen Band der Bekanntmachung werther Abhandlungen zusammen zu bringen. Wohl nicht leicht läfst sich auf eine bessere Weise öffentliche Rechenschaft geben von dem Geiste, der unter den Medicinalpersonen des Landes herrschet.

§. 934.

Bey nöthigen Untersuchungen wichtiger Gegenstände der medicinischen Staatsverwaltung, welche bey den unteren Medicinalbehörden vorkommen, mufs eins von den Mitgliedern der obersten Medicinalbehörde abgeschickt werden, die Untersuchung zu leiten. Nach geschehener Untersuchung wird dann an das gesammte oberste Collegium gutachtlich berichtet, welches alsdann nach gemeinschaftlicher Berathung, wobey jedoch der Abgesandte keine Stimme weiter haben darf, entscheidet.

§. 935.

Damit allenthalben und jederzeit Gesundheits-Krankheits- und Medicinalpflege auf die beste und übereinstimmendste Weise verwaltet werde, so muſs alle 3 bis 5 Iahre ein Mitglied der obersten Medicinalbehörde das Land bereisen, um alle Gegenstände jener Verwaltungen zu untersuchen, die Dienstverrichtungen der unteren Medicinalbehörden zu revidiren, ihre Beschwerden, Vorschläge u. s. w. zu vernehmen, und überhaupt die bestehenden Gesetze und Einrichtungen mit den veränderten Orts- und Zeitverhältnissen zu vergleichen.

§. 936.

Von dieser Untersuchung muſs alsdann dem höchsten Collegio ein ausführlicher schriftlicher, gutachtlicher Bericht erstattet, und demselben das an den verschiedenen Orten des Landes aufgenommene Protocoll beygefüget werden. Dieser Bericht nebst dem Protocolle und den hiernach gefaſsten Beschlüssen und getroffenen Verfügungen des Collegii muſs alsdann in dem Archive aufbewahret werden.

§. 937.

Die oberste Medicinalbehörde muſs allgemein darauf halten, daſs für die Medicinalräthe, Physici, Aerzte und übrigen Medicinalpersonen, welche sich ausgezeichnete Verdienste erwerben, verschiedene Arten und Grade von Belohnungen statt finden, die theils von jener Behörde ertheilet werden können, theils nur dem Landesherrn vorbehalten sind. In dem letzten Falle muſs jene Behörde den Landesherrn mit dem Maſse der Verdienste jener Personen bekannt machen.

§. 938.

Alle Iahre mufs die oberste Medicinalbehörde ein Verzeichnifs aller approbirten Medicinalpersonen öffentlich bekannt machen, auch in allen Apotheken ein gedrucktes Verzeichnifs aller Aerzte des Landes anschlagen lassen.

§. 939.

Die Rechnungsbücher der Medicinalcasse müssen alle Vierteljahre von einem Rathe der obersten Medicinalbehörde nachgesehen und mit dem Bestande der Casse verglichen, und sodann die Richtigkeit des Quartalabschlusses bescheiniget werden. Alle Iahre aber mufs der Cheff der medicinischen Staatsverwaltung dem Hauptabschlusse beywohnen, und wenn alles richtig befunden wird, den Abschlufs unterschreiben und das Abschliessungsprotocoll in dem Archive beylegen.

In Bestimmung der Gelder und ihrer Berechnung mufs die genaueste Ordnung beobachtet werden, damit die Besoldungen und übrigen nöthigen Ausgaben zu jeder Zeit gesichert bleiben.

Dritter Abschnitt.

Von den Medicinalbeamten.

§. 940.

Es mag nun in einem Lande je nach dessen Gröfse in Rücksicht der medicinischen Staatsverwaltung eine von den im ersten Abschnitte dieser Abtheilung beschriebe-

nen Einrichtungen der obersten Medicinalbehörde seyn, welche da will, so müssen doch immer, damit es nirgends an zweckmäſsiger Aufsicht und Sorge fehlet, je nachdem es erforderlich wird, mehrere Aerzte in verschiedenen Städten, Districten und Departements als Medicinalbeamte oder untere Medicinalverwaltungsbehörden unter dem Titel als Medicinalräthe angestellet werden, welche in ihren angewiesenen Districten alles die medicinische Gesetzgebung betreffende einer besonderen Instruction gemäſs wahrnehmen müssen.

§. 941.

Ein solcher Medicinalrath muſs zugleich als Fiscal der ihm vorstehenden Medicinalbehörde betrachtet werden. Ist die Verfassung in einem Lande so, daſs Provinzial-Regierungen und Provinzial-Collegia medica da sind, so stehen die Medicinalräthe zunächst unter denselben. Nach dem Vorschlage der Provinzial-Regierungen, wenn solche in einem Lande vorhanden sind, werden die Medicinalräthe aus den Physicis, welche als untere Medicinalbeamte unter den Medicinalräthen stehen, von der obersten Medicinalbehörde gewählet und angestellet.

§. 942.

Alle das Allgemeine betreffende Rescripte, Requisitionen, Verordnungen und Decrete, welche der Medicinalrath von der ihm vorgesetzten Medicinalbehörde empfänget, muſs er in einem besonderen Buche registriren, und sie, sofern es nöthig ist, den Physicis seines Districts sub lege remissionis mittheilen, sie aber, nachdem er sie zurückerhalten hat, aufbewahren.

Von allen von der obersten Medicinalbehörde gemachten Ordnungen und Einrichtungen müssen auch dem Medicinalrathe jedesmahl Exemplare zugesendet werden, damit er die ganze medicinische Staatsverwaltung beständig übersehen, und auf alles dieselbe betreffende gehörig halten könne.

§. 943.

In ganz bestimmten und geringen Vergehungsfällen gegen die medicinische Gesetzgebung, und wo augenblicklich Maſsregeln genommen werden müssen, dürfen die Medicinalräthe allein schon Verfügungen treffen und Strafen erkennen: doch müssen sie von allen solchen vorkommenden Fällen die ihnen vorstehende Medicinalbehörde sogleich in Kenntniſs setzen. In zweifelhaften und wichtigen Fällen, und wo schleunige Maſsregeln nicht nothwendig erfordert werden, müssen sie allemahl erst an die ihnen vorstehende Behörde referiren und die Entscheidung erwarten, dann aber dieselbe genau befolgen.

§. 944.

In allen das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Gegenständen müssen die Medicinalräthe mit dem Magistrate oder sonst der Orts-Obrigkeit berathschlagen und dann ihre Vorschläge an die ihnen vorgesetzte Behörde bringen.

§. 945.

Dem Medicinalrathe mit Zuziehung eines Physicus werden von der ihm vorgesetzten Medicinalbehörde die Prüfungen der Hebammen übertragen. Dann aber muſs über die gewählten Gegenstände der Prüfung und den Ausfall der Prüfung an die Behörde gutachtlich berichtet,

und bey derselben die Bestallung zum Hebammendienste oder die Abweisung der Geprüften je nach dem Ausfalle der Prüfung nachgesuchet werden.

§. 946.

Jährlich einmahl zu einer festgesetzten Zeit müssen alle Medicinalräthe Tabellen über Bevölkerung, Geburten und Todesfälle, Listen aller Medicinalpersonen in ihrem Districte, aller vorgefallenen Medicinalveränderungen u. dgl. einsenden, und haben sie das Recht, die erforderlichen speciellen data dazu von den Physicis zu fordern. Auch müssen sie unterstützt von den Physicis für Ausarbeitung physisch medicinischer Topographien von Zeit zu Zeit Sorge tragen, und alle Quartale die Sanitätsberichte der Physiker sammeln und mit Hinzufügung der eigenen Beobachtungen sie an die ihnen vorgesetzte Behörde senden.

§. 947.

Die Physici müssen auf alles die medicinische Gesetzgebung betreffende achten, auch auf alle Medicinalpersonen die Aufsicht führen, über alle Vorkommenheiten an den Medicinalrath berichten, und dessen Anweisungen Folge leisten.

Alle Physici haben auch die Geschäfte der gerichtlichen Arzeneywissenschaft zu verrichten, in wichtigen und bedenklichen Fällen dieser Art aber den Medicinalrath zu Rathe zu ziehen.

Sie müssen die anzustellenden Krankenwärter prüfen, und wenn sie von dem Medicinalrathe aufgefordert werden auch die Hebammenprüfung mit vornehmen.

Sie müssen ferner nach den allgemeinen Ursachen herrschender Krankheiten forschen, die physische Beschaf-

fenheit des Landes beachten, und Materialien zu physisch medicinischen Topographien sammeln und von Zeit zu Zeit dem Medicinalrathe zustellen, auch alle Quartale Sanitätsberichte über alle betreffende Gegenstände an die ihnen vorgesetzten Medicinalräthe senden.

§. 948.

Endlich müssen die Physici auch die Verpflichtung haben, sowohl in epidemischen und ansteckenden Krankheiten den Armen unentgeldlich Hülfe, als auch aufserdem den Armen ärztlichen Beystand zu leisten, und dafür in ihrer Besoldung Vergeltung erhalten *).

*) I. Storchen schuldige Pflicht eines Physici gegen Kranke. Gotha, 1744.

J. Madherny Darstellung des Physicatswesens in den Oesterreichischen deutschen Erblanden. Wien, 1819.

Sach - Register.

Aberglaube, demselben mufs seiner Gefährlichkeit wegen auf alle Weise entgegen gearbeitet werden. . . . §. 463.
Abtritte, öffentliche, in Städten. . 85. 86.
— wie ihre Anlage an Häusern zu ordnen ist. 87-90.
Aerker dürfen nicht angeleget werden. . 78.
Aerzte. . . . 610.
— was die auf einer inländischen Universität promovirten zur Erlangung der Licenz zur Praxis zu thun haben. . . 616.
— was die auf einer fremden Universität promovirten dazu zu thun haben. . 617.
— von wem ihre Prüfung geschehen mufs. 930
— brauchen nicht Iahre lang unter Leitung alter Aerzte zu arbeiten . . 618.
— ihnen mufs ihr Wohnort angewiesen werden. 619.
— müssen zweckmäfsig vertheilet werden. 478.
— müssen ihre bestimmten Grenzen haben. 613.
— müssen ihre besonderen Instructionen erhalten. 478. 638.
— ihr Verhältnifs zu den Chirurgen. 611.
— ihr Verhältnifs zu den Apothekern. . 641.
— ihre Anzahl . . . 633.
— — — Bestimmungsgründe derselben. 634.
— Nachtheil einer zu grofsen und zu kleinen Anzahl derselben. . . 635.
— müssen auch den Dorfbewohnern gegeben werden. 636.
— können nicht für den Erfolg ihrer Behandlung der Krankheiten verantwortlich seyn. 478.
— können nur für grobe Vergehen, welche Ursache eines schädlichen Erfolges sind, bestrafet werden. 478.

Aerzte, ihnen müssen bestimmte Vortheile und Gerechtsame zuerkannt werden. . §. 621.
— bedürfen derselben und haben Recht sie zu fordern. . . . 622.
— müssen keine Gewerbsteuer geben. . 623.
— — besoldet werden. . . 624.
— Gröfse ihrer Besoldung. . 628.
— müssen auf Vergütung ihrer äufseren Bemühungen von den Kranken rechnen dürfen. 626.
— ihnen gewähret die Vergütung von den Kranken keine zureichende Belohnung. . 627.
— müssen für ihre äufseren Bemühungen einer Taxe unterworfen seyn. . . 630.
— wenn sie ihre Bezahlung fordern dürfen. 631. 632.
— ihnen mufs zur Erlangung ihrer Bezahlung Beystand geleistet werden. . . 631.
— ihre Anstellung mufs mit Feyerlichkeit geschehen. . . . 620.
— junge, müssen nicht allemahl zuerst auf die Dörfer. . . . 637.
— Consultationen mehrerer, müssen bestimmten Gesetzen unterworfen seyn. .
Aeser müssen von den Strafsen entfernet werden. 65.
Afterärzte müssen ausgerottet werden. 472.
siehe auch Quacksalber.
Alcoven zum Schlafgemach undienlich. 79.
Ammen müssen allemahl untersucht werden. . 399.
— deren Säuglinge verstorben sind, ob sie weiter zu brauchen sind. . . 405.
— aufser dem Hause. . . 402.
Ammencomtoir, dessen Einrichtung ist wohlthätig. . . . 398.
— in demselben müssen genaue Tabellen gehalten werden. . . 401. 404.
Ammenwahl mufs mit Sicherheit geschehen. 397.
Anatomiegebäude sind nothwendige Hülfsmittel zur Belehrung auf Universitäten. . 763.

Anatomiegebäude, innere Einrichtung derselben. §. 764-767.
Anstalten, clinische. . . 778.
— Unterrichts- . . 680.
— zur Heilung der Krankheiten. . 784.
Ansteckende Krankheiten, siehe Krankheiten.
Ansteckung durch den Milzbrand beym Rindviehe muſs verhüthet werden. . 562. 563.
Apotheken. . . . 784.
— ihre Einrichtung. . 794 - 796.
— müssen als öffentliche Anstalten betrachtet werden. 653.
— wer dieselben erwerben kann. 736. 737.
— Facultäts- . . 773-775.
— Visitation. . . 824
Apotheker, ihre Prüfung. . 737. 930.
— wonach ihre Anzahl bestimmet werden muſs. 664.
— als Medicinalpersonen können nicht gewöhnlichen Kaufleuten gleich geachtet werden. 649.
— in groſsen Städten dürfen keinen Materialhandel führen. . . . 659.
— dürfen kein Nebengeschäfte als Erwerbszweig treiben. . . . 663.
— dürfen erst, nachdem sie geprüft sind und die Concession erhalten haben, eine Apotheke kaufen oder anlegen. . . 651.
— können nur eine Personal-Concession erhalten. 651.
— im Sterbefalle eines, muſs sogleich ein beeidigter Provisor bestellet werden. . . 652.
— dürfen keine wirksamen Arzeneymittel aus der Hand verkaufen. . . . 660.
— nur in Nothfällen, wenn kein Arzt zu haben ist, dürfen sie ein schickliches bekanntes Arzeneymittel geben. . . 660.
— dürfen keine ärztliche Praxis treiben. 477.
— — — Lehrlinge halten. . 735.

Apotheker dürfen ohne Vorwissen der Medicinalbehörde keine Gehülfen annehmen. §. 608.
— dürfen auf längere Zeit nicht ohne Erlaubnifs der Medicinalbehörde, auf kurze Zeit nicht ohne Zustimmung des Ortsarztes verreisen. 661.
— eines Landes müssen unter einander in gutem Vernehmen stehen. 654.
— ihr Verhältnifs zu den Aerzten. 641.
— müssen die Leitung der Aerzte willig annehmen. 656.
— dürfen kein dem Publico nachtheiliges Einverständnifs mit den Aerzten unterhalten. 657.
— wie es mit ihrer Bezahlung gehalten werden mufs. 662.
— ihr Unterhalt mufs ihnen möglichst gesichert werden. 664.
— pharmaceutische Bibliotheken für sie. 655.
Apothekergehülfen müssen beeidiget werden. 658.
Apothekerlehrlinge, was bey ihrer Aufnahme in die Schule gefordert werden mufs. 731.
— zu ihrem vollständigen Cursus müssen 4 Iahre verwendet werden. 733.
— wie ihre Prüfung gehalten werden mufs. 734.
Apothekerordnung. 786.
Apothekerschule kann auch auf einer Universität seyn. 730.
— worin die Lehrlinge unterwiesen werden müssen. 732.
— die zu einem Cursus in derselben bestimmte Zeit darf nicht verkürzet werden. 733.
Apothekertaxe. 788.
Aquavite, ihr Verkauf erfordert Aufsicht. 273.
Arbeiter jedes Gewerbes müssen über die Gefahren desselben belehret werden. 446.
Armen-Krankenversorgung. 948.
Armen-Pharmacopoeen, ihre Einführung ist nicht nothwendig. 788.
Arrack kommt verfälscht vor. 274.
Arzeneymittel, Handel mit denselben darf nur den Apothekern allein zukommen. 477.

Assistenten der medicinischen Staatsverwaltung aus dem Apothekerfache. §. 897. 899. 900.
Aufblasen des Viehes beym Schlachten muſs verbothen werden. . . 170.
Auffüttern der Kinder darf nur mit Bewilligung eines Arztes geschehen. . . 397.
Aufklärung, physische Volks- . 753.
— muſs schon in den Schulen beginnen. 754.
— muſs auch von Geistlichen in ihren Religionsvorträgen befördert werden. . 755.
— muſs auch in Calendern und Wochenblättern verbreitet werden. . . 756.
— muſs auch von Aerzten durch mündliche Vorträge geschehen. . . 757.
— bietet der medicinischen Gesetzgebung die Hand. 32.
Aussetzen neugeborner Kinder muſs verbothen werden. . . 386.
Austern, Aufsicht auf dieselben. . 189.
Backen. . . 126 - 128.
Backhäuser auf den Dörfern. . 130.
Backöfen, worauf bey denselben zu sehen ist. 123.
Backstuben, worauf bey ihnen gehalten werden muſs. . . . 124.
Bacquets können zu Entstehung der Gemüthskrankheiten Veranlassung geben. . 578.
Badeanstalten, öffentliche. 351. 831 - 43.
— in denselben müſsten auch für Kinder Wannen eingerichtet seyn. . . 836.
Baden in Flüssen und Seen muſs unter öffentlicher Aufsicht geschehen. . . 350.
Bäcker müssen unter öffentlicher Aufsicht gehalten werden. . . 122.
Bänder mit Spieſsglanz bestreuet, müssen verbothen werden. . . 314.
Bäume, wo sie in Städten gepflanzet werden müssen. 50.
Bauernhäuser, wie sie anzulegen sind. 94.

Baumaterialien, Sorge für ihre Tauglichkeit ist nothwendig. . . §. 75.
Beerdigungen, wie es dabey gehalten werden muſs. . . . 603.
— dürfen erst nach Erscheinung sicherer Merkmahle des Todes geschehen. . . 592.
— dürfen nur in bestimmten einzelnen Fällen früher geschehen. . . 593.
— zu frühe müssen verbothen werden. 591.
Begräbnisse, Reihenfolge derselben ist nöthig. 61.
— eine Liste derselben muſs geführet werden. 62.
Begräbniſsplätze, wo sie anzulegen sind. 55.
— wie sie anzulegen sind. . . 56.
Beinkleider, die Verfertigung zu enger Beinkleider sollte verbothen werden. . 322.
Beschäftigungen, Sorge für ihre möglichste Unschädlichkeit. . . 438.
Beschneidung muſs von geprüften sachverständigen Männern verrichtet werden. . 390.
Bettstellen, ihr Anstrich mit Oehl und Operment ist schädlich. . . 84.
Bibliothek, vollständige medicinische. 759.
— ihre Einrichtung. . 760 - 762.
Bibliotheken, pharmacevtische. . 655.
Bier erfordert Vorsorge der Gesetzgebung. 226.
— was zu einem gesunden erfordert wird. 227.
— welche schädliche Zusätze gemacht werden. 231.
— das Klären desselben. . . 232.
Bierbrauereyen. . . 233.
Bierprobe. . . 237.
Bierschenken müssen unter Aufsicht gehalten werden. . . 234. 340.
Bildungsfehler neugeborner Kinder müssen von den Hebammen sogleich einem Arzte angezeiget werden. . . . 406.
Biſs von tollen Hunden, darüber müssen Belehrungen verbreitet werden. . 453. 454.

Blindeninstitute. . . . §. 884.
Blumen mit Spiefsglanz bestreuet sind schädlich. 314.
Blut des Schlachtviehes mufs benutzt werden. 179.
Blutwürste, Aufsicht auf den Verkauf derselben. 177.
Bordelle befördern die Unzucht. . 338.
— sollten nicht geduldet werden. . 339.
Botanischer Garten. . . 770-772.
Branntwein ist eine höchst wohlthätige Erfindung. . . . 261.
— ist im Uebermafse höchst schädlich. 262.
— erfordert Vorsorge der Gesetzgebung. 263.
— von ausgewachsenem Korne ist gut. . 264.
— aus anderen Dingen als Korn. . 265.
— Bestimmung des Gewichts desselben. 266.
— Reinigung desselben. . . 267.
— Kupfervergiftung desselben. . 268.
— wie der Kupfergehalt desselben zu erkennen ist. 271.
— Verzinnung der Helme und Röhren sichert die Gesundheit desselben nicht ganz. . 269.
— schädliche Zusätze zu demselben. . 272.
Branntweinbrennen, gläserne Röhren und Helme sind die besten dazu. . . 270.
Branntweinschenken, Aufsicht auf dieselben. 340.
Brauereyen müssen der Aufsicht unterworfen seyn. . . . 233.
Bräune der Schweine kann Menschen anstecken. 563.
Brillenhändler bedürfen der Aufsicht. . 310.
Brillenhandel darf nicht jedem überlassen werden. . . . 308.
— darf nur Sachverständigen anvertrauet werden. 309.
Brot, woraus es bereitet wird. . . 104.
— wie es bereitet wird. . 125. 126.
Brotkorn mufs, wenn es zur Stadt kommt, untersucht werden. . . 107.
— wodurch der Genufs des kranken — unschädlich zu machen. . . . 108.
— Krankheiten desselben. . . 106.

Brotkorn, altes verlegenes — gibt schlechtes Brot. . . . §. 109.
— unreifes ist schädlich. . . 112.
— — was dabey zu thun ist. 113-115.
— ausgewachsenes ist schädlich. . 112.
— — — was dabey zu thun ist. 113-115.
— mit welchen schädlichen Saamen es vermischt seyn kann. . . 110.
— was dabey zu thun ist. . . 111.
Bruchbänder, für ihre gute Bearbeitung muſs gesorget werden. . . 509.
Brunnen erfordern Aufsicht. . 219.
Brunnenanstalten. . . 831.
Brunnenarzt, Pflichten desselben. 839. 840. 844. 845.
Brunnenaufseher. . . 220.
Brunnenwasser. . . 217.
Bullenfleisch, unter welchen Bedingungen der Verkauf desselben gestattet werden darf. . 162.
Butter, Aufsicht auf dieselbe. . . 186.
Canäle in Städten, was bey ihnen zu beobachten ist. . . . 64.
Champagnerweine, Verfälschung derselben. 247.
Champignonpulver, Verkauf desselben muſs verbothen werden. . . 145.
Chirurgen sind von den Barbierern und Badern gänzlich zu trennen. . . 642.
— genieſsen sehr zweckmäſsig ihren Unterricht auf Universitäten. . . . 723.
— bedürfen keine besondere Pflanzschulen. 724.
— welches die ihnen nöthigen Collegia seyn müssen. . . . 725.
— Ordnung, in welcher sie ihre Collegia hören müssen. . . . 726.
— müssen ein Iahr das chirurgische Clinicum besuchen. . . . 726.
— müssen die Zeugnisse ihrer Lehrer bey der Facultät abgeben. . . 727.

Chi-

Chirurgen müssen von der Facultät geprüfet werden. . . . §. 728.
— die auf fremden Universitäten studieret haben, werden im Lande von der Medicinalbehörde strenge geprüfet. . . . 729. 730.
— mufs die Verrichtung aller Operationen unter Leitung eines Arztes zukommen. . 612.
— dürfen keine ärztliche Praxis treiben. 477. 643.
— sind unvermögend, dem Landmanne ärztliche Hülfe zu leisten. . . 484.
— müssen zweckmäfsig vertheilet werden. 645.
— dürfen keine Lehrlinge halten. . 643.
— brauchen nicht besoldet zu werden. 647.
— müssen zur Erlangung ihrer Bezahlung allen Beystand finden. . . 647.
— Taxe für sie. . . 648.
Chirurgie, Instrumenten - Maschinen - und Bandagesammlung für sie. . . 777.
Chocolade erfordert Aufsicht. . 279.
Clinische Anstalten. . . 778.
Coelibat mufs erschweret werden. . 337.
Collegia, medicinische . 683-692.
— Zeit, in welcher sie gelesen und beendiget werden müssen. . . 704.
— Ordnung, in welcher sie gehöret werden müssen. 693.
Conditors erfordern Aufsicht. . 207.
Consultationen der Aerzte müssen bestimmten Gesetzen unterworfen seyn. . 639.
— der Aerzte in Streitigkeiten, dabey mufs der Medicinalbehörde die Entscheidung überlassen werden. . . . 640.
Cyder, Verfälschung desselben. 248.
Declamiren, Uebungen darin sind heilsam. 422.
Dispensatorium. . . 787.
Disputation, öffentliche, der Candidaten der Medicin mufs beybehalten werden. . 716.

Disputation, öffentliche, jede Betrügerey muſs strenge bestraft werden. . §. 716.
— öffentliche, wodurch die Betrügereyen dabey zu verhüten sind. . . 717.
Dochte zu Lichtern dürfen nicht mit schädlichen Dingen getränkt werden. . . 307.
Doctorpromotion muſs feyerlich geschehen. 718.
Dörfer, Reinigkeit in denselben ist Bedürfniſs. 96.
Dorfbewohner müssen auch Aerzte haben. 636.
Ehen, ihre Begünstigung ist ein Mittel, Unzucht zu verhüthen. . . 337.
— zu frühe, müssen nicht geduldet werden. 370.
— alter Leute dürfen nicht unbedingt gestattet werden. . . . 372.
— kranker Personen dürfen nur bedingt zugegeben werden. . . . 373.
— sollten überhaupt allemahl erst gestattet werden, wenn ein ärztliches Zeugniſs über die Gesundheit der Contrahenten entschieden hat. 374.
Endemische Krankheiten, siehe Krankheiten.
Entbindungshaus, als Hülfsmittel zur Belehrung. . . . 779. 780.
— in demselben dürfen die Studierenden nie sich selbst überlassen werden. . 787.
— in demselben muſs der Lehrer oder Substitut bey allen Geburten zugegen seyn. . 782.
— in demselben muſs eine jede Wöchnerinn unter Aufsicht und Leitung des Lehrers selbst von einem Studenten und einer Hebamme behandelt werden. . . . 783.
— als Heilanstalt. . . . 885.
Entbindungskunst, Instrumenten - und Maschinensammlung für dieselbe. . 776.
— ihre Ausübung ist von der Ausübung der Arzeneykunst nicht wohl zu trennen. . 614.
Epidemische Krankheiten, siehe Krankheiten.
Erdbeeren, wenn sie schädlich sind. 142.

Erleuchtung in den Strafsen ist nützlich. §. 91.
Ersticken neugeborner Kinder im Bette Erwachsener, mufs verhüthet werden. . 392.
Erziehungsanstalten in ihnen mufs auf die Gesundheit besonders gesehen werden. 418.
Efsgeschirre von Zinn sind gefährlich. 291.
Essig, Verfälschung desselben. . 197. 198.
Eyer, Vorsicht bey ihrem Verkaufe. . 188.
Fabriken, welche von ihnen innerhalb der Städte geduldet werden dürfen. . 51.
Facultät, medicinische . . 682.
— medicin., woraus sie bestehen mufs. 697.
— — alle Mitglieder werden aus einer eigenen Medicinalcasse bezahlt. 698.
— — besondere Aufsicht auf dieselbe. 703.
— — für welche Collegia für Aerzte sie beständig sorgen mufs. 683-692.
— — kann und darf nicht die oberste Medicinalbehörde seyn. . 911.
— — warum sie nicht die oberste Medicinalbehörde seyn darf. 912. 913.
Farbenkästchen können Gefahr bringen. 414.
Federn von gesponnenem Glase zum Kopfputze müssen verbothen werden. . 314.
Federvieh, abgeschlachtetes und krankes darf nicht zum Verkauf gebracht werden. . 181.
Fehler, angeborne, müssen gleich von einem Arzte oder Chirurgus untersuchet werden. 389.
Feste, öffentliche, müssen einer bestimmten Ordnung unterworfen werden. . 341.
Fieber, Faul - und Fleck - erfordert ernstliche Mafsregeln. . . 539.
— gelbes, erfordert ernstliche Mafsregeln. 538.
Findelhäuser haben Vorzüge vor der Erziehung in Privathäusern. . . 428.
— als Rettungsorte für unglückliche Früchte der Schwachheit und Ausschweifung. . 386.

Findelhäuser dürfen nicht verpachtet werden. §. 434.
— haben leicht fehlerhafte Einrichtung. 431.
— Verbesserung ihrer Einrichtung ist Pflicht. 432.
— wie sie entbehrlich zu machen sind. 436.
Findlinge werden entweder in Findelhäuser aufgenommen oder in Privathäusern auf öffentliche Kosten verpfleget und erzogen. . 427.
— Sorge für sie ist Pflicht des Staats. . 430.
— ihre Versorgungsart im Kön. Preufs. Staate. 429.
Finnen der Schweine machen das Fleisch nicht ungesund. . . . 174.
Fiscale der Medicinalbehörden. . 941.
Fische, das Fangen derselben mit betäubenden Mitteln mufs verbothen werden. . 190.
— Aufsicht auf ihren Verkauf ist nothwendig. 191.
Flachsrösten, wo sie anzulegen sind. 63.
Fleisch, Sorge für Vorrath desselben. 149.
— Sorge für gesundes ist auch auf den Dörfern nöthig. . . . 182.
— von Thieren, die vom Blitze erschlagen sind, darf nicht verkauft werden. . 171.
— von Pferden ist zu den Zeiten des Mangels an anderen Fleischarten zu empfehlen. . 150.
— mehrere Arten desselben müssen bey Viehseuchen und Krieg zum Genufs gebraucht werden. 150.
— darf nicht von zu jungen Thieren seyn. 161.
— darf nicht von zu alten Thieren seyn. 162.
— von Bullen, wenn dessen Verkauf verstattet werden darf. . . . 162.
— eingesalzenes, darf nicht von kranken Thieren seyn. . . . 175.
— geräuchertes, darf nicht von kranken Thieren seyn. . . . 175.
Fleischbeschauer. . 158. 160.
Fleischer, Aufsicht auf dieselben. . 152.
Fleischerinstruction ist nothwendig. 157.
Fleischscharren. . . 156.

Fleischverkauf. . . . §. 155.
— Aufsicht darüber ist nothwendig. 169.
Flufswasser. . . . 215.
— Verunreinigung desselben mufs verhüthet werden. 216.
Frank's (P.) Vorschlag, dem Landmanne Hülfe in Krankheiten zu verschaffen. . . 489.
— Vorschlag, Würdigung desselben. 490 - 500.
Franzosenkrankheit macht das Rindfleisch nicht ungesund. . . 173.
Frauenvereine zur Verpflegung in Krankheiten müssen befördert werden. . . 508.
Gährung des Bieres, wie sie zu besorgen ist. 230.
Gärten befördern die Luftreinigung in Städten. 49.
— botanische . . 770 - 772.
Gartengewächse, Sorge für ihren Vorrath. 131.
— Belehrung über ihren Anbau mufs verbreitet werden. . . . 132.
— Verwechselung efsbarer mit giftigen. 135.
— was gegen solche Verwechselung zu thun ist. 136.
Gebärende, Sorge für sie. . . 352.
— müssen alle Hülfe leicht erlangen können. 360.
— auf den Dörfern müssen ebenfalls alle Hülfe leicht erlangen können. . . 365.
— arme, müssen auf Kosten des Staats alle Hülfe leicht erlangen können. . . 364.
Gebärhäuser müssen eingerichtet werden. 363.
Gebissene von tollen Hunden erfordern die baldigste Hülfe des Arztes. . . 452.
Gebühren für die Examination und Promotion auf Universitäten. . . 719 - 722.
Geburten, die Hebung derselben darf nicht unwissenden Weibern überlassen werden. 362.
— uneheliche unzeitige, müssen innerhalb 24 Stunden angezeiget werden. . . 381.
Gefängnisse, ihre gesunde Anlage. 92. 93.
Gefahren der Gesundheit, zufällige, Sorge für ihre Verhüthung ist Pflicht. . . 447.

Geflügel, krankes, darf nicht verkauft werden. §. 181.
Geistliche können und dürfen keine ärztliche Praxis treiben. . . 490-500.
Gemüthskranke, Sorge für sie in Krankenhäusern. . . . 876-878.
— sollten nicht in allgemeine Krankenhäuser gebracht werden. . . 879.
Gemüthskrankheiten, Verhüthung derselben ist Pflicht der Gesetzgebung. . 572.
— die Ursachen derselben müssen möglichst entfernet werden. . . 573.
Geschlechtsreife, Bestimmung derselben. 371.
Geschlechtstrieb, unordentliche und unmäſsige Befriedigung desselben muſs verhüthet werden. 333.
Gesellschaften, mildthätige, müssen begünstiget werden. . . 507.
Gesetzgebung, allgemeine, ihr höchster Zweck. 1.
— medicinische, was sie ist. . . 12.
— — — was dazu gehöret. . 16.
— — — worauf es dabey ankommt. 19-30.
Gesundheit der Staatsbürger, Sorge für dieselbe ist Pflicht des Staats. . . 3.
Gesundheitspflege. . . 33.
Gesundheitsscheine, ärztliche, müssen der Erlaubniſs zur Trauung vorausgehen. 374.
Gesundheitssteuer, allgemeine. . 916.
Getränke, Sorge für dieselben. . 209.
Gewächse, giftige, öffentliche Anpflanzung derselben darf nicht gestattet werden. . 462.
— giftige, alle in einem Lande wachsende müssen öffentlich bekannt gemacht werden. . 462.
— giftige, Belehrung über dieselben ist nothwendig. . . . 137.
Gewerbe, Sorge für ihre Unschädlichkeit. 438.
— wodurch sie nachtheilig werden. . 439.
— Untersuchung ihrer Schädlichkeit. 443-445.

Gewürze, ausländische, dürfen gestofsen nicht verkauft werden. . . 204.
— inländische, ihr Anbau mufs begünstiget werden. 205.
Gifte müssen in den Apotheken in einem besonderen Giftschranke aufbewahret werden. 797.
— ihr Verkauf. . . 821. 822.
— für möglichste Sicherheit der Anwendung der gekauften mufs gesorget werden. . 460.
Glas zu Geschirren für Speise und Trank ist durchaus unschädlich. . . 296.
Gräber, wie sie gemacht werden müssen. 58 - 60.
— das Oeffnen derselben mufs verbothen werden. 465.
Gymnastische Uebungen sind zu begünstigen. 416.
— — — — — was dabey aber vermieden werden mufs. . . 416.
Haare von fremden Haarhändlern dürfen nicht gekauft werden. . 324.
— um sie nach dem Kochen zu trocknen, dürfen sie nicht in die Backöfen der Bäcker gelassen werden. . . 324.
— Schädliche Mittel zum Färben derselben müssen verbothen werden. . 326.
Haarpomaden, Handel mit fremden mufs verbothen werden. . . 326.
Haarpuder, Verfälschung desselben. 325.
Halsbinden, zu enge, sind schädlich. 322.
Handel mit Fleisch und übel riechenden Waaren darf in engen Gassen nicht geduldet werden. 52.
Handwerker dürfen keine Kinder ohne Zeugnifs eines Arztes über die physische Thätigkeit zu dem Handwerke in die Lehre genommen werden. 426.
Häuser, was in Hinsicht ihrer Entfernung von einander zu beobachten ist. . 48.
— auf ihren zweckmäfsigen Bau ist durch die Baumeister zu wirken. . . 74.
— welches ihre beste Höhe ist. . 77.

Häuser, was in Hinsicht ihres Anstrichs zu beobachten ist. . . . §. 82.
— neu gebauete, dürfen nicht zu früh bezogen werden. . . . 83.
— der Bauern, wie sie anzulegen sind. . 94.
— öffentliche stark bewohnte, dürfen nicht in engen Gassen seyn. . . 54.
Hebammen dürfen nicht ganz rohe ungebildete Weiber seyn. . . 361.
— Unterricht derselben. . . 742.
— nur die Geschicktesten erhalten Unterricht in der Wendung. . . 743.
— Zeit ihres Unterrichts. . . 744.
— Prüfung derselben nach beendigtem Cursus. 746.
— ihre Prüfung geschiehet von den Medicinalräthen mit Zuziehung des Physicus. . 945.
— müssen bestimmte Grenzen ihrer Wirksamkeit haben. . . . 665.
— müssen in zureichender Anzahl beständig vorhanden seyn. . . 666.
— Pflichten derselben. . . 669.
— dürfen nie Instrumente gebrauchen. . 668.
— dürfen nie Arzeneyen zum innerlichen Gebrauche geben. . . 672.
— müssen alle Vergehungen Schwangerer gegen ihre Früchte sogleich anzeigen. . 672.
— müssen armen Gebärenden auf Kosten des Staats Hülfe leisten. . . . 364.
— müssen ein eigenes Buch führen. . 675.
— müssen eine bestimmte Taxe haben. 667.
Hebammenlehrer. . . 739.
Hebammenordnung. . . 387.
Hebammenschule. . . 738.
— ihre Einrichtung. . . 740.
Hebammenübungen. . . 745.
Hefen, wie ihre Beschaffenheit seyn mufs. . 126.
— Probe derselben. . . 126.

Heidelbeeren, wenn sie schädlich sind. §. 142.
Heilkunst, ihre Ausübung kann den Geistlichen nicht gestattet werden. . 490-500.
Heitzung, Sorge für die Materialien dazu ist Pflicht des Staats. . . 97.
Hochgerichte müssen entfernt von den Städten angeleget werden. . . 66.
Honig, Aufsicht auf denselben. . 203.
Hopfenmangel, was bey demselben zu thun ist. 236.
Hopfensurrogate. . . 235.
Hospitäler, als Hülfsmittel zur Belehrung. 778.
Hülfsmittel zur medicinischen Belehrung. 758.
Hülsenfrüchte, Verwechselung der efsbaren mit schädlichen. . . 135.
Hüthe von Seidenhasenhaaren sind schädlich. 314.
Hufelands Vorschlag, dem Landmanne in Krankheiten Hülfe zu verschaffen. . 489.
Hundswuth, davon befallen gewesene gestorbene Thiere müssen sorgfältig und tief begraben werden. . . . 450.
— die baldigste Erkenntnifs derselben ist von grofser Wichtigkeit. . . 451.
— wider sie ist kein durchaus sicheres Mittel bekannt. . . . 450.
— mufs auf alle Weise verhüthet werden. 451.
— Verhüthungsmittel derselben bey Hunden gewähren keine Sicherheit. . . 452.
— das Anlegen der Maulkörbe an Hunden als Verhüthungsmittel derselben ist zu verwerfen. 454.
— das Hundehalten mufs wegen derselben eingeschränkt werden. . . 453.
— Belehrungen, wie sie zu erkennen und bis zur Ankunft eines Arztes zu behandeln ist, müssen ertheilet werden. . . 455.
— von derselben befallene Thiere müssen in sichere Verwahrung gebracht oder getödtet werden. 456.

Hundswuth, dafs durch Menschen oder Thiere, die an derselben verstorben sind, keine Ansteckung geschehen könne, mufs verhüthet werden. §. 571.
Hurenhäuser befördern die Unzucht. 338.
— sollten nicht geduldet werden. 339.
Inauguraldissertation, das Thema zu derselben mufs von der Facultät aufgegeben werden. 706.
Institute für Blinde. 884.
— — Irre. 879.
— — Taubstumme. 883.
— andere öffentliche. 887.
Instrumenten - und Maschinensammlung für die Entbindungskunst. 776.
— für die Chirurgie. 777.
Johannisbeeren zur Benutzung statt der Citronen. 206.
Irrenanstalten. 879.
Jugendspiele, für Raum und Gelegenheit zu denselben mufs gesorget werden. 416.
Kaiserschnitt an lebenden oder todten Schwangeren mufs allemahl der obersten Medicinalbehörde angezeiget werden. 385.
Kälber müssen ein gewisses Gewicht haben, ehe sie geschlachtet werden dürfen. 161.
— dürfen nicht durch Hunde gehetzet werden. 163.
Kämme, bleyerne, müssen verbothen werden. 326.
Käse, Aufsicht auf denselben. 163.
Kaffehsurrogate. 276.
Kartenspiele, hohe, müssen verbothen werden. 343.
Kartoffeln, unreife, geben keine nahrhafte Speise. 138.
— junge, zur Stadt gebracht, müssen untersucht werden. 139.
— schlechte, dürfen nicht verkauft werden. 140.
Keller, worauf bey ihrer Anlage zu sehen ist. 78.
Kindbetterinnen, Sorge für sie. 352.
Kinder im Scheintode geborne erfordern alle Versuche zu ihrer Belebung. 388.

Kinder, neugeborne, Sorge für sie. §. 386.
— neugeborne, welche Gebrechen mit auf die Welt bringen, müssen gleich sorgfältig besichtiget werden. . . . 389.
— neugeborne, zur Wartung derselben mufs Anweisung ertheilet werden. . 391.
— neugeborne, dürfen Nachts nicht zu den Erwachsenen in das Bette genommen werden. 392.
— uneheliche und arme werden in Findel - und Waisenhäuser aufgenommen. . 427.
Kindermord kann durch Sorge der Gesetzgebung für uneheliche Schwangere schon sehr verhüthet werden. . . . 382.
— die directe Verhüthung desselben kann nicht von der medicinischen Gesetzgebung geschehen. 383.
Kindtaufsschmäuse dürfen während der Wochen nicht gestattet werden. . 367.
Kirchenmängel, der Gesundheit schädlich, müssen abgeschafft werden. . . 464.
Kirchganghalten, zu frühes, darf nicht zugegeben werden. . . 367.
Kleider, Sorge für gesunde Beschaffenheit derselben. . . . 311.
— Materialien zu denselben erfordern Aufsicht. 313.
— der freye Verkauf alter, von Kranken mufs verbothen werden. . . 315.
— über die Gefahr des Tragens alter, mufs Belehrung verbreitet werden. . 317.
— an ansteckenden Krankheiten Verstorbener sind gefährlich. . . 315.
— derselben dürfen von den Leichenfrauen nicht genommen werden. . . 320.
— alte, Reinigungsmittel derselben. . 318.
— deren Mode der Gesundheit nachtheilig ist, müssen verbothen werden. . 321.
— durch welche einzelne Theile zu sehr eingeengt werden, müssen verbothen werden. . 323.

Kleider, enge, für Kinder müssen untersaget werden. §. 412.
Knochen, ihre Benutzung ist zu verbreiten. 178.
Kochgefäfse erfordern Aufsicht. . 280.
— kupferne und messigene sind schädlich. 281.
— — — ihre Verzinnung fordert Aufsicht. 282.
— — — ihr Ueberzug von Platina. 286.
— — — mit Eisen und Spiefsglanz überzogen. 286.
— eiserne, sind schädlich. . 288.
— von caldarischem Erze sind schädlich. 289.
— metallene, zur Ausbesserung derselben darf die weifse Löthung nicht angewendet werden. 290.
Korn, siehe Brotkorn.
— für beständigen Vorrath desselben ist zu sorgen. 100.
Kornmagazine, was bey denselben zu beobachten ist. . . . 101.
Kranke bedürfen auch in Hinsicht eines möglichen Scheintodes alle Vorsorge. . 588.
— alle Furcht des Todes erweckende Mifsbräuche bey ihnen müssen abgeschafft werden. 590.
— dafs sie von den Aerzten auch wirklich Gebrauch machen, dafür mufs gesorget werden. 470.
Krankenbesuchanstalten. . 501. 847.
— für welche Kranke sie seyn müssen. 505. 506.
Krankenhäuser. . . 501.
— ihre Anzahl und Gröfse. . 848.
— in grofsen Städten ist ein grofses mehreren kleinen vorzuziehen. . . 849. 850.
— Stelle derselben. . . 851.
— Bauart derselben. . . 852. 853.
— Abtritte in denselben. . . 853.
— Zimmer in denselben. . 854.
— Oefen in denselben. . 855.
— Bettstellen in denselben. . 857.
— sonstige Utensilien darin. . 858.
— mechanische Luftreinigungsmittel derselben. 856-859.
— chemische Luftreinigungsmittel derselben. 860-862.
— innere Ordnung. . . 863. u. f.

Krankenhäuser, Speiseordnung d. Krank. §. 866. 867.
— Krankenbeschäftigung. . 871. 872.
— zweckmäfsige Vertheilung der Kranken. 873.
— besondere Abtheilungen für Kinder sind nothwendig. 874.
— Abtheilung darin für Gemüthskranke. 876. 878.
— müssen sowohl für Stadt - als Landbewohner seyn. . . . 504.
— und Krankenbesuchanstalten sind gleich wichtig. . . . 502. 503.
Krankenversorgunsmittel in Schweden. 467.
Krankenwärter und Wärterinnen. 676. 677.
— Eigenschaften derselben. . 678.
— müssen in zureichender Anzahl vorhanden und zweckmäfsig vertheilet seyn. . 679.
— ihre Prüfung mufs durch die Physicos geschehen. 947.
Krankenwärterschulen. . 748-752.
Krankheiten, für rechte Hülfe in denselben mufs gesorget werden. . . 482.
— wie rechte Hülfe zu schaffen ist. . 483.
— ansteckende, für ihre Verhüthung und Abwendung mufs gesorget werden. 510. 514.
— ansteckende, öffentliche Aerzte müssen aufsuchen, wie ihre Ursachen zu entfernen sind. 511. 512.
— ansteckende, bey ihnen kann die Gesetzgebung den Gebrauch rechter ärztlicher Hülfe anbefehlen. 515.
— ansteckende, sie sobald als möglich zu erkennen mufs eine Hauptsorge seyn. . 516.
— ansteckende, bey ihnen müssen Militair - und Civilärzte gemeinschaftlich wirken. 517.
— ansteckende, dafs sie nicht in das Land geführet werden, mufs durch Aufsicht auf Herbergen und Gasthöfe verhüthet werden. . 518.
— ansteckende, was gegen ihre Verbreitung zu thun ist. . . . 519.
— ansteckende, Ortsobrigkeiten müssen zu ihrer Verhüthung und Abwendung mitwirken. 521.

Krankheiten, ansteckende, guter Muth als Bedingung der Genesung mufs auf alle Weise befördert werden. . . §. 541.
— chronische ansteckende, ihre Verbreitung mufs verhindert werden. . 553.
— chronische ansteckende, Belehrung und Warnung müssen besonders wirken. . 561.
— endemische. . . 510.
— — — was wider sie zu thun ist. 513.
— epidemische, für ihre Verhüthung und Abwendung mufs gesorgt werden. 510. 514.
— epidemische, öffentliche Aerzte müssen aufsuchen, wie ihre Ursachen zu entfernen sind. 511.
— pandemische. . . 510.
Krankheitspflege ist Pflicht des Staats. 466.
— fordert Sorge für Aerzte. . 467.
— — Ausrottung der Quacksalber. 468. 472.
— — Sorge für Chirurgen, Apotheker und Hebammen. . . . 469.
Küchengeschirre, glasurte irdene, sind nicht so gefährlich. . . 293.
Kuhpockenimpfung mufs begünstiget werden. 544.
— darf nur Aerzten und Chirurgen gestattet werden. 545.
— was beyden in Hinsicht derselben zur Pflicht gemacht werden mufs. . . 546.
— in Hinsicht der Wahl der Subjecte zu derselben ist Vorsicht nöthig. . 547.
— Beyde müssen besondere Register über dieselbe führen. . . 548.
— zu derselben mufs für beständigen Vorrath frischen Impfstoffes gesorget werden. . 549.
— am Schlusse eines jeden Iahres müssen an allen Orten Verzeichnisse der dieselbe noch Bedürfenden aufgenommen werden. . 550.
— durch sie ist Ausrottung der Menschenpocken möglich. . . . 551.
Kupfer, Glasur desselben. . 287.

Kupfer, Ueberzug desselben mit feuer- und wasseraushaltendem Kitte. . . 287.
Kupferschmiede bedürfen Aufsicht. 285.
Kupplerinnen dürfen nicht geduldet werden. 337.
Landärzte in Baiern sind nicht zweckmäfsig. 488.
Landescollegium, medicinisches, in mittleren Staaten. . . . 905.
Landmann, Vorschlag demselben rechte Hülfe zu verschaffen. . . 484.
— Nolde's Vorschlag dazu. . 486.
— Reil's Vorschlag dazu. . 487.
— Frank's und Hufelands Vorschlag dazu. 489.
Laufbänder und Laufstühle für Kinder müssen verbothen werden. . . 411.
Lehrer der Medicin müssen auf Universitäten zureichend vorhanden seyn . . 694-696.
— ordentliche. . . 697.
— aufserordentliche. . . 699.
— Privatdocenten. . . 699.
— ihre Wahl. . . 701.
Lehrlinge der Apotheker, was von ihnen gefördert werden mufs, wenn sie aufgenommen werden dürfen. . . 731.
— zu ihrem vollständigen Cursus werden 4 Iahre erfordert. . . 733.
Leichen, Beschütten derselben mit lebendigem Kalke ist nachtheilig. . . 57.
— dürfen nicht zu Grabe getragen werden. 465.
Leichenbeschauer müssen angestellet werden. 594.
— dazu schicken sich Chirurgen. . 595.
— in ihrer Ermangelung dienen unterrichtete und beeidigte Leichenfrauen. . 595.
— müssen über ihre Besichtigungen genaue Listen führen. . . . 597.
Leichenbesichtigung kann aufser der Sicherung wider das Lebendigbegraben noch zu mehreren guten Zwecken benutzet werden. 596.

Leichenhäuser sind zweckmäſsig. §. 599.
— Einrichtung derselben. . . 600.
Leichenöffnungen dürfen nur nach vorher erlangter Ueberzeugung vom wirklichen Tode vorgenommen werden. . . 601.
— erfordern besondere Vorschriften. . 602.
Leichentücher bey Begräbnissen an ansteckenden Krankheiten Verstorbener müssen jedesmahl gehörig gereiniget werden, um Ansteckung durch sie zu verhüthen. . . 520.
Lichter können verfälscht werden. . 307.
Luft, Sorge für die Reinigkeit derselben. 33.
— unreine ist schädlich. . . 34.
Luftreinigungsmittel, mechanische. 856. 859.
— chemische. . . 860 - 862.
Lustseuche, ihre Verbreitung muſs verhüthet werden. . . . 554.
— ihre Verbreitung wird durch Bordelle nicht verhindert. . . . 556.
— Erziehung, moralische Bildung, Belehrung sind die besten Verhinderungsmittel. - 556.
— ihre Verbreitung durch den gemeinschaftlichen Kelch bey dem Abendmahle findet wohl schwerlich statt. . . 557.
Magnetismus, Anwendung desselben bey Krankheiten erfordert Einschränkung. . 578.
Mahl - und Farbekästchen verdienen Aufsicht. . . . 414.
Malz, wie es seyn muſs. . . 228.
— wie es bereitet werden muſs. . 229.
Mastvieh, Aufsicht auf dasselbe. . 165.
Materialisten, wo ihnen noch der Handel mit gewissen Arzeneymitteln zustehet, müssen unter genauer Aufsicht stehen. . . 804.
Medicinalanstalten. . 609.
Medicinalarchiv. . . 924.
Medicinalbeamten. . . 940.

Medicinalbehörde, oberste, Versammlung derselben. . . §. 923.
— oberste, Ausfertigungen derselben. . 929.
— — Berathungen derselben. . . 924.
— — Revisionen derselben. 934. 935.
— Fiscal derselben. . . 941.
— in kleinen Staaten 909. 910.
Medicinalbeschwerden müssen von jeder Obrigkeit bereitwillig abgeholfen werden. 479.
Medicinalcasse. . . 914.
— Quellen derselben. . . 915.
— Revisionen. . . 939.
Medicinalcollegialräthe. . 900.
Medicinalpersonen 609. . Belohnungen ihrer ausgezeichneten Verdienste. . 937.
— Jährliche Verzeichnisse derselben. . 938.
— müssen zweckmäfsig vertheilet werden. 478.
Medicinalpflege. . . 608.
Medicinalräthe. . . 940.
Medicinaltaxe. . . 630.
Medicinalverfassung, was darunter verstanden wird. . . . 18.
Medicinalwesen, was es ist. . 18.
Mehl, Verfälschungen desselben. . 121.
Mehlhändler bedürfen der Aufsicht. 120.
Melancholische. . . 458.
— dafs sie nicht anderen schaden, mufs verhüthet werden. . . . 457.
Menschenpocken. . . 542.
— Kranke an denselben müssen abgesondert werden. . . . 552.
— ihre Ausrottung ist Pflicht. . 543.
Milch von krankem Viehe darf nicht verkauft werden. . . . 183.
— von Thieren, die von tollen Hunden gebissen sind, darf nicht verkauft werden. . 183.
Milchhandel erfordert Aufsicht. . 183. 184.

Milchverfälschung. . §. 185.
Milzbrand bey dem Rindviehe erfordert Vorkehrungen, daſs nicht Menschen angesteckt werden. . . . 564. 565.
Ministeriuum der medicinischen Staatsverwaltung. . . 891.
— woraus es bestehen muſs. . 897.
Mist, wie er aufbewahrt und weggeschafft werden muſs. . . . 69.
Mode des weiblichen Geschlechts sich bloſs zu tragen muſs verbothen werden. . 323.
— jede, die der Gesundheit offenbar nachtheilig ist, muſs verbothen werden. . 321.
Morcheln, giftige. . . 144.
Mortalitätstabellen müssen gehalten werden. 604.
— Einrichtung derselben. . 605.
— aus den allgemeinen müssen auch besondere gezogen werden. . . 606.
— müssen von den Geistlichen an die Aerzte, und von diesen an die oberste Medicinalbehörde gelangen. . . . 607.
Mühlen, Sorge für dieselben. . 116.
Mühlsteine, was bey ihnen zu beobachten ist. 117.
Müller dürfen nicht mit Korne oder Mehle handeln. . . . 118.
— besondere Vorschriften für sie sind nöthig. 119.
Müssiggang muſs verhüthet und bestraft werden. 336.
Mummereyen sind leicht nachtheilig. 415.
Mundlack kann durch Färbestoffe schädlich werden. . . . 306.
Muscheln, Aufsicht auf dieselben. 189.
Nachkommenschaft, Sorge für gesunde. 368.
— Sorge für sie vor ihrer Zeugung. . 369.
— — — — bis zur Geburt. . 377.
Nahrungsmittel aus dem Pflanzenreiche, Benutzung ungewöhnlicher, zu den Zeiten der Noth. . . . 133

Nahrungsmittel aus dem Pflanzenreiche, Verfälschung derselben. . . . §. 134.
— aus dem Thierreiche. . . . 148.
Nichtärzte ohne Unterschied dürfen sich nicht mit Heilung der Krankheiten abgeben. 471.
Nierencapseln, das Ausstopfen derselben beym Schlachten der Thiere ist zu verbiethen. 170.
Nolde's Vorschlag, dem Landmanne Hülfe in Krankheiten zu verschaffen. . 486.
Noth - und Hülfstafeln, ihre Verbreitung ist nützlich. . . . 585.
Obermedicinalräthe. . 907.
Obst, Sorge für gutes. . . 147.
Obstcultur mufs befördert werden. . . 132.
Obstweine, Verfälschung derselben. . 248
Oehle, Aufsicht auf dieselben. . 199 - 201.
Onanie mufs auf öffentlichen Schulen auf alle Weise verhindert werden. . . 423.
Operateurs, reisenden, mufs die Ausübung ihrer Kunst verweigert werden. . 646.
Ostereyer müssen bey dem Mangel der Eyer verbothen werden. . . . 188.
Pelzmützen für Kinder müssen verbothen werden. . . . 314.
Pelzwerk, von Kranken getragenes, ist nachtheilig. . . . 316.
Pepinieren für ärztliche Routiniers sind unzulässig. . , . . 487.
Personen, liederliche, dürfen nicht geduldet werden. 337.
— venerische, müssen unter öffentliche Aufsicht gebracht werden. . . 337.
Perückenmacher dürfen von fremden Haarhändlern keine Haare kaufen. . 324.
Pest, ihre Entstehung mufs erforscht werden. . 522.
— erfordert ernstliche Vorkehrungen. . 533.

Pest, vor ihrem wirklichen Eintreten in ein Land müssen schon Vorkehrungen getroffen werden. §. 534.
Pestkranke und Verdächtige müssen auf das sorgfältigste abgesondert werden. . 536.
Pestordnungen sind nothwendig. . 535.
Pferdefleisch, Genuſs desselben ist nicht undienlich. . . . 150.
Pfuscher müssen ausgerottet werden. 472.
Pharmacopoe, die Einführung einer allgemeinen deutschen ist wünschenswerth. . 787.
Physici üben die gerichtliche Arzeneywissenschaft. 947.
— haben die Armenkrankenversorgung. 948.
Plätze, freye, sind in Städten nothwendig. 47.
Polizey, medicinische, kann nicht das seyn, was medicinische Gesetzgebung ist. . 13.
Präparatensammlungen sind auf Universitäten nothwendig. . . 768. 769.
Priesterärzte sind nicht zuläſslich. 490-500.
Privatdocenten. . . 699.
— ihre Anzahl. . . 700.
Professores medicinae, ihre Wahl. 700.
Professores ordinarii. . 697.
— — — — ihre Wahl. 702.
— extraordinarii. . . 699.
— — — ihre Anzahl. . 700.
Prophezeyungen müssen verbothen werden. 577.
Provinzialregierung, medicinische, in groſsen Staaten. . . 899.
Provisores in den Apotheken müssen beeidiget werden. 658.
Prüfung der Studierenden nach beendigtem Cursus auf Universitäten muſs strenge seyn. 706-712.
Prüfung der Apotheker. . 737.
Pumpenbrunnen sind den Ziehbrunnen vorzuziehen. . . . 218.
Quacksalber müssen ausgerottet werden. 472.
— sind leider noch häufig. . . 473.

Quacksalber können nicht ausgerottet werden, ohne daſs bessere Hülfe angewiesen wird. §. 474.
— was zugleich mit dem Verbothe wider sie geschehen muſs. . . 475.
— zu ihrer Ausrottung muſs kein Mittel unangewendet gelassen werden. . 476.
— aus allen Ständen müssen gleich behandelt werden. . . . 480.
— dürfen für den Landmann so wenig wie für den Stadtmann geduldet werden. . 481.
Quellwasser. . . 214.
Ratzengift, das Legen desselben sollte ganz verbothen werden. . . 461.
Rauchfleisch darf nicht von kranken Thieren seyn. . . . 175.
Rauchtabak erfordert Aufsicht. . 297.
— darf nicht mit schädlichen Blättern vermischt werden. . . . 298.
— das Färben desselben mit schädlichen Dingen muſs verbothen werden. . . 299.
— schädliche Saucen zu demselben müssen verbothen werden. . . . 300.
Räude bey den Pferden und Hunden, Ansteckung der Menschen durch sie muſs verhüthet werden. 563.
Recepte müssen an jedem Abende eingeschrieben werden. . . . 818.
Receptur in den Apotheken. . 810-817.
Regenwasser ist kein gutes Trinkwasser. 221.
Regierungs - Medicinalrath. . 900.
Reil's Vorschlag, dem Landmanne Hülfe in Krankheiten zu verschaffen. . . 487.
Reiſsfelder sind der Gesundheit nachtheilig. 41.
Rindvieh, welche Krankheiten dasselbe zum Schlachten untauglich machen. . 172.
— Franzosen machen das Fleisch desselben nicht ungesund. . . . 173.
Röhren, bleyerne, zu Wasserleitungen. 212.

Rotz der Pferde kann Menschen Ansteckung bringen. . . . §. 563.
Routiniers, ärztliche, sind unzulässig. 487.
Salz, Aufsicht auf dasselbe. . 195.
— Verfälschung desselben. . 196.
Sauerdorn zur Benutzung statt der Citronen. 206.
Sauerteig, worauf dabey zu sehen ist. 126.
Säugen der Kinder darf nicht über ein Iahr hinaus geschehen. . . 395.
Säugende dürfen, wenn sie schwanger werden, nur höchstens bis gegen die Hälfte der Schwangerschaft stillen. . . 396.
Säuglinge, bey Sterbefällen derselben, wenn für deren Ammen vom Ammencomtoir zu sorgen ist. 405.
Schafe dürfen nicht durch Hunde gehetzt werden. 163.
— Welche Krankheiten sie zum Schlachten untauglich machen. . . 172.
— Die Drehkrankheit macht ihr Fleisch nicht ungesund. . . . 174.
Schauspiele müssen einer strengen Aufsicht unterworfen werden. . 345. 577.
Schauspielhäuser müssen eine gute Einrichtung haben und unter Aufsicht gehalten werden. 346.
Scheintod, Ursachen desselben. 579–580.
Scheintodte müssen so bald als möglich der Gefahr entrissen werden. . 581.
— Vorurtheile und Aberglaube hindern häufig ihre Rettung. . . 582.
— Iedermann mufs verpflichtet werden, sie zu retten. . . . 583.
— Wer ihre Rettung vernachlässiget, mufs bestraft werden. . . . 584.
— Ueber die Rettungsmittel derselben müssen Belehrungen bekannt gemacht werden. 585.
— Zu ihrer Belebung nöthige Werkzeuge und Geräthschaften müssen auf Kosten des Staats angeschafft und unterhalten werden. . . 586.

Scheintodte, so bald sie gefunden werden, muſs ein Arzt zu Hülfe gerufen werden. §. 587.
Schlachten des Viehes erfordert Aufsicht. 167. 168.
Schlachthäuser, wo sie in Städten anzulegen sind. . . . 53.
— Aufsicht auf dieselben. . 153. 154.
Schlachtvieh muſs besichtiget werden. 159.
— Benutzung des Blutes davon. . 179.
Schminken sind der Schönheit nachtheilig und der Gesundheit gefährlich. . 327.
— enthalten oft Gifte. . . 328.
— Ihre Bereitung und Verkauf erfordert Aufsicht. 329.
Schneewasser ist kein gutes Trinkwasser. 221.
Schnupftabak. . . 297.
— darf nicht mit schädlichen Blättern vermischt werden. . . . 301.
— Das Färben desselben mit schädlichen Dingen muſs verbothen werden. . . 302.
— Schädliche Saucen zu demselben müssen verbothen werden. . . . 303.
Schnürbrüste, Nachtheil derselben. 322.
Schorsteine, wie sie anzulegen sind. 79.
Schuhe, zu enge, sind nachtheilig. . 322.
Schule, chirurgische. . . 723.
Schul - und Erziehunsanstalten, öffentliche, in denselben muſs auf die Gesundheit besonders gesehen werden. . 413.
Schulen, öffentliche, auf denselben muſs Onanie auf alle mögliche Weise verhindert werden. 425.
— öffentliche, Kinder mit ansteckenden Krankheiten behaftet dürfen nicht in dieselbe gehen. 424.
— öffentliche, Kinder dürfen nicht zu frühe in dieselben aufgenommen werden. . 424.
— öffentliche, auf denselben dürfen keine schädliche Strafen statt finden. . . 424.
— für Mädchen müssen von den Schulen für Knaben entfernt seyn. . . 425.

Schul-u. Erhohlungsstunden müssen zweckmäſsig abwechseln. . . §. 421.
Schulgebäude, ihre Einrichtung erfordert Aufsicht. . . . 419.
— vollkommen gesunde Einrichtung derselben. 420.
Schwamm in Gebäuden, was dagegen zu thun ist. . . . 76.
Schwämme, eſsbare, ihre Unterscheidung. 143. 145.
— giftige, wie sie zu unterscheiden sind. 144.
Schwärmereyen, nächtliche, müssen nicht geduldet werden. . . . 340.
— jeder Art, als Ursachen der Gemüthskrankheiten, müssen nicht geduldet werden. . 575.
— müssen gleich beym Entstehen unterdrückt werden. . . . 576.
Schwangere, Sorge für sie. . 352.
— von ihnen müssen genaue Verzeichnisse gehalten werden. . . . 353.
— für sie ist bey allen Unglücksfällen zu sorgen. 354.
— müssen auf jede Weise geschonet werden. 355.
— müssen in den zwey letzten Monathen ihrer Schwangerschaft die Rechte der Kranken genieſsen. . . . 356.
— müssen angehalten werden, selbst für ihre Sicherheit zu sorgen. . . 357.
— arme und Hülflose müssen öffentliche Unterstützung erhalten. . . 358.
— reisende, für sie muſs gesorget werden. 358.
— unehelich, müssen eben sowohl alle Vorsorge genieſsen. . . . 359.
— Miſshandlung derselben muſs bestrafet werden. 359.
— Absterben derselben muſs auf das schleunigste einem Arzte gemeldet werden. . . 385.
— wenn sie nach der zweyten Hälfte der Schwangerschaft sterben, müssen gleich entbunden werden. . . 384.

Schwangerschaft, Verheimlichung derselben mufs bestraft werden. . . §. 378.
— Untersuchung derselben mufs bey unbescholtenen Mädchen mit aller Schonung geschehen. 379.
— uneheliche, bey der eingestandenen mufs der Frucht ein Vormund bestellet werden. 380.
Schweine, welche Krankheiten derselben sie zum Schlachten untauglich machen. . . 172.
— Finnen machen ihr Fleisch nicht ungesund. 174.
— dürfen nicht in heifsen Sommertagen geschlachtet werden. . . . 176.
Schwemmen, ihre Anlage vor den Thoren ist nützlich. . . . 72.
Schwimmschule. . . 351.
Schwindsucht ist ansteckend. . 560.
Secundärärzte sind unzulässig. . 486.
Seefische. . . . 193.
Seiltänzern mufs die öffentliche Uebung ihrer Künste verbothen werden. . . 348.
Selbstmord, Ueber die Ursachen des zu häufigen, müssen Aerzte ihre Bemerkungen an die Medicinalbehörden einsenden. . . 607.
Selbstsäugen mufs auf alle Weise befördert werden. . . . 393.
— ist Mutterpflicht. . . 394.
Siegellack kann durch Färbestoffe schädlich werden. . . . 306.
Sorge für die Gesundheit der Staatsbürger, was zu derselben erfordert wird. . 5.
Sorge für Schwangere, Gebärende und Kindbetterinnen. . . 352.
Sorge für die Kinder in den ersten Lebensjahren. . . . 410.
Spaziergänge und Plätze öffentliche, müssen sicher und gesund seyn. . . 349.
Speiseanstalten öffentliche, für Arme. 102.
Speisezusätze. . . 194.

Spiele mit körperlicher Thätigkeit verbunden, müssen begünstiget werden. . §. 394.
— gefährliche, für Kinder. . . 415.
Spielzeug, bemahltes, ist verdächtig . 412. 413.
Staatsverwaltung mufs aus der Ausübung der legislativen und executiven Gewalt zusammengesetzt seyn. . . . 6.
— alle Zweige derselben müssen von der obersten Staatsgewalt ausgehen. . . 7.
— medicinische, mufs von der obersten Staatsgewalt ausgehen. . : 8.
— — ist nothwendig. . . 11.
— — was sie ist. . . 12.
— — mufs eine besondere Behörde der allgemeinen Staatsverwaltung seyn. . 14.
— — Ausgaben für dieselbe tragen langsam und indirect aber sicher grofse Zinsen. 15.
— — in grofsen Staaten. . . 889.
— — Verzweigung derselben. . 897. 898.
— — darf nicht einem fremden Ministerio übertragen werden. . . 892 - 894.
— — mufs ihr eigenes Ministerium haben. 890.
— — in mittleren Staaten. . 901 - 904.
— — in kleinen Staaten. . . 906.
— — Geschäfte derselben. . 917.
— — Vertheilung der Geschäfte derselben. 926.
Stadtgräben, was in Hinsicht derselben zu beobachten ist. . . . 45.
Stadtmauern, zu hohe, sind nachtheilig. . 45.
Sterbefälle, bey jedem derselben mufs der Arzt eine kurze schriftliche Nachricht von der Krankheit geben. . . 598.
Sterbende, bedürfen in Hinsicht eines möglichen Scheintodes alle Vorsorge. . 588.
— nachtheilige Gebräuche bey denselben müssen verbothen werden. . . 589.
Stiefeln, zu enge, sind nachtheilig. . 322.

Stiergefechte erfordern öffentliche Sicherheitsmafsregeln. . . . §. 347.
Stillen der Kinder darf nicht über ein Jahr geschehen. . . . 395.
Strafsen, Einflufs derselben auf die Luft in Städten. 46.
— Anlage derselben. . . 47.
— Besprengung derselben in trockenen Jahreszeiten ist heilsam. . . . 73.
Strafsenerleuchtung ist nützlich. . 91.
Strafsenpflaster, was in Hinsicht derselben zu beobachten ist. . . 66. 68.
Ssrafsenreinigung, was für dieselbe verfügt werden mufs. . . . 70. 71.
Strafsenrinnen. . . 67.
Studierende, wenn sie zum medicinischen Cursus gelassen werden dürfen. . 705.
— was nach beendigtem Cursus zu ihrer Prüfung gehöret. . . . 706 - 712.
Sümpfe müssen abgeleitet und ausgetrocknet werden. . . . 37.
Taback erfordert Aufsicht. . . 297.
— verdorbener ist nicht zu verbessern. . 304.
— über den Gebrauch desselben ist Belehrung nöthig. . . . 305.
— der Gebrauch desselben ist Kindern zu verbiethen. . . . 305.
Talglichter können durch Talg von Thieren, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, schädlich werden. . . 307.
Tanzen ist unter allen gymnastischen Uebungen vorzüglich zu begünstigen. . . 417.
Taubstummen - Institute. . 883.
Taufe der Kinder mufs in rauhen Jahreszeiten in den Häusern geschehen. . . 408.
— das Abtrocknen des Kopfes bey derselben darf nicht unterlassen werden. . . 408.

Taxe für Aerzte. . . . §. 630.
— für Chirurgen. 648.
— für Apotheker. . . . 788.
— für Hebammen. . . . 667.
Theesurrogate. . . . 278.
Theeverfälschung. . . . 277.
Themata loco dissertationis, wenn sie dem Candidaten erlaubt sind. . . 715.
Theuerung, was dabey zu thun ist. . . 102
Thiere, von tollen Hunden gebissen, dürfen nicht verkauft und nicht geschlachtet werden. . 164. 171.
— wilde, müssen auf das sicherste verwahret werden. . . . 347.
— — dürfen nicht ohne vorhergegangene Untersuchung ihrer Behältnisse zur Schau ausgestellt werden. . . . 347. 349.
Todte dürfen nicht lange über der Erde stehen. 591.
Todtenbeschauer müssen angestellet werden. 594.
Siehe auch Leichenbeschauer.
Tollhäuser. . . . 881.
— müssen oft untersuchet werden. . . 882.
Töpferwaaren, glasurte, sind nicht so gefährlich, als man sie sonst gemacht hat. 293.
— verschiedene Glasuren derselben. . 294.
— unglasurte sind zu verwerfen. . . 295.
Topographien, physisch-medicinische. 946.
Trauerspiele können leicht schaden. . 345.
Trieb zur Wollust darf nicht die Schranken der bürgerlichen Ordnung überschreiten. 333.
Trinkgeschirre von Zinn sind gefährlich. 291.
Trinkwasser. . . . 213.
— was bey dem Mangel desselben zu thun ist. 222.
— unreines, kann auch chemisch gereiniget werden. 225.
Trödler bedürfen Aufsicht. . . 319.
Ueberschwemmungen, was dabey zu thun ist. 39. 40.
Ueppigkeit mufs gesteuert werden um Unzucht zu verhüthen. . . . 336.

Unmäfsigkeit im Genusse der Speisen und Getränke mufs verhüthet werden. . §. 340.
— im Tanzen mufs verhüthet werden. . 342.
— in Befriedigung des Geschlechtstriebes mufs verhüthet werden. . . . 333.
Unterrichtsanstalten für Medicinalpersonen. 680. 681
Unzucht mufs verhüthet werden. . 333
— kann durch steuern des Müssiggangs, der Ueppigkeit und Verschwendung verhüthet werden. 336.
— traurige Folgen derselben. . 335.
Vegetabilien, Verfälschung derselben. 134.
Venerische Krankheiten werden durch Bordelle verbreitet. . . 338.
Venerische Personen müssen unter öffentliche Aufsicht gebracht werden. . . 337. 558.
— Ansteckung durch Anwendung der von ihnen gebrauchten Dinge mufs möglichst verhüthet werden. 559.
Vergiftungen, zufällige, müssen verhüthet werden. 459.
Vergnügungen, Sorge für gesunde, ist Pflicht der Gesetzgebung. . . 330.
— Einrichtungen zu denselben müssen sich nach dem Character der Nation richten. . 331.
— Einrichtungen dazu müssen verschieden seyn nach den Menschen. . . 331.
— Einrichtungen dazu müssen das Uebermafs im Genusse derselben verhüthen. . 332.
— der Genufs derselben läfst sich durch sittliche Bildung leiten. . . . 332.
Verheimlichung der Schwangerschaft mufs bestraft werden. . . . 378.
Verheirathete, über die physischen Pflichten derselben mufs Belehrung ertheilet werden. 375.
— müssen mündlichen Unterricht über die Pflichten gegen sich erhalten können. . 376.
Verheirathung schwindsüchtiger Personen mufs verhindert werden. . . 560.

Verschwendung mufs gesteuert werden, um Unzucht zu verhüthen. . . §. 336.
Verunglückte, Iedermann mufs verpflichtet seyn, sie zu retten. . . 583.
— wer die Rettung derselben versäumt, mufs bestrafet werden. . . 584.
— was für sie zunächst geschehen mufs. . 583.
Verzinkung hat vor der Verzinnung keinen Vorzug. . . . 286.
Verzinnung der kupfernen und messingenen Gefäfse erfordert Aufsicht. . . 282.
— welches Zinn dazu das beste ist. . 283.
— wie die Reinigung des Kupfers vor derselben geschehen mufs. . . 284.
— die Art derselben erfordert bestimmte Gesetze. 285.
— Zeichen ihres schlechten Gerathens. . 286.
Vieh, zu mageres, darf nicht geschlachtet werden. . . . 166.
— Aufsicht auf das Schlachten desselben. 167.
Viehställe, wo sie anzulegen sind. . 95.
Visitation der Apotheken. 824 - 830.
Volksaufklärung bietet der medicinischen Gesetzgebung die Hand. . . 32.
Völlerey mufs verhindert werden. . 340.
Vorurtheile müssen wegen ihrer Gefahr vertilget werden. . . 463.
Wachslichter können verfälschet werden. 307.
— können mit schädlichen Farben bemahlet seyn. 307.
Waisen, Sorge für sie ist Pflicht des Staats. 430.
Waisenhäuser, als Rettungsorte für unglückliche Früchte der Schwachheit und Ausschweifung. 386.
— Verbesserung ihrer Einrichtung ist Pflicht. 431. 432.
Wahnsinnige, dafs sie nicht anderen schaden, mufs die Gesetzgebung verhüthen. . 457.
— erfordern die sorgfältigste Untersuchung ihrer Gemüthskrankheit. . . 458.

Wahrsagereyen müssen verbothen werden. §. 577.
Wälder, was in Hinsicht derselben zu beobachten ist. . . . 38.
Wände, ihr Uebertünchen mit Kalk und Arsenik ist schädlich. . . 84.
Wärterinnen bey neugebornen Kindern können auch von dem Ammencomtoir besorgt werden. 403.
Wartung neugeborner Kinder, dazu muſs Anweisung verschafft werden. . . 391.
Wasser, Sorge für dasselbe. . . 210.
— Leitung desselben. . . 211.
— zum Trinken, verschiedene Arten. . 213.
— wie trübes zu reinigen ist. . 223. 224.
Wasserscheu eines Menschen, welche Vorsichtsregeln dabey zu beobachten sind. . 566.
— alle Sachen, die einen daran Verstorbenen umgeben haben, müssen verbrannt werden. 572.
Weiber, wenn sie zeugungsfähig sind. 371.
Weine erfordern Aufsicht des Staats. . 238.
— Verkauf schlechter darf nicht gestattet werden. 239.
— überschwefelte, sind schädlich. . 240.
— — — müssen verbothen werden. 242.
— — — Probe derselben. . 243.
— Schwefeln derselben mit rothen Schwefelschnitten ist schädlich. . . 241.
— Auffüllen derselben mit Wasser ist Betrug. 244.
— Stärken derselben durch Weingeist oder Branntwein ist Betrug. . . 245.
— Färben weiſser, mit gebranntem Zucker ist Betrug. . . . 245.
— saure, Versüſsen derselben. . 246.
— rothe, Färben derselben. . 249.
— gefärbte, ihre Entdeckung. . 251.
— mit Franzbranntwein verfälschte. . 252.
— mit Alaun verfälschte. . . 252.
— Entdeckung des Kupfergehalts in denselben. 258.
— Entdeckung des Eisengehalts derselben. 258.

Weine, Prüfung derselben muſs von Chemikern geschehen. . . §. 260.
— verdorbene und umgeschlagene, was damit anzufangen ist. . . 260.
— Champagner, Verfälschung derselben. . 248.
— Obst- Verfälschung derselben. . 248.
Weinfässer, Verkohlen der inneren Fläche derselben statt des Schwefels. . 241.
Weinkeller, Untersuchung derselben. . 259.
Weinverfälschung mit Eichenholz und ungelöschtem Kalke. . . 250.
— mit Bley, Arsenik, Quecksilbersublimat. 253.
— metallische, vorläufige Prüfung. . 254.
— mit Bley, Entdeckung derselben. . 255.
— mit Arsenik, Entdeckung derselben. . 256.
— mit Quecksilbersublimat, Entdeckung derselben. 256.
— mit Spieſsglanz, Entdeckung derselben. 257.
Weiſsbrot. 129.
Wildpret, Aufsicht auf den Verkauf des Fleisches desselben. . . 180.
Windöfen haben ihre Nachtheile. . 80.
Wöchnerinnen in Städten und Dörfern muſs aller Beystand geleistet werden. . 366.
Wohnsitze der Menschen, welche Gegenden nicht dazu geeignet sind. . . 35.
— der Menschen, worauf bey Anlagen derselben zu sehen ist. . . 36. 42. 44.
Wollust, Einschränkung des Triebes zu derselben muſs durch bürgerliche Ordnung geschehen. 333.
— Hang zu derselben muſs durch Erziehung und moralische Bildung eingeschränkt werden. 334.
Würfelspiele müssen verbothen werden. 343.
Würste, Aufsicht auf den Verkauf derselben. 177.
Wüsteneyen müssen cultivirt werden. 38.
Zahnoperateurs dürfen sich mit keinen anderen chirurgischen Operationen abgeben. 641.
Ziehbrunnen stehen den Pumpenbrunnen nach. 218.

Zimmer, welche Höhe derselben die beste ist. 79.
Zinngiefser erfordern Aufsicht. . 292.
Zucker, Aufsicht auf denselben. . 202.
Zuckerbäcker erfordern Aufsicht. . 207.
Zuckerwaaren, Färben derselben mit schädlichen Farben. . . 208.
Zunftgebräuche, der Gesundheit nachtheilige, müssen abgeschaffet werden. . 341.
Zungenkrebs beym Rindviehe, Ansteckung durch ihn mufs verhüthet werden. . 563.

Nahmen - Register

der in der Nachlese zur Literatur angeführten Schriftsteller.

Ackermann I. F. §. 579.
Alberti M. 175. 372. 519. 610. 753.
Arnemann I. 778.
Asti F. 564
Augustin F. L. 538.
Authenrieth I. H. F. 512.
Bachovius I. C. 55.
Baier 311.
Baldinger E. G. 446.
Baring D. C. 827.
Bauer H. G. 333.
Baur F. 512.
Bautze I. F. 175.
v. Bayer Th. 503.
Bayrhammer I. C. 104.
Beck G. L. 297.
Beer F. G. 542.
Beltz G. U. 180.
v. Berchthold L. 522. 579.
Berends C. A. W. 262.
Bernt I. 466. 579.
Beverland H. 333.
Birnstiel F. H. 382.
Bodenburg I. A. 610.
Boerhaave H. 610.
Brandau C. H. 340.
Brauer L. 564.
Broesike 610.
Brückmann F. E. 226.
Büchner A. E. 579.
Buchner I. A. 649.
Buhle 462.
Burchard 610.
Campbell D. 515.
v. Cancrin F. L. 217.
Carpzow C. B. 610.
Cartheuser I. F. 175.
Cazeneuve 65.
Coschwitz G. D. 610.
Cramer 542.
Crausius R. W. 610.
Cullen 579.
Detharding G. C. 390.
Deublinger S. §. 189.
Difenbach 385.
Diruf C. D. 542.
Epée 503.
Erxleben C. P. F. 237.
Eyselius 226.
v. Fabrice C. E. 503.
Faust B. C. 360.
Fehr I. 564.
Fielitz F. G. H. 753.
Fine P. 579.
Fischer 522. 542.
Forster I. M. 579.
Fothergill A. 579.
Friedrich H. D. 148.
Fritze A. F. F. 397.
Fritze I. F. 778.
Frommann 610.
Gardane 579.
Gaubius 572.
Gebel I. B. 542.
Gehler T. C. 579.
Geiger (F. L.) 789.
Geifsler C. F. 416.
Geist. I. 238.
Gilscher P. C. 579.
Goldasti M. 610.
Graffenauer I. P. 512.
Grohmann T. E. 175.
Grundling H. N. 335.
Günther I. A. 503.
Gyraldus L. G. 61.
Haente G. F. 789.
Haerlln F. G. B. 238.
v. Haller A. 98.
Hamberger G. E. 579.
Harles I. C. F. 564.
Haygarth I. 542.
Heintl F. 97
Heister L. 385.
Helwigk 226.
Hentschel I. G. 519.
Herz M. 588.
v. Hefs L. 382.

Himsel H. 98.
Hoffmann Fr. 579. 610.
Hoffmann C. G. 503.
Hoffstadt I. B. 510.
Hollaender N. 542.
Holterhof E. 610.
Horer A. 472.
Horn 610.
Huberti I. C. 97.
Hübner 372.
Jaeckel I. Th. 330.
Johnson A. 579.
Juch E. W. 462.
Jung F. W. 554.
Justi L. J. C. 579.
Kayssler 416.
Kestner H. E. 297.
Khun K. 375.
Kirchmann I. 55.
Klein I. W. 884.
Koehler I. C. G. 462.
v. Körber I. F. 909.
Kornmann G. H. 579.
Kraus L. 579.
Krause C. C. 542.
Kubin 610.
Langermann I. G. 538.
Lannig E. 175.
Lehmann C. 588.
Leiter J. P. 579.
Lentilius R. 642.
L'Epée 503.
Limmer C. P. 226.
Lohmann I. H. F. 238.
de Luc 33.
Ludwig C. G. 148.
Madatdimsch I. 642.
Major I. D. 588.
Mangor Ch. Cl. 788.
Marcus I. C. 297.
Maret H. 542.
v. Marle Egbert 538.
Masius G. H. 753. 909.
Meibom H. 226.
Meisner C. H. 97.
Menke C. F. 100.
Moerlin I. C. 610.
Momberger K. Ph. K. 649.
Moses Marcus. 390.
Müller H. 391 610.
Nadherny I. 948.
de Noir L. 335.
Nose K. W. 542.
Oetter S. W. 490.
Oraeus, G. 522.
Orfila M. P. 579.
Pannich I. C. 503.
Pescheck 333.
Pezolt L. C. 610.
Platow K. G. 462.
Platz A. W. 297. 330.
Ploucquet W. G. 97. 178.
Prahmer W. 503.
Prettenus 226.
v. Pufendorf E. L. 542.
Quenstedt I. A. 61.
Rahn I. H. 482.
Raven G. F. B. 642.
Reder F. 610.
v. Resch F. A. 542.
Rhodius I. 649.
Ribbentrop 503.
Richter 542.
Rigetti P. 503.
Rosenmeyer A. G. 505.
Roth I. F. 642.
Rothius G. C. 610.
Rübel I. F. 610.
Rupprecht G. 228.
Sagittarius I. H. 610.
Samailowitz 522.
Saverhering E. G. 262.
Schäffer I. C. 143.
Schertz I. G. 610.
Schilling A. 522.
Schinz H. 515.
Schmiedekamp 564.
Schönberg I. I. A. 522.
Schöpfer I. F. 175.
Schosulan I. M. 391.
Schulze I. H. 180 189.
Schwager I. M. 579.
Schwarz 311.
Scuderi F. M. 542.
Segner I. H. 175.
Seiler B. G. 579.
Sendel 610.
Siebold G. C. 778.
Skalley E. 610.
Stahl G. E. 610. 683.
Steeb I. H. 97.
Steffens H. 416.
Steinbrenner W. L. 514.
Stentzel I. G. 98. 610.
Sterler A. 649.
Storchen I. 948.
Storr G. 610.
Stark C. 859.

Strafs F. 416.
Supprian 610.
Tappe A. W. 564.
Teichmeyer H. F. 117.
Titius S. C. 579.
Tozetti T. 576.
Trattinnik 143.
Wagemann A. 330.
Wagner G. I. 190.
Wagnitz M. E. 226.
Waldkirch I. 564.
v. Walter I. A. 753.
v. Wedekind G. 593. 610.
Wedel G. W. 542.
Wendt I. 462.
Werner C. F. 859.
Wiedemann W. R. C. 579.
Wildberg C. F. L. 753.
v. Witzleben. F. L. 97.
Wolff 226.
Zadig A. 542.
Zwierlein K. A. 753.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wildberg, Christian Friedrich Ludwig,

System der medicinischen Gesetzgebung

Berlin 1820

Pol.civ. 157 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767591-1